

Inhalts-Anzeige
der
Ufassen in der Senats-Zeitung,
so wie der
Regierungs-Patente
und anderer gedruckten
obrigkeitlichen Verordnungen
der Ostsee-Provinzen
v o m J a h r e 1 8 2 4.

Beilage zum Ostsee-Provinzen-Blatte
1 8 2 4.

R i g a,
gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

Inhalts - Anzeige
der
Ukafen, Patente und Verordnungen
vom Jahre 1824.
Nr. 1.

(Der Verf. wird von jetzt an immer, was er von Regierungspatenten vor sich liegen hat, den Auszügen aus den Senatszeitungen vorgehen lassen, weil jene zuweilen Datumsbestimmungen vor diesen voraus haben.)

I. Livl. Reg.-Pat. Nr. 1., d. 11. Jan. 1824. (Minstr.:Emitt.:Bschl., bstgt. d. 11. Sept., Fin.:Min. 30. Sept. 1823.) Freiheit der Gutsbesitzer von Holzposchlinen, bei der Abföhung zum eigenen Gebrauche. S. Inh.:Anz. 1823, S. 111.

II. Livl. Reg.-Pat. Nr. 2., d. 15. Jan. 1824. (Imm.:Uk. 17. Dec., Sen.:Uk. 22. Dec. 1823.) Zu einigem Ersaze der KronsAusgaben für die Militaircantons, aus welchen jährlich eine Anzahl Subjecte in Dienst tritt, die sonst mit Rekruten bestritten werden mußte, und um Solche, an welchen zur Rekrutenhebung jetzt die Reihe seyn würde, in den Stand zu setzen, sich davon loszumachen, sollen in diesem Jahre, bei den Kameralhöfen, zusammen 3500 Rekrutenquittungen, zur Anrechnung bei künftigen Rekrutenhebungen, verkauft werden. Die Anzahl für jedes Gouvernement ist darnach berechnet, wie viel von selbigen, nach Uk. 5. Nov. 1811 und 4. Sept. 1816, ausgereicht worden. (Auf Livland kommen 4, auf Esthland 1, auf Kurland keine; während Wladimir 450 erhält, Nischegorod 360, Moskwa und Jaroslaw jedes 350, u. s. w.) Eine Quittung kostet 2000 Rubel. Alle rekrutenfähigen Stände ohne Ausnahme können sie kaufen. Melden sich auf einmahl mehr Kauflustige, als Quittungen vorhanden sind, so müssen sie losen. Ueber unbefriedigt gebliebne Gesuche wird dem Finanzminister unterlegt, der von den, für andre Gouverne-

ments bestimmten, und bis zum 1. Jul. d. J. dort nicht verlangten, Quittungen, verabsolgen läßt.

III. Livl. Reg.-Pat. Nr. 3., d. 15. Jan. 1824. (Imm.-Mk. 18. Dec., Sen.-Mk. 21. Dec. 1823.) Die, durch Mk. 22. März 1818 angeordnete, Flußfahrts-Steuer, beim Beladen, Weitergehen und Abladen der Fahrzeuge und Flößer, in allen Fluß- und Kanal-Systemen, hört von 1824 auf. Auch an dem Beresinischen und Oginskischen Kanal, auf dem Niemen und dem westlichen Bug, sind keine Steuern zu erheben. Es bleibet aber, von den Anordnungen jenes Ukases, der Zoll von einigen rohen, über die Gränze gehenden, Erzeugnissen, die 5 Procente der Kaufmanns-Abgaben und die 5 Kop. von der Revisions-Geele; die Straf-Gelder für Uebermaß und Ueberladung der Fahrzeuge, und für Feuerhalten auf denselben; die Beiträge für die Unterhaltung der Rechtspflege und der Mäkler für die Flußfahrt. Die Gastawen zu der seitherigen Flußzoll-Erhebung werden aufgehoben (mit Ausnahme der Holz-Gastawen von Archangelsk, Petersburg und Jaroslaw), und die Beamteten treten in ihre vorigen Stellen zurück, oder bekommen ihren Gehalt bis zum 1. Jun. 1824.

IV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 4., d. 22. Jan. 1824. (Mnst.-Emt.-Bschl., bßtgt. d. 16. Oct., Sen.-Mk. A) 5. Dec. 1823, Nr. 39,252., u. B) 5. Dec. 1823, Nr. 39,307. A) Ueber die Umschreibung der Meischischanine von einem Gouvernement und Kreise zum andern, bedarf es, sobald keine Schwierigkeiten dagegen erhoben werden, nicht mehr, wie seither (nach Mk. v. 31. März 1805 und 30. Nov. 1806), der Vorstellung an den Senat, sondern bloß eines Berichtes der Kameralhöfe an den Finanz-Minister. Finden sich jedoch Schwierigkeiten, so hat dieser darüber dem Senate zu unterlegen. — B) Auch für das Umschreiben der Kaufleute und ihrer Kinder von einem Gouvernement zum andern, bedarf es nicht mehr der, 1810 verfügten, Unterlegung von den Kameralhöfen an den Senat, sondern bloß eines Berichtes an den Finanz-Minister.

V. Livl. Reg.-Pat. Nr. 5., d. 23. Jan. 1824. (Kschrths.-Gcht., bßtgt. d. 27. März, Sen.-Mk. 21. Mai

1823.) Rechte des geistlichen Deputirten bei Civil-Untersuchungen über Geistliche. S. Inh.:Anz. 1823, S. 50, Nr. 169.

VI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 6., d. 25. Jan. 1824. (Sen.:Uf. 17. Dec. 1823.) Die, nach den Verfügungen vom 24. Nov. 1821, 13. Jul. und 23. Oct. 1822, zur Corroboration vorzustellenden Handels-Bücher von Bürgern, welche ein Gewerbe über 1000 Rbl. treiben, dürfen, nach Ablaufe der gesetzlichen Frist, nicht mehr zur Corroboration entgegen genommen werden, und solche Bürger dann kein Gewerbe über 1000 Rubel treiben.

VII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 7., d. 25. Jan. 1824. (Imm.:Uf. 5. März, Sen.:Uf. 15. Jun. 1823.) Reichs-Schulden-Tilgungs-Commissions-Billete zum Transfert. S. Inh.:Anz. 1823, S. 52, Nr. 178. NB. Im Register ist unter "Schuld.-Tilg.-Comm.-Bill." nachzutragen: Transfert, S. 52. K. 92.

VIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 8., d. 28. Jan. 1824. (Sen.:Uf. 23. Mai 1823.) Testament-artige Beschreibungen von Vermögen, zum lebenslänglichen Gebrauche, sind, nach Uf. 24. Nov. 1821, entweder auf Stempel-Papier, nach dem, von den Interessenten selbst zu bestimmenden, Werthe des betreffenden Vermögens, zu schreiben; oder es sind, bei der Einreichung solcher Urkunden zur Corroboration, die Stempelpapier-Gelder nach diesem Werthe beizubringen.

IX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 9., d. 28. Jan. 1824. (Sen.:Uf. 13. Jun. 1823.) Verschickbarkeit von Erbleuten nach Sibirien, ohne gerichtliche Untersuchung. S. Inh.:Anz. 1823, S. 61, Nr. 225.

X. Livl. Reg.-Pat. Nr. 10., d. 28. Jan. 1824. (Mnstr.:Emtt.:Bschl., bstgt. d. 13. März, Sen.:Uf. 2. Mai 1823.) Restanzen der Fabriken-Anleihen. S. Inh.:Anz. 1823, S. 45, Nr. 149.

XI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 11., d. 28. Jan. 1824. (Sen.:Uf. 2. Mai 1823.) Stempel-Papier für die Uebersetzungen der gerichtlich eingereichten Documente. S. Inh.:Anz. 1823, S. 59, Nr. 211.

XII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 12., d. 28. Jan. 1824.
(Sen.-Uf. 29. April 1823.) Geschäfts-Verichti-
gung abgehender Behörden. S. Inh.-Anz. 1823,
S. 47, Nr. 156.

**Esthländische Regierungs-Patente,
noch vom Jahre 1823.**

451. Den 31. Dec. 1823. (Sen.-Uf. 28. Febr.
d. J.) Ländereien; Kaufbriefe für Gemeinden,
auf den Namen der Gemeinde. S. S. 28, Nr. 105.

452. Den 31. Dec. 1823. (Sen.-Uf. 13. Sept.
d. J.) Handels-Scheine der Bauern. S.
S. 76, Nr. 304.

453. Den 31. Dec. 1823. (Sen.-Uf. 27. Sept.
d. J.) Arrest-Bestimmung. S. S. 98, Nr. 419.

454. Den 31. Dec. 1823. (Sen.-Uf. 15. Oct.
d. J.) Stempel-Papier für Krons-Con-
tracte. S. S. 96, Nr. 408.

455. Den 31. Dec. 1823. (Sen.-Uf. 29. Oct.
d. J.) Verfahren beim Mangel an Stempel-
Papier. S. S. 87, Nr. 359.

456. Den 31. Dec. 1823. (Sen.-Uf. 31. Oct.
d. J.) Nicht unentgeltlicher Vorspann. S.
S. 96, Nr. 402.

XIII. Esthl. Reg.-Pat. Nr. 1., d. 17. Jan. 1824.
(Sen.-Uf. 12. Jul. 1823.) Stempel-Papier an
die Marine-Behörden. S. Inh.-Anz. 1823, S. 60.

XIV. Esthl. Reg.-Pat. Nr. 2., d. 17. Jan. 1824.
(Sen.-Uf. 31. Aug. 1823.) Fester Bestand der zehn-
jährigen Verjährungs-Frist. S. Inh.-Anz. 1823,
S. 84, Nr. 348.

XV. Esthl. Reg.-Pat. Nr. 3., d. 22. Jan. 1824.
(Sen.-Uf. 30. Jun. 1823.) a) Nähere Bestimmungen
über die, durch Uf. 24. Mai 1821 bestimmte, Voraus-

bezahlung an Kronszulieferanten, (welche keines Auszuges fähig sind). b) "Die Procente von Geldern, welche, während des Laufes contractlicher Termine, auf dem Lieferanten als Schuld verbleiben, nach gegenseitiger Berechnung der geschehenen Lieferungen und Zahlungen, immer vom Tage des Ablaufs jener Termine an, bis zum Tage der Ergänzung des einen oder andern Theils ähnlicher Schulden, zu berechnen."

XVI. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 4., d. 22. Jan. 1824. (Sen.: Uk. 24. Aug. 1823.) Wie die Extracte in Criminal-Verhandlungen den dabei Vertheiligten zur Wissenschaft zu bringen. S. Inh.: Anz. 1823, S. 84, Nr. 347.

XVII. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 5., d. 26. Jan. 1824. (Imm.: Uk. 17. Dec., Sen.: Uk. 22. Dec. 1823.) Kerkrenten-Quittungen zu Kauf. S. oben Nr. II. S. 1.

XVIII. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 6., d. 26. Jan. 1824. (Sen.: Uk. 25. Oct. 1823.) Bürger sollen nicht Weinkeller halten. S. Inh.: Anz. 1823, S. 95, Nr. 400.

XIX. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 7., d. 26. Jan. 1824. (Sen.: Uk. 31. Dec. 1823.) Alle Requisitionen der Stadt-Obrigkeiten, Guts-Verwaltungen und Possessoren, um Ausfertigung von Pässen für Kaufleute, Bürger, Bauern und Hebräer, und die beigefügten Listen der Paß-Nachsucher, müssen auf Stempel-Papier von 50 Kop. geschrieben seyn.

XX. Sen.-Ztg. Nr. 1. S. 6. Imm.: Uk. 18. Dec. 1823. Erhöhung des Einfuhr-Zolles auf mehrere ausländische Waaren. S. Off.: Pr.: Bl. 1824, S. 1.

XXI. Sen.-Ztg. Nr. 1. S. 11. Imm.: Uk. 18. Dec. 1823. Aufhebung der Flußfahrts-Steuer. S. oben Nr. III. S. 2.

XXII. Sen.-Ztg. Nr. 1. S. 12. Die Abgaben der Klein-Neufischen Kosaken werden denen der übrigen Kronsbauern in demselben Gouv. gleichgestellt.

XXIII. Sen.-Ztg. Nr. 2. S. 17. Imm.: Uk. 18. Dec. 1823. Bei der Reichs-Assignations-Bank fällt jetzt weg: Die Expedition zum Unterzeichnen der Assignationen; die zum Empfang der neuen und Revision

der alten Assignationen; die Bank-Abtheilung zu Moskwa und die Wechsel-Comtoire. Die Bank erhält zwei Abtheilungen: I. zum Empfange der Assignations-Blätter aus der Expedition der Staats-Papiere; zur Revision der aus der Circulation auszuschließenden Assignationen; zum Verbrennen derselben; zur Führung der Bücher über Einnahme und Ausgabe von Assignationen, und Ablegung der Rechnungen an die Direction; II. zum Unterzeichnen der Assignations-Blätter durch die Cassirer, und Anfertigen der Register darüber; zum Empfange der Kupfermünze und zur Entgegennahme der Assignationen fürs Auswechseln; zur Sortirung und Registrirung der eingewechselten alten Assignationen; und zur Bücher-Führung über Assignationen und Kupfer. Die Direction revidirt die Rechnungen und Verzeichnisse des Umwechselungs-Kapitales, so wie das baar vorhandene Kapital und alle Operationen der Bank überhaupt. Die Assign.-Bank überhaupt hat Einen Dirigirenden (mit 6000 Rbl.), und acht Directoren, worunter zwei aus der Kaufmannschaft. Der Gesamt-Etat besteht in 198,400 Rbl. jährlich; worunter 20,000 Rbl. zu besondern außerordentlichen Ausgaben. Die Einwechselung großer Assignationen gegen kleine, und alter gegen neue, so wie gegen Kupfermünze, soll hinführo aber auch bei den Commerzbank-Comtoiren statt haben; weshalb dieser ihr Etat mit einem Buchhalter, Gehülfsen und einem Cassirer-Gehülfsen vermehrt wird; (für Riga zu 1500 und 1000 Rbl.)

XXIV. Sen.-Ztg. Nr. 2. S. 27. Imm. Ak. 17. Dec. 1825. Anstellung eines General-Agenten des Finanz-Ministeriums in Warschau. S. Dst. Pr. Bl. S. 21.

XXV. Sen.-Ztg. Nr. 2. S. 29. Imm. Ak. 17. Dec. 1825. Rekruten-Quittungen zu Kauf. S. oben Nr. II. S. 1.

XXVI. Sen.-Ztg. Nr. 2. S. 31. Imm. Ak. 18. Dec. 1825. Die, durch Uk. v. 18. Dec. 1797 bestimmte, Eintheilung des Ländereien-Zinses der Kronen-Bauern in vier Classen, wird jetzt, nach den verschiedenen Gouvernements, auf drei Classen gesetzt.

XXVII. Sen.-Ztg. Nr. 2. S. 35. Sen.-Uk. d. 26. Nov. 1823. Getaufte Hebräer können sich, mit gänzlicher Ausschließung aus den Abgabe-Listen ihrer früheren Hebräer-Gemeinden, aufschreiben lassen, in welchem Gouvernement sie wollen.

XXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 3. S. 39. Imm.-Uk. d. 10. Dec. 1823. Wie, durch Uk. v. April d. J., in den Gouvernements Mohilew und Witepsk, sollen, auch im Kiemisch, die Land-Commissaire von dem Civil-Gouverneur, die Nieder-Landgerichts-Beisitzer aber, durch die Wahl des Adels, unter Bestätigung des Gouvernements-Chefs, angestellt werden.

XXIX. Sen.-Ztg. Nr. 3. S. 42. Allerhöchstes Rescript an den Justiz-Minister, d. 12. Dec. 1823. Erbetene Curatel des Gräflich-Schumalowschen Vermögens, bestehend aus der Witwe, Gh.-R. Speransk, Gh.-R. Chitrowo, Obrst. Kulewajew und Coll.-Uff. Wassilewsk.

XXX. Sen.-Ztg. Nr. 3. S. 44. Imm.-Uk. d. 18. Dec. 1823. Der Zoll-Silber, Rubel drei Rubel sechszig Kop. Banco-Uffsign.

XXXI. Sen.-Ztg. Nr. 4. S. 49. Imm.-Uk. d. 19. Mai 1823. Etat der Tulaischen und der Gestrorschischen Waffen-Fabrik. S. Dst.-Pr.-Bl. S. 21.

XXXII. Sen.-Ztg. Nr. 5. S. 78. Rchsrths.-Gcht., bstgt. d. 18. Dec. 1823. Neuer Etat der Cameralhöfe und Kreis-Rente-Kammern. S. Dst.-Pr.-Bl. S. 9 u. 33.

XXXIII. Sen.-Ztg. Nr. 5. S. 99. Sen.-Uk. (Moskow.) d. 31. Oct. 1823. Der Uk. vom 12. Nov. 1776: "daß zahlungsunfähige Getränksteuer-Halter, so wie deren Bürgen, zur Abarbeitung, zu öffentlicher Sklaven-Arbeit zu verweisen," (wörtlich abgeschrieben), hat, wegen der späterhin erlassenen Verordnungen, keine Gesetzes-Kraft mehr.

XXXIV. Sen.-Ztg. Nr. 6. S. 109. Imm.-Uk. d. 27. Dec. 1823. Neuer Etat des Departements des auswärtigen Handels; bei welchem zugleich, mit Aufhebung des einstweiligen Departements des Commerz-

Collegiums, eine Rechtspflege-Abtheilung errichtet wird. Zusammen 273,810 Rbl.

XXXV. Sen.-Ztg. Nr. 6. S. 123. Rchrths.: Gtcht., bstgt. d. 7. Dec. 1823. Preise des inländischen Salzes, für 1824.

XXXVI. Sen.-Ztg. Nr. 7. S. 137. Imm.:Uk. d. 9. Jan. 1824. Zum Behufe der Erweiterung der Militair-Ansiedelungen im Slobodsk-Ukrainischen Gouvernement, wird der, daran gränzende, Starobelskische Kreis des Woroneschischen Gouvernements jenem Gouvernement einverleibt.

XXXVII. Sen.-Ztg. Nr. 7. S. 146. Memorial, bstgt. d. 14. Dec. 1823. Ein vormahliger Gouv.:Secrctair, der 11 Jahr im Militair-Dienste gestanden, wird, bei seiner jetzigen Civil-Anstellung, statt der Wiederumbenennung zum Gouv.:Secrctair, in seinem Stabs-Capitains-Ränge bestätigt.

XXXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 7. S. 149. Imm.:Uk. d. 15. Jan. 1824. Die Nieder-Landgerichte des Tambowischen Gouvernements zu Borissoglebsk, Schagel, Usman, Spask, Lebedan und Lipezk, erhalten jedes noch einen adlichen Weisiger, mit 200 Rbl.

XXXIX. Sen.-Ztg. Nr. 7. S. 152. Rchrths.: Gtcht., bstgt. d. 10. April, Sen.:Uk. 27. Nov. 1823. Drei genannte Mitglieder der Reichskanzlei (zwei Etats-Räthe und ein Collegien-Rath), so wie der Secrctair, werden dafür, daß sie, entgegen dem Uk. v. 2. März 1811, widerrechtlich Krons-Ländereien Privat-Personen zugemessen haben, ihrer Aemter entsezt, und zu jeder künftigen Anstellung, so wie zu den Adels-Wahlen, für unfähig erklärt.

XL. Sen.-Ztg. Nr. 7. S. 155. Sen.:Uk. 30. Nov. 1823. Alle Russische, in Bessarabien und Grusien sich befindende, und noch nicht in Rußland selbst angeschriebenen, Erbleute, sind in den dortigen Gerichten zur Revision einzutragen und die Abgaben von ihnen zu zahlen.

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Ostsee-Provinzen: W. F. Reußler.

Nr. 2.

.....

XLI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 13., d. 29. Jan. 1824. (Sen.-Mf. 21. Dec. 1823.) Die Attestate über die Erfüllung der gesetzlichen Appellations-Formalien an den Senat, sind, von den dazu verpflichteten Behörden (nach Imm.-Mf. v. 24. Nov. 1821, S. 40.), nicht auf ein-, sondern nur auf zweirubligem Stempel-Papiere, auszustellen.

XLII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 14., d. 30. Jan. 1824. (Sen.-Mf. 31. Dec. 1823.) Paß- Requisitions- und Verzeichniß- Stempel-Papier. S. oben S. 5, Nr. XIX.

XLIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 15., d. 30. Jan. 1824. (Imm.-Mf. 18. Dec. 1823.) Erhöhung des Zolles auf ausländische Waaren, von denen das Verzeichniß beigefügt ist. Keines Auszuges fähig; vergl. jedoch Dstf.-Pr.-Bl. d. J. S. 1.

XLIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 16., d. 30. Jan. 1823. (Rchsrths.-Gchtn. bstitgt. d. 29. März, Sen.-Mf. 31. Jul. 1823.) Criminal-Appellations-Erlaubniß nach erlittener Strafe. S. Inh.-Anz. 1823, S. 91, Nr. 365.

XLV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 17., d. 30. Jan. 1824. (Imm.-Mf. 17. Dec., Sen.-Mf. 22. Dec. 1823.) Finanz-Ministeriums General-Agent für Polen. S. Dstf.-Pr.-Bl. S. 21.

XLVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 18., d. 1. Febr. 1824. (Militt.-Ansiedl.-Oberbefehlsh. Memorial, bstitgt. d. 23. Februar, Sen.-Mf. 9. April 1823.) Ueber die Kinder der Militair-Ansiedler. S. Inh.-Anz. 1823, S. 63, Nr. 230. — Imm.-Mf. 30. Dec. 1823. In den Dstf.-Provinzen müssen die Kinder nur an diejenigen Militair-Ansiedler ausgeliefert werden, bei denen sich ihre Weiber befinden, mit welchen sie, vor ihrer Abgabe in den Militairdienst, diese Kinder gezeugt ha-

ben; und muß zu diesem Behufe in den Requisitionen angeführt werden: Name des Vaters und der Mutter; Jahr der Abgabe unter die Recruten; Gut, Dorf und Gefinde, woher; Namen und Alter der Kinder. Die Kinder solcher Soldaten: Frauen, die ihren Männern nicht folgen wollen, und bereits Gesuche um Scheidung eingereicht haben, werden den Vätern nur mit Einwilligung der Mütter verabfolgt. Eben so die, nach dem Tode der Mutter, von Verwandten oder Fremden zur Erziehung aufgenommenen, nur mit Einwilligung ihrer Verpfleger. Kindern über 14 Jahr wird es freigestellt, in den Gouvernements zu verbleiben, oder zu den Vätern in die Colonien sich zu begeben. Die, im Uk. 13. Febr. 1823, zugestandnen Vergütungs:Gelder, werden den Dorfs:Gemeinden verabfolgt, zu welchen die Kinder gehört haben; Refruten:Abrechnungs:Quittungen auf Abschlag aber werden für diese Provinzen nicht ertheilt.

XLVII. Livl.Reg.-Pat. Nr. 19., d. 4. Febr. 1824. (Mnstr.:Emt.:Bschl., bstitgt. d. 7. Aug., Sen. Uk. 17. Oct. 1823.) Pflasterung vor den Krons:Gebäuden, auf Rechnung derselben Behörde. S. Inzh.:Anz. 1823, S. 96, Nr. 406.

XLVIII. Livl.Reg.-Pat. Nr. 20., d. 12. Febr. 1824. Ueber Steuer:Verwaltung und Steuer:Entrichtung. Da diese Verordnung mit den Beilagen acht:halb Bogen beträgt, so muß das Detail von dem, was den Behörden vorgeschrieben ist, und durch einen bloßen Auszug ohnehin Mißverständnisse veranlassen könnte, hier wegleiben, und wird bloß das Allgemeine, und das, was Privat:Personen dießfalls zu wissen nöthig ist, ausgehoben. Die Behörden haben gehörig Buch zu führen über alle das Steuer:Geschäft betreffende Gegenstände, zur Nachweisung der erhaltenen obrigkeitlichen Vorschriften und ihrer Erfüllung, der geschehenen Meldung der Steuerpflichtigen, der Zahlungen und Rückstände, der ausgetheilten Abgaben:Scheine, Plakat:Pässe, und für letztere eingebrachten Summen. Es sind alle diejenigen Data zusammen zu stellen, aus welchen, nach

erfahrungsgemäßer Wahrscheinlichkeit, ungefähr bestimmt werden kann, wie hoch der, zur Deckung der Ausfälle erforderliche, Zuschuß zu der oftadmäßigen Abgabe, anzusetzen seyn möchte. Es müssen mit der Geschäftsführung der Steuer-Verwaltungen Anordnungen verbunden werden, welche den Steuerpflichtigen es erschweren, sich der Abtragung ihrer Abgaben zu entziehen, und der Obrigkeit die Revision der Steerverwaltungs-Geschäftsführung erleichtern. Wenn irgendwo ein Unverpachter, oder Einer mit abgelaufenem Passe, aufgenommen wird, so zahlt der Schuldige 75 Rbl. Strafe, $\frac{1}{3}$ zum Besten des Denuncianten, $\frac{1}{3}$ zum Besten des Collegiums der Allgemeinen Fürsorge oder der Stadtkasse, wenn der Schuldige ein Stadtbewohner ist, und $\frac{1}{3}$ zum Besten der Stadt- oder Gemeindekasse des Schuldigen. Wo kein Denunciant ist, fallen $\frac{2}{3}$ des Strafgeldes an das Collegium der Allgemeinen Fürsorge oder an die Stadtkasse. Ueberdem die doppelte Abgabe des Gehehlten, falls derselbe diese Zahlung nicht selbst leisten kann. Ist der Fehler zahlungsunfähig, so ist derselbe einer, den Umständen angemessenen, Körperstrafe zu unterziehen. Der Gehehlte büßt seine Verschuldung, so viel nun dieselbe in diesem Falle beträgt, mit einer Geldpön, vom Betrage der Jahresabgabe, zum Besten der Steuerkasse; im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit mit körperlicher Strafe. Wenn die Fehlung eines Steuerpflichtigen mit einer abgelaufenen Abgaben-Quittung, oder einem abgelaufenen Plakatpasse, in einem der innern Gouvernements stattgefunden hat, so wird, wegen Schadloshaltung der Gemeinde, zu welcher der als unverpacht angehaltene Steuerpflichtige gehört, und wegen sonstiger Beahndung der Schuldigen, die dortige Gouvernements-Regierung von der hiesigen requirirt. Bei der Meldung zur Entrichtung der Abgaben werden die alten Abgaben-Quittungen, so wie die alten Plakatpässe, abgenommen. Wenn der sich Meldende vorgiebt, seine Abgaben-Quittung oder seinen Pass verlohren zu haben: so hat derselbe nicht nur 25 Rubel B. A. Strafe zum Besten der Gemeindekasse, sondern auch die Kosten für die in den Intelligenz-Blät-

ben; und muß zu diesem Behufe in den Requisitionen angeführt werden: Name des Vaters und der Mutter; Jahr der Abgabe unter die Recruten; Gut, Dorf und Gefinde, woher; Namen und Alter der Kinder. Die Kinder solcher Soldaten; Frauen, die ihren Männern nicht folgen wollen, und bereits Gesuche um Scheidung eingereicht haben, werden den Vätern nur mit Einwilligung der Mütter verabfolgt. Eben so die, nach dem Tode der Mutter, von Verwandten oder Fremden zur Erziehung aufgenommenen, nur mit Einwilligung ihrer Verpfleger. Kindern über 14 Jahr wird es freigestellt, in den Gouvernements zu verbleiben, oder zu den Vätern in die Colonien sich zu begeben. Die, im Uk. 13. Febr. 1823, zugestandnen Vergütungs-Gelder, werden den Dorfs-Gemeinden verabfolgt, zu welchen die Kinder gehört haben; Recruten; Abrechnungs-Quittungen auf Abschlag aber werden für diese Provinzen nicht ertheilt.

XLVII. Livl.Reg.-Pat. Nr. 19., d. 4. Febr. 1824. (Instr.-Cmt.-Bschl., bstitgt. d. 7. Aug., Sen.-Uk. 17. Oct. 1823.) Pflasterung vor den Krons-Gebäuden, auf Rechnung derselben Behörde. S. Inh.-Anz. 1823, S. 96, Nr. 406.

XLVIII. Livl.Reg.-Pat. Nr. 20., d. 12. Febr. 1824. Ueber Steuer-Verwaltung und Steuer-Entrichtung. Da diese Verordnung mit den Beilagen acht halb Bogen beträgt, so muß das Detail von dem, was den Behörden vorgeschrieben ist, und durch einen bloßen Auszug ohnehin Mißverständnisse veranlassen könnte, hier wegleiben, und wird bloß das Allgemeine, und das, was Privat-Personen dießfalls zu wissen nöthig ist, ausgehoben. Die Behörden haben gehörig Buch zu führen über alle das Steuer-Geschäft betreffende Gegenstände, zur Nachweisung der erhaltenen obrigkeitlichen Vorschriften und ihrer Erfüllung, der geschehenen Meldung der Steuerpflichtigen, der Zahlungen und Rückstände, der ausgetheilten Abgaben-Scheine, Plakat-Pässe, und für letztere eingebrachten Summen. Es sind alle diejenigen Data zusammen zu stellen, aus welchen, nach

erfahrungsgemäßer Wahrscheinlichkeit, ungefähr bestimmt werden kann, wie hoch der, zur Deckung der Ausfälle erforderliche, Zuschuß zu der ordnungsmäßigen Abgabe, anzusetzen seyn möchte. Es müssen mit der Geschäftsführung der Steuer-Verwaltungen Anordnungen verbunden werden, welche den Steuerpflichtigen es erschweren, sich der Abtragung ihrer Abgaben zu entziehen, und der Obrigkeit die Revision der Steuer-Verwaltungs-Geschäftsführung erleichtern.

Wenn irgendwo ein Unverpachter, oder Einer mit abgelaufenem Passe, aufgenommen wird, so zahlt der Schuldige 75 Rbl. Strafe, $\frac{1}{3}$ zum Besten des Denuncianten, $\frac{1}{3}$ zum Besten des Collegiums der Allgemeinen Fürsorge oder der Stadtkasse, wenn der Schuldige ein Stadtbewohner ist, und $\frac{1}{3}$ zum Besten der Stadt- oder Gemeindefasse des Schuldigen. Wo kein Denunciant ist, fallen $\frac{2}{3}$ des Strafgeldes an das Collegium der Allgemeinen Fürsorge oder an die Stadtkasse. Ueberdem die doppelte Abgabe des Gehehlten, falls derselbe diese Zahlung nicht selbst leisten kann. Ist der Hehler zahlungsunfähig, so ist derselbe einer, den Umständen angemessenen, Körperstrafe zu unterziehen. Der Gehehlte büßt seine Verschuldung, so viel nun dieselbe in diesem Falle beträgt, mit einer Geldpön, vom Betrage der Jahresabgabe, zum Besten der Steuerkasse; im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit mit körperlicher Strafe. Wenn die Hehlung eines Steuerpflichtigen mit einer abgelaufenen Abgaben-Quittung, oder einem abgelaufenen Plakatpasse, in einem der innern Gouvernements stattgefunden hat, so wird, wegen Schadloshaltung der Gemeinde, zu welcher der als unverpacht angehaltene Steuerpflichtige gehört, und wegen sonstiger Behandlung der Schuldigen, die dortige Gouvernements-Regierung von der hiesigen requirirt. Bei der Meldung zur Entrichtung der Abgaben werden die alten Abgaben-Quittungen, so wie die alten Plakatpässe, abgenommen. Wenn der sich Meldende vorgiebt, seine Abgaben-Quittung oder seinen Pass verloren zu haben: so hat derselbe nicht nur 25 Rubel B. A. Strafe zum Besten der Gemeindefasse, sondern auch die Kosten für die in den Intelligenz-Blät-

tern der Gouvernements-Städte der drei Ostsee-Provinzen, durch dreimahl wiederholte Publikation zu veranlassende Mortifikation der als verlohren angezeigten Legitimation, mit 15 Rbl. zu entrichten, sofern derselbe nicht erweisen könnte, daß der Verlust durch Entwendung, oder sonst wie ohne sein Verschulden, verursacht wäre, als in welchem Falle sowohl die Strafgeelder zu erlassen sind, als auch die Publikation gratis zu veranlassen ist; wenn aber eignes Verschulden stattgefunden hätte, und der Schuldige zahlungsunfähig wäre, so ist er einer körperlichen Bestrafung zu unterziehen. Die Glieder der Steuer-Verwaltung erlegen, wenn die Anforderung der Abgaben-Quittungen oder des Plakatpasses bei Ertheilung einer neuen Abgaben-Quittung unterlassen wird, 100 Rbl. als Strafe, zur Hälfte zum Besten des Colleg. der Allgem. Fürsorge, zur Hälfte zum Besten der Gemeindefasse. Bei der Abgabe eines Steuerpflichtigen zum Rekruten ist eben so zu verfahren. Wegen des gewünschten Uebertritts in einen andern Lebensstand, oder der Ueberführung in ein anderes Gouvernement, ist nicht eher Verfügung zu treffen, als bis die alte Legitimation, nach einer dazu verstatteten Frist von 6 Monaten, eingeliefert worden ist, oder aber für Nachsorgung des Suchenden eine dreimahlige Publikation durch die Intelligenzblätter der Gouvernements-Städte der drei Ostsee-Provinzen, stattgefunden hat. Bei dem Ableben eines Steuerpflichtigen muß die Einlieferung des Plakatpasses oder der Abgaben-Quittung, spätestens innerhalb 8 Tagen nach dem Tode des Steuerpflichtigen, bei der Orts-Polizei, und zwar, wenn derselbe besitzlich war, von dessen Erben, wenn er aber unbesitzlich war, von dem Dienstherrn oder dem Besitzer des Hauses oder der Landstelle, wo der Verstorbne wohnte, geschehen. Erfolgt die Einlieferung nicht in dieser Zeit, so hat die Guts-, Stadt- oder Land-Polizei einen Beschlagnahme auf den Nachlaß des Verstorbenen, für den Werth von 100 Rbl., zu legen, und sofort die strengste Untersuchung zu veranstalten, ob der Verstorbne nicht als Unverpaßter, oder mit einem abgelaufenen Passe, gekehrt worden sei, oder ob nicht etwa der vorhanden gewe-

sene Paß von den Angehörigen zu einem vorhabenden Mißbrauche unterschlagen wäre; als in welchen Fällen, nach dem Erfolg der Untersuchung, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen sind. Wenn hierüber nichts ausgemittelt werden könnte, und wenn die Einlieferung der Legitimation nicht in der Frist von 4 Wochen erfolgen sollte, so ist die gedachte Straßsumme aus dem Nachlasse, zu Hälfte zum Besten des Colleg. der Allgem. Fürsorge oder der Stadtkasse, wenn der Verstorbne Einwohner der Stadt war, zur Hälfte zum Besten der Gemeindekasse, beizutreiben; und wird alsdann wegen Mortifikation der Abgaben-Quittung oder des Passes die Publikation veranstaltet. Zur Verhütung der Mißbräuche bei Ertheilung der Armenscheine, soll ohne Bescheinigung vom Prediger des Orts und der Stadt- oder Land-Polizei, kein Gesuch um Ertheilung eines Armenscheines angenommen werden. Wo solche aber auch gebracht werden, ist es den Magisträten noch verstattet, in ihren vollen Versammlungen eine weitere Untersuchung zu veranlassen; und sind die Armenscheine auch nur mit Bewilligung der vollen Versammlung des Magistrats zu ertheilen. Von den höheren Auctoritäten in dem Gouvernement können keine Befehle zur Ertheilung von Armenpässen erlassen, sondern kann nur den Magisträten die zustehende Untersuchung empfohlen und aufgegeben werden. Beschwerden über verweigerie Armenscheine sind indeß gestattet, und steht der Gouv.-Regierung die Entscheidung darüber zu. Die Armenscheine sind, mit Ausnahme der perpetuellen, jährlich zu wechseln; und kann dieß durch Vermittelung der Guts-, Stadt- oder Land-Polizeien geschehen, wenn die persönliche Meldung den Inhabern zu sehr zur Last fiel. Die für jeden Oflad bestimmte einzelne Abgaben-Quote wird mit dem ersten Januar jeden Jahres, durch Publikation, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Wenn den Steuernden, unter welchem Vorwande es auch wäre, nur das Mindeste über die angesetzte Abgabe abgenommen würde, so werden die Schuldigen das erstemahl zum Ersatz des zehnfachen Werths, und bei Wiederholung, zur gleichen Strafe, mit Entfernung von allem

Staddienste, verurtheilt. Die Beilagen enthalten die Schemata zu den Steuerverwaltungs-Journalen, Kassabuche, Rescontra der Abgaben, General-Berechnung mit der Krone, Rescontra der Steuerklasse, Armen-Schein und Abgaben-Quittung.

XLIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 21., d. 19. Febr. 1824. (Rchsrths. Stcht., bftgt. d. 18. Dec. 1823, Sen. Uf. 8. Jan. 1824.) 3011 Rubel. S. oben S. 7, Nr. XXX.

L. Livl. Reg.-Pat. Nr. 22., d. 20. Febr. 1824. (Manif. 8. Febr. d. J.) Daß die Vermählung Ihro Kaiserlichen Hoheiten, des Großfürsten Michail Pawlowitsch und der Großfürstin Helena Pawlowna mit einander, den 8. Febr. d. J., vollzogen worden, in den Kirchen bekannt zu machen und mit einem angemessenen Gebete zu begleiten.

LI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 23., d. 21. Febr. 1824. (Mnstrm. d. Inn., 24. Jan. d. J.) Im südlichen Rußland erprobte Mittel zur Vertilgung der Heuschrecken. Da vor kurzem ein Larvenheer auch unsre Epilwe heimsuchte, so möchte es nicht überflüssig seyn, jene hier mitzuthellen. 1) Man flechte eine Art Egge von Zweigen, welche, nachdem sie mit Steinen oder sonst irgend einer Last beschweret worden ist, von Ochsen oder Pferden um die Stelle herumgezogen wird, wo die noch nicht fliegende Heuschrecke liegt, und vermindert allmählig den Kreis, wodurch manche Heuschrecke gleich zerdrückt wird, andre wieder, in die Mitte des Kreises gebracht, zuletzt gedrängt und gehäuft, und endlich alle insgesamt mit leichter Mühe vernichtet werden können. 2) Man treibe die Heuschrecken, in der Nacht und am Morgen, in tiefe und breite Gräben, zünde das über diese Gräben geworfene Stroh an, und schütte diese Kanäle wieder zu. 3) Die Brut der Heuschrecke entdecke man durch wiederholtes Umpflügen der Felder, und sammle die Eier, um sie zu vernichten. Hierzu gebraucht man, auf festen und steinigten Feldern, eiserne Harken, mittelst welchen weit leichter die Saamen der Heuschrecken entdeckt und zugleich durchgestochen werden können; in lockerem Boden gebrauche man eiserne Eggen, welche, von oben mit

Laſen beſchwert, die Erde aufreißen und die Eier herausziehen, welche man alsdann ſammelt und vernichtet.
 4) Eins der vorzüglichſten Mittel zur Vertilgung der Heuſchrecken beſteht noch darin, daß man auf den Stellen, wo ſie in der Erde vergraben liegen, eine große Anzahl Schweine zuſammen treibt, welche die mit Saamen angefüllten Bläſchen ausgraben und aufſreffen.

LII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 24., d. 27. Febr. 1824.
 Gegen die Mißbräuche mit dem Beerdigen.
 S. Offic. Pr. Bl. 1823, S. 442.

LIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 25., d. 3. März 1823.
 (Inſtr. d. geiſtl. Angeleg. an d. Livl. Ober-Conſiſt., den 15. Jan. d. J.) Recht des Kirchen-Vermögens und der Kirchen-Gebäude, und Einquartierungs-Freiheit der Geiſtlichen. S. Off. Pr. Bl. S. 17.

LIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 26., d. 3. März 1824.
 (Imm.-Mk. 2. Febr., Sen.-Mk. 7. Febr. d. J.) Die gegen Zahlung von 2000 Rubel auszuteilenden Rekruten-Quittungen (ſ. oben S. 1, Nr. II.) dürfen auch für rückſtändige Rekruten angerechnet werden.

LV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 27., d. 3. März 1824.
 (Imm.-Mk. 12. Febr. d. J.) Jeder Schiffer oder Fuhrmann ins Reich eingeführter Waaren muß jezt doppelte Connoiſſementen haben, mit Benennung des Befrachters und der Adresse, des Orts woher und wohin, des Schiffers oder Fuhrmanns, der Quantität der Waaren, verſchiedenartige abgeſondert, gleichartige zuſammen; bei denen, wo Thara-Abzug ſtatt findet, angegeben in Brutto-Gewicht; wo nicht, in Netto; und das Gewicht von jedem beſonders; ſo wie des Frachtlohns. Die Connoiſſementen und Frachtbriefe müſſen von dem Schiffer oder Fuhrmann unterſchrieben ſeyn oder auf dem Zolle unterſchrieben werden. Abzugeben in den Häfen an die Brandwachen, oder, wo keine ſind, an den Hafenmeiſter; an der Landgränze am Gränzſchlagbaume; an Gränzflüſſen am Anlegeorte; in Quarantainen an dieſe. Auch die Declarationen der Schiffer und Fuhrleute ſind doppelt einzureichen; außer in Petersburg und Riga, wo zum Abſchreiben der Duplicate

besondre Schiffsmäkler bei den Vorzöllen (zu Kronstadt und in der Bolderaa) angestellt werden. Auf nicht sofortige Beibringung der doppelten Connoissemence stehen zwei Rubel S. M. Strafe; fehlen sie auch selbst einfach, so ist nach den früheren Gesetzen zu verfahren. Auch die Angaben über Einfuhrwaaren müssen doppelt eingereicht werden; außer in Petersburg und Riga, wo zu den Abschriften derselben bei der Lamoschna ein eigener Tisch angeordnet wird. Die Duplicate der Declarationen und Angaben können auf ordinärem Papiere geschrieben werden. Diese Bestimmungen überhaupt treten in Wirksamkeit vom Empfangstage des Befehls an; was aber die doppelten Connoissemence nach der neuen Form betrifft, für die Land-Einfuhr nach 3 Monaten, für die Schiffe aus Europäischen Häfen nach 4 Monaten, und für die außer Europäischen vom 1. Januar 1825. Der Etat für den Abschriftetisch der Petersburgischen Lamoschna ist auf 13 Personen und 11,100 Rubel angesetzt, (1 Vorsteher zu 1000 Rbl., 1 Gehülfe zu 800 Rbl., 10 Kanzellisten zu 600 Rbl., und Kanzelleibedürfnisse 2500 Rbl.); der für Riga auf 10 Personen und 8500 Rbl., (1 Vorsteher 1000 Rbl., 1 Gehülfe 800 Rbl., 7 Kanzellisten zu 600 Rbl., Kanzelleibedürfnisse 1500 Rbl.). Der Schiffsmäkler sind in Kronstadt 6, jeder zu 1200 Rbl.; Schreiber 6, zu 600 Rbl.; Kanzelleibedürfnisse 2200 Rbl.; — in der Bolderaa 4 Mäkler und 4 Schreiber mit gleichem Gehalte; Kanzelleibedürfnisse 1500 Rbl.

LVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 28., d. 4. März 1824. (Sen. Ak. 26. Jul. 1823.) Auch die, in Betreff des Vermögens von Unmündigen, zu legenden und zu hebenden Verbote, sind auf Stempelpapier zu verhandeln; die Einnahme- und Ausgabe-Bücher der Vormundschaften aber auf ordinärem Papiere. Vergl. Inh. Anz. 1823, S. 71, Nr. 279.

LVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 29., d. 4. März 1824. (Sen. Ak. 30. Jun. 1823.) Die in Kronstädtern angesiedelten Kaufleute und Bürger sind der Entrichtung sowohl der Abgaben, als auch der Landes-Prästanzen des Bauernstandes, zu unterziehen, und zwar dies

jenigen, welche sich vor dem Jahre 1813 angesiedelt, vom Anfange dieses Jahres, diejenigen aber, welche sich seit dem Jahre 1813 niedergelassen, von der Zeit ihrer Niederlassung. Nach Grundlage dieses, ist auch die Vertreibung dieser Lasten von den verstorbenen und in Kronsdörfern wohnhaft gewesenen Kaufleuten und Bürgern, aus ihrem Nachlasse, zu bewerkstelligen; falls aber ein solcher nicht vorhanden ist, von denen, die daran schuld sind, daß diese Abgaben und Prästanden nicht zur gehörigen Zeit entrichtet worden. Den, in den Kronsdörfern wohnenden, Kaufleuten und Bürgern, ist, ausgenommen diejenigen, welche nach den, in dem am 9. Febr. 1811 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths enthaltenen, Bestimmungen, in den Bauernstand getreten, kein Kronsland einzuweisen; auch nicht zu gestatten, daß sie das Hölzungsrecht gleich den Bauern genießen. Zur Ansiedelung der Kaufleute, Bürger, und Leute eines jeden andern Standes, ist, nach vorläufiger Einwilligung der Gemeinde, die Bestätigung des Kameralhofes zu erbitten, als welcher auf die gehörige Erhebung der Bauerabgaben von denjenigen, welche sie entrichten müssen, zu sehen hat. Die in Kronsdörfern wohnenden gutherrlichen Bauern, in gleichem diejenigen Kronsbauern, welche in den Dörfern ihren Aufenthalt haben, zu denen sie nicht gehören, sind der Zahlung doppelter Abgaben nicht zu unterziehen; sondern es ist nur darauf zu sehen, daß sie die gesetzlichen Plakatpässe haben, ohne welche ihnen der Aufenthalt nicht zu gestatten ist.

LVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 30., d. 4. März 1824. (Sen. Allf. 15. Oct. 1825.) Kronsk: Podrád: Schrif: ten: Stempelpapier. S. Inh.: Anz. 1823, S. 96, Nr. 408.

LIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 31., d. 7. März 1824. (Sen. Allf. 30. Jun. 1823.) Kronsk: Podrád: Voraus: bezahlungs: Procent: Berechnung. S. oben S. 5, Nr. XV.

LX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 32., d. 10. März 1823. (Sen. Allf. 13. Aug. 1823.) Ans Colleg. Allgem. Fürs.

verpfändeter Güter Verkauf. C. Inh.: Anz. 1825, S. 110, Nr. 434.

LXI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 35., d. 11. März 1824. (Richterhs.: Gtcht., bstitgt. d. 10. April, Sen. All. 30. Jul. 1823.) Vermögens: Beschlagnahme bei vernachlässigten Wechsel: Forderungen. C. Inh.: Anz. 1823, S. 74, Nr. 296.

Nr. 34. bis 46. sind noch nicht gedruckt.

LXII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 47., d. 1. April 1824. Adels: Landtag zum 17. Junius; bei 100 Rbl. C. M. Strafe für jeden illegal Wegbleibenden, und 2 Rbl. C. für jeden Tag Zuspätkommens. Nach dem Landtage General: Versammlung des Credit: Systems.

LXIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 48., d. 2. April 1824. Die Postreiter sind, bis zu dem Uebergange in die persönliche Freiheit, nur zur Entrichtung der Personal: Steuern (als Kopf:, Wege: und Wasserbau: Gelder, Rekrutensteuer und Bauerbehörden: Besoldung) verpflichtet, aber nicht zu den Real: Abgaben und Leistungen der Gemeinde; namentlich nicht zu den öffentlichen Bauten. — Den freiverdenden Bauern ist es (wofern sie nicht durch Alter oder Gebrechlichkeit von der Arbeit befreit sind) nicht erlaubt, Postreiter zu werden; sondern sie müssen Landstellen pachten oder in Dienste gehen. Außer, wenn sie wirkliche Land: Eigenthümer geworden, oder erweislich ein bestimmtes Handwerk und Gewerbe treiben, welches ihnen hinlänglichen Unterhalt gewährt; als Weber, Schneider, Schuster, Schmiede, Zimmerleute, Stellmacher, Tischler, Bötticher und Maurer, und andre, dem Ackerbaue, der übrigen Landwirthschaft und dem Landbewohner: Bedarfe behülfsliche, Gewerbe und Nahrungsweige. Jeder Bauer aber, der, ohne zugleich Landpächter oder Diensthote zu seyn, ein Handwerk oder Gewerbe treiben will, muß dazu die specielle Genehmigung des örtlichen Kirchspiels: Gerichtes nachsuchen; welches, über das Gewerbe an sich sowohl, als des Nachsuchenden Kenntniß davon, entscheidet. Nur Solche können sich dann in Bauer: Höfen und Anlagen auf Hofstand niedertassen, mit Bewilligung der Gutsverwaltung; dürfen aber bloß für

die Höfe und das Landvolk, und unter keinem Vorwande für die Städte, arbeiten. Gutsverwaltungen, welche unbefugte Niederlassungen dieser Art dulden, werden mit 100 Rbl. Strafe für die Armen in die Gebietslade gestraft, Gemeinden: Beamtete willkürlich.

LXIV. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 8., d. 26. Jan. 1824. (Sen.: Mf. 17. Dec. 1823.) Versäumte Bürger: Handelsbücher: Corroboration. S. oben S. 5, Nr. VI.

LXV. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 9., d. 26. Jan. 1824. (Mnstr.: Emt.: Vshl., bstgt. d. 18. Sept., Sen.: Mf. 25. Oct. 1823.) Criminal: Urtheile: Bestätigung. S. Inh.: Anz. 1823, S. 95, Nr. 599.

LXVI. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 10., d. 26. Jan. 1824. (Imm.: Mf. 18. Dec. 1823.) Zoll: Erhöhung: gen. S. Dstj.: Pr.: Vl. S. 1, u. oben S. 9, Nr. XLIII.

LXVII. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 11., d. 26. Jan. 1824. (Sen.: Mf. 29. Sept. 1823.) Beschlags: Legung hindert den Verkauf. S. Inh.: Anz. 1823, S. 97, Nr. 414.

LXVIII. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 12., d. 23. Febr. 1824. (Sen.: Mf. 18. Jul. 1823.) Straf: Publication über verschiedene, von dem Wiatkaischen Gerichtshofe bürgerlicher Rechtsachen, und dem Orlovischen Stadt: Magistrate, begangene Widergesetlichkeiten. (Einem Kläger wurde vom Magistrate seine Supplik, als formwidrig, zurückgegeben; unter Anderm, weil derselbe sagt: "bittet um Nachstehendes"; statt daß er hätte sagen sollen: "worin meine Bitte bestehet, erhellet aus folgenden Punkten"; desgleichen: "damit durch einen Allerhöchsten", statt: "und damit".)

LXIX. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 13., d. 23. Febr. 1824. (Kshrths.: Stcht., bstgt. d. 22. Mai, Sen.: Mf. 31. Jul. 1823.) Anstellungs: Bedingungen für Kopfsteuernde bei den (Kaiserlichen) Theatern. S. Inh.: Anz. 1823, S. 72 (welches Citat im Register zu berichtigen ist), Nr. 282.

LXX. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 14., d. 12. Febr. 1824. (Sen.: Gouv.) Steuer: Verwaltung und Einrichtung. S. oben S. 10, Nr. XLVIII.

LXXI. Eñhl. Reg.: Pat. Nr. 15., d. 23. Febr. 1824. (Kschtsch.:Gicht., bñtzt. d. 28. Febr., Szu.:Mk. 18. April 1823.) Niederlage Schwedischer und Norwegischer Erzeugnisse. S. Inh.:Anz. 1823, S. 57, Nr. 201.

LXXII. Eñhl. Reg.: Pat. Nr. 16., d. 21. März 1824. (Gen.:Gouv.) Wer die Kunda'schen Hafen-Anlagen zur Ein- und Ausfuhr von Waaren benützen will, hat sich, über die dafür zu entrichtende Vergütung, mit dem Besitzer des Gutes Kunda zu einigen. Wird zu viel gefordert, so hat man sich an die Gouv.:Regierung zu wenden.

LXXIII. Eñhl. Reg.: Pat. Nr. 17., d. 21. März 1824. (Conßlt.) Bußtag den 10. Mai; Texte: Pf. 150, v. 3.—5., und 1. Joh. 1, v. 8. 9.

LXXIV. Kurl. Reg.: Pat. Nr. 1., d. — Jan. 1824. (Civ.:Gouv.) Schemata zu Berichten über einzuziehende Notizen in Betreff der G e t r ä n k - S t e u e r. Nr. 1. Branntweins-Brennereien, a) von Ablichen, auf deren Gütern oder unangesiedelten Plätzen; b) von Schlachtizen, Kosaken und andern Donischen Einwohnern, an ihrem Wohnorte, oder auf ihren Ländereien; c) von Personen geistlichen und andern Standes. Nr. 2. Branntweins-Destillationen. Nr. 3. Bier-Brauereien. Nr. 4. Meth-Brauereien. Nr. 5. Schenkereien auf dem Lande, an Orten des freien Branntwein-Verkaufs. Nr. 6. Schenken in den Städten, auf Pacht.

LXXV. Kurl. Reg.: Pat. Nr. 2., d. 7. Jan. 1824. (Imm.:Mk. 17. Aug. 1825.) Zoll-Postirung in Mitau. S. Inh.:Anz. 1823, S. 72, Nr. 284.

LXXVI. Kurl. Reg.: Pat. Nr. 3., d. — Febr. 1824. Einigen genannten Proviant-Commissarien, zu Mehl- und Grüge-Transporten, jede gesetzliche Hülfe zu erweisen.

LXXVII. Kurl. Reg.: Pat. Nr. 4., d. — Febr. 1824. Da die Kurländische Gouvernements-Regierung jetzt drei Regierungs-Räthe hat, so sind für die Geschäfte drei Abtheilungen gemacht, und ist jede Schrift an diejenige, wohin sie gehört, beson-

ders zu couvertiren und inwendig zu bezeichnen. Die erste Abtheilung hat die Verordnungen, die Anstellungen, Ab- und Entlassungen, die Rechtsfachen, in so fern 1c., und die allgemeinen Polizei-Berichte. Die zweite, das Militair-, Läuflings- und Arrestanten-Wesen, und die Beamteten-Listen. Die dritte die Vertreibungen, Sequester, Wege, Posten und Schiefe, Requisitionen aus andern Gouvernements, u. s. w. Alles in umständlichen Details bestimmt.

LXXVIII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 5., d. 22. Jan. 1824. (Mnstr.=Emit.=Bschl., bstitgt. d. 18. Sept., Sen.=Uk. 25. Oct. 1823.) Verbot des Weinkeller-Haltens für Bürger. S. Inh.=Anz. 1823, S. 95, Nr. 400., wo auch das Datum nach dem hier befindlichen zu berichtigen ist.

LXXIX. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 6., d. 22. Jan. 1824. (Sen.=Uk. 5. Oct. 1823.) Für Kronen-Podrade Stempelpapier. S. Inh.=Anz. 1823, S. 96, Nr. 408.

LXXX. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 7., d. 22. Jan. 1824. (Mnstr.=Emit.=Bschl., bstitgt. d. 18. Sept., Sen.=Uk. 29. Oct. 1823.) Verfahren beim Mangel an Stempelpapier. S. Inh.=Anz. 1823, S. 87, Nr. 359.

LXXXI. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 8. (Sen.=Uk. 29. Sept. 1823.) Feines Stempelpapier für die Kaufmannschaft. S. Inh.=Anz. 1823, S. 85, Nr. 350.

LXXXII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 9., d. 30. Jan. 1824. (Sen.=Uk. 19. Nov. 1823.) Porto-Freiheit der Domainen-Verwaltungen. S. Inh.=Anz. 1823, S. 98, Nr. 416.

LXXXIII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 10., d. 1. Febr. 1824. (Manif. 7. Dec. 1823.) Großfürstin Helena Pawlowna und Deren Verlobung.

LXXXIV. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 11., d. 14. Febr. 1824. (Imm.=Uk. 18. Dec. 1823.) Zolls-Erhöhen. S. Ofsce=Pr.=Bl. S. 1, und oben S. 9, Nr. XLIII.

LXXXV. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 12., d. 1. März 1824. (Imm.=Uk. 6. Febr., Sen.=Uk. 14. Febr. d. J.)

Collegienrath Baron Hahn Staatsrath und Kurländischer Civil-Gouverneur. Vergl. Dtsch. Pr. Bl. S. 29.

LXXXVI. Kurl. Reg. Pat. Nr. 14., d. — März 1824. Da, durch einen Mißbrauch abseiten des Magistrats von Neu-Beliza, gegen 255 Menschen fälschlich dort angeschrieben sind, welche aus Arrestanten, vom Transporte nach Sibirien Entsprungenen, und entlaufenen Erbleuten, bestehn: so sollen alle mit Neu-Belizischen Pässen Versesehenen angehalten, in Untersuchung gezogen, und, falls es Schuldige sind, in das competente Gouvernement geschickt werden. Mit gehöriger Schonung jedoch gegen die wirklichen Einwohner von Neu-Beliza, welche durch ihre weißrussische Kleidung und Aussprache kenntlich sind; so wie auch einiger aus andern Gouvernements Uebergesiedelten.

LXXXVII. Kurl. Reg. Pat. Nr. 15., d. 14. Febr. 1824. (Imm. Alk. 18. Dec., Sen. Alk. 21. Dec. 1823.) Flußschiffahrts-Abgaben-Aufhebung. S. oben S. 2, Nr. III.

LXXXVIII. Kurl. Reg. Pat. Nr. 16., d. — April 1824. (Fin. u. Minst. u. Civ. Gouvern.) Bericht einzusenden über die, 1823 errichteten und eingegangenen, Fabriken; über solche, die unthätig gewesen und die ihre Wirkksamkeit wieder begonnen haben, mit Aufzählung ihres Besitzers und Ortes. Und künftig gleichfalls, außer dem allgemeinen Fabriken-Berichte, einen besondern über jede Errichtung oder Eingehung einer Fabrik einzusenden.

LXXXIX. Kurl. Reg. Pat. Nr. 17., d. — April 1824. (Civ. Gouvern.) Verzeichniß, an welchen Stellen im Gouvernement, für die trigonometrische Ausmessung desselben, Signale der ersten und zweiten Classe errichtet worden, (von jener 28, von dieser 206), und Befehl, über deren Erhaltung zu wachen.

XC. Kurl. Reg. Pat. Nr. 18., d. 27. Febr. 1824. Mit Beschlag belegte Güter nicht zu verkaufen. S. Inh. Anz. 1823, S. 97, Nr. 414.

XCI. Kurl. Reg. Pat. Nr. 19., d. 27. Febr. 1824. (Gen. Gouvern.) Steuer-Verwaltungs- und Entrichtungs-Vorschriften. S. oben S. 10, Nr. XLVIII.

XCII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 20., d. 10. März 1824. (Sen.-Uk. 30. Nov. 1823.) Hebräer, welche katholisch geworden, können in den geistlichen Stand treten, und werden, auch schon als Novizen eines Ordens, aus dem Steuer- und Lad gestrichen. Bleiben sie aber nicht im Mönchsstande, so müssen sie wieder Abgaben zahlen.

XCIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 21., d. — April 1824. Die Listen über die Soldaten- und Kinder nicht mehr tertiäler, sondern jährlich, und die das gesetzliche Alter erreicht habenden Kinder selbst, zum 20. Mai, einzusenden.

XCIV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 22., d. 10. März 1824. (Sen.-Uk. 31. Jan. d. J.) "Die Behörden sollen von keiner Person Allerhöchste Rescripte Sr. Kaiserl. Majestät, über die ihr verliehenen Orden, zur Corroboration annehmen, und keinerlei Aufschriften auf selbige machen."

XCV. Sen.-Ztg. Nr. 8. S. 161, d. 8. Febr. 1824. Manifest über die an demselben Tage vollzogene Vermählung des Großfürsten Michail mit der Großfürstin Helena.

XCVI. Sen.-Ztg. Nr. 8. S. 168. Imm.-Uk. 21. Jan. 1824. Polizei-Stat der Stadt Kertsch-Zenikol. (Ein Polizeimeister mit 600 Rbl., zwei Stadttheils-Inspectoren, drei Quartals-Aufsicher und acht Diener. Der ganze Stat 2822 Rbl.)

XCVII. Sen.-Ztg. Nr. 8. S. 173. Sen.-Uk. 30. Nov. 1824. Das Reichsraths-Gutachten vom 17. Nov. 1810, dem zufolge keine gerichtliche Entscheidung, welche Kirchen-Eigenthum Privat-Personen zuspricht, vollzogen werden darf, ohne vorher dem Senate unterlegt worden zu seyn, wird auf alle streitige Sachen über Kirchen-Eigenthum in der Art ausgedehnt, daß, auch ohne Appellations-Formen, bei sich ereignenden Vernachlässigungen oder Novis, die Geistlichen, nach Uk. 25. Jul. 1800, bei der competenten Behörde bloß mit einer gewöhnlichen Vortschrift einkommen können.

XCVIII. Sen.-Ztg. Nr. 8. S. 177 und 179. Sen.-Uk. 5. Dec. 1823. A. und B. Umschreibung

der Kaufleute und Wesschtschanine und ihrer Kinder, bloß durch den Kameralhof. S. oben S. 2, Nr. IV.

XCIX. Sen.-Ztg. Nr. 8. S. 181. Sen.-Mf. 14. Dec. 1823. (Instr.-Emit.-Bschl., bstgt. d. 30. Oct. d. J.) Bei Arbeiten und Lieferungen der Bauern für die Krone, kann ihnen eine gewisse Summe zum voraus gezahlt werden, ohne Unterpand, bloß auf wechselseitige Bürgschaft.

C. Sen.-Ztg. Nr. 8. S. 183. Sen.-Mf. 17. Dec. 1823. Ueber verabsäumte Corroboration der Bürger-Handelsbücher. S. oben S. 3, Nr. VI.

CI. Sen.-Ztg. Nr. 9. S. 190. Imm.-Mf. 12. Febr. 1824. Connoissemente und Frachtbriefe. S. oben S. 15, Nr. LV.

CII. Sen.-Ztg. Nr. 9. S. 204. Sen.-Mf. 13. Nov. 1823. Bürger, welche aus einem Gouvernment in das andre übergeschrieben werden, sind, in Betreff der Rekruten-Leistung, bei ihren neuen Gemeinden zu rechnen.

CIII. Sen.-Ztg. Nr. 9. S. 206. Sen.-Mf. 10. Nov. 1823. Getaufter Hebräer Uebtritt in den geistlichen Stand und Kopfsteuer-Befreiung. S. oben S. 23, Nr. XCII.

CIV. Sen.-Ztg. Nr. 9. S. 209. Sen.-Mf. 19. Dec. 1823. Am 8. Nov. 1823 ist "die Provinz Omsk, das Conseil der allgemeinen Provinzial-Regierung, die einzige Provinzial-Verwaltung und das Provinzial-Gericht," eingerichtet worden.

CV. Sen.-Ztg. Nr. 9. S. 209. Sen.-Mf. 20. Dec. 1823. In allen Kreisstädten Oussiens dürfen Kaufbriefe und andre Abmachungen bis zu 500 Rbl. S. ausgefertigt werden.

CVI. Sen.-Ztg. Nr. 10. S. 211. Imm.-Mf. 2. Febr. 1824. Die neuen Rekruten-Quittungen auch zu Rekruten-Respanzien. S. oben S. 15, Nr. LIV.

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Ofssee-
Provinzen: W. F. Keußler.

Nr. 3.

CVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 34., d. 11. März 1824. (Sen.-Mk. 27. Aug. 1823.) Die bei den Unter-Behörden verhandelten Sachen, in Betreff außerordentlicher Begebenheiten, in denen durch die Stadt- oder Land-Polizei Jemand in Verdacht des Verbrechens gezogen worden, müssen, wenn auch der Inquisit durch die Entscheidungen genannter Behörden freigesprochen wird, dennoch dem Kriminalhofe zur Revision unterlegt werden. In den über außerordentliche Begebenheiten beendigten Sachen, in denen kein Verbrechen vor Augen liegt, oder Niemand zu richten ist, sind die Original-Acten, nebst Extracten und Sentiments, in der nämlichen Ordnung, wie alle Sachen den Kriminalhöfen zur Revision einzusenden, den Civil-Gouverneuren zu unterlegen, und falls, nach Beprüfung von Seiten des Gouverneurs, es sich ergibt, daß sie der Revision des Kriminalhofes unterliegen, von ersterem an letztern directe zu senden.

CVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 35., d. 14. März 1824. (Sen.-Mk. 30. Jul. 1823.) Der Sen.-Mk. vom 7. Jan. 1819: "daß Kauf-Kreposte und Transacte, in denen der Werth in Silber oder Gold festgesetzt worden, auf Stempel-Papier von demjenigen Werthe geschrieben werden sollen, welchen der Cours jenes Silbers oder Goldes in Banco-Assignationen austrägt;" ist nicht auf die Zeit vor Emanirung des Ukases zu verstehen.

CIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 36., d. 14. März 1824. (Sen.-Mk. 27. Sept. 1823.) Doppelte Progon für die nach Grusien gehenden Medicinal-Beamten. S. Inh.-Anz. 1823, S. 94, Nr. 391.

CX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 37., d. 17. März 1824. (Rchorths.-Stchtn., bstgt. d. 10. April, Sen.-Mk. 30. Jul. 1823.) Verfahren mit Erbleuten, welche sich im Besitze von nicht dazu Berechtigten befinden.

CXI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 38., d. 17. März 1824. (Sen.-Mk. 17. Febr. d. J.) Auch Personen, welche das Armenrecht genießen, können nicht vom Gebrauche

des Stempel-Papiers befreiet werden, außer in solchen Fällen, wo, nach Uf. 24. Nov. 1821, S. 43., ordinaires Papier gestattet ist.

CXII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 39., d. 17. März 1824. (Sen.-Uf. 29. Sept. 1823.) Ueber den Verkauf von Gütern, die mit Beschlag belegt sind, keine Acten zu vollziehen. S. Inh.-Anz. 1823, S. 97, Nr. 414.

CXIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 40., d. 17. März 1824. (Sen.-Uf. 10. Novbr. 1823.) Zur Uebernahme von Podráden gehört Entrichtung der der Summe angemessenen Gildes-Steuer.

CXIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 41., d. 20. März 1824. (Sen.-Uf. 28. Febr. d. J.) Eintragung einiger Artikel in den zwischen Polen stattfindenden Tariff.

CXV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 42., d. 20. März 1824. (Sen.-Uf. 27. Febr. d. J.) Vermächtnisse an wohlthätige Anstalten im Königreiche Hannover zahlen keine Krepost; so wie gegenseitig.

CXVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 43., d. 21. März 1824. (Sen.-Uf. 31. Jan. 1823.) Ordens-Rescripte nicht in den Behörden zu ver- und beschreiben. S. oben S. 23, Nr. XCIV.

CXVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 44., d. 21. März 1824. (Sen.-Uf. 4. Febr. d. J.) Die im Reichsraths-Gutachten vom 28. Jun. 1810 vorgeschriebnen neuen gestempelten Arschinen sind jetzt fertig, und sollen ihrer gegen 400,000 in die Gouvernements versandt werden. Zum Termine der allgemeinen Einführung ist der October d. J. bestimmt. Später sind alle älteren zu zerbrechen; bloß die zusammenzuschlagenden hölzernen Arschinen sind außerdem noch erlaubt. U. f. w. S. auch unten S. 29, Nr. CXXVII.

CXVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 45., d. 26. März 1824. (Sen.-Uf. 29. Febr. d. J.) Von hebräischen und christlichen Bürgern, welche sich zur Kaufmannschaft anschreiben lassen, die Kapitalien-Abgabe nur im December aufzunehmen; statt des im Uf. vom 14. Jun. 1808 vorgeschriebenen Beweises, daß sie von der Rekruten-Pflichtigkeit frei sind, bloß ein Attestat ih-

rer Bürgergemeinde zu fordern, daß keine Rückstände auf ihnen haften; und das in eben jenem Ukase verordnete Attestat über ihre wirkliche Gewerbs-Betreibung aufzuheben.

CXIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 46., d. 1. April 1824. (Minstr.-Emit.-Bschl., bstgt. d. 22. Dec. 1823.) Jeder nicht zum Militairstande gehörende, ohne Paß und Erlaubniß an der Russischen Gränze sich einfindende, Oestreichische Unterthan, wird, als Vagabund, von der Gränze weggewiesen. Welche die Gränze dennoch heimlich überschreiten, werden zurückgesandt und der Oestreichischen Gränz-Obrigkeit übertiefert. Mit den von beiden Seiten der Gränze Besiglichen ist nach dem Tractat vom 5. Mai 1815, Art. 20., zu verfahren.

Nr. 47. u. 48. s. oben S. 18, unter LXII. u. LXIII.

CXX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 49., d. 2. April 1824. (Kamerathof und Finanz-Minister.) Für die Kron- u. Arrenden ist der Termin zur Einzahlung jeder Art der Arrende-, Pacht-, Dispositions- und Discretions-Gelder, vom 15. Februar bis 1. April festgestellt; vom letzten Zahlungstage ab laufen dann die Straf-Procente nach Uk. von 1811. Die anschlagsmäßige Arrende und der erhöhte 5te Theil, so wie diejenige Arrende-Summe, welche mittelst Allerhöchster Gutsverleihungs-Ukafen bestimmt worden, nach dem mittelst Manifests v. 9. April 1812 festgesetzten Cours zu 3 Rubel für einen Silber-Rubel. Die bei den öffentlichen Torgen gebotene Pacht-Summe, nach Grundlage des Uk. v. 22. Jan. 1816, in Banco-Assign., nach dem an Zahlungstagen stattfindenden Petersburgischen Cours. Die Dispositions- und Discretions-Revenüen aber nach dem, am Zahlungstage an Ort und Stelle stattfindenden, Cours der Silber-Rubel. Die Einzahlungen für das Arrende-Getraide müssen, der bestehenden Ordnung gemäß, entweder im Laufe der vier Winter-Monate, December, Januar, Februar und März, nach dem in jedem Monate stattfindenden Marktpreise, oder, nach Ablauf dieser Frist, nach dem Durchschnittspreise der erwähnten vier Winter-Monate, jedoch

nicht später als bis zum 10. April, nach Ablauf dieser Frist aber, mit Hinzurechnung der Strafgeelder, bewerkstelligt werden. Für Deset wird der jetzt bestehende Zahlungstermin auch für die Zukunft, jedoch mit folgender nähern Bestimmung, beibehalten, nämlich: daß die Arrende-Zahlungen in Gelde und für Getraide, in dem letzten Arrende-Jahre, durchaus vom 31. März bis zum 10. April geschehen müssen; und daß alle diejenigen, welche diesen Termin verabsäumen, die verordnungsmäßigen Straf-Procente zu entrichten haben; daß hingegen, nach Ausschluß des letzten Arrende-Jahres, die Pacht-, Arrende- u. Zahlungen jeder Art, wie gegenwärtig, vom 24. Mai bis zum 24. Junius ohne Zurechnung der Straf-Procente, nach Ablauf dieses Termins aber mit Zurechnung derselben, zu leisten sind.

CXXI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 50., d. 14. April 1824. (Kaisertl. Befehl.) Aufs strengste untersagt, daß Jemand, der nicht zum Militair-Stande gehört, Militair-Mützen oder dergleichen Mäntel und Uniformen trage.

CXXII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 51., d. 15. April 1824. (Sen.-Mk. 23. Jan. d. J.) Ueber die Einfuhr ausländischer und inländischer Waaren aus Finnland nach Rußland, nebst einem Verzeichnisse derjenigen Artikel, welche zollfrei und ohne Ursprungs-Scheine, so wie deren, die nur mit solchen Scheinen eingeführt werden dürfen.

CXXIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 52., d. 16. April 1824. (Mnstr.-Emt.-Bschl., bstgt. d. 8. Jan., Sen.-Mk. 15. März d. J.) Kaufleute, welche sich, in der gesetzten Frist, zur Angabe ihrer Kapitalien nicht melden, und die Vermögenssteuer in festgesetzter Ordnung nicht einzahlen, sind, genau nach Mnstr.-Emt.-Bschl. v. 19. Oct. 1818, aus der Gilde auszuschließen und zur Bürgerschaft anzuschreiben. Wenn aber dieselben, aus irgend einem Grunde verhindert, ihr Kapital anzugeben, hiezu im ersten Tertial des Jahres bitten sollten, alsdann ist ihnen, ohne die Entlassung derselben von der Bürger-Gemeinde zu fordern, solches von den Kameralhöfen zu gestatten, wobei man jedoch von dem Nachsuchenden die

bürgerlichen Abgaben für ein halbes Jahr, von dem angegebenen Kapitale aber, außer der gewöhnlichen Vermögenssteuer, noch den vierten Theil derselben als Pön zu erheben hat; und ist über einen jeden solchen Fall dem Finanz-Ministerium Bericht zu erstatten. Uebrigens ist sowohl der freie Uebertritt aus einer niederen in eine höhere Gilde, als auch die Angabe der Kapitalien im Laufe des ganzen Jahres von Seiten derer, die hierzu das Recht haben, nach Grundlage des Früheren zu lassen.

CXXIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 53., d. 16. April 1824. (Instr. Emt.-Bschl., bstgt. d. 8. Jan., Sen.-Mk. 5. März d. J.) Genehmigung der, auf Actien zu errichtenden, Russischen südwestlichen Compagnie. S. Diss.-Pr.-Bl. S. 79.

CXXV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 54., d. 12. Mai 1814. (Instr. d. Inn., d. 4. April d. J.) Eröffnete Gelegenheit, seine Wolle waschen und sortiren zu lernen. S. Diss.-Pr.-Bl. Nr. 35. S. 144.

CXXVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 55., d. 19. Mai 1824. (Instr. d. Inn.) Nicht bloß dem Monarchen selbst (s. Inh.-Anz. 1823, S. 77), sondern auch den Gliedern der Kaiserlichen Familie, soll, auf Reisen, Salz und Brot nicht auf silbernen, sondern auf gewöhnlichen fanancenen Schüsseln und Salzfüßern, präsentiert werden.

CXXVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 56. Nähere Bestimmungen über die Einführung des neuen Arschinen-Maaßes im Gouvernement. S. oben S. 28, Nr. CXXI., und Stadtbl. S. 177.

CXXVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 57., d. 22. Mai 1824. (Gen.-Gouv. u. Gen.-Intend. d. ersten Armee.) Ueber die, zwischen Privat-Personen und Krons-Commissairen, in Ansehung einer Proviant-Lieferung, getroffenen Abmachungen, müssen Contracte auf Stempelpapier von dem gesetzlichen Betrage abgeschlossen und von der competenten Behörde attestirt, auch, nach Vorschrift der Gesetze, hinreichende und zuverlässige Saloggen als Sicherheit gestellt, Abschriften von den Contracten aber an die Ober-Feld-Provianten

Commission zur Nachricht eingefandt werden. Worauf denn die Privat-Personen, welche, laut Documenten über den von ihnen an die Krone gelieferten Proviant, an letztere eine Forderung haben sollten, ihre Zufriedenstellung von den Commissionairen selbst, durch Anwendung der erforderlichen Zwangsmittel von Seiten der Obrigkeit des Proviantwesens, unter gewissen Umständen aber auch von der Krone selbst, zu erwarten haben, als welche sodann das ihr Zukommende von dem Schuldigen heitreiben lassen wird. Aber jeder Vertrag einer Privat-Person mit einem Krone-Commissionair, welcher nur auf den persönlichen Credit des letztern, ohne Abschluß eines schriftlichen Contracts und ohne Documente gegründet ist, wird nur als eine Privat-Vereinbarung betrachtet, und ist dann die Krone, bei manquirender Zahlung, in solchem Falle nicht verbunden, sich in die Beprüfung der Forderung einzulassen.

CXXIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 58., d. 3. Jun. 1824. (Sen.-All. 1. Mai d. J.) (In Veranlassung einer nachgesuchten Umschreibung von früher in Wladimir angeschrieben gewesenen, und 1816 bei der Stadt Riga angeschriebenen Hofseuten, aus dem Livländischen in das Nowgorodische Gouvernement:) Die aus fremden Gouvernements in das Livländische übergeführten Hofseute werden, auch wenn sie nicht in Livland geboren, aber zu hiesigen Landgütern oder städtischen Grundstücken angeschrieben sind, zu dem L i v l ä n d i s c h e n Bauernstande gerechnet, und also der diesem Stande verliehenen Rechte theilhaft.

CXXX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 59., d. 6. Jun. 1824. (Kameralhof.) Einrichtung und Einsendung der Aerndte-Verschläge; bei einer Pön von 25 Rbl. für verabsäumte Termine. Sämtliche publice und private Güter und Pastorats-Verwaltungen haben, auf den Grund der Regierungs-Patente vom 22. Septbr. 1797 und vom 1. Octbr. 1802, zum 10. October jeden Jahres, an die Oekonomie-Verwaltung ihres Distrikts, Verschläge nach Formular A. über die muthmaßliche Jahres-Aerndte, nach Ausweise der gedroschenen Probe-Riegen,

einzuwenden. Die Oekonomie-Verwaltungen fertigen, nach diesen Vorschlägen, einen General-Vorschlag an, und senden solchen, spätestens zum 25. October, an den Kameralhof; der sofort von allen drei Oekonomie-Verwaltungs-Distrikten den Hauptvorschlag anfertigen läßt, und solchen dem Civil-Gouverneur noch vor dem 1. November mittheilt. Die Vorschläge über die wirkliche Aerndte, wie sie nach geschehenem Ausdreschen sich ergeben, werden nach Formular B., so wie es das Regierungs-Patent vom 26. Febr. 1820 des ausführlichern vorschreibt, von den Guts-Verwaltungen, zum 5. December, an die Kirchen-Vorsteher, von diesen zum 15. December, fürs ganze Kirchspiel, an die Ordnungsgerichte, und vom letztern der General-Vorschlag der Kreis-Abtheilung nach den Kirchspielen, zum Schlusse des Jahres, Behufs des anzufertigenden, dem Dirigirenden Senate zu unterlegenden und zugleich der Gouvernements-Regierung zum 15. Januar zu communicirenden, Haupt-Vorschlags fürs Gouvernement, an den Kameralhof eingekendet. Außerdem haben die Ordnungsgerichte, Behufs der etwa erforderlich werdenden, von der hohen Krone, zur Vorbeugung eines vielleicht zu befürchtenden allgemeinen Brotmangels, zu treffenden Anordnung, nach Formular C., alljährlich spätestens zum 10. December, dem Kameralhofe noch einen besondern Vorschlag einzuwenden, aus welchem ersichtlich werden soll, wie die Aerndte im Allgemeinen ausgefallen, und ob sie, incl. der, den Landbewohnern aus den Bauer-Magazinen gesetzlich zu reichenden, Vorschüsse und anderweitigen Erwerbsmittel, zum Bedarf der Bauerschaften, bis zur nächsten Aerndte hinreiche, oder höhern Orts, zur Unterstützung der Landbewohner und zur Vorbeugung allgemeinen Brotmangels, zeitig zu ergreifende Maaßregeln nothwendig werden. Von diesen Vorschlägen fertigt der Kameralhof einen General-Vorschlag an, und übersendet denselben spätestens zum 20. December an den Civil-Gouverneur, als Präsidenten der Versorgungs-Comität. Endlich haben diejenigen publicen Güter, auf welchen die Jahres-Aerndte so schlecht ausgefallen wäre, daß sie, auch incl. der aus den be-

stehenden Bauer-Magazinen zu reichenden Vorschüsse und anderweitigen Erwerbes der Bauern, den Jahresbedarf der publikten Bauerschaft bis zur neuen Aerndte nicht deckt, und wo auch die Arrende-Inhaber außer Stande wären, aus ihren Mitteln hinreichende Vorschüsse zu reichen, darüber bei genauer Angabe des Deficits direct der Dekonomie-Verwaltung spätestens zum 1. December zu berichten; und die Dekonomie-Verwaltung unterlegt in einem solchen Falle, nach gewonnener Uezeugung der Richtigkeit der ihr gemachten Anzeige, spätestens zum 15. Decbr. darüber dem Kamerathofe, damit er die erforderliche Unterstützung, wo gehörig, zu veranlassen sich in den Stand gesetzt sehe. — Außer diesen vorangeführten Vorschlägen und Berichten cessiren in Beziehung auf die Jahres-Aerndte alle anderweitige, und wird nur noch bemerkt, daß die, in dem wegen der Aerndte-Vorschläge errgangenen Regierungs-Patente vom 26. Febr. 1820 angeordneten, Brannntweins-Vorschläge, nach wie vor vorschriftsmäßig anzufertigen, und von den Ordnungs-Gerichten der Gouvernements-Regierung einzusenden sind. — Formular A. enthält tabellarisch den Namen des Gutes; die Seelenzahl männlichen und weiblichen Geschlechts; was ausgesäet war an Winter- und an Sommer-Getraide, von Roggen, Weizen, Gerste und Haber, nach Ezetwert, Ezetwerth und Garnis; was erbauet ist, genau; was ausgesäet ist, eben so. Zum Verbrauche werden auf die Seele gerechnet 2 Ewt. 6 Ewfl. 5 $\frac{1}{2}$ Gz. Winter- und Sommer-Getraide. Darnach nun den Ueberschlag gemacht auf Ewt., Ewfl., Gz. — Formular B. enthält: den Namen des Gutes; nun besonders: Roggen, Weizen, Gerste, Haber, Sommer-Roggen, Sommer-Weizen, Buchweizen, Hanfssaat, Leinsaat, Erbsen, Bohnen, Linsen; und dann bei jedem Artikel einzeln: Ausfaat, Aerndte, Gewinn. — Formular C. endlich enthält den Namen des Ordnungsgerichts-Bezirktes; wie in demselben die Aerndte des Jahres im Allgemeinen ausgefallen (gut, mittelmäßig, schlecht); und dann Bemerkungen über das Ausreichen dieser Aerndte für die Bedürfnisse der Bauerschaften bis zur nächsten, (wobei zu bestimmen ist,

ob das Deficit aus den Magazinen gedeckt oder durch anderweitige Maßregeln ergänzt werden muß.

CXXXI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 60., d. 18. Jun. 1824. (Hig. Command. und Oberbefehlsh. d. Milit.-Ansiedlungen.) Da die als Soldaten-Kinder zu betrachtenden und deshalb zum Militair gehörigen Kinder nicht mehr, wie in Reg.-Pat. vom 17. Decbr. 1815 bekannt gemacht wurde, bis zum siebenten, sondern nunmehr bis zum zehnten Jahre in den Gebieten oder bei ihren Müttern verbleiben sollen, außer wenn sie gänzlich verwaist sind: so haben die Eltern und Verwandten solcher Kinder, welche noch nicht das zehnte Jahr erreicht haben, dieselben aus der hiesigen Militair-Waisen-Abtheilung zurückzunehmen; auch können Andre dergleichen zur Erziehung bekommen, wenn sie sich mit gehörigen Zeugnissen bei jener Abtheilung melden.

CXXXII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 61., d. 25. Jun. 1824. (Allerhöchst.) Beschränkung der Druck-Freiheit über Reichs-Verhältnisse. S. Dstf.-Pr.-Bl. Nr. 53. S. 143.

CXXXIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 62., d. 27. Jun. 1824. (Imm.-Mf. 14. April, Sen.-Mf. 23. Mai d. J.) Die neue Livländische Gouvernements-Civil-Uniform. Nebst illuminirter Zeichnung. S. Dstf.-Pr.-Bl. Nr. 24. S. 103.

CXXXIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 63., d. 7. Jul. 1824. (Sen.-Mf. 23. Jan. d. J.) Diejenigen, welche Kronsummen, Materialien, Vorräthe und Sachen, für welche gesetzlich Quittungen vorgeschrieben sind, ohne Quittungen haben verabfolgen lassen, müssen den Werth des Verabfolgten selbst ersetzen.

CXXXV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 23., d. 13. März 1824. (Sen.-Mf. 11. Febr. d. J.) Sowohl diejenigen aus der Revision ausgelassenen Leute, welche von den Gutsbesitzern, Dorf- und Stadt-Gemeinden, noch vor Ankunft der, zur Ausmittelung der unangeschriebenen Leute delegirten Beamteten, auf den Gütern oder in den Städten werden angegeben und über selbige Listen

beim Kameralhofe eingereicht werden, als auch solche aus der Revision ausgelassene Leute, welche, schon nach Beendigung der obrigkeitlich angeordneten Untersuchung, von den Gutsbesitzern, Kron- und Stadt-Gemeinden werden angemeldet werden, sind bloß mit Nachzahlung doppelter Abgaben, und mit Befreiung von der, im §. 7. des Revisions-Ukases vom 20. Junius 1815 verordneten Pön von 500 Rbl., anzuschreiben; der zur Ausmittlung der aus der Revision ausgelassenen Seelen delegirt gewesene Beamte in dem bemerkten Falle aber der gesetzlichen Ahndung zu unterziehen; die vorbemerkte Pön von 500 Rbl. jedoch nur in dem Falle beizutreiben, wenn die Ausmittlung der ausgelassenen Seelen, entweder durch die, obrigkeitlich zu diesem Zwecke angeordnete, Untersuchung, oder durch zwar freiwillige, jedoch während der Untersuchung, oder doch nach schon erfolgter Ankunft des delegirten Beamten an Ort und Stelle, geschehene Angabe der Gutsbesitzer, so wie der Dorf- und Stadt-Gemeinden, erfolgen würde.

CXXXVI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 24., d. 23. März 1824. (Sen.-Uk. 14. Novbr. 1823.) Die Kraft des Allerhöchsten Ukases vom 2. Jun. 1809 ist auch auf die Schul-Summen auszudehnen, dergestalt, daß in den Städten, wo bei der Schule eine Person als Lehrer und zugleich als Inspector angestellt ist, die Gorodnitschens und Kreis-Gerichte, nebst den Kreis-Anwälten, welche, auf den Grund des allegirten Ukases, die Kreis-Renteien zu revidiren verpflichtet sind, auf Requisition der Schul-Obrigkeit einer solchen Stadt, auch die Schul-Summe gemeinschaftlich mit dem bei der Schule angestellten Beamten revidiren sollen.

CXXXVII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 25., d. 13. März 1824. (Manif. 8. Febr., Sen.-Uk. 9. Febr. d. J.) Michael und Helena Vermählung. S. oben S. 14, Nr. L.

CXXXVIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 26., d. 13. März 1824. (Instr.-Ent.-Vschl., bstgt. d. 11. Dec. 1823, Sen.-Uk. 23. Jan. 1824.) Die Anleihen aus den, durch Imm.-Uk. 9. Jun. 1823 für Gutsbesitzer be-

stimmten, fünf Millionen, können, auch mit Abschlag der noch unbezahlten Summe, welche diese Gutsbesitzer etwa aus früheren Anleihen noch schuldig sind, ingleichem gegen Cession der an die Aufbewahrungs-Casse noch zu zahlenden Schulden, gemacht werden; jedoch an Eine Person nicht über 30,000 Rbl.

CXXXIX. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 27., d. 18. März 1824. (Sen.-Uk. 30. Nov. 1823.) Kirchen-Eigenthums-Verhandlungen-Appellation. S. oben S. 23, Nr. XCVII.

Nr. 28. bis 32. folgt nach.

CXL. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 33., d. — Mai 1824. (Kurl. Med.-Behörde, d. 1. Mai d. J.) Die auf dem Lande hausirenden Russischen Krämer sollen keinerlei Art Gift oder gefährliche Medicamente verkaufen; bei Confiscation und Strafe.

CXLI. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 34., d. 26. März 1824. (Imm.-Uk. 12. Febr., Sen.-Uk. 18. Febr. d. J.) Einfuhr-Waaren-Documete. S. oben S. 15. Nr. LV.

CXLII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 35., d. 28. März 1824. Zur Verhütung der Wildddieberei in den Kronswäldern. Aus dem Forst-Reglement Pat. 31. Aug. 1805. §. 4. Wer ohne Billet des Ober-Forstmeisters jaget, oder auch die verbotene hohe Jagd exerciret, von dem soll das Gewehr zum Besten desjenigen Forstbedienten, welcher den Schuldigen entdeckt, abgenommen, und überdem von ihm für jedes Stück Wild, mit dem er angetroffen wird, erstens der Werth des Wildes, nach der (dem Forst-Reglement) beigefügten temporellen (später durch das Pat. vom 3. Mai 1815 bloß auf Vco.-Assign. reducirt) Tare, zweitens eben so viel als Strafe, und drittens dasselbe als Belohnung zum Besten des Pfänders, beigetrieben werden. Wird aber der Schuldige während der verbotenen Zeit angetroffen, so ist von ihm das Nähmliche doppelt zu erheben. §. 5. Wer mit einem Billete zur verbotenen Zeit (vom 23. März bis zum 25. Julius) jaget, muß für jedes Stück, mit

dem er angetroffen wird, den Werth des Wildes nach der Taxe, und eben so viel zum Besten des Pfänders, bezahlen. §. 6. Die älteren Verbote, daß die Bauern nicht, vermittelt Netze, Fangeisen und Schlingen, das Wild fangen und ausrotten, werden bestätigt; und hat von den Uebertretern der Förster zwei Thlr. Strafe, zum Besten der Forst-Revenüen, einzuziehen. — Bauers Verordn. S. 302. "Es soll kein Glied einer Bauer-Gemeinde, oder eine Person, die sonst unter adelicher Gerichtsbarkeit stand, Feuegewehre weder im Hause haben, noch bei sich tragen; es sei denn, daß die Gutsherrschaft ihm solches speciell verstatet. Wer dawider handelt, soll des Gewehrs, zum Besten der Gebietslade, verlustig gehn, und den Umständen gemäß bestraft werden." — Die der Wilddieberei überführten Subjecte sind zur Entrichtung der festgesetzten Geldstrafen, und, falls sie solche zu bezahlen außer Stande wären, zur vorschriftmäßigen Abarbeitung derselben im Krons-Förste, von den competenten Auctoritäten anzuhalten; die Gutshverwaltungen aber im letztern Falle anzuweisen, dergleichen Subjecte, mit Ausnahme derjenigen Jahreszeiten, in welchen wegen dringender landwirthschaftlicher Arbeiten dem Ackerbaue keine Hände entzogen werden können, unverzüglich im Krons-Förste zu stellen. Den Gemeinde-Gerichten, und namentlich den Gebiets-Vorstehern, die es wissen können und müssen, welche Personen in ihrem Gebiete Feuegewehre haben, wird auf das Strengste zur Pflicht gemacht, daß sie, bei eigner Verantwortung, über die Erfüllung des §. 302. wachen — (Nachstehende Straf-Taxe des Wildes im Kurländischen Gouvernement, gehört zwar mit ihrem Detail nicht eigentl. in den Plan dieser Auszüge, hat aber doch ihr Interessantes. Wild der hohen Jagd: der Rothhirsch 84 Rbl. B. A.; das Elenthier 56 Rbl.; der Büffel-Ochse 112 Rbl.; das wilde Schwein 56 Rbl.; der Auerhahn 5 Rbl. 60 Kop.; der Bär, nach Beschaffenheit der Größe und Güte seiner Haut, 44, 56, 84 bis 112 Rbl. Wild der mittlern Jagd: das Reh 16 Rbl. 80 Kop.; der Luchs 56 Rbl.; der Trappe 5 Rbl. 60 Kop.; der Fasan 5 Rbl. 60 Kop.; das Wirlhuhn

2 Rbl. 40 Kop.; das Haselhuhn 1 Rbl. 20 Kop.; der Fieber 11 Rbl. 20 Kop.; der Schwan 2 Rbl. 40 Kop. Wild der kleinen Jagd: der Hase 1 Rbl. 92 Kop.; der Dachs 1 Rbl. 44 Kop.; der Fischotter 1 Rbl. 44 Kop.; der Kranich 1 Rbl. 20 Kop.; das Rebhuhn 96 Kop.; die Wachtel 48 Kop.; die Waldschnepfe 1 Rbl. 44 Kop.; die Kronschnepfe 1 Rbl. 20 Kop.; die Pfuhlschnepfe 72 Kop.; die Bekasse 48 Kop.; die wilde Gans 1 Rbl. 44 Kop.; die wilde Ente 72 Kop.; der Reiher 48 Kop.; die wilde Taube 48 Kop. Das übrige zur kleinen Jagd gehörige Wild, als: Lerchen, Krammstößel, Wasserschneppen u., wird nicht in Rechnung gebracht.)

CXLIII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 56., d. 31. März 1824. (Sen.-Mk. 21. Dec. 1823.) Nach Mk. 24. Nov. 1821, sollen die Gerichtsbehörden den Proceßirenden darüber, daß sie, bei Uebersagung der Sache, den gesetzlichen Gebrauch beobachtet haben, Scheine auf Stempel-Papier (nicht auf 1, sondern) auf 2 Rbl. erteilen.

CXLIV. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 57., d. — Mai 1824. Wiedereinschärfung des Patents vom 19. Febr. 1820, über die schriftliche Aufforderung zur Sistrung eines Arrestanten, an die Aufseher der Gefängnisse, oder, wo solche nicht sind, an den wachhabenden Officier.

CXLV. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 58., d. 2. April 1824. (Dokl. d. Ober-Chefs d. Milit.-Ansiedl., bñgt. d. 3. Dec. 1823.) Ueber die Kinder der Militair-Ansiedler. S. oben S. 9, Nr. XLVI.

CXLVI. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 39., d. 20. Mai 1824. (Sen.-Mk. 24. April d. J.) Friedr. Geo. Viernemann, Dänischer Vice-Consul in Libau.

CXLVII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 40., d. 5. April 1824. (Sen.-Mk. 27. Febr. d. J.) Stempel-Papier auch in Armen-Sachen. S. oben S. 25, Nr. CXI.

CXLVIII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 41., d. 10. April 1824. (Sen.-Mk. 31. Dec. 1823.) Wie die Revenüen-Steuer für die zweite Hälfte des Jahres 1814 beizubringen.

CXLIX. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 42., d. 11. April 1824. Ueber die Postreißer. S. oben S. 18, Nr. XLIII.

CL. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 43., d. 10. April 1824. (Sen.=Mf. 23. Jan. d. J.) Producten; Einfuhr aus Finnland nach Rußland. S. oben S. 28, Nr. CXXII.

CLI. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 44., d. 28. April 1824. (Sen.=Mf. 27. Febr. d. J.) Krepost; Poschlin; Befreiung der Vermächtnisse an fromme Stiftungen im Königreiche Hannover. S. oben S. 26, Nr. CXV.

CLII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 45., d. 28. April 1824. (Sen.=Mf. 29. Febr. d. J.) Ergänzung des Einfuhr; Tariffs für Polen.

CLIII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 46., d. 28. April 1824. (Sen.=Mf. 29. Febr. d. J.) Ueber Einschreibung hebräischer und christlicher Bürger in die Kaufmannschaft. S. oben S. 26, Nr. CXVIII.

CLIV. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 47., d. 4. Jun. 1824. (Fin.=Min.=Dokl., bftgt. d. 1. März, Sen.=Mf. 28. April d. J.) An den Herrn Finanz=Minister, spätestens zum 1. Sept. d. J., klare, vollständige und ausführliche Berichte einzusenden, nach gegebener Form, über alle Gelder, die bei den Gouvernements; Behörden, wie auch bei sämtlichen im Gouvernement ihnen untergeordneten Instanzen, sowohl baar, als in Billets der Leihbank, des Pupillenraths und der Collegien Allgemeiner Fürsorge, deponirt worden, und zwar mit genauer Bezeichnung, in welcher Angelegenheit diese Gelder eingegangen, und wem sie gehören; damit, nach Empfang dergleichen Berichte, der Finanz=Minister, mit dem Justiz=Minister und dem Minister des Innern, wegen einer Festsetzung der erforderlichen Anordnungen und Regeln, sowohl in Hinsicht der bereits vorhandenen, als der inskünftige einkaufenden Geldsummen, Rücksprache nehmen könne.

CLV. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 48. (Minstr.=Cmt.=Bschl., bftgt. d. 8. Jan., Sen.=Mf. 13. März d. J.)

Kapitalien; Angabefrist für die Kaufleute. S. oben S. 28, Nr. CXXIII.

CLVI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 49., d. 5. Mai 1824. (Sen.-Uk. 13. März d. J.) Verfahren bei Contrebanden, die innerhalb der Gränzstrich-Linien angehalten worden. (An der äußersten Reichs-Gränze steht die Zoll-Wache; fünf Werste von da Kosaken; noch zwei Werste weiter nach dem Innern zu [also zusammen sieben Werste] macht den Gränzstrich aus.) Die innerhalb desselben aufgebrachten ausländischen Waaren müssen (durch mittelbare oder unmittelbare Veranlassung abseiten der Zoll-Gränzwache) dem nächsten Zoll-Amte ganz so vorgestellt werden, wie sie ergriffen worden, ohne sie zurückzuhalten oder an einen andern Ort niederzulegen. Das Zoll-Amt untersucht, verzeichnet, taxirt und versiegelt sie; wo ein Deputirter der Fabrikanten sich befindet, mit Zuziehung von diesem; auch kann derjenige, welcher die Waaren angehalten, sein Siegel mit aufdrücken, so wie er das Verzeichniß mit unterschreibt. Bericht und Verzeichniß gehen sofort an das Departement des ausländischen Handels; und wenn sich noch andre Gesetzeswidrigkeiten ergeben, so forscht das Zoll-Amt denselben sofort weiter nach. Nachsuchungen überhaupt veranstaltet es nicht, sondern meldet das statgehabte Aufbringen von Waaren bloß an die competente Gerichts-Behörde. Glaube Jemand über unrechtmäßiges Anhalten sich beschweren zu dürfen, so muß dieß binnen 7 Tagen geschehn; und das Zoll-Amt untersucht, in Gemeinschaft mit einem Abgeordneten der Gerichts-Behörde. Dasselbe geschieht, wenn bei des Zoll-Amtes Nachforschungen nach schon vorläufig sich ergebenden Gesetzeswidrigkeiten Schuldige ausgemittelt sind. Ueber die Schuldigen vom Zollwesen entscheidet das Departement des auswärtigen Handels allein; andre übergibt es ihrer Behörde. Die angehaltenen Waaren verkaufen läßt es da, wo es deren Güte, die Preise der Hauptstädte und das Beste des Handels überhaupt es als am rathsamsten zeigen. — Von heimlich eingebrachten, an sich zollfreien, Waaren, erhält die eine Hälfte der Verkaufs-Summe das Confiscations-Capital

des Departements, die andre, der die Waaren angehalten hat; bei verzollbaren, ein Drittheil der Zoll, 20 Procent das Confisc.:Cap., und das Uebrige der Anhalter; bei verbotnen, 20 Procent das Zoll:Penfions:Capital, 40 Proc. das Confisc.:Cap. und 40 Proc. der Anhalter. — Wird der Eigner oder Contrebandier angehaltner Waaren entdeckt, so zahlt er, beim Erstenmahle und gutwilligem Geständnisse, die Pön des Zoll:Reglements; beim Zweiten und Drittenmahle wird er dem Gerichte übergeben, welches ihn zu einer von den auf Verbrechen dritter und zweiter Classe gesetzten Strafen verurtheilt. Aus der beigetriebnen Pön fallen 20 Proc. an das Zoll:Penf.:Cap. und an die Invaliden, 30 ans Confisc.:Cap. und 50 an den Entdecker. Bei Zahlungs:Unfähigkeit des Schuldigen wird derselbe, falls die Summe nicht 500 Rbl. übersteigt, als Krons:Schuldner behandelt; beträgt es mehr, oder hat er nicht gutwillig eingestanden, als Entwender von Krons:Eigenthum. Kann der Schuldige gar nichts zahlen, so erhält der Entdecker, außer seinem Antheile von dem Waaren:Verkaufe, zum Ersaze für die Pön, auch noch 20 Proc. vom Departement aus der Verkaufs:Summe. Außer diesen Belohnungen wird den Entdeckern, falls sie Zollbereiter sind, die aus dem Militair übergetreten sind, für dreimaliges Entdecken ein Dienstjahr angerechnet, wenn der Werth über 1000 Rbl. beträgt; wenn darunter, so rechnen zehn Entdeckungen für Ein Dienstjahr. Zoll:Beamten werden drei Entdeckungen, deren Werth nicht unter 5000 und nicht über 25,000 Rbl. beträgt, für ein Dienstjahr zur Pension angerechnet; unter 5000 gehen zehn Entdeckungen auf ein Dienstjahr; über 25,000 giebt schon die einzelne ein Dienstjahr. — Mit den Entdeckungen diesseit des Gränzstrichs im Innern, oder bei den Zoll:Ämtern selbst, bleibt es bei den Bestimmungen des Zoll:Reglements.

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Ofsce-
Provinzen: W. F. Keußler.

Nr. 4.

CLVII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 50., d. 5. Mai 1824. (Imm.-Uk. 4. Jan., Sen.-Uk. 13. März d. J.) Abänderung in den Criminal-Departementen des Senats. S. Dstj.:Pr.:Bl. Nr. 15. S. 59.

CLVIII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 51., d. 16. Mai 1824. (Sen.-Uk. 27. März d. J.) R. N. Kriegsmann Dänischer Consul in Riga; und der vormahlige Marines-Officier Miranda Französischer Consular-Agent in Reval.

CLIX. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 52., d. 16. Mai 1824. (Sen.-Uk. 27. März d. J.) Wenn Ehren-Schul-Inspectoren mit Rang-Erhöhung entlassen werden, so sind sie, bei ihrer Wieder-Anstellung, nur mit dem, vor ihrer Verabschiedung bekleideten, Range, wieder in den Dienst aufzunehmen.

CLX. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 53., d. 19. Mai 1824. (Sen.-Uk. 23. Mai d. J.) Standeswahl der nach der letzten Revision Freigelassenen. S. Inh.:Anz. 1823, S. 50, Nr. 170.

CLXI. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 54., d. 28. Mai 1824. (Imm.-Uk. 15. Febr., Sen.-Uk. 27. März d. J.) Die Progon von Wilna über Kowno nach Mitau, acht Kopelen auf die Werst fürs Pferd. Vergl. Dstj.:Pr.:Bl. Nr. 26. S. 112.

CLXII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 55., d. 28. Mai 1824. (Instr.:Ekt.:Bschl., bstgt. d. 8. Jan., Sen.-Uk. 25. Febr. d. J.) Ueber die den Gliedern des ehemahligen Grusinischen Königl. Hauses Allerhöchst donirten Kapitalien, oder das dafür erworbene Vermögen, sollen die Behörden keinerlei Acten corroboriren.

CLXIII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 56., d. 29. Mai 1824. (Sen.-Uk. 16. April d. J.) Wenn Güter oder Vermögen für Krons-Beitreibungen verhaftet sind, und ihr Verkauf durch öffentlichen Ausbot nicht zu Stande kommt: so sind dieselben, bei Fortsetzung des Ausbotes, bis zu ihrem völligen Verkauf, unter Krons-Sequester zu behalten, und die einfließenden Revenüen zur Tilgung der

jenigen Krons-Verreibungen, für welche die Güter zum Verkauf gestellt worden, anzuwenden.

CLXIV. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 57., d. 4. Jun. 1824. (Sen.=Uk. 18. Mai d. J.) Bürger-Handels- Bücher- Corroboration. S. oben S. 3, Nr. VI.

CLXV. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 58., d. 4. Jun. 1824. (Instr.=Eml.=Bschl., bstgt. d. 12. Febr., Sen.=Uk. 14. Mai d. J.) Ausländer, welche den Unterthans- Eid geleistet, sind, ihrem Wunsche nach, zu dem Oskad der Bürger und Zünftigen anzuschreiben; und ist darüber von den Kameralhöfen dem Senate vorzustellen.

CLXVI. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 59., d. 4. Jun. 1824. (Instr.=Eml.=Bschl., bstgt. d. 28. Jan., Sen.=Uk. 31. März d. J.) Die Zahlung der Gelder für die, von der Forst-Verwaltung, zur Weide für die Artillerie- und Regiments-Pferde, angewiesenen Heuschläge, ist überall aus der Prästandens-Summe zu entrichten.

CLXVII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 60., d. 6. Jun. 1824. (Instr.=Eml.=Bschl., bstgt. d. 5. Febr., Sen.=Uk. 1. Mai d. J.) Aus fremden Gouvernements übergeführte und in Kurland angeschriebene Hofsteute haben die Rechte Kurländischer Bauern. Vergl. oben S. 50, Nr. CXXIX.

CLXVIII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 61., d. 11. Jun. 1824. (Bestätigtes Kchsrihs.=Gschtn., Sen.=Uk. 17. April d. J.) Wenn Allerhöchst befohlen wird, eine, von Einem Departement des Senats entschiedne Sache, in der allgemeinen Versammlung des Senats zu beprufen, soll zugleich die Erfüllung der Entscheidung des Departements, wenn sie nicht schon an Ort und Stelle erfüllt ist, sistiret werden. Falls sie jedoch schon erfüllt worden, muß genau nach Ukas v. 27. Jan. 1798 verfahren werden; und daher müssen die Güter, in Rücksicht des weiteren Verkaufs oder der Verpfändung, unter Verbot — in Beziehung auf die Art der Bewirthschaftung aber unter Aufsicht der Gouvernements-Obrigkeit — gestellt werden; damit alle wirthschaftlichen Einrichtungen derselben, bis zur allendlichen Ent-

scheidung der Sache in der allgemeinen Versammlung des Senats, nicht die allermindeste Zerrüttung oder Minderung erleiden mögen. In Sachen über bewegliches Vermögen aber müssen die streitigen Capitalien an die Reichs-Leihbank, auf den Grund der emanirten Gesetze, zum Besten desjenigen auf Zins gegeben werden, wem sie durch das endliche Urtheil der allgemeinen Versammlung werden zuerkannt werden.

CLXIX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 62., d. 12. Jun. 1824. (Imm.-Uk., Sen.-Uk. 5. Mai d. J.) In Betreff der Kopisten des Kriegs-Ministeriums, bleibt es bei Ukas v. 10. Mai 1808. Die Zöglinge der Commerz-Schule aus dem Cantonisten-Stande, welche mit dem Range von der 14ten Classe entlassen worden, müssen beim Proviant- oder beim Commissariat-Etat nicht weniger als 15 Jahre dienen; vor Ablauf dieser Frist aber sind selbige nicht anders des Dienstes zu entlassen, als für völlige Unfähigkeit zu demselben, und zwar wegen unheilbarer Krankheit oder Verkrüppelung. Andre Zöglinge der Commerz-Schule, die ebenfalls bei ihrer Entlassung zur 14ten Classe befördert worden, oder als Kinder freiwillig in Dienst getretener Eltern, oder als Oberofficiers-Söhne, in diese Anstalt aufgenommen worden, haben 10 Jahre auszdienen. Die nicht mit der 14ten Classe Entlassenen aber können nicht eher zum Oberofficiers-Range gelangen, als nach 20jähriger Dienstleistung. Söhne freiwillig in Dienst getretener Eltern oder von Oberofficieren, auch ohne den Rang der 14ten Classe, haben 15 Jahre auszdienen. Söhne ausgezeichnete Beamten des Kriegs-Departements sind in die Commerz-Schule aufzunehmen auf alle Verpflichtungen der Söhne von freiwillig in Dienst getretenen Eltern oder Oberofficieren. — Vortliegende Regeln für die Zöglinge der Commerz-Schule sind zugleich auf sämtliche Anstalten und Behörden, die auf ihre Kosten Cantonisten den Unterricht in der Commerz-Schule genießen lassen, auszudehnen.

CLXX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 63., d. 16. Jun. 1824. (Imm.-Uk. 14. April, Sen.-Uk. 23. Mai d. J.) Die neuen Gouvernements-Civil-Uniformen.

S. Ofisee:Pr. Bl. Nr. 24. S. 103. Das Kurländische Gouvernement hat blaue Kragen nebst rother Einfassung, weiße Knöpfe und blaue Aufschläge.

CLXXI. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 64., d. 17. Jun. 1824. (Sen. Akk. 30. Mai d. J.) Des Second-Lieutenants Jablonsky uneheliche Kinder dürfen seinen Familien-Namen annehmen und in alle Rechte der ehelichen Kinder eintreten.

CLXXII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 65., d. 9. Jul. 1824. (Richters-Gichtn., bittgt. d. 29. Jan., Sen. Akk. 23. April d. J.) A.) Unter Gericht gestellte Personen dürfen die Stadt, wo sie unter Gerichte stehen, nicht anders verlassen, als mit Erlaubniß des Gerichts. Zur Anhörung des Urtheils muß der Angeklagte sich, spätestens einen Monat nach der durch die Polizei ihm darüber gemachten Eröffnung, stellen; fordert seine Reise mehr denn einen Monat Zeit, so erhält er eine doppelte, der Entfernung angemessene, Frist. Bei Nicht-Erscheinung und Nicht-Rechtfertigung verliert er sein Recht, die Sache an eine höhere Instanz zu bringen, und der Criminalhof vollzieht sein Urtheil, und läßt, falls es erforderlich, den Schuldigen unter Wache, oder von Hofe zu Hofe, einziehen. Damit der Angeklagte seinen Termin nicht aus Unwissenheit versäumt, muß die Behörde gegenwärtige Verordnung in ihrer Requisition, und schon in den Reversalien (beim Verreisen), in Erinnerung bringen. In einem Krankheits-Falle muß eine Besichtigung, mit Zuziehung eines Medicinal-Beamten, im Kreise durch den Kreishauptmann, in der Stadt durch den Gorodnitsch, statt haben. Auch kann die Gouvernements-Regierung noch besondere Beamtete dazu demandiren. B.) Ueber den Empfang von Befehlen haben die Behörden künftig nur monatlich zu berichten; durch Einsendung kurzer, nach einer besondern Form anzufertigender, Verschlüsse. Zur Bemerkung von dieser ihrem Empfange müssen, in den oberen Instanzen, gleichfalls besondere Register geführt werden. Mit den Berichten über die Erfüllung der Klassen bleibt es nach der seitherigen Ordnung. C.) Keine Gerichtsbehörde, mit Einfluß selbst des Senats, darf

von den Parten Bittschriften annehmen, ohne bestimmte Anzeige ihres Wohnortes, und zwar muß Stadttheil, Stadtquartier und Hausnummer aufgegeben werden.

Der Senat darf nicht als unabgemacht diejenigen Sachen betrachten, wo bloß die Stempelpapiers-Gebühren noch nicht eingegangen sind; und wenn der Ukas wegen deren Vertreibung erlassen worden, sollen keine weiteren Erinnungen von Seiten des Executors statt finden.

CLXXIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 66., d. — Jul. 1824. (Civ.-Gouv.) Sämliche Stadt- und Land-Polizei-Behörden haben zu berichten, ob in ihren Bezirken sich nicht Ammunitions-Sachen oder Gewehre, die dem Militair gehören, ohne eine nähere Bestimmung befinden.

CLXXIV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 67., d. 9. Jul. 1824. (Ks.-rths.-Gschm., bstgt. d. 19. Febr., Sen.-Mk. 5. Mai d. J.) Die Gesetze vom 18. Septbr. 1806 und 10. Octbr. 1808, daß Rekruten nicht aus dem Dienste entfernt werden dürfen, bezieht sich nur auf Subjecte, welche zum Dienste unfähig sind; aber nicht auf solche, die auf gesetzwidrige Art zum Dienste abgegeben worden.

CLXXV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 68., d. 10. Jul. 1824. (Sen.-Mk. 16. Aug. 1823.) Bei Corroboration der Kauf-Kreposten, Schenkungs-Briefe und ähnlicher Acten, über unbewegliches Vermögen, welches aus dem Besitze der einen Person in den der andern übergeht, sind die Krepost-Poschlinen nach dem Preise des ganzen Vermögens zu erheben; (d. h. auch wenn z. B. ein Gut besonders verkauft worden ist, und Inventar und Mobilien wieder besonders).

CLXXVI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 69., d. — Jul. 1824. (Kameralhof.) Einschärfung, daß, durch Manifest v. 24. Nov. 1821, die im Ukas v. 23. Jun. 1794 bestimmten 50 Kop. Poschlin von Anmeldungs-Gesuchen, 50½ Kop. Siegelzoll; und 2 Kop. Wachs-Gelder bei Ausfertigungen jetzt aufgehoben sind; alle Behörden also, die dergleichen noch immer erhoben, haben das Vorräthige an die Kreis-Kentereien einzuliefern, und in ih-

ren Monats-Verschlägen die dafür aufgestellten Rubriken wegzulassen.

CLXXVII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 71., d. 14. Jul. 1824. (Instr.-Emit.-Bschl., bñtgt. d. 26. Febr., Sen.-Uk. 23. Mai d. J.) (Von den durch Uk. 11. Febr. 1812 verordneten Stempel-Gebühren der Handels-Bücher waren, im ganzen Jahre, aus dem ganzen Reiche, von allen Kaufmanns-, Mäkler- und Notariens-Büchern, zusammen nur 79,175 Rubel einkommen; und war die Steuer bloß im Petersburgischen und im Livländischen Gouvernement beträchtlich ausgefallen, in den übrigen aber so unbedeutend, daß in einigen sie nur 102, 95, ja sogar 21 Rbl. betrug. Es wurde untersucht: woran das liege; und da die Unbestimmtheit der Regeln zur Eintreibung, als die Haupt-Ursache anerkannt wurde: so bestimmte der Imm.-Uk. 24. Nov. 1821 darüber das Nähere. Jetzt ist nun festgesetzt: Diejenigen Kaufleute, welche ihre Bücher zur Vesteigerung zwar 1812, aber nicht 1813, 14 u. 15, gleichfalls eingeliefert haben, sollen nicht dem Gericht übergeben (was mit mehreren, nach Uk. 11. Febr. 1812, geschehen war), sondern einer Geldstrafe unterzogen werden. Die Kammerathöfe haben also, nach den Gildelisten und sonstigen Documenten, auszumitteln, wer von den Handelsteuten seine Bücher zur Vidimirung nicht eingeliefert hat, und für welche Frist die Gebühren, bis 1822, nicht eingetragen worden, und dieß, zur Eintreibung für jedes Jahr, nach dem Verhältnisse vom 24. Nov. 1821, als Rückstand aufzunehmen. Alle Prozesse gegen Handelsteute aber, wegen Nicht-Einlieferung ihrer Bücher, sind niederzuschlagen.

CLXXVIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 72., d. 24. Jul. 1824. (Sen.-Uk. 30. Jun. d. J.) Wenn Gerichts-Instanzen eine Militär-Obrigkeit requiriren, einen zur Jurisdiction dieser letztern gehörenden Beamten in Criminal-Sachen dem Gerichte zu übergeben; so sollen sie dessen Verbrechen umständlich und genau auseinandersetzen, weil ohnedem kein Kriegs-Gericht gehalten werden kann.

CLXXIX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 73., d. 29. Jul.

1824. Neue Einschärfung des (in Auftrag des Herrn General-Gouverneurs ergangenen) Patents v. 23. Sept. 1820; jetzt in deutscher, russischer, lettischer und esthnischer Sprache. Da die Bauern, sowohl bei den Behörden der Gouvernements, als auch bei dem Herrn General-Gouverneur selbst, mit ihren mündlich beigebrachten gerechtfamen Beschwerden Gehör finden; so soll Niemand Bittschriften für Bauern anfertigen; bei Strafe für den Verfasser und Abschreiber; — gegenwärtig auch für die Mitglieder des Bauernstandes selbst, welche sich dergleichen anfertigen lassen. Jährlich dreimal in den Kirchen zu publiciren.

Nachtrag zu oben S. 35, von Nr. 28. bis 32.

CLXXX. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 28., d. 18. März 1824. (Sen.-Mk. 17. Dec. 1823.) Frist-Verabsäumung der Bürger-Handelsbücher-Corroboration. S. oben S. 3, Nr. VI.

CLXXXI. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 29., d. 21. März 1824. (Sen.-Mk. 4. Febr. d. J.) Arschinen-Maßes Einführung. S. oben S. 26, Nr. CXVII.

CLXXXII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 30., d. — Mai 1824. Beschwerden über das Militair der zweiten Infanterie-Division sind zuvor bei dem Divisions-Commandeur Generalmajor Prigora anzubringen; und nur bei nicht erfolgter Abhülfe an die Gouvernements-Obrigkeit.

CLXXXIII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 31., d. 19. März 1824. (Instr.-Emt.-Bschl., bstitgt. d. 30. Oct., Sen.-Mk. 14. Dec. 1823.) Bauer-Lieferanten-Vorschuß. S. oben S. 24, Nr. XCIX.

CLXXXIV. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 32., d. — Mai 1824. (Min. d. Inn.) Da von den Militairen untern Ranges, welche 1796—98, für 20jährigen Dienst, Insignien des Annen-Ordens erhalten haben (deren Zahl 5125 beträgt), viele sich nicht gemeldet: so sollen die Stadt- und Land-Polizei-Behörden, nach beigefügtem Schema, das Verzeichniß aller, jetzt unter Civil-Jurisdiction stehenden, verabschiedeten Militairs vom untern Range, welche Inhaber der Annen-Medaille bis zu Nr. 10,000. sind, der Gouv.-Regierung unterlegen.

CLXXXV. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 18., den 22. März 1824. (Vom Gen.:Gouv. bstgt. d. 4. Dec. 1823.) Kevalische Fisch:Wraker:Ordnung. Keines Auszuges fähig.

CLXXXVI. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 19., den 21. März 1824. (Sen.:Mf. 20. Nov. 1823.) Pod:dräds:Gilden:Steuer. S. oben S. 26, Nr. CXIII.

CLXXXVII. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 20., den 21. März 1824. (Sen.:Mf. 30. Nov. 1823.) Kir:chen:Vermögens:Verhandlungen:Appellation. S. oben S. 23, Nr. XCVII.

CLXXXVIII. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 21., den 2. April 1824, (Vom Gen.:Gouv. bstgt.) Kevalische Tabacks:Wraker:Ordnung. Eben so, wie Nr. CLXXXV., keines Auszuges fähig.

CLXXXIX. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 22., den 15. April 1824. (Sen.:Mf. 21. Dec. 1823.) Appel:lations:Formation:Zeugnisse:Stempelpapier. S. oben S. 9, Nr. XLI.

CXC. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 23., d. 15. April 1824. (Sen.:Mf. 29. Febr. d. J.) Es können von den Gutsbesitzern Erbleute zur Verschiebung nach Sibirien vorgestellt werden, ohne alle Hinsicht auf das Alter derselben, und wäre es noch so hoch und kraftlos.

CXCI. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 24., d. 15. April 1824. (Manif. 8. Febr., Sen.:Mf. 9. Febr. d. J.) Michael's und Helena's Vermählung.

CXCII. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 25., d. 25. April 1824. (Imm.:Mf. 12. Dec., Sen.:Mf. 18. Dec. 1823.) Schumalowische Curatel. S. oben S. 7, Nr. XXIX.

Es zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Dñsee-Provinzen: W. F. Keußler.

Nr. 5.

CXCH. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 26., d. 15. April 1824. (Imm.: Mk. 2. Febr.; Sen.: Mk. 7. Febr. d. J.) Die Rekruten: Quittungen auch für Restanzen. S. oben S. 15, Nr. LIV.

CXCIV. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 27., d. 15. April 1824. (Sen.: Mk. 31. Jan. d. J.) Ordens: Re: scripte nicht zu corroboriren. S. oben S. 25, Nr. XLIV.

CXCV. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 28., d. 15. April 1824. (Mnjr.: Emt.: Bschl., bñgt. d. 18. Sept., Sen.: Mk. 29. Oct. 1823.) Verfahren beim Mangel an Stempel: Papier. S. Inh.: Anz. 1823, S. 87, Nr. 359.

CXCVI. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 29., d. 15. April 1824. (Sen.: Mk. 14. Febr. d. J.) Die der Armee: Verwaltung aufgegebenen Getraide: Preise müssen, aus den Notizen der Magistrate und der Stadt: und Land: Polizeien, welche den eigentlichen Marktpreis enthalten, angefertigt werden.

CXCVII. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 30., d. 15. April 1824. (Sen.: Mk. 14. Dec. 1823.) Bauer: Liefere: ranten: Vorschuß. S. oben S. 24, Nr. XCIX.

CXCVIII. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 31., d. 19. April 1824. Zugleich Eßhnisch und Schwedisch. Da sich, in mehreren Gegenden des Eßhländischen Gouvernements, bei dem Landvolke ein — wenn auch aus dem durch Erhöhung des Zolls beträchtlich gesteigerten Preise, sehr erklärbarer, so doch für die Gesundheit höchst bedenklicher — ungewöhnlicher Mangel an Salz, äußert: so haben die Haken: Richter, wie die Guts: und Gemeinde: Polizeien, dafür zu sorgen, daß die Landleute mit dem nöthigen Salz: Vorrathe sich zeitig versorgen.

CXCIX. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 32., d. 2. Mai 1824. Auch Eßhnisch. (Sen.: Gouv. d. 28. März d. J.) Postreiber: Bestimmungen. S. oben S. 18, Nr. LXIII.

CC. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 53., d. 22. Mai 1824. (Sen.-Mk. 10. Dec. 1823.) Ueber den Verkauf des, aus den Großpreussischen Gouvernements, in die 16, für das Getränkwesen privilegirten, Gouvernements, verführten Branntweins.

CCI. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 55., d. 31. Mai 1824. (Sen.-Mk. 27. Febr. d. J.) Armensachen: Stempel: papier. S. oben S. 25, Nr. CXI.

CCII. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 56., d. 31. Mai 1824. (Ksthrhs.: Gschm., bstgt. d. 29. Jan. d. J.) A) Stiftung der unter Gericht Gestellten; B) Partien: Wohnorts: Anzeige; C) Klafen: Empfangs: Berichte. S. oben S. 44, Nr. CLXXII.

CCIII. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 57., d. 31. Mai 1824. (Imm.-Mk. 15. Febr., Sen.-Mk. 19. März d. J.) Pro: gons: Erhöhung von Wilna nach Mitau. S. Dstf.: Pr.-Bl. Nr. 26. S. 112.

CCIV. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 58., d. 14. Jun. 1824. (Imm.-Mk. 16. Nov., Sen.-Mk. 10. Dec. 1823.) Wla: dimir: Orden mit der Schleife giebt 3 Jahr zum Georgen: Orden. S. Inh.-Anz. 1823, S. 98, Nr. 418.

CCV. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 59., d. 14. Jun. 1824. (Sen.: Gouv. 4. Jan. d. J.) Wer auf einem wüsten Plage ein Gebäude von Stein auführt: ist sechs Jahr, wer von Holz, vier Jahr, wer auf vorhin schon be: baut gewesenem Plage ein neues Haus, sei es von Stein oder Holz, auführt, ist drei Jahr von aller Einquartierung frei.

CCVI. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 40., d. 14. Jun. 1824. Mit Beziehung auf Reg.: Befehl v. 7. Sept. 1806 und Gouv.: Verordn. S. 96., wird den Kirchen: Ober: Vorste: hern aufgegeben: für die nöthige Reparatur der Kir: chen: und andrer ihrer Aufsicht übergebenen Wege ih: res Kirchspiels, zu sorgen, daß sie zu jeder Jahreszeit in fahrbarem Zustande sind. Auch wird, auf Bitte des Provinzial: Consistoriums, den Hakenrichtern aufge: geben, Wegebau: und Straßen: Besichtigung nicht auf Zeiten anzusetzen, die ihnen von den Kreis: Präpsten, als zur Kirchen: Visitation gerade in diesem Kirch: spiele bestimmt, notificirt worden sind.

CCVII. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 41., d. 10. Jun. 1824. Auch Esthnisch, Schwedisch und Russisch. Zusammenstellung der Hauptpunkte von Reg.: Pat. Nr. 14. Ueber Steuer: Verwaltung: und Entrichtung. Vergl. oben S. 10, Nr. XLVII.

CCVIII. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 42., d. 3. Jul. 1824. (Rchsrchs.:Gschtn., bstgt. d. 30. Jan., Sen.:Mk. 28. April d. J.) Wenn Gutsbesitzer und Eingeborne der von Polen einverleibten Gouvernements Schulden in Petersburg machen, und auch in Groß: Rußland, oder nirgends ansässig sind; oder wenn die Verschreibung bloß auf ihre Person lautet, ohne Beziehung auf ihre in Polnischen Gouvernements belegenen Güter: so kann die Petersburgische Gouvernements:Regierung die Wechsel und Obligationen, zur Beitreibung nach den allgemeinen Gesetzen, entgegennehmen. Sind aber Güter in Polnischen Gouvernements zur Sicherheit verschrieben, so müssen die dortigen Gerichte einer Seits für diese Sicherheit sorgen, andrer Seits aber: sie auch, nach Mk. v. 24. Febr. 1819, zu deren Beitreibung requirirt werden.

CCIX. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 43., d. 3. Jul. 1824. (Mnstr.:Emt.:Bschl., bstgt. d. 8. Jan., Sen.:Mk. 15. März d. J.) Verspätete Kaufmanns:Kapitalien:Aufgabe. S. oben S. 28, Nr. CXXIII.

CCX. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 44., d. 3. Jul. 1824. (Sen.:Mk. 21. Jan. d. J.) Die Urtheilsprüche wegen Beitreibung der Rückstände bei den Salz:Lieferungen sind, ohne sich durch die Anzeige der Unzufriedenheit gegen die Berechnungen abhalten zu lassen, in Vollziehung zu setzen. Was aber die Bestrafung der Lieferanten für die Nicht:Entrichtung dieser Rückstände betrifft, sie derselben erst alsdann zu unterwerfen, wenn die Berechnungen der Kameralhöfe mit ihnen im Departement des Berg: und Salz:Wesens revidirt seyn, und wenn diese Lieferanten vom Gericht als der vorzüglichsten Anhäufung der Rückstände werden schuldig befunden werden; in welchem letztern Falle das Reichs:raths:Gutachten vom 23. Junius 1823 zur Richtschnur zu nehmen ist.

CCXI. Eßhl. Reg.-Pat. Nr. 45., d. 3. Jul. 1824. (Imm.-Uf. 18. Dec., Sen.-Uf. 21. Dec. 1823.) Aufhebung der Flußfahrts-Steuer. S. oben S. 2, Nr. III.

CCXII. Eßhl. Reg.-Pat. Nr. 46. Verfahren bei Aufbringung von Contrebande innerhalb des Gränzstriches. S. oben S. 39, Nr. CLVI.

CCXIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 64., d. 23. Jul. 1824. Keine Bittschriften von und für Bauern. S. oben S. 47, Nr. CLXXIX.

CCXIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 65., d. 25. Jul. 1824. (Instr.-Emt.-Bschl., bstgt. d. 19. Febr., Sen.-Uf. 9. Jul. d. J.) Da den Gliedern der Brüder-Gemeinde von der Augsburgerischen Confession, welche in den Ostsee-Gouvernements wohnen, durch den Gnadenbrief vom 27. Oct. 1817, die Rechte und Privilegien ihrer Glaubensgenossen in der Saratowischen Colonie verliehen worden; auch, nach dem 7ten Punkte dieses Gnadenbriefes, alle Glieder dieser Gemeinde von der Kopfsteuer und allen andern öffentlichen beständigen und außerordentlichen Abgaben befreiet worden: so sind alle in den Ostsee-Gouvernements wohnenden Glieder der evangelischen Brüder-Gemeinde, nach Grundlage des 7ten Punktes gedachten Gnadenbriefes, aus dem Steuer-Ostlad auszuschließen. Diese den Gliedern der evangelischen Brüder-Gemeinde verliehenen Privilegien können aber sich nur auf diejenigen beziehen, welche aus dem Auslande nach Rußland gekommen, und sich mit ihren Nachkommen wirklich in einer eingerichteten Brüder-Gemeinde befinden; nicht aber auf Solche, welche, nachdem sie sich bereits früher in Rußland befunden, sich mit den Genossen der evangelischen Brüder-Gemeinden, oder mit denjenigen verbunden, welche zwar als solche nach Rußland gekommen, jedoch nicht in einer wirklich eingerichteten Gemeinde, sondern an verschiedenen Orten zerstreut wohnen. Um so mehr, als die Zahl der Genossen sothaner Gemeinde, wie bekannt, sich in den Ostsee-Gouvernements sehr vermehrt, und aus Unwissenheit den beigetretenen Bauern eine Art Schisma des protestantischen Glaubens darstellt. Wo

her denn, bei aller möglichen Toleranz, es dennoch sehr unvorsichtig wäre, diese Leute, durch Ausschließen von der Abgabenzahlung und andern Vorrechten, zu ermuntern, zumahl, da die Glieder der Brüder-Gemeinde auch zu Kriegsdiensten nicht bewegbar sind.

CCXV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 66., d. 8. Aug. 1824. Bei der letzten General-Versammlung des Livländischen Credit-Vereins sind gewählt worden: Zum Ober-Director: Landrath und Ritter Otto Magn. v. Richter; Rath 1.: dim. Artill.-Lieut. Christ. Bernh. v. Zimmermann; Rath 2.: dim. Major u. Ritter Alex. v. Böckell. Lettischer Districts-Direction: Director: der gew. Ober-Dir. Rath Phil. Joh. v. Schulz; Assessor 1.: dim. Artill.-Lieut. Magn. v. Tiesenhausen; Ass. 2.: dim. Major Gid. Baron Klebeck; Ass. 3.: der gew. Kreis-Ger.-Ass. Gust. v. Hirschhendt. Esthnischer Districts-Direction: Director: Karl Samson v. Himmelsstiern; Ass. 1.: Staatsrath Otto Wilh. v. Stiernhielm; Ass. 2.: der gew. Kirchsp.-Richter Karl Baron Bräuning; Ass. 3.: Ludw. v. Wulff zu Ullila.

CCXVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 67., d. 11. Aug. 1824. *) (Sen.-Mf. 12. Mai d. J.) Da der Sen.-Mf. vom 17. Dec. 1823: "daß von den Meschtschanins in der zweiten Hälfte des Decembers keine Handelsbücher mehr zur Corroboration angenommen werden sollen"; spät publiciret worden: so soll dieß auch nach abgelaufenem Termine noch erlaubt seyn.

CCXVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 68., d. 11. Aug. 1824. (Sen.-Mf. 27. März d. J.) Rang der avancirt entlassenen Ehren-Schul-Inspectoren beim Wiedereintritte in den Dienst. S. oben S. 41, Nr. CLIX.

CCXVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 69., d. 11. Aug. 1824. (Imm.-Mf. 15. Febr., Sen.-Mf. 19. März d. J.)

*) Oben S. 42, Nr. CLXIV., ist der Inhalt des Kurl. Patents Nr. 57. in dem beigegeführten Citate falsch angegeben. Es ist dasselbe gleichen Inhalts mit diesem hier.

Erhöhung der Progon von Wilna nach Mitau. S. Ofsee-Pr.:Bl. Nr. 26. S. 112.

CCXIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 70., d. 11. Aug. 1824. (Sen.:Mk. 16. April d. J.) Kronen:Beitreibungen:Sequester. S. oben S. 41, Nr. CLXIII.

CCXX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 71., d. 11. Aug. 1824. (Rchsrths.:Stchtn., bstgt. d. 29. Jan., Sen.:Mk. 25. April d. J.) Stellung vor den Criminal:Behörden, — Wohnorts:Anzeige, — Nicht entrichtete Stempelpapiers:Gebühren. S. oben S. 44, Nr. CLXXII.

CCXXI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 72., d. —. Aug. 1824. Keine Benennung nach vormahligen Aemtern. S. Ofsee-Pr.:Bl. Nr. 39. S. 168.

CCXXII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 81. (die Zwischennummern sind noch unter der Presse), d. 16. Sept. 1824. (Bauer:Verordn. v. 1819, und Sen.:Gouv.) Am St. Georgen:Tag 1825 tritt die erste Hälfte der, bis jetzt zu den Livl. Gütern erbgehörigen, Dienstboten und Hofleute, nebst ihren Weibern und Kindern beiderlei Geschlechts in dem Alter unter 14 Jahren, in die persönliche Freiheit, und es erlangt ein jedes dieser Individuen dadurch das Recht, wenn es keine Verbindlichkeiten hinterläßt, seinen bisherigen Dienst aufzusagen, und anderweitig Verträge auf Pacht oder Dienst einzugehen; jedoch für die ersten drei Jahre nur im Bezirke des nämlichen Kirchspiels: oder Patrimonialgebiets:Bezirktes, für die folgenden drei Jahre im Bezirke des nämlichen Ordnungsgerichts, und nach Ablauf dieser Jahre in den Gränzen des Gouvernements. Die zu St. Georgen freigelassen werden, erfahren dieß am Michaelis:Tag (d. 29. Sept.), und haben zu Martini (d. 10. Nov.), jedes einzeln für sich, vor dem Gemeinde:Gerichte zu erklären, ob sie in ihren früheren Verhältnissen bleiben, oder, soweit dieß gestattet, anderweit sich verdingen wollen. Will Jemand das Letztere, so muß er spätestens zum 15. April k. J. bei dem örtl. Gemeinde:Gerichte nachweisen, ob er anderweit, und wo namentlich, in Pacht oder Dienst:Verhältnisse getreten, oder welche andre gesetzliche Nahrung und Gewerbe er, in

Gemäßheit des Reg.-Pat. v. 2. April d. J. Nr. 48., ergriffen; widrigenfalls mit ihm nach §. 546. der Bauer-Verordn. verfahren, und er, im Fall der Tauglichkeit, zum Besten seiner Gemeinde, als Rekrut, im entgegengesetzten Falle aber der Krone zur Disposition, abgegeben werden soll. Bei Gelegenheit der, den zur Freilassung designirten Dienstboten und Hofsdienern am Michaelis-Tage hierüber zu machenden Eröffnung, sind denselben die §§. 2. 3. 13. 14. 15. 16. 17. 20. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 62. 448. 449. 450. 465. 467. u. 471., zu verlesen; und sind sie, nach Vorschrift des §. 11., zugleich aufzufordern, sich außer ihren Taufnamen noch Zunamen beizulegen; dergestalt jedoch: daß nur diejenigen, die unter den bereits freigelassenen mit Zunamen versehenen Wirthen keine vom Vater oder Großvater väterlicher Seits herkommende Verwandte haben, und diejenigen, deren Väter oder älteren Brüder nicht zugleich mit ihnen freigelassen worden, das Recht haben, sich neue Zunamen beizulegen, indem, wenn die bemerkten Fälle statt finden, die Freizulassenden den den Familiennamen annehmen müssen, welchen jene sich bereits gewählt haben, oder bei dieser Freilassung wählen. Die Gutsbesitzer reichen spätestens bis zum 22. Januar die Verzeichnisse der Freizulassenden, nach dem der Verordnung beigefügten Schema B., bei dem Kirchspiels-Gerichte ein, und ist hierbei, anlangend die Kinder unter 14 Jahren, besonders zu bemerken, ob solche bei der letzten Seelen-Revision mit aufgenommen oder erst nach derselben geboren sind. Die in den Viol. Revisions-Listen verzeichneten Erbleute der Unbesitzlichen vom Adel sollen vorschriftsmäßig, mit den zu dem eigentlichen Bauernstande gehörigen Dienstboten und Hofsdienern zugleich, mithin die eine Hälfte derselben am St. Georgen-Tage 1825 und die andre Hälfte am St. Georgen-Tage 1826, zur persönlichen Freiheit gelangen. Es wird hierbei festgesetzt, daß diejenigen, welche nur ein dergleichen Subject besitzen, selbiges zu St. Georgen 1826 in die Freiheit überführen müssen, und daß, wenn die Zahl ihrer Erbleute eine ungerade ist, der Ueberschuß der beiden gleichen Hälften ebenfalls mit dem

St. Georgen-Tage 1826 in die Freiheit tritt; dergestalt jedoch, daß Mann und Weib nicht von einander, und die Kinder unter 14 Jahren nicht von den Eltern, getrennt werden dürfen, vielmehr immer in einem und demselben Termine frei werden müssen. Freigewordne dieser Art haben für die ersten drei Jahre sich in das Kirchspiel desjenigen Guts zurückzugeben, wo sie früher angeschrieben waren, und müssen für die folgenden drei Jahre in dem Ordnungsgerichts-Bezirk bleiben, zu welchem jenes Gut gehört. Befinden sich solche Leute bei den Erbherrschaften, so haben, vor dem Kirchspielsgerichte, oder in Städten vor der Polizei, diese jene am Michaelis-Tage von der Freilassung zu benachrichtigen, und jene zu Martini zu erklären, ob sie bleiben wollen oder nicht. Sind dergleichen Erbleute abgelassen, so müssen die Herrschaften sie schriftlich beim Kirchspiels-Gerichte oder bei der Stadt-Polizei aufgeben, diese bis zum 10. October die Verzeichnisse an die Gouvernements-Regierung einsenden, und letztere wird dann sie öffentlich auffordern, sich sowohl den 10. November zur Erklärung, als den 15. April zur Ausweisung, wo erforderlich, zu stellen. Erklären sie sich nicht, so wird dieß für Verzichtleistung auf die dießmalige Freilassung angesehen. Ueber die aus andern Gouvernements in dieses Uebergeführten, wird noch eine besondre Verordnung erfolgen. Endlich, da das Amt der Kirchspiels-Mäkler nicht allein im Allgemeinen für das Verhältniß der Civil-Bauern, sondern insbesondere auch für die bevorstehende Freilassung der Diensthoten und Hofleute, von entscheidender Wichtigkeit ist: so wird den Kirchspiels-Richtern zur strengsten Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß überall tüchtige Kirchspiels-Mäkler angestellt, und im Falle der Erledigung diese Stellen sogleich wieder besetzt werden; wobei ihnen zugleich vorgeschrieben wird, darüber: ob die Mäkler vorschriftsmäßig angestellt und gehörig in Function gesetzt sind, der Gouv.-Regierung innerhalb vier Wochen zu berichten.

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Oesterreichischen Provinzen: W. F. Keusler.

Nr. 6.

CCXXIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 73., d. 19. Aug. 1824. (Fin. Min. 23. Jun. d. J. u. Kamerathof.) Von allen Kaufleuten dritter Gilde, welche sich im Laufe dieses Jahres von einer Stadt zur andern haben umschreiben lassen, ohne ihr Kapital nach den letzten Angaben erneuert zu haben, sind die gesetzlichen Abgaben für das ganze Jahr, unabhängig von den bereits an ihrem früheren Anschreibungs-Orte gezahlten Abgaben, beizutreiben.

CCXXIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 74., d. 21. Aug. 1824. (Instr. Cmt. Bschl., bstgt. d. 29. März, Sen. Uk. 24. Jul. d. J.) In Beziehung auf Nr. CXIII. S. 26, haben alle Kamerathöfe in ihren Acten, vom Anfange des Jahres 1820 an, nachzusehen, welche Kaufleute zu Podräden, deren Gesamtbetrag ihr versteuertes Kapital übersteigt, zugelassen worden sind; welche Wesschischanine Podrāde zu mehr denn 8000 Rubel gemacht; und welche Bauern Contracte geschlossen, ohne die dazu gehörigen Handelscheine. Von allen diesen sind die den Contracten entsprechenden Procent-Gelder einzutreiben, und von den noch laufenden Podrāden die angemessene Steuer bei der ersten contractlichen Geld-Auszahlung einzubehalten. So wie, binnen drei Monaten, über das Alles an das Finanz-Ministerium Berichte in aufgegebenem Detail einzusenden.

CCXXV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 75., d. 21. Aug. 1824. (Sen. Uk. 29. Jul. d. J.) In Gemäßheit der Gouv.-Verordn. §. 137. u. 138., haben alle Instanzen, welchen unmittelbar die Erhebung der Krons-Einkünfte competirt, oder welche solche bei gewissen Gelegenheiten erhalten, unfehlbar, in der gesetzlich bestimmten Zeit, die bei ihnen eingehenden Krons-Gelder directe an die örtliche Kreis-Kenterei, gegen Quittung des Kreis-Kentmeisters, abzuliefern, und jedesmahl oder monatlich, über die von ihnen abgesandten Summen,

dem Kameralhofe Nachricht zu geben. Und diesem liegt es in diesem Falle ob, die von den Kreis-Reintmeistern eingehenden Vorschläge über Einnahmen und Ausgaben mit solchen Benachrichtigungen zu vergleichen, auch hier: bei selbst das Datum, unter welchem an selbige von irgendwo Gelder gesandt worden, in Betracht zu ziehen.

CCXXVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 76., d. 27. Aug. 1824. (Kschrhs.-Gschtn., bstgt. d. 30. Jan. d. J.)

a) Da die vormahligen besseren Sorten des Chinesischen Thees jetzt im Handel über Kiachta fast gar nicht mehr vorkommen; so sind neue Classificationen und Benennungen gemacht, und ist der Tarriff darnach abgeändert worden. b) Zur Erleichterung des Kiachtaischen Handels, wird zu der Zahlung der Transfertswechsel für Zoll eine Frist zugestanden, für die erste Hälfte auf 9, für die andre auf 18 Monate.

CCXXVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 77., d. 1. Sept. 1824. (Sen.-Mk. 26. Jun. d. J.)

So wie den Proceßirenden die Attestate über die Erfüllung der gesetzlichen Formalien, bei Uebertragung der Sachen an den Senat, auf zweirublichem Stempelpapiere zu ertheilen sind (s. oben S. 37, Nr. CXLVII., wo aber bei "Uebertragung" hinzuzusetzen ist: "an den Senat"), so bei der Appellation von den Unter-Beörden an die Civil-Gerichtshöfe und die ihnen gleichen Instanzen, auf einrublichem.

CCXXVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 78., d. 2. Sept. 1824. (Kschrhs.-Gschtn., bstgt. d. 12. Febr., Sen.-Mk. 13. März d. J.)

Verfahren bei Aufbringung von Contrebande. S. oben S. 39, Nr. CLVI.

CCXXIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 79., d. 2. Sept. 1824. (Sen.-Mk. 21. Jul. d. J.)

Die Abschriften von attestirten Vollmachten, mittelst deren Anleiher beim Erziehungshause jemanden zum Empfange von Abschriften von den Attestaten aus dem Tutel-Conseil, in gleichem zur käuflichen Uebertragung der demselben verpfändeten Besizungen, bevollmächtigen, sind genau in der Art, wie die Abschriften von Vollmachten zu Geld-Anleihen, an das Conseil einzusenden.

CCXXX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 80., d. 3. Sept. 1824. (Sen.-Mk. 11. Jul. d. J.) Von Del in Tonnen ist der Zoll in Netto-Gewicht zu nehmen.

CCXXXI. Esthl. Reg.-Pat. Nr. 51. *) d. 16. Aug. 1824. (Sen.-Mk. 10. Febr. d. J.) Ueber die in der Revision nicht Aufgegebenen. S. oben S. 33, Nr. CXXXV. *) Nr. 47. bis 50. folgen nach.

CCXXXII. Esthl. Reg.-Pat. Nr. 52., d. 16. Aug. 1824. (Instr.-Ent.-Bschl., bstgt. d. 26. Febr., Sen.-Mk. 20. Mai d. J.) Restirende Stempelgebühren der Handelsbücher. S. oben S. 46, Nr. CLXXVII.

CCXXXIII. Esthl. Reg.-Pat. Nr. 53., den 16. Aug. 1824. (Sen.-Mk. 16. April d. J.) Krons-Weitreibungen; Sequester. S. oben S. 41, Nr. CLXIII.

CCXXXIV. Esthl. Reg.-Pat. Nr. 54., den 16. Aug. 1824. (Sen.-Mk. 30. April d. J.) Die Gerichtshöfe peinlicher Sachen haben in solchen, wegen Beamten oder Privatpersonen verhandelt werdenden, Sachen, in denen die Krons-Einkünfte Verlust erleiden, ihre Entscheidungen den Gouvernements-Anwälten der peinlichen oder Krons-Sachen zu eröffnen; welche, im Falle die Summe nicht völlig zuerkannt worden, mit Einwilligung des Kameralhofes, die für Criminal-Sachen angeordnete Provocation einreichen mögen; wonächst sie nach denselben, oder auf die Requisitionen der Kameralhöfe, der für dergleichen Sachen vorgeschriebenen Ordnung gemäß, dieselben an den Dirigirenden Senat zur Beprüfung bringen sollen.

CCXXXV. Esthl. Reg.-Pat. Nr. 55., den 16. Aug. 1824. (Sen.-Mk. 17. April d. J.) Siftirung der an die allgemeine Versammlung gebrachten Senats-Entscheidungen. S. oben S. 42, Nr. CLXVIII.

CCXXXVI. Esthl. Reg.-Pat. Nr. 56., den 16. Aug. 1824. (Sen.-Mk. 29. Febr. d. J.) Bürger-Umschreibung in die Kaufmannschaft. S. oben S. 26, Nr. CXVIII.

CCXXXVII. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 57., den 4. Sept. 1824. (Manif. 15. Aug. d. J.) Rekruten: Aushebung zu 2 von 500 Seelen. S. Dstf.: Pr.: Bl. Nr. 37. S. 159.

CCXXXVIII. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 58., den 4. Sept. 1824. (Imm.-Mk. 18. Dec., Sen.-Mk. 21. Dec. 1823.) Ländereien: Zins der Kronsbauern. S. oben S. 6, Nr. XXVI.

CCXXXIX. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 59., den 4. Sept. 1824. (Sen.-Mk. 29. Febr. d. J.) Ergänzung des Einfuhr: Tariffs für Polen. S. oben S. 26, Nr. CXIV.

CCXL. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 60., d. 16. Sept. 1824. (Sen.:Gouv.) Keine Benennung nach vorräthigen Aemtern. S. Dstf.: Pr.: Bl. Nr. 39. S. 168.

CCXLI. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 61., d. 16. Sept. 1824. (Prov.: Depart. 19. Aug. d. J.) Termin: Ansetzung zu Torgen für 1825, auf den October und November d. J., in verschiedenen Gouvernements. Für Eßhland den 20., 23. u. 27. Oct. Torg; den 28., 29. u. 30. Oct. Peretorg.

CCXLII. Sen.-Ztg. Nr. 10. S. 222. Sen.-Mk. 23. Jan. 1824. Producten: Einfuhr aus Finnland nach Rußland. S. oben S. 28, Nr. CXXII.

CCXLIII. Sen.-Ztg. Nr. 10. S. 231. Sen.-Mk. 21. Dec. 1823. Stempelpapier für die Senats: Appellations: Scheine. S. oben S. 37, Nr. CXLIII.

CCXLIV. Sen.-Ztg. Nr. 10. S. 235. Sen.-Mk. 24. Dec. 1823. Der Uebergang freier Bauern, zu ganzen Familien oder einzeln, zur Bürgerschaft oder zu einem andern steuerpflichtigen Stande, ist, nach Imm.-Mk. v. 20. Febr. 1803, erlaubt; jedoch mit der Beobachtung der allgemeinen Regeln, die bei Entlassung der unter Kopfsteuer stehenden Leute aus einem Stande zum andern festgesetzt sind, und mit Zahlung der doppelten Abgaben bis zur kommenden Revision. Diese Erlaubniß gilt jedoch nur für diejenigen Ackerleute, die alle ihre Verbindlichkeiten, in Hinsicht auf ihre früheren Gutsbesitzer, laut der abgeschlossenen Uebereinkunft, voll:

kommen erfüllt haben; den übrigen aber, welche diese Verbindlichkeiten nicht erfüllt haben, muß ein solcher Uebergang untersagt seyn; indem, kraft jenes Ukases, die zu freien Ackerleuten entlassenen Bauern, für Nichterfüllung der mit den Gutsbesitzern abgeschlossenen Uebereinkunft, wieder leibeigen gemacht werden können.

CCXLV. Sen.-Ztg. Nr. 10. S. 235. Sen.-Uk. 31. Dec. 1823. (Minstr.-Emit.-Bschl.) Da die Kronsgußstahlfabrik, 3 Werste von Petersburg, und auch die andern, der Krone viel Kosten, und nicht immer hinlänglich beschäftigt sind: so sollen (mit Ausnahme der Admiralität und einiger Lorge, bei denen dann die Fabriken sich selbst melden mögen) alle Krons-Behörden und Personen ihre benötigten Kronsgußstahlsachen in der Kronsbude zu Petersburg kaufen, oder kleinere in der Fabrik selbst, größere beim Departement des Berg- und Salzwesens, bestellen; und nur, wenn die Sachen gar nicht, oder nicht zu dem nöthigen Termine, zu haben, oder wenn sie theurer sind, als in den Privatfabriken, bei diesen sie bestellen dürfen.

CCXLVI. Sen.-Ztg. Nr. 10. S. 237. Sen.-Uk. 31. Dec. 1823. Revenüen-Steuer von 1814. S. oben S. 37, Nr. CXLVIII.

CCXLVII. Sen.-Ztg. Nr. 11. S. 247. Sen.-Uk. 20. Nov. 1823. Bestrafung der Beamten, welche beim Uebertritte Russischer Bauern zum Judenthume, sich der Bedrückung schuldig gemacht. S. Ostf.-Pr.-Bl. Nr. 13. S. 49.

CCXLVIII. Sen.-Ztg. Nr. 11. S. 250. Sen.-Uk. 31. Dec. 1823. (Minstr.-Emit.-Bschl., bstgt. d. 16. Oct. d. J.) Verabschiedete Militair-Beamte, welche, bei der Polizei-Brigade der Straßen-Communication, als Flußschiffahrts-Polizei-Meister oder Aufseher angestellt werden, sind (nach Uk. 28. März 1816, 24. Nov. 1810 und 7. Jun. 1821,) nicht zum Civil-Rang einzubenennen.

CCXLIX. Sen.-Ztg. Nr. 11. S. 252. Sen.-Uk. 31. Dec. 1823. Auf Dukaten ist, als auf eine ausländische Münze, weder ein Kaufbrief auszufertigen.

gen, noch davon Krepost-Poschlin entgegen zu nehmen.

CCL. Sen.-Ztg. Nr. 11. S. 252. Sen.-Mf. 31. Dec. 1823. Paß-Requisitions- und Verzeichniß-Stempelpapier. S. oben S. 5, Nr. XIX.

CCLI. Sen.-Ztg. Nr. 11. S. 253. Sen.-Mf. 27. Dec. 1823. Verallgemeinerung des Senats-Mfases v. 11. Aug. 1809. "Kraft der Gesetze stehet Jedermann frei, für gewaltsame Besitznehmung des Vermögens und für Raub, Befriedigung nicht nur durch das Civil-, sondern auch durch das Untersuchungs-Gericht, zu suchen. Folglich muß, wenn, in der nach den Gesetzen bestimmten Zeit, eine Beschwerde über dergleichen That bei der Land- oder Stadt-Polizei eingeht, diese unverzüglich an Ort und Stelle zur Untersuchung und Entdeckung der Wahrheit, durch sichere und kundige Zeugen oder durch andre mögliche Mittel, schreiten; ohne schriftliche Documente zu fordern, und sich in Durchsicht derselben, wenn sie von den Parteien dargestellt werden, einzulassen; indem dieselben, nach den Gesetzen, bloß der Prüfung des Kreisgerichts zukommen. Ferner hat dieselbe bloß auszumitteln, in wessen Besitz sich das Vermögen befunden, als Gewaltthätigkeit gegen dasselbe verübt worden; und nach geschehener Untersuchung es sogleich demjenigen, dem es abgenommen oder geraubt, nach Grundlage des Reglements Art. 243. und des Statuten-Rechts Abschn. 3. Art. 92., zurück zu geben, und den, der sich erkühnt die Ruhe zu verlegen, unverzüglich, zur gesetzlichen Fällung des Urtheils über ihn, an das Gericht, wo die Sache dann auch nach der Criminal-Ordnung verhandelt wird, abzusenden. Das Besitzrecht auf das Vermögen aber, an welchem Gewalt oder Raub verübt worden, gehört, nach den schriftlichen Documenten, zur förmlichen Gerichts-Verhandlung des Civil- und nicht zur Auseinandersetzung des Nieder-Landgerichts."

CCLII. Sen.-Ztg. Nr. 11. S. 261. Sen.-Mf. 21. Jan. 1824. Verfahren bei Salz-Lieferungs-Rückständen. S. oben S. 51, Nr. CCX.

CCLIII. Sen.-Ztg. Nr. 12. S. 277. Journal: Extract d. Minstr.:Emit. v. 17. Nov. u. 11. Dec. 1823, hftgt. d. 11. Dec. d. J. Bei dem Amts-Antritte Seiner Königl. Hoheit, des Herzogs Alexander von Würtemberg, als General-Director der Straßen-Communication, waren von den bis zum 1. Oct. 1822 eingekommenen Geldern, über 34 Millionen und 869,538 Rubel, die Rechnungs-Ablegungen nicht revidirt, und auch die Rechenschafts über die Arbeiten, welche durchzuführen waren, hatten sich aufgehäuft. Es ist also, durch Allerhöchst bestätigten Minstr.:Emit.:Bschl. vom 1. Mai und Gen.:Dir.:Memor. vom 12. April 1823, eine eigne Revisions-Commission niedergesetzt, bestehend aus 27 Personen, und mit einem (aus den Fonds der Wasser- und der Straßen-Communication zu nehmenden) Etat von 32,100 Rbl., welche die Rechnungs-Ablegungen über die Straßen-Summen von 1816 bis 1822 binnen zwei Jahren, und die rückständigen der Wasser-Communicationen von 1812 an, so wie die Rechenschafts über beiderseitige Arbeiten, binnen sechs Jahren zu revidiren hat. Der Plan enthält, von S. 277 bis 293, ein sehr genaues Detail, sowohl der zu bearbeitenden Gegenstände, als der Obliegenheiten für die einzelnen Beamten; welches natürlich sich hier nicht zu einem Auszuge eignet.

CCLIV. Sen.-Ztg. Nr. 12. S. 293. Sen.-Mf. 27. Febr. 1824. Stempel-Papier auch beim Armen-Rechte. S. oben S. 25, Nr. CXI.

CCLV. Sen.-Ztg. Nr. 13. S. 300. Imm.-Mf. 4. Jan. 1824. Abänderungen in den Senats-Criminal-Departementen. S. Oeff.-Pr.-Bl. Nr. 15. S. 59. Der Beamten-Etat der neu errichteten dritten Abtheilung des fünften Departements beträgt 54 Personen, und 45,690 Rbl. Darunter ein Ober-Procureur mit 4000 Rbl. Gehalt und 2000 Rbl. Tafelgelder; zwei Ober-Secretaire, jeder mit 3000 Rbl. Gehalt und 2000 Rbl. Tafelgelder; 10 Kanzellisten zu 750, 16 Unter-Kanzellisten zu 500 und 16 Kopisten zu 350 Rbl.; zu Kanzellei-Ausgaben 3850 Rbl.

CCLVI. Sen.-Ztg. Nr. 13. S. 303. Imm.-Mf.
15. Febr. 1824. Einstweiliges Departement beim
Wilnaischen Haupt-Gerichte. S. Ofsee-Pr., Bl.
Nr. 16. S. 63.

CCLVII. Sen.-Ztg. Nr. 13. S. 304. Imm.-Mf.
26. Febr. 1824. Die Aufzöglinge des verabschiedeten
Obriß-Lieutenants Diatlow (2 männlichen und
5 weiblichen Geschlechts) erhalten, auf dessen Gesuch,
die adliche Würde, den Familien-Namen Rasowsky und
durch die Heroldie ein Wapen.

CCLVIII. Sen.-Ztg. Nr. 13. S. 312. Imm.-Mf.
29. Febr. 1824. Der Woroneschische Edelmann Colles-
gien-Secretair Agejew, welcher 1798, gemeinschaftlich
mit andern Edelleuten, wegen eines, zum Besten des
verstorbenen Grafen Boris Dewier erteilten, Zeugnisses,
des Staatsdienstes entsezt worden, soll, auf Bitte sei-
ner Frau und Kinder, in Erwägung seines 80-jährigen
Alters, nicht mehr so angesehen werden, als sei er
des Dienstes entsezt.

CCLIX. Sen.-Ztg. Nr. 13. S. 314. Sen.-Mf.
21. Febr. 1824. In den Nicht-Kreisstädten ha-
ben nicht die Kreis-Kentmeister, sondern die Magistrats-
Glieder, die monatliche Salz-Revision zu ver-
richten.

CCLX. Sen.-Ztg. Nr. 13. S. 316. Sen.-Mf.
27. Febr. 1824. Gegenseitige Krepost-Freiheit
wohlthätiger Vermächtnisse für Hannover und Ruß-
land. S. oben S. 26, Nr. CXV.

CCLXI. Sen.-Ztg. Nr. 14. S. 326. Neuer Etat
für die Salz-Verwaltung im Tomskischen und Ize-
niseiskischen Gouvernement. Dort 52 Beamtete mit
35,540 Rbl., hier 31 mit 26,460 Rbl.

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Ofsee-
Provinzen: W. F. Keußler.

Nr. 7.

CCLXII. Kurl. Reg.:Pat. Nr. 74., d. 31. Jul. 1824. (Sen. Akk. 25. Jun. d. J.) Alex. Theod. Glama Portugiesischer Consul in Riga.

CCLXIII. Kurl. Reg.:Pat. Nr. 75., d. — Aug. 1824. Keine Benennung nach vormahligen Aemtern. S. Ofsee:Pr.:Bl. Nr. 39. S. 168.

CCLXIV. Kurl. Reg.:Pat. Nr. 76., d. — Aug. 1824. Vorschriften des Kameralhofes über die Anfertigung der namentlichen Verzeichnisse der, zum Uebertritte in den Freiheitszustand noch übrigen, Kronsbauern. Eignet sich nicht zu einem Auszuge.

CCLXV. Kurl. Reg.:Pat. Nr. 77., d. — Aug. 1824. Einschränkung der vorschriftmäßigen Bekleidung für Civil- und Militair-Arrestanten und Abhülfe der vorgefundenen Mängel in dem Hasenpothischen Gefängnisse.

CCLXVI. Kurl. Reg.:Pat. Nr. 78., d. 7. Aug. 1824. (Kchrths.:Gichtn., bstitgt. d. 10. März, Sen. Akk. 8. Mai d. J.) Für die Bekanntmachung über Beschlagslegung und Hebung auf Vermögen, ist, außer den 5 Rbl. an die Senats-Druckerei, von jeder Gouvernements-Regierung, in Uebereinkunft mit dem Postamte, auch noch zu bestimmen, wie viel die Nachsuchenden an Uebersendungs-Porto zu zahlen haben. Treffen sich mehrere (übrigens nicht etwa aufzuhaltende) Bekanntmachungen zufällig zusammen, so können sie in Einem Packete abgefertiget werden; und was dadurch vom Porto erspart wird, ist, zum Besten der milden Stiftungen, an das Collegium der Allgemeinen Fürsorge abzuliefern.

CCLXVII. Kurl. Reg.:Pat. Nr. 79., d. 7. Aug. 1824. (Kchrths.:Gichtn., bstitgt. d. 19. Febr., Sen. Akk. 13. Mai d. J.) Sachen solcher Personen, welche nach Akk. 25. Octbr. 1816 ihre Freiheit erhalten, weil sie mißbräuchlich durch Vollmachten an Solche, welche kein

Recht zum Besitze haben, überlassen worden, gehören nicht vor die Kreis-Gerichte, sondern, als Polizei-Gegenstände, an die Gouvernements-Regierung; es findet hier also auch nicht, für die widergesetzlichen Inhaber derselben, die prozessualische Appellation statt. Die Abgaben ihres neuen freien Standes haben diese Leute selbst zu bezahlen; die früheren müssen von ihren ehemaligen Besitzern, und den Gütern, zu welchen sie angeschrieben gewesen sind, entrichtet werden.

CCLXVIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 80., d. 7. Aug. 1824. (Sen.-Mk. 30. Mai d. J.) Bauern, welche nicht, nach Imm.-Mk. 29. Dec. 1822, Zeugnisse besitzen über das Recht des dem Kaufmannsstande vorbehaltenen Handels, dürfen keine Weinkeller halten und in den Gemüsbuden keinen Branntwein verkaufen.

CCLXIX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 81., d. 7. Aug. 1824. (Mstr.-Emt.-Bschl., bstgt. d. 19. Febr., Sen.-Mk. 23. Mai d. J.) Im Mstr.-Emt.-Bschl. 29. Sept. 1823 war verordnet: Die Kriegsgefangenen, welche für immer in Rußland bleiben und den Unterthänigkeits-Eid leisten wollen, können in allen Russischen Gouvernements, mit Ausnahme der von Polen acquirirten, imgleichen Kurlands, Finnlands, Bessarabiens, der Bialostokischen und Tarnopolischen Provinz, und der beiden Residenzen, Verbleib haben; welches denn auch in den ihnen zu ertheilenden Pässen zu bemerken ist. Jeder muß sich, den Gesetzen nach, durchaus einen Lebensstand wählen; wozu ihnen auch ein Termin von 2 Monaten, gerechnet von dem Tage ihrer Eidesleistung, zu geben ist. Denjenigen, welche irgend ein Handwerk verstehen, oder den Wunsch äußern würden, auf Fabriken oder Sawodden zu arbeiten, soll es freigestellt werden, auf Privat- und Kronsfabriken und Sawodden, ihrem freiwilligen Wunsche nach, ohne allen Zwang, und nach erfolgter Uebereinkunft mit den Eigenthümern und Verwaltern über die Bedingungen, sich anstellen zu lassen, welches unter Aufsicht der Orts-Obrigkeit geschehen muß, damit hierbei von Seiten der Kriegsgefangenen, aus Unkunde der Russischen Sprache und der Russischen Ge-

sege, keine Mißverständnisse obwalten mögen. Alle Kriegsgefangene Handwerker, welche den Unterthänigkeits-Eid geleistet, sind als Bürger zu verzeichnen, und dabei auf 10 Jahre, gerechnet von dem Tage ihrer Anschreibung, als neue Unterthanen, die noch keinen festen Wohnsitz und kein Eigenthum haben, von allen bürgerlichen Abgaben und Leistungen zu befreien. Diejenigen Kriegsgefangenen, welche zwar irgend ein Handwerk verstehen, jedoch auf den Fabriken nicht gebraucht werden können, als Gärtner, Schneider, Schuhmacher und dgl., können nach erfolgter Anschreibung als Bürger, ihrem Wunsche nach, in den Städten als Handwerker gelassen werden, oder sich bei Privatleuten auf Arbeit verdingen. Nachdem nun bereits über 500 zum Bürger-Stande angeschrieben worden, ist jetzt noch näher bestimmt: Die zehnjährige Befreiung von Abgaben, welche, durch die erste Bestimmung der Minister-Committee, den Kriegsgefangenen Handwerkern verliehen, und im Jahre 1814 auch auf die als Kolonisten aufgenommenen Kriegsgefangenen ausgedehnt worden, ist, auf denselben Grund, auch den kein Handwerk verstehenden Kriegsgefangenen zuzugestehen; wenn sie nicht schon, bei ihrer Aufnahme zur Bürgerschaft oder bei Anrechnung zu dem Stande der Kronsbauern, bisher zum Oklad verzeichnet sind. Auf diejenigen aber, welche bis zur gegenwärtigen Zeit dieses Recht unbenutzt gelassen, ist die allgemeine Befreiung von Abgaben nicht auszudehnen, weil angenommen werden muß, daß sie bereits hinlängliche Mittel zur Bezahlung der Kronsabgaben gefunden haben. Die Kameralhöfse haben dem Finanz-Ministerium, noch im Laufe dieses Jahres, namentliche Verzeichnisse sowohl der zum Oklad schon verzeichneten, als auch derjenigen Kriegsgefangenen einzusenden, welche nach dieser Bestimmung von demselben befreit bleiben müssen. Diejenigen Kriegsgefangenen, welche sich in Gouvernements angesiedelt haben, wo ihnen der Aufenthalt nicht gestattet ist, sollen, in Berücksichtigung dessen, daß sie sich bereits wirtschaftlich eingerichtet haben, in ihren gegenwärtigen Wohnsitzen gelassen; den Orts-Obrigkeiten aber

eingeschärft werden, in Zukunft den hierüber erlassenen Verordnungen unausbleiblich nachzuleben.

CCLXX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 82., d. — Sept. 1824. (Fin.-Min.-Circulair 16. Jul. d. J., Civ.-Gouv.)
Jährlich sind, zum 1. Junius, an den Civil-Gouverneur, Vorschläge über die Fabriken und Sawodden einzusenden, (für 1823 binnen einem Monate nach Empfang des Befehls); genau nach dem Schema von 1804, mit Angabe der Erzeugnisse nach Maas, Gewicht, oder stückweise. Bei Vorstellung der Vorschläge haben die Eigenthümer der Fabriken und Sawodden jährlich eine kurze historische Beschreibung ihrer Anstalten hinzuzufügen, und darin anzuführen, wann und durch wen selbige gegründet worden; was die erste Veranlassung zu ihrer Gründung gewesen; wann dieselben an andre Besitzer gelangt; allmähliche Vervollkommenung oder Verfall des Fabrikgewerbes; Ursachen der ersteren und des letzteren, u. s. w. Zum Beweise dessen, in welchem Zustande jede Fabrik oder Sawodde sich befindet, sind, nach dem Manufactur-Reglement v. 3. Dec. 1723, auch Proben der Erzeugnisse beizufügen, und zwar: von seidnen Zeugen jeder Gattung zu $\frac{1}{2}$ Arschin, von Leinwand und andern Zeugen 1 oder $1\frac{1}{2}$ Arschin, von Hüten und dgl. zu einem Stück; dagegen von kleinen Fabrikaten, als Nähnadeln u. s. w., zu einigen Stücken; Alles dieß aber mit den Fabrik-Stempeln und dem Siegel der Eigenthümer versehen. Der Zweck übrigens von diesen Nachrichten ist keineswegs etwa eine neue Auflage, sondern bloß, um von Zeit zu Zeit einen Manufactur-Verschlag geben zu können, aus welchem das Publikum die Fortschritte der vaterländischen Industrie ersehen soll, und daß mehrere Bedürfnisse jetzt nicht mehr aus dem Auslande gezogen zu werden brauchen.

CCLXXI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 83., d. 7. Aug. 1824. (Kschtsch.-Gschtn., bßtgt. d. 19. Febr., Gen.-Mk. 12. Jun. d. J.) Ob schon durch M. 15. Jun. 1761, 10. März 1766 und 30. April 1772, verboten worden: den von ihren Eltern unabgetheilten Kindern, welche noch kein eignes Vermögen besitzen, zu creditiren; so

bezieht sich das doch nur auf dießfallige Sicherung des elterlichen Vermögens. Wenn aber unabgetheilt gewesene, übrigens jedoch majorenne, Kinder, nach dem Tode der Eltern, selbst in den Besitz von dieser ihrem Vermögen gekommen sind, so sind sie allerdings verpflichtet, die früher ausgestellten Wechsel, und Leihbriefe zu bezahlen; widrigenfalls auf solche Schuldverschreibungen die executivische Vertheilung zu verhängen ist.

CCLXXII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 84., d. — Sept. 1824. (Sen.=Gouv.) In Gemäßheit des Imm.=Uk. v. 4. Aug. 1818, haben die Gerichts- und Polizei-Verhördern ihren Unterlegungen zu Besetzung von Secretair-Stellen, außer dem Attestate über das bei dem Ober-Hofgerichte untergangene Examen, auch das in obigem Ukas geforderte Zeugniß über den vollendeten Lehr-Cursus auf einer Reichs-Universität, beizufügen. Was sich jedoch, nach Uk. v. 27. April 1820, auf die übrigen untergeordneten Kanzlei-Stellen nicht bezieht.

CCLXXIII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 85., d. 7. Aug. 1824. (Instr.=Ent.=Bschl., bñgt. d. 29. März d. J., Sen.=Uk. —) Die Russisch-Amerikanische Compagnie hat bloß bei Proceß-Sachen, aber nicht bei ihrer Correspondenz mit den Behörden, Stempelpapier zu gebrauchen.

CCLXXIV. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 86., d. 7. Aug. 1824. (Kchsrth.=Gschm., bñgt. d. 10. Febr., Sen.=Uk. 21. Mai d. J.) Criminal-Strafen bei säugenden Müttern. S. Dñf.=Pr.=B. Nr. 34. S. 147.

CCLXXV. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 87., d. 10. Sept. 1824. (Manif. 15. Aug., Sen.=Uk. 19. Aug. d. J.) Rekruten-Aushebung und (Imm.=Uk. 15. Aug. d. J.) Rekruten-Quittungen für einige Gouvernements.

CCLXXVI. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 88., d. 1. Sept. 1824. (Sen.=Uk. 26. Mai d. J.) Die, in dem §. 92. Punkt 20. der Adels-Ordnung, solchen Beamteten, deren Großvater und Vater in einem Range, der den persönlichen Adel giebt, ertheilte Berechtigung, um den

wirklichen Adel nachsuchen zu dürfen, kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Großvater und Vater, ein jeder, mindestens 20 Jahre hindurch im Dienste gewesen, und beide so lange einen Rang gehabt, der den persönlichen Adel giebt; und wenn der Supplikant schon majorenn ist und sich auch in Diensten befindet. (Bei sechszehn Stimmen im Reichsrathe, von welchen 8 für die Erleichterung, 8 für die Erschwerung eines solchen Ansuchens waren, traten Se. Majestät denjenigen bei, welche erklärt hatten, daß "je mehr die Erhebung zur adlichen Würde erschwert werde, desto mehr Nutzen fürs Reich zu erwarten stehe."

CCLXXVII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 89., d. 2. Sept. 1824. (Sen.=Uk. 11. Jul. d. J.) Soll vom Del. S. oben S. 59, Nr. CCXXX.

CCLXXVIII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 90., d. 2. Sept. 1824. (Rchsrths.=Gschtn., bstgt. d. 5. Mai, Sen.=Uk. 11. Jun. d. J.) Bei Strandungen verbleiben die geretteten Schiffe und Takelagen, sowohl Russische als auswärtige, ohne irgend eine Zollabgabe, unter dem Ressort der Gouvernements-Obrigkeit, zur Belohnung derjenigen, welche Hülfe geleistet haben (nach Commerz-Regl. S. 279.) und zur Wiedererstattung an die Eigenthümer. Alle Ladungen der gescheiterten Schiffe werden unter Aufsicht des Zollamts genommen; und es wird für diese Waaren die Ausfuhr, nach Bescheinigung von Seiten der Gouvernements-Obrigkeit, daß die Hülfe geleistet habenden gesetzlich befriedigt worden, ausschließlich ohne irgend eine Verweigerung oder Zollabgabe gestattet; jedoch wird das Zollamt aufs strengste dahin verantwortlich gemacht, daß nicht jene Waaren, im Ganzen oder einzeln, im Reiche verbleiben dürfen. Wenn aber weder Eigenthümer noch Schiffer da sind, und die Waaren, erlaubte sowohl als unerlaubte, unbeschädigt geblieben und einer schnellen Fäulniß oder Verderben nicht unterworfen sind, so sind solche so lange aufzubewahren, bis sich der Eigenthümer meldet, und wenn dieß binnen zwei Jahren nicht geschieht, so werden die Waaren verkauft; aus dem gelöseten Gelde

werden, zur Befriedigung der Hülfeleistenden, die erforderlichen Summen an die Gouvernements-Regierung, und der Ueberschuß, bei erlaubten Waaren, nach Abzug der Zollabgaben, an die Kammer der Allgem. Fürsorge gesandt, bei unerlaubten aber zu den Summen des Departements geschlagen. Sollten die geretteten Waaren beschädigt oder einer schnellen Fäulniß und Verderben unterworfen befunden werden, so sind selbige ungeschäumt zu verkaufen, und das Geld ist, bei erlaubten Waaren, nach Abzug der Zollabgaben und obenbezeichneter Befriedigung der Hülfeleistenden, binnen 2 Jahren, bis der Eigenthümer sich meldet, aufzubewahren; und wenn er sich gemeldet, so ist der Ueberschuß des für erlaubte Waaren gelöseten Geldes dem Eigenthümer zurück zu geben; von dem Ueberschusse des für verbotene Waaren gelöseten Geldes hingegen, da selbige zum innern Behufe verwendet werden, ist die eine Hälfte zu den Summen des Departements zu schlagen und die andre dem Eigenthümer zurück zu geben. Sollte aber binnen 2 Jahren kein Eigenthümer sich melden, so wird die ganze Summe, bei erlaubten Waaren, an die Kammer Allgem. Fürs. gesandt, und bei unerlaubten zu den Summen des Departements geschlagen. Wenn ein Schiff zu einem Hafen bestimmt worden, wohin die geretteten Waaren abgeliefert werden und einzuführen erlaubt sind, so erhält der Schiffs-Eigenthümer, nach geschehener Clarirung der Waaren und beigebrachter Bescheinigung von Seiten der Gouvernements-Obrigkeit über die gehörige Befriedigung der Hülfeleistenden, seine Waaren zurück. Sollten weder der Eigenthümer noch der Schiffer vorhanden seyn, so ist ein Theil der Waaren zur Befriedigung der Hülfeleistenden zu verwenden, mit den übrigen Waaren aber nach §. 238. des Zoll-Reglements zu verfahren. Das Uebrige s. im Patente selbst.

CCLXXIX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 91., d. 9. Sept. 1824. (Sen.-Uk. 24. Jul. d. J.) Nach dem Reglement für Sibirien, v. 22. Jul. 1822, sind die Etats der Städte Kolivan, Vernaul und Tscharum, mit Beamteten, "das erste auswärtige Etablissement in der

Kirgisen-Steppe und die Instanz Kar:Karlinsk" genannt, eröffnet worden.

CCLXXX. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 92., d. 19. Sept. 1824. Wenn Commissionaire über Krons:Summen disponiren, so muß in den Rechnungen ihr Rang, Vor- und Zuname, und das Departement, zu dem sie gehören, angeführt werden.

CCLXXXI. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 93., d. 19. Sept. 1824. (Sen.:Uf. 26. Jun. d. J.) Stempelpapier der Formalien:Attestate der Unter:Behörden. S. oben S. 58, Nr. CCXXVII.

CCLXXXII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 94., d. 19. Sept. 1824. (Sen.:Uf. 25. Jun. d. J.) Die bereits im Jahre 1822 getroffene Anordnung, "daß auf Requisition des Corps:Commandeurs nur die allernothwendigste Anzahl Podwodden fürs Militair, gegen Quittungen, verabsolgt wird;" soll, bis zur Emanirung einer neuen Anordnung über die bei den Truppen:Beiwegungen nothwendige Anzahl Podwodden, fortbestehen.

CCLXXXIII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 95., den 19. Sept. 1824. (Imm.:Uf. — Aug., Sen.:Uf. 20. Aug. d. J.) Der Consistorialrath Richter ist zum Kurländischen Superintendenden ernannt.

CCLXXXIV. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 96., den 19. Sept. 1824. (Sen.:Uf. 21. Jul. d. J. Vollmachts:Abschriften beim Tutel:Conseil. S. oben S. 58, Nr. CCXXIX.

CCLXXXV. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 97., den 19. Sept. 1824. (Sen.:Uf. 24. Jul. d. J.) Die Kameralhöfe haben die bei den verschiednen Behörden befindlichen Privat:Summen zu revidiren, und deshalb die Behörden, jährlich zu den bestimmten Terminen, ihre Schnurbücher und Documente an jene einzusenden.

CCLXXXVI. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 98., den 19. Sept. 1824. (Nchsrths.:Stchtn., bñgt. d. 9. März, Sen.:Uf. 12. Jun. d. J.) Ueber den ordentlichen Empfang angewiesener Krons:Summen ist festgesetzt: "Alle Pensionen und terminmäßige Zahlungen, falls ihre Empfänger innerhalb zwei Jahren sich

nicht melden oder keine Forderungen deshalb einsenden, werden, ohne alle Publication und ohne Unterschied der Personen, diese mögen nun innerhalb oder außerhalb des Reichs sich befinden, aus der Ausgabe-Liste gestrichen. Wenn aber Jemand nach Ablauf der bestimmten zweijährigen Frist um eine ihm zustehende Pension oder andre terminmäßige Zahlung suppliciret, dem sollen, ohne ihm die verflossene Zeit zu Gute zu rechnen, nur von dem Tertial an Geldzahlungen gemacht werden, in welchem die Bittschrift von ihm eingegangen ist. — Alle Ausgaben zu andern nicht terminmäßigen Zahlungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, sollen aus den Listen gestrichen werden, falls sie, von einem im Reich lebenden dazu Berechtigten, nach Ablauf eines Jahres, und von einem außerhalb des Landes sich Aufhaltenden in zwei Jahren, nicht gefordert werden. Für die nach Ablauf dieser Fristen sich Meldenden können die Anweisungen zu dergleichen Zahlungen erneuert werden, wobei aber die Procente wegfallen, wenn solche aus irgend welchem Grunde in Anschlag gebracht werden müßten; welche Bestimmung indeß weder auf die Reichsbanken noch auf die Schulden Tilgungs-Commission zu extendiren ist. Das Verzehrungs-Gesetz vom 28. Jun. 1787 ist auf alle termin- und nicht terminmäßige Ausgaben, welche innerhalb zehn Jahren, von dem Tage an gerechnet, an dem die Zahlung geleistet werden sollte, nicht gefordert werden, zu extendiren; dergestalt, daß nach Ablauf dieser Frist keine Forderungen wegen derselben irgendwo angenommen werden sollen. Diese Maaßregel ist ebenmäßig bei den Ausgaben anzuwenden, welche gegenwärtig, nach den Vorschlägen, in Zeit von zehn Jahren, unberichtigt geblieben; wenn während dieser ganzen Zeit weder Anforderung deshalb gemacht, noch um Zahlung gebeten worden. — Diese Bestimmungen beziehen sich aber nicht auf diejenigen Zahlungen der Krone, welche auf Vorschrift der Obrigkeit, bis zur Entscheidung einer, wegen irgend welchen Umstandes in Verhandlung stehenden, Sache, wegen nicht abgeschlossener Berechnungen und dgl., sistiret worden, und die deshalb aus

den Ausgabe-Listen ohne besondre Verfügung nicht geschrieben werden können. Wenn dergleichen Zahlungen aber endlich als fällig erkannt werden, so ist, von der Zeit des deshalb gefaßten Beschlusses an, eben dasselbe dabei, wie bei allen übrigen Ausgaben, in Gemäßheit der aufgestellten Regeln wahrzunehmen."

CCLXXXVII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 99., den 19. Sept. 1824. (Mnstr.=Emt.=Vschl., bßtgt. d. 15. März, Sen.=Uf. 30. Jul. d. J.) Ausgewanderte und einwandernde Hebräer. S. Dff.=Pr.=Bl. Nr. 36. S. 155.

CCLXXXVIII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 100., den 25. Sept. 1824. (Bßtgt. Rchtrhs.=Gschm., — Sen.=Uf. 12. Aug. d. J.) "Allen dem Criminal-Gerichte übergebenen Beamteten wird das Recht offen gelassen, ihre Rechtfertigung dem Criminal-Gerichtshofe zu überreichen; wonächst über sie Gericht gehalten werden soll, auf den Grund der Fundamental-Gesetze und des Ukases vom 8. Aug. 1801."

CCLXXXIX. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 101., den 25. Sept. 1824. (Bßtgt. Rchtrhs.=Gschm., — Sen.=Uf. 21. Aug. d. J.) Die von der Krone an die Kronschiff-Podrádschiks zu leistenden Zahlungen können nur dann zum Besten der Creditoren des Podrádschiks fixirt werden, wenn die Forderungen der Creditoren durch richterlichen Spruch anerkannt, und die Podráde, nach welchen die Zahlung noch zu machen ist, bereits ganz beendigt worden.

CCXC. Sen.-Ztg. Nr. 14. S. 334. Sen.=Uf. 28. Febr. 1824. (Mnstr.=Emt.=Vschl., bßtgt. d. 11. Dec. 1823.) Das Geld zum Umräumen des Salzes ist aus den für das Salzwesen dem Kameralhofe zur Disposition überlassenen Summen zu nehmen und zu verrechnen. Findet sich aber beim Salze ein Defect, so ist auch jenes Geld nachher von dem Schuldigen zu ersetzen.

CCXCI. Sen.-Ztg. Nr. 14. S. 336. Sen.=Uf. 29. Febr. 1824. Tariffs-Ergänzungen für Einfuhr-Artikel aus Polen. S. oben S. 26, Nr. CXIV.

CCXCII. Sen.-Ztg. Nr. 14. S. 337. Sen. All. 29. Febr. 1824. Bürger: Umschreibung zur Kaufmannschaft. S. oben S. 26, Nr. CXVIII.

CCXCIII. Sen.-Ztg. Nr. 14. S. 338. Sen. All. 13. März 1824. Verspätete Kaufmanns: Kapitalien: Aufgabe. S. oben S. 28, Nr. CXXIII.

CCXCIV. Sen.-Ztg. Nr. 15. S. 343. Imm. All. 15. Febr. 1824. Progon: Erhöhung von Wilna nach Mitau. S. Dstf. Pr. Bl. Nr. 26. S. 112.

CCXCV. Sen.-Ztg. Nr. 15. S. 347. Reichsraths: Stchm., bstgt. d. 29. Jan. 1824. Im Kurländischen Gouvernement eben so viele Kreisärzte anzustellen, als Hauptmannschaften sind. Also zu den seitherigen fünf noch fünf neue hinzu; jeden mit 600 Rbl. B. A.

CCXCVI. Sen.-Ztg. Nr. 15. S. 349. Sen. All. 13. März 1824. (Reichsraths: Stchm., bstgt. d. 12. Febr. u. 25. Febr. d. J.) Verfahren bei Contrebande innerhalb des Gränzstrichs. S. oben S. 39, Nr. CLVI.

CCXCVII. Sen.-Ztg. Nr. 15. S. 361. Just. Min. Antrag an den Senat, 17. März 1824. Der, wegen Rechtsverdrehung, aus dem Archangelskischen Gouvernement in das Njäsanische, um bloß dort gebraucht zu werden, geschickte Lit. Rath Petuchow, erhält die Erlaubniß, auch in andre Gouvernements zu reisen, und angestellt zu werden, wo es sich findet.

CCXCVIII. Sen.-Ztg. Nr. 15. S. 362. Sen. All. 7. Febr. 1824. Die Festsetzungen der Reichsraths: Gutachten vom 8. Jan. 1820 und 10. April 1823, für die Wahlen der Edelleute, werden jetzt auch auf die Kaufmannschaft ausgedehnt: daß, wer durch Wahl zu einem höheren Amte berufen, in selbigem nicht die vollen drei Jahre ausgedient hat, auch zu niederen Aemtern gewählt werden kann. Wer aber in die Stelle eines andern Erwählten eingetreten ist, und in einem höheren Amte zwei Drittheile des Trienniums ununterbrochen gedient hat, kann nicht in einem niederen Amte angestellt werden.

CCXCIX. Sen.-Ztg. Nr. 16. S. 367. Imm. Aff. 15. Febr. 1824. Polizei-Etat für die Stadt Irbit. Der Polizeimeister 600 Rbl., der Secretair 300, der Brandmeister 300, zur Remonte der Lösungs-Apparate 300 Rbl., u. s. w. Der Total-Betrag jährlich 9120 Rbl.

CCC. Sen.-Ztg. Nr. 16. S. 369. Instr.-Amt. Bschl., hstgt. d. 19. Febr. 1824. Bei dem Commerz-Gerichte zu Odessa wird, zur Beihülfe des Procureurs, ein Anwalt mit 360 Rbl. und ein Schriftausfertiger mit 260 Rbl. angestellt.

CCCI. Sen.-Ztg. Nr. 16. S. 373. Achsrths.-Gchtn, hstgt. d. 30. Jan. 1824. Thee-Tariff und Zolls-Bezahlung in Kiachta. S. oben S. 58, Nr. CCXXVI.

CCCH. Sen.-Ztg. Nr. 16. S. 377. Sen.-Aff. 5. März 1824. Südwestliche Compagnie. S. oben S. 29, Nr. CXXIV., und Dstf.-Pr.-Bl. Nr. 19. S. 79.

CCCH. Sen.-Ztg. Nr. 17. S. 386. Sen.-Aff. 29. Febr. 1824. Auch alte Erbleute nach Sibirien verschickbar. S. oben S. 48, Nr. CXG.

CCCI. Sen.-Ztg. Nr. 17. S. 387. Sen.-Aff. 27. März 1824. Ehrens-Schul-Inspectoren Wieder-Aufstellungs-Rang. S. oben S. 41, Nr. CLIX.

CCCV. Sen.-Ztg. Nr. 17. S. 388. Sen.-Aff. 24. März 1824. Die Militair-Waisen-Abtheilungen alle unter General Araktschejew. S. Dstf.-Pr. Nr. 7. S. 25.

CCCVI. Sen.-Ztg. Nr. 17. S. 390. Sen.-Aff. 27. März 1824. Kriegsmann und Miranda Consuln. S. oben S. 41, Nr. CLVIII.

CCCVII. Sen.-Ztg. Nr. 18. S. 398. Imm. Aff. 25. März 1824. Restituierung des Adels an Merlin. S. Dstf.-Pr.-Bl. Nr. 26. S. 112.

CCCVIII. Sen.-Ztg. Nr. 18. S. 399. Imm. Aff. 9. Febr. 1824. Neplujewisches Militair-Institut zu Orenburg. S. Dstf.-Pr.-Bl. Nr. 20. S. 83.

CCCIX. Sen.-Ztg. Nr. 18. S. 435. Imm. Aff. 22. Febr. 1824. Errichtung einer Bau-Commission

für die Isaak's-Kathedrale zu Petersburg, und Reglement. Ein Präsident (der Minister des Innern), drei Glieder für das Oekonomische (Geheimerath Soltikow, die Senateure Chitrowo und Stolupin), drei für das Technische (General Oppermann, General Betancourt, Staats-Secretair Olenin). Zum Bau jährlich 1 Million Rubel.

CCCX. Sen.-Ztg. Nr. 20. S. 455. Sen.-Mk. 7. März 1824. (Minstr.-Emit.-Bschl., bstgt. d. 12. Febr. d. J.) Zu Nischni-Novgorod noch zwei Secretaire; einer für das Kreisgericht, und einer für den Magistrat.

CCCXI. Sen.-Ztg. Nr. 20. S. 458. Kchrths.-Gchtn., bstgt. d. 28. Jan. 1824. Wohnort's-Anzeige, und Stempel-Gebühren. S. oben S. 44, Nr. CLXXII., B. und C.

CCCXII. Sen.-Ztg. Nr. 20. S. 458. Kchrths.-Gchtn., bstgt. d. 4. Febr. 1824. Die Gebrüder Marimow erhalten den Erb-Adel, weil Großvater und Vater jeder über 20 Jahre im Dienste mit Adels-Ränge gestanden, und sie selbst majorenn sind und im Dienste stehen. Vergl. oben S. 69, Nr. CCLXXVI.

CCCXIII. Sen.-Ztg. Nr. 20. S. 480. Kchrths.-Gchtn., bstgt. d. 10. Febr. 1824. Bei der Kanzlei des Departements des schwarzen Meeres wird eine Buchhalterei errichtet, mit 7260 Rbl. jährlich, wovon der Buchhalter 2000 Rbl. erhält.

CCCXIV. Sen.-Ztg. Nr. 20. S. 462. Kchrths.-Gchtn. (ohne Datum). Der Leibmedicus wirkl. Statsrath Wylje wird in der, vom Könige von England ihm verliehenen, Würde eines Sir's und Baronet's anerkannt.

CCCXV. Sen.-Ztg. Nr. 20. S. 463. Kchrths.-Gchtn. (ohne Datum). Der Kaufmann zweiter Gilde, Schaposhnikow, welcher, wegen seiner Branntweinhandels-Gebote im Orenburgischen, 1802 zum Collegien-Assessor avancirt, und nachher, wegen eines daselbst errichteten Armen-Hospitals, den Annen-Orden zweiter Classe erhalten hatte, wird jetzt, diesem Orden zufolge, in der Adels-Würde bestätigt.

CCCXVI. Sen.-Ztg. Nr. 20. S. 464. Sen.-Mf. 28. April 1824. (Fin.-Min.-Memor., bstgt. d. 1. März d. J.) Wegen der vielen bei Behörden auf Interessen deponirten Gelder, welche durch die Verjährung, oder, weil man nicht weiß, wem sie zugehören, an die Krone fallen müssen, sollen alle Behörden, bis zum 1. Septbr. d. J., über die Deposita, bei dem Finanz-Minister Bericht erstatten.

CCCXVII. Sen.-Ztg. Nr. 20. S. 467. Sen.-Mf. 30. April 1824. Die (Sibirische) Stadt Tiukalinsk, nebst ihren Behörden, ist d. 12. Decbr. 1823 für organisirt erklärt worden.

CCCXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 21. S. 476. Sen.-Mf. 28. April 1824. (Minstr.-Emt.-Bschl., bstgt. d. 12. Febr. d. J.) Reglement für den Transport ausländischer Transit-Waaren aus Odessa durch Bessarabien nach der Moldau.

CCCXIX. Sen.-Ztg. Nr. 21. S. 478. Sen.-Mf. 24. April 1824. (Minstr.-Emt.-Bschl., bstgt. d. 5. Febr. d. J.) Das Bauholz aus den Kronswäldern soll, auch an die Kronsbeförden, zu denselben Preisen erlassen werden, wie an Privatpersonen.

CCCXX. Sen.-Ztg. Nr. 22. S. 483. Imm.-Mf. 14. April 1824. Die Gouvernements-Civil-Uniformen. S. oben S. 33, Nr. CXXXIII., und Dfs.-Pr.-Bl. Nr. 24. S. 103.

CCCXXI. Sen.-Ztg. Nr. 22. S. 490. Imm.-Mf. 17. April 1824. Temporäre Expedition beim Pleskowschen Criminal-Gerichtshof. S. Dfs.-Pr.-Bl. Nr. 24. S. 104.

CCCXXII. Sen.-Ztg. Nr. 22. S. 498. Imm.-Mf. 16. Mai 1824. Errichtung einer besondern Kanzlei für die unter dem wirkl. Geheimerath Fürsten Galigin stehenden Geschäfte, mit 15,000 Rbl. Gehalt.

CCCXXIII. Sen.-Ztg. Nr. 22. S. 499. Imm.-Mf. 11. Mai 1824. Erlaubniß für die Senatoren zu Ferien; nur daß in jedem Departement die zur Entscheidung einer Sache nöthige Anzahl von Gliedern nach-

bleibe, und die Abtheilungen des 2ten, 5ten und 6ten Departements in Eine Sitzung vereinigt werden.

CCCXXIV. Sen.-Ztg. Nr. 22. S. 501. Sen.-Mf. 5. Mai 1824. Rang der Kopisten des Kriegs-Ministeriums und der Commerz-Schule Zöglinge. S. oben S. 43, Nr. CLXIX.

CCCXXV. Sen.-Ztg. Nr. 23. S. 508. Sen.-Mf. 23. April 1824. Der, wegen Amts-Vernachlässigung, von Wahlen und Diensten ausgeschlossene vormahlige Landrichter, Stabs-Capitain Warlamow, ist von dem Monarchen wieder begnadigt.

CCCXXVI. Sen.-Ztg. Nr. 23. S. 509. Sen.-Mf. 30. April 1824. Der, den 17. Dec. 1796, nebst noch andern 95 Beamten des Wiatkaischen Gouvernements, wegen angeschuldigter und nicht völlig widerlegter Bestechung, des Amtes entfessete Collegien-Registrator Stephanow, erhält, auf Fürbitte seiner Töchter, das Recht zum Wiedereintritte in den Dienst, jedoch außerhalb des Wiatkaischen Gouvernements.

CCCXXVII. Sen.-Ztg. Nr. 23. S. 510. Sen.-Mf. 12. Mai 1824. In Ufa wird, für das Drenburgische Gouvernement, zur Abmachung der, seit dem Brande 1821, zurückgebliebenen Sachen, bei der Regierung eine temporaire Expedition errichtet; mit 4550 Rbl. Zulage zu der Kanzlei-Summe, und der Verpflichtung, Alles binnen 3 Jahren zu beendigen.

CCCXXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 23. S. 514. Sen.-Mf. 12. Mai 1824. Bürger-Handelsbücher-Corroborationen-Frist. S. oben. S. 53, Nr. CCXVI.

CCCXXIX. Sen.-Ztg. Nr. 23. S. 513. Sen.-Mf. 14. Mai 1824. Ausländer, welche den Unterthanen-Eid geleistet, können in die Bürger-schaft oder in die Zunft eingeschrieben werden; doch muß, wegen der Bestätigung eines Jeden, der Kameralhof an den Senat vorstellen.

CCCXXX. Sen.-Ztg. Nr. 23. S. 515. Sen.-Mf. 14. Mai 1824. Die ihren nach Sibirien verschickten Männern freiwillig folgenden Frauen erhält

ten die Arrestanten: Diäten: 12 Kop., und für Kinder solcher sowohl als selbstschuldiger Mütter zu 6 Kop. täglich.

CCCXXXI. Sen.-Ztg. Nr. 24. S. 519. Imm.: Uk. 5. Mai 1824. Verzeichniß der Sultane, Aeltesten und Deputirten der mittlern und großen Kirgis:Kaisaken:Horde, welche Auszeichnungen erhalten haben, und worin diese bestehen. Vergl. Ost:Pr.:Bl. Nr. 35. S. 145.

CCCXXXII. Sen.-Ztg. Nr. 24. S. 522. Imm.: Uk. 4. Jun. 1824. Etat und Reglement des Feld: Auditoriats der ersten Armee. Für 19 Personen 10,780 Rbl. Darunter 1 General:Feld:Auditeur mit 2000 Rbl., 2 Ober:Auditeure zu 1200 Rbl., 6 Auditeure zu 750 Rbl. Für Kanzellei:Ausgaben 1000 Rbl.

CCCXXXIII. Sen.-Ztg. Nr. 24. S. 529. Imm.: Uk. 5. April 1824. Etat der Kanzellei des Kapitels der Russischen Orden; in zwei Ergeditionen. Kanzellei:Director 3000 Rbl., 2 Expeditoren zu 2000 Rbl., 7 Schreiber zu 500 Rbl., Kanzellei:Ausgaben 6000 Rbl.; in Summa 33,120 Rbl.

CCCXXXIV. Sen.-Ztg. Nr. 25. S. 535. Imm.: Uk. 5. April 1824. Anstellung eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Spanischen Hofe; nebst dem Etat. Der Gesandte (Gerheimerath Dubril) 30,000 Rbl., 1500 Rbl. Porto und 10,000 Rbl. Reisegeld (alle Rubel zu 50 Holländische Stüber berechnet, was über 1 Rbl. S. M. ausmacht); der Legationsrath (ein Livländer, Baron Meyendorf) 3500 Rbl.; zwei Secretaire (der eine ein Rigacr, Stoffregen), jeder 1800 Rbl.; u. s. w.

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Ostsee-Provinzen: W. F. Keußler.

Nr. 8.

CCCXXXV. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 62., den 4. Sept. 1824. Deutsch, Russisch, Esthnisch u. Schwedisch. (Sen.:Gouv. 31. Aug. 1820 und 18. Jul. 1824.) Keine Bauern: Bittschriften. S. oben S. 46, Nr. CLXXIX.

CCCXXXVI. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 63., den 19. Sept. 1824. (Rchsrths.:Gchtn., bßtgt. d. 12. März, Sen.:Mk. 31. Mai d. J.) Wenn, in Sachen von Freiheits: Suchenden, der Gutsbesitzer den ihm gesetzten Appellations: Termin ungenützt hat verstreichen lassen, so ist die, zu Gunsten der Reclamanten erfolgte, gerichtliche Entscheidung in Erfüllung zu setzen, und die Leute sind und bleiben frei; die Abgaben aber zahlen nunmehr sie selbst, nicht der Gutsbesitzer.

CCCXXXVII. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 64., den 19. Sept. 1824. (Sen.:Mk. 21. Jul. d. J.) Die Sawodschiken dürfen nur diejenige Quantität Branntwein brennen, welche in ihrem Contracte enthalten ist; (ohne die im Getränksteuer:Reglement ihnen zugestanden 10 Eimer vom Hundert mehr, für das Eintrocknen und die Leccage). Die Leccage, wenn sie nicht mehr als 10 Eimer vom Hundert beträgt, wird, beim Empfange des Branntweins, in den Krons:Magazinen den Sawodschiks nicht angerechnet, sondern das stipulirte Geld ohne Abzug ihnen ausgezahlt.

CCCXXXVIII. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 65., den 19. Sept. 1824. (Imm.:Mk. 12. Febr. d. J.) Doppelte Connoissemente. S. oben S. 15, Nr. LV.

CCCXXXIX. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 66., den 19. Sept. 1824. (Sen.:Mk. 31. Oct. 1823.) In Veranlassung einer, in Branntweinspacht: Sachen, gegen einen Staatsrath Leniwzew, verhängten Untersuchung, wird erklärt, daß der Senats:Ukass vom 12. November 1776, dem zufolge zahlungs: unfähige Päch:

ter, so wie deren Bürgen und Vertreter, zum Abarbeiten auf Katorga: Arbeit verschickt werden sollten, durch spätere Ukasen gehoben sei, (namentlich durch das Banquerout-Règlement und Ukas v. 12. Jul. 1798). Bei dieser Gelegenheit wird noch insbesondre erinnert: "Wenn übrigens, wegen Vielheit von Gesetzen und Ukasen, in Betreff der Wahl und Anwendung desjenigen Gesetzes, unter welches die in Untersuchung stehende Sache gehören müsse, Hindernisse sich in den Weg stellen sollten: so schreibe in solchen Fällen, wo den buchstäblichen Sinn des einen Gesetzes mit dem eines andern zu verbinden, unmöglich sei, die Unumgänglichkeit selbst vor, besonders in den höheren Gerichts-Instanzen, dem allgemeinen Geiste der Gesetzgebung zu folgen, und sich an denjenigen strikten Sinn der Gesetze zu halten, welcher jenem allgemeinen Geiste der Gesetzgebung am meisten entspricht. Dieses aber als Regel angenommen, könne nicht behauptet werden, daß der allgemeine Geist der jetzigen Russischen Criminal-Gesetzgebung auf die Absendung zur Katorga:Arbeit wegen Restanzen zielen, wie solches der Ukas von 1766 fordere, oder sie auch nur zulasse; und zwar mehrentheils deshalb, weil das Banquerout-Règlement, nach welchem der größere Theil von Sachen dieser Art ihrer Natur nach geschlichtet werden müsse, einen Unterschied zwischen der ordinären Zahlungs-Unfähigkeit, dem unvorsichtigen Banquerout und dem bösslichen, bestimme; und indem es im letztern Falle vorschreibe, die Schuldigen dem Gerichte zu übergeben, unterziehe es sie der Wirksamkeit der allgemeinen Criminal-Gesetze."

CCCXL. Eshl. Reg.:Pat. Nr. 67., d. 3. Oct. 1824. Bei der jetzigen Rekruten-Aushebung (s. oben S. 60, Nr. CCXXVII.) ["wo aus dem Estländischen Gouvernement 420 Mann in natura zu stellen und für die überschießenden Seelen an die Kronscasse 7030 Rubel, dagegen für Ueberlieferung aus der Kronscasse 1548 Rbl. zu zahlen sind,"] ist zu verfahren nach dem hier wieder mit abgedruckten Imm.-Mk. 26. Aug. 1818 u. Reg.:Pat. 4. Oct. 1819.

CCCXLI. Sen.-Ztg. Nr. 25. S. 558. [Note
 Ihro Majestät der Kaiserin Maria, v. 7. Mai, bstitgt.
 d. 9. Mai 1824. Die Depot-Casse wird hinführo
 ihre Darlehne in Banco-Assignationen, gegen Unterpfand
 immobilairer Gutsbesitzungen, auf 24 Jahre auszahlen;
 wobei nach Ablauf eines jeden Jahres 6 Procent Zinse
 und 2 Procent zur Tilgung des Kapitals, bis zur völli-
 gen Abzahlung desselben, einzuheben sind; die früheren
 Termine von 8 und 12 Jahren verbleiben übrigens in
 ihrer Kraft für die bereits bestehenden Anleihen, bis
 selbige ausbezahlt worden sind. Die Darlehne in Sil-
 bermünze hingegen sind, nach wie vor, zufolge der für
 dieselben erlassenen Regeln, auf 12-jährige Frist auszu-
 zahlen. Bei jedem Darlehne auf dergleichen 24-jäh-
 rige Frist ist ein- für allemahl 1 Procent von der Dar-
 lehns-Summe, als Prämie zum Besten des Erziehungs-
 hauses, einzuheben. Die Depot-Casse nimmt nur be-
 völkerte immobiliaire Gutsbesitzungen, nach ihrer Anzahl
 von Revisions-Seelen, mit völliger Ausschließung der
 den Fabriken oder Bergwerken etwa Angehörigen, als
 Unterpfand auf. In Betreff der Darlehne aus dieser
 Casse, werden die Gouvernements, worin die Besitzthü-
 mer belegen sind, in zwei Classen eingetheilt. Auf
 Besitzthümer der höhern Classe sollen 200 Rbl. und auf
 die der niedern Classe 150 Rbl. W. A. für jede Re-
 visions-Seele ausgezahlt werden; wobei, wie bisher,
 den Entlehnern, auf desfalliges Ansuchen, Copien von
 den von ihnen beigebrachten Zeugnissen über die ver-
 pfändeten Güter zu ertheilen sind, um diese nähmlichen
 Güter nachmahls für jede Revisions-Seele, außer der
 Schuld an die Depot-Casse, bei den bisher erlaubten
 Branntwein-, Tuch- und Salz-Lieferungen, nach den
 früheren Regeln, als Unterpfand vorstellen zu können.
 Die Auszahlung der Darlehn-Summen gegen Verpfän-
 dung steinerne, in den Residenz-Städten befindlichen,
 Gebäude, wird, nach wie vor, bis auf weitere Anord-
 nung hierüber, unabänderlich beibehalten. Es steht
 den Entlehnern frei, das Kapital, theilweise oder auch
 völlig, noch vor Eintritt des Termins abzutragen. —

Hierauf folgen die Maaßregeln beim etwaigen Verkauf der Unterpfänder.

CCCXLII. Sen.-Ztg. Nr. 25. S. 548. Sen.-Mf. 24. April 1824. Frdr. Geo. Bienemann Dänischer Vices Consul in Libau.

CCCXLIII. Sen.-Ztg. Nr. 25. S. 549. Sen.-Mf. 28. Mai 1824. (Königl. Reichs-Consul., bstit. d. 11. Febr. d. J.) "Den ackerbautreibenden Hebräern, welche sich auf Kron-, gutsherrlichen oder eignen Ländereien wirklich angesiedelt haben und Feldbau treiben, ist, gemäß dem Ukase v. 9. Dec. 1809, die durch genannte Verfassung bestimmte Remission zu gewähren; diejenigen aber, welche nur den Wunsch zur Ansiedelung geäußert, ohne dieselbe bewerkstelligt zu haben, und mit dem Feldbaue sich nicht befassen, sollen, bis zur wirklichen Ansiedelung, bei Zahlung der bürgerlichen Abgaben verbleiben. Was die Zahlung der Abgaben von Seiten derjenigen ackerbautreibenden Hebräer betrifft, welche in besondern Kolonien, auf eignen oder gutsherrlichen Ländereien, sich angesiedelt haben, so sind, nach Ablauf der Remissions-Jahre, von den auf eigenem Grunde Wohnenden, die von den freien Ackerleuten zu zahlenden Abgaben einzuheden; diejenigen aber, so auf gutsherrlichen Ländereien sich niedergelassen, sollen, unter die Rubrik der freien Leute, auf den Starostinschen, der Geistlichkeit in den westlichen Gouvernements zugehörigen, Kolonien verzeichnet werden."

CCCXLIV. Sen.-Ztg. Nr. 25. S. 551. Sen.-Mf. 27. Mai 1824. Im Austretungsfalle des Stadtvoigts hat, bis zur Wiederbesetzung seines Postens sowohl, als während dessen Krankheit oder Urlaub, der ältere Polizei-Beamtete nächst ihm, d. h. der Stadtheils-Inspector, und wo dergleichen nicht sind, der ältere Quartals-Inspector, die Verrichtung des Stadtvoigt-Amtes zu übernehmen; und wo auch noch keine Quartals-Inspectoren sind, der Kreisrichter.

CCCLXV. Sen.-Ztg. Nr. 26. S. 558. Sen.-Mf. 23. Mai 1824. (Königl. Cons.-Befehl., bstit. den

26. Febr. d. J.) Handelsbücher; Stempelgebühren. S. oben S. 46, Nr. CLXXVII.

CCCXLVI. Sen.-Ztg. Nr. 26. S. 565. Sen.-M. 29. Mai 1824. Bei Ablieferung von Erbleuten zur Versendung nach Sibirien, haben die Gutbesitzer zugleich die Diäten-Gelder, bis Tobolsk berechnet, mit abzugeben; so wie die der Jahreszeit angemessene Kleidung, in natura oder in Gelde.

CCCXLVII. Sen.-Ztg. Nr. 27. S. 567. Imm.-M. 15. Mai 1824. Nach Ernennung eines besondern Ministers des öffentlichen Unterrichts, sollen, bis zur Bestimmung eines Ministers der geistlichen Angelegenheiten, die Geschäfte des Dirigirenden Synods nach derselben Grundlage betrieben werden, wie vor Errichtung des Ministeriums der geistl. Angelegenheiten.

CCCXLVIII. Sen.-Ztg. Nr. 27. S. 570. Imm.-M. 14. Jun. 1824. Im Conseil der Philanthropischen Gesellschaft werden, wegen Mangel an effectiven weltlichen Mitgliedern, sechs Ehrenmitglieder angestellt; durch Auswahl des Monarchen unter den Vorgesetzten; und aus ihnen, in gleicher Art, Stellen abgegangener wirklicher Mitglieder besetzt.

CCCXLIX. Sen.-Ztg. Nr. 27. S. 571. Rchsrths.-Gschft., bstgt. d. 3. Mai 1824. Die Kinder des, aus dem Bürgerstande abstammenden, Lieutenants Waffilkow, welche von ihm, während er bereits den Ober-Officiers-Grad hatte, erzeugt worden, werden als adelich geborne anerkannt. — Der Sohn eines, vom Könige Stanislaus, unter dem 29. Januar 1795, zum Polnischen Hofrath ernannten Selesnew aber nicht; weil der Polnische Hofrath damals nicht den Adel verlieh, und auch keine eigentlichen Polnischen Dienste mehr statt fanden.

CCCL. Sen.-Ztg. Nr. 27. S. 577. Sen.-M. 30. Mai 1824. Branntweinsverkauf; Verbot für Bauern. S. oben S. 66, Nr. CCLXVIII.

CCCLI. Sen.-Ztg. Nr. 28. S. 579. Manifest v. 4. Jun. 1824. 1) Die Reichs-Leihebank kann

Darlehen auf 24 Jahre sowohl, als auch auf 12 und 8 Jahre, nach dem Wunsche der Entlehner und der Gattung der von ihnen vorzustellenden Hypothek, geben.

2) Bei Anleihen auf 24 und 12 Jahre werden jährlich die Zinsen nebst einem Theile des Kapitals, nach den angeschlossenen Berechnungen, abgetragen; bei Anleihen auf 8 Jahre werden ebenfalls jährlich nur die Zinsen abgetragen, das Kapital aber wird dem Entlehner überlassen, entweder im Laufe von 8 Jahren theilweise zu tausend Rubel, oder auch völlig beim 8-jährigen Schluß-Termine zurückzuzahlen.

3) Bei Anleihen auf 24 Jahre wird von der auszahlenden Summe ein für allemahl Ein Procent Prämie, zum Besten der Bank, einbehalten.

4) Der Betrag der Anleihe kann nicht unter 5000 Rubel gestattet werden, und ist jedesmahl in runden Zahlen, zu hundert Rubel, zu bewerkstelligen, um dadurch den Bruch-Berechnungen auszuweichen.

5) Gleichermaaßen können auch nicht über 500,000 Rubel auf einmahl an eine Person, oder gegen Hypothek eines und desselben Vermögens, ausbezahlt werden. Sollte daher Jemand eine höhere Anleihe begehren, so kann dieß nur nach besondern Bestimmungen geschehen.

6) Es steht Jedem frei, das ganze Kapital auch vor dem verordneten Termine zu bezahlen; in diesem Falle müssen die Zinsen, wegen bequemerer Berechnung, für den vollen Monat, in welchem die Zahlung geschieht, eingetragen werden.

7) Es ist dem Entlehner unbenommen, das verpfändete Vermögen, mit Eintragung der ganzen Schuldsomme, von Seiten des Käufers, in die Bank, oder mit Uebertragung derselben auf den Käufer, und zwar auf eine so lange Frist, als zum Schluß-Termin der Anleihe complete Jahre übrig bleiben, zu verkaufen.

11) Die Anleihen geschehen gegen Hypothek unbeweglicher Besitzthümer, nämlich: gutherrlicher angebauter Besitzungen; steinerner Häuser in St. Petersburg; Fabrik-Anlagen und Bauern; Bauern, die zu den Bergwerken gehören. In der einen Hälfte der Gouvernements wird die Seele zu 200, in der andern zu 150 Rubel gerechnet. Auf erhaltene Zeugnisse kann das

selbe Vermögen nochmals zu 50 Rubel auf die Seele, bei Tuch-, Branntweins- und Salz-Lieferungen verpfändet werden. Zu 24-jährigen Anleihen gehört eine Hypothek bloß von liegenden angebauten Gründen; zu ganzen Dörfern und Landgütern, nebst allen Appertizenzien, ohne Vereinzelung. Steinerne Wohnhäuser in Petersburg hypotheciren nur eine 12- und 3-jährige Anleihe; auf 3-jährige Durchschnitts-Summe der reinen Revenüen, wovon drei Vierteltheile dargelehnt werden. Ein in dieser Art an die Bank verpfändetes Haus kann zu keiner andern Hypothek mehr dienen. Auf steinerne Fabrik-Gebäude innerhalb der Stadt-Linie von Petersburg wird nur die Hälfte des taxirten Werthes gegeben. Für Fabriken auf liegenden Gründen noch besondere Bestimmungen. Eben so für die Anleihen auf Bergwerke. Befreiung der Hypotheken. Verkauf der verfallenen. Publicationen darüber. Verkaufs-Verfahren mit jeder Art von Hypotheken insbesondre. — Der Gesamt-Etat für die verschiedenen Abtheilungen der Bank beträgt 200,000 Rbl. Das obere Personal ist auf 46 Beamtete berechnet. Für Kanzlei-Diener sind 36,000 Rbl. bestimmt. Zur Unterhaltung, Beheizung und Erleuchtung der Gebäude 55,000 Rbl.; zu Kanzlei-Ausgaben 17,000 Rbl.; für Courier-Pferde 3000 Rbl.

CCCLII. Sen.-Ztg. Nr. 29. S. 624. Sen.-Mk. 51. Mai 1824. Bis auf weitere Verordnung soll der bisher bestehende Schriftwechsel, wegen Legung und Hebung von Vorschlag auf Vermögen, nach der frühern Festsetzung beibehalten werden.

CCCLIII. Sen.-Ztg. Nr. 29. S. 627. Sen.-Mk. 9. Jun. 1824. Stempel-Papier für die Russisch-Amerikanische Compagnie. S. oben S. 69, Nr. CCLXXIII.

CCCLIV. Sen.-Ztg. Nr. 29. S. 629. Sen.-Mk. 30. Jun. 1824. (Mährths-Gschm., bsteht. d. 3. Mai d. J.) In den Hafen von Eupatoria dürfen Waaren, welche der Pest nicht unterworfen und nicht etwa ausschließlich an bestimmte Häfen angewiesen sind, eingeführt werden.

CCCLV. Sen.-Ztg. Nr. 30. S. 638. Sen.-Mf. 27. April 1824. In Untersuchungen wegen Vene theiligung der Kron-, Revenüen, haben die Criminal-Gerichtshöfe ihre Urtheile den Gouvernements-, Anwälten mitzutheilen; damit diese, wenn die Gelder nicht vollständig zuerkannt sind, ihre angemäßen, für Criminal-Angelegenheiten festgesetzten, Erörterungen einreichen können, welche dann an den Senat gelangen müssen.

CCCLVI. Sen.-Ztg. Nr. 30. S. 640. Sen.-Mf. 13. Jun. 1824. Die Gouvernements-, Regierungen und Gerichts-Behörden haben ihre Unterlegungen und Berichte an den Senat, mit Unterschrift sämtlicher, am Tage der Unterzeichnung gegenwärtigen Mitglieder, einzusenden.

CCCLVII. Sen.-Ztg. Nr. 30. S. 641. Sen.-Mf. 25. Jun. 1824. Olama Consul. S. oben S. 65, Nr. CCLXII.

CCCLVIII. Sen.-Ztg. Nr. 30. S. 641. Sen.-Mf. 26. Jun. 1824. Die Einfuhr von Frucht-, Branntweinen aus Bessarabien darf nur über die Zollämter von Dubossary und Mohilew statt haben.

CCCLIX. Sen.-Ztg. Nr. 30. S. 643. Sen.-Mf. 26. Jun. 1824. Gewissens-Gericht in Grusien. S. Ost.-Pr.-Bl. Nr. 47. S. 200.

CCCLX. Sen.-Ztg. Nr. 30. S. 647. Sen.-Mf. 30. Jun. 1824. Kriegsgerichts-Erfordernisse. S. oben S. 46, Nr. CLXXVIII.

CCCLXI. Sen.-Ztg. Nr. 30. S. 648. Sen.-Mf. 30. Jun. 1823 (?). Contract über zu verarrendirende Archiera(-)Klosterhöfe sind auf 12 Jahre abzuschließen. (Dieß steht bloß in der Inhalts-Angabe; im Ufas selbst aber nicht.)

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Ostsee-Provinzen: W. F. Reußler.

Nr. 9.

.....

CCCLXII. Sen.-Ztg. Nr. 30. S. 649. Sen.-Mf. 30. Jun. 1824. Reglement für die gegenseitige Fabricaten; Einfuhr aus Rußland und Polen. Steht, seines zu großen Umfanges halber, gar nicht in der Zeitung selbst; sondern ist, als eine eigne Schrift, in dem Buchladen der Senats-Druckerei zu Kauf zu haben.

CCCLXIII. Sen.-Ztg. Nr. 31. S. 655. Sen.-Mf. 11. Jul. 1824. (Nchrths.; Gtchn., bstgt. d. 5. Mai d. J.) Verfahren mit Strandungs-Effecten. S. oben S. 70, Nr. CCLXXVIII.

CCCLXIV. Sen.-Ztg. Nr. 31. S. 660. Sen.-Mf. 11. Jul. 1824. (Nchrths.; Gtchn., bstgt. d. 9. Mai d. J.) Del; Boll. S. oben S. 59, Nr. CCXXX.

CCCLXV. Sen.-Ztg. Nr. 31. S. 662. Sen.-Mf. 21. Jul. 1824. Die Vermögens-Beisehnigungen zu Anleihen aus der Depot-Casse sind ganz so, wie die zu Anleihen aus der Hülfsbank, auszustellen, und von den Behörden sogleich auch in Abschrift an den Pussillen-Rath zu senden.

CCCLXVI. Sen.-Ztg. Nr. 31. S. 663. Sen.-Mf. 21. Jul. 1824. Vollmachts-Abschriften beim Zitel; Conseil. S. oben S. 58, Nr. CCXXIX.

CCCLXVII. Sen.-Ztg. Nr. 32. S. 672. Mnsr.; Emt.; Bschl., bstgt. d. 17. Jun. 1824. Auf Vorstellung des Finanz-Ministers, sind, zur Verhütung des Schleichhandels mit Branntwein, in denjenigen Distrikten, welche mit privilegierten Gouvernements gränzen, eigne Nieder-Landgerichts-Beisitzer anzustellen; mit demselben Gehalte, wie die übrigen; außerdem mit 600 Rbl. Reisekosten, und, für die von ihnen persönlich aufgefangenen Einschleich-Getränke, mit Anspruch an die Belohnungen der Verordnung v. 30. April 1818. Sie haben es bloß mit Auffangung der Schleichhändler und mit Vetreibung der dießfalligen Untersuchungen zu thun; stehen zwar unter der Jurisdiction der Niedere

Landgerichte und der Gouvernements-Obrigkeit; müssen aber auch directe Aufträge von dem Vice-Gouverneur annehmen. In den Gouvernements Petersburg, Olonez, und zum Theil Pleskow, könnten sie auch mit für das Zollwesen gebraucht werden, und erhalten dann nach Verhältniß noch eine jährliche Zulage von 500 bis 800 Rbl. aus den Gratificationsgeldern. Desgleichen einen Antheil von den Procentgeldern. Ihr ganzer Etat fordert bei der Getränkesteuer 27,200 Rbl., beim Zolle 16,000 Rbl. jährlich.

CCCLXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 32. S. 678. Sen.-Uf. 31. Mai 1824. (Rchrths.-Gschm., bñtgt. den 19. Febr. d. J.) In Sachen solcher Leute, welche, nach Uf. v. 23. Oct. 1816, ihre Freiheit erhalten, ist gar keine Appellation zu gestatten; auch gehören sie gar nicht, als justitiär, vor die Kreisgerichte, sondern, als bloß polizeilich, vor das Gouvernement. Die Abgaben nach ihrer jetzt erwählten Lebensart tragen die nunmehr Freien selbst, die nach ihrem vormahligen Stande die Gutsbesitzer.

CCCLXIX. Sen.-Ztg. Nr. 32. S. 679. Sen.-Uf. 12. Jul. 1824. (Rchrths.-Gschm., bñtgt. d. 19. Febr. d. J.) Gültigkeit der Schuldverschreibungen auch von unabgetheilt gewesenen Majorennen. S. oben S. 68, Nr. CCLXXI.

CCCLXX. Sen.-Ztg. Nr. 32. S. 681. Sen.-Uf. 21. Jul. 1824. Die Porter-Buden in den Dörfern sind vom Jahre 1825 an aufgehoben; weil sie, statt nach Uf. v. 15. Dec. 1820, bloß bouteillenweise in die Häuser zu verkaufen, bei sich verschenken; und die Traiteure, nach Uf. v. 19. Sept. 1824, sie entbehrlich machen.

CCCLXXI. Sen.-Ztg. Nr. 32. S. 683. Sen.-Uf. 24. Jul. 1824. Eröffnung Sibirischer Behörden. S. oben S. 71, Nr. CCLXXIX.

CCCLXXII. Sen.-Ztg. Nr. 33. S. 691. Sen.-Uf. 25. Jun. 1824. Bei gerichtlichen Verhandlungen über Kronswälder-Veeinträchtigungen, haben die Criminalhöfe ihr Urtheil dem Ober-Forstmeister zuzusenden, damit er das Krons-Interesse wahrnehmen

könne; und nur erst, wenn sie dessen Sentiment vernommen, zur definitiven Entscheidung zu schreiten.

CCCLXXIII. Sen.-Ztg. Nr. 33. S. 692. Sen.-Uf. 27. Jun. 1824. (Khsrths.-Gschft., bstgt. den 13. Febr. d. J.) Ergänzungs-Artikel zum Reglement des Commerz-Gerichts in Odessa. Keines Auszugs fähig.

CCCLXXIV. Sen.-Ztg. Nr. 33. S. 698. Sen.-Uf. 24. Jul. 1824. (Khsrths.-Gschft., bstgt. den 21. Mai d. J.) Für die Proceß-Angelegenheiten Russischer Unterthanen in den Türkischen Staaten werden die übrigen Vorschläge des Reichsraths-Gesetzgebungs-Departements ausgesetzt bis auf weiteres; vorläufig jedoch das bestimmt, daß der Senat die permanente Instanz für alle diese und andre dortige Commissions-Angelegenheiten seyn und in demselben der Director des Asiatischen Departements eine consultative Stimme haben; so wie, daß eine Committee zur Entwerfung eines neuen Reglements für den Levantischen Handel niedergesetzt werden soll.

CCCLXXV. Sen.-Ztg. Nr. 33. S. 702. Sen.-Uf. 29. Jul. 1824. Kronsgelder-Einfendung an die Kreis-Rentereien. S. oben S. 57, Nr. CCXXV.

CCCLXXVI. Sen.-Ztg. Nr. 33. S. 703. Sen.-Uf. 24. Jul. 1824. Die von dem General-Gouverneur Marquis Paulucci nachgesuchte Auctorisation, die Civil-Gouverneure von Pleskow und Esthland, in officiellen Angelegenheiten, sich zu ihm begeben zu lassen, wird auf alle General-Gouverneure, in Hinsicht ihrer Civil-Gouverneure, ausgedehnt.

CCCLXXVII. Sen.-Ztg. Nr. 34. S. 717. Sen.-Uf. 1. Aug. 1824. Ein vormahliger Capitain eines Infanterie-Regiments, welcher 1817 durch Kriegsrecht zum Gemeinen bei demselben Regimente degradirt worden, ist, auf günstige Zeugnisse seiner Obern, Alters wegen des Dienstes entlassen, mit Beförderung zur vierzehnten Classe.

CCCLXXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 34. S. 718. Sen.-Uf. 30. Jul. 1824. (Mnstr.-Emit.-Bschl., bstgt. den 15. März d. J.) Ausgewanderte und einwan-

dernde Hebräer. S. Dstsee, Pr., Bl. Nr. 36. S. 155.

CCCLXXIX. Sen.-Ztg. Nr. 35. S. 721. Manif. 15. Aug. 1824. Rekruten-Aushebung. S. Dstf., Pr., Bl. Nr. 37. S. 159.

CCCLXXX. Sen.-Ztg. Nr. 35. S. 725. Sen., Uk. 15. Aug. 1825. Gesandter an die Pforte. S. Dstf., Pr., Bl. Nr. 37. S. 159.

CCCLXXXI. Sen.-Ztg. Nr. 35. S. 731. Instr., Emt., Bschl., bstgt. d. 15. März 1824. Die Lehrer beim Pagen- und bei den Cadetten-Corps, so wie bei dem Militair-Waisenhanse, haben, von jetzt an, eben so wie die an den Gymnasien, als Lehrer der Wissenschaften: den Rang der neunten Classe; der Sprachen: den der zehnten; der schönen Künste und der gymnastischen Uebungen: den der zwölften; die des Elementar-Unterrichts, ohne Unterschied ihrer Gegenstände: sämmtlich den letztern. Sie müssen aber, durch Zeugnisse, die gehörige Vollendung ihrer Universitäts-Studien, oder eine untergangene Universitäts-Prüfung, darthun; außerdem avanciren sie bloß nach den allgemeinen Dienst-Verordnungen. Auch müssen sie, nach Uk. v. 17. Nov. 1821, vier Jahre im Lehramte ausgedient haben.

CCCLXXXII. Sen.-Ztg. Nr. 35. S. 734. Instr., Emt., Bschl., bstgt. d. 29. April 1824. Bei Verwandtschafts-Dispensationen in der Consistorial-Sitzung des Reichs-Justiz-Collegiums, und in den, bischöfliche Rechte genießenden, Consistorien, ist, statt der seither erfordereten Einstimmigkeit sämmtlicher Glieder, nunmehr die Mehrzahl der Stimmen hinreichend.

CCCLXXXIII. Sen.-Ztg. Nr. 36. S. 741. Instr., Uk. 29. Jul. 1824. Etat des Feld-Auditorats der zweiten Armee. Besteht, außer dem Präsidenten und den zwei Gliedern, die nach ihrem Range besoldet werden, aus einem Feld-General-Auditeur mit 1800 Rbl., und noch zehn andern Personen. Der gesamte Geld-Etat beträgt 5480 Rbl.

CCCLXXXIV. Sen.-Ztg. Nr. 36. S. 744. Sen., Uk. 31. Jul. 1824. (In Veranlassung einer Zuschrift der Pleskowschen Gouvernements-Regierung an die Ad-

dressen der [nicht existirenden] Finnländischen Gouvernements-Regierung.) Alle Behörden und Individuen haben, im Falle eines Schriftwechsels mit dem Fürstenthum Finnland, nach Sen.-Mk. v. 11. Aug. 1819 sich zu richten.

CCCLXXXV. Sen.-Ztg. Nr. 36. S. 745. Sen.-Mk. 15. Aug. 1824. Consuls Wöhrmann und Esner zu Riga, (s. Stdtbl. S. 313); Ludw. Kassaffi, Französischer Vice-Consul in Moskwa; Mefredi, Franz. Agent in Feodosija.

CCCLXXXVI. Sen.-Ztg. Nr. 36. S. 746. Sen.-Mk. 20. Aug. 1824. (Instr.-Emit.-Vschl., bstgt. den 24. Jun. d. J.) Die Collegien der Allgemeinen Fürsorge können, zur Reparatur von Gebäuden, jährlich, in den Residenzen bis 2000, in andern Städten bis 500 Rbl., von sich selbst aus bewilligen; und bis zu 5000 Rbl. können die General-Gouverneure sie auctorisiren.

CCCLXXXVII. Sen.-Ztg. Nr. 37. S. 749. Imm.-Mk. 7. Aug. 1824. Da die Militair-Colonie der zweiten und dritten Grenadier-Division mit der Staraja Russischen Kreis-Verwaltung colludirt, so ist, im Nowgorodischen Kreise, statt des St. N., ein neuer, Demánskischer genannt, zu errichten; bestehend aus den seitherigen, nicht zu den Militair-Colonien gehörigen, Theilen desselben, und aus Zutheilungen aus dem Kresezenschen, Waldaischen und Cholmischen Kreise. Aus den Dörfern Demánsk, Selischtsch, Golubow und Selischkoi-Medok, wird eine neue Kreisstadt errichtet, mit dem Namen der vormahls dort belegenen Stadt Demánsk; den Bauern jener Dörfer wird erlaubt (aber jetzt sogleich), in den Bürgerstand überzutreten; die Stadt erhält Land zur Viehweide und einige Dorfschaften zur Leistung der Stadts-Obliegenheiten. Die Kreis-Verwaltung wird von Staraja-Russa dorthin verlegt. Den Stadtvoigt stellt die Krone an; die übrigen Glieder werden durch Wahlen besetzt. Die Gebäude für die Staats- und Stadt-Bedürfnisse erbaut die Krone.

CCCLXXXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 37. S. 752. Imm.-Mk. 14. Aug. 1824. Die Stadt Staraja-

Russa, als im Mittelpunkte der Militair-Colonien gelegen, wird, mit Beibehaltung der allgemeinen Städte-Privilegien, der Ober-Behörde der Militair-Colonien untergeordnet. Die Verwaltung der Stadts-Angelegenheiten steht künftig unter dieser Behörde; die Justiz- und Kameral-Sachen bleiben unter der seitherigen Jurisdiction. Die Placatpässe werden unentgeltlich aus-gefertigt; für jeden Rekruten, wenn die Gemeinde es will, 2 Rbl. von der Revisions-Seele an Gelde entrichtet.

CCCLXXXIX. Sen.-Ztg. Nr. 37. S. 754. Sen.-Mf. 27. Mai 1824. (Mnskr.-Emit.-Bschl., bstgt. den 12. Febr. d. J.) Die Beendigung unabgemachter Sachen, in Betreff der Rückstände durch die vormahligen Kreisgerichts-Glieder, ist nur von der Correspondenz zu verstehen; die eigentliche Eintreibung der Restanzen sowohl, als der laufenden Abgaben, gebührt den derzeitigen Gliedern.

CCCXC. Sen.-Ztg. Nr. 37. S. 755. Sen.-Mf. 25. Aug. 1824. (Imm.-Mf. 24. März d. J.) Wap-pen der Gouvernementsstadt Krasno-Jarsk, im Gouvernement Jenisseisk.

CCCXCI. Sen.-Ztg. Nr. 37. S. 756. Sen.-Mf. 27. Aug. 1824. Bei Aufnahme eines Beamten in den Dienst, ist darauf zu achten, daß dessen beigebrachte Dienstliste nicht von ihm selbst, sondern von der Behörde oder Person, unter welcher er zuletzt gestanden, unterschrieben sei.

CCCXCII. Sen.-Ztg. Nr. 37. S. 757. Sen.-Mf. 2. Sept. 1824. Der Sen.-Mf. v. 5. Mai 1824, über die Kriegsministeriums-Copisten und Commerzschulens-Eleven (s. oben S. 45, Nr. CLXIX.), wird, bis auf weiteren Allerhöchsten Befehl, suspendirt.

CCCXCIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 82. — (Nr. 81. s. oben außer der Reihe, S. 54,) — d. 19. Sept. 1824. (Kchsrths.-Gschtn., bstgt. d. 10. Febr., Sen.-Mf. 21. Mai d. J.) Säugender Mütter Criminal-Strafen. S. Dst.-Pr.-Bl. Nr. 34. S. 147.

CCCXCIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 83., d. 30. Sept. 1824. (Instr.:Emit.:Bschl., bstgt. d. 3. Jun., Sen.:Uk. 31. Aug. d. J.) Allendliche Wegschaffung der ausländischen Scheidemünze. S. Dstf.:Pr.:Bl. Nr. 46. S. 195.

CCCXCV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 84., d. 3. Oct. 1824. (Depart. d. Manufact. an d. Civ.:Gouv. 16. Sept. d. J.) Es wird dem Rigaischen Bürger Arn. Weller erlaubt, in seiner Fabrik gefärbte Velvels, Velvetins, Halb:Sammet, Futter:Callico, Corsets, u. s. w., nach Kischta, Persien und der großen Tartarei, zu verkaufen; aber es muß, wenn die Materie eine ausländische ist, der Lamoschna:Stempel, und, wenn eine inländische, der Fabriken:Stempel, beim Färben conservirt werden; was dadurch geschieht, daß der Stempel auf beiden Seiten mit dichten undurchdringlichen Wachstuche benähet wird. Neben dem Lamoschna:Stempel muß auch der Färbefabrik:Stempel angebracht, und gleichfalls beim Färben conservirt werden.

CCCXCVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 85., d. 10. Oct. 1824. (Instr.:Emit.:Bschl., bstgt. d. 19. Febr., Sen.:Uk. 23. Mai d. J.) Kriegsgefangener:Anschröbung. S. oben S. 66, Nr. CCLXIX.

CCCXCVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 86., d. 10. Oct. 1824. (Ksrsrths.:Gschm., bstgt. d. 19. Febr., Sen.:Uk. 5. Mai d. J.) Gesezwidrig genommene Rekruten. S. oben S. 45, Nr. CLXXIV.

CCCXCVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 87., d. 10. Oct. 1824. (Ksrsrths.:Gschm., bstgt. d. 30. Jan., Sen.:Uk. 17. April d. J.) Senats:Entscheidungs:Sitirung. S. oben S. 42, Nr. CLXVIII. (wo das Datum des 30. Jan. nachzutragen ist).

CCCXCIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 88., d. 10. Oct. 1824. (Ksrsrths.:Gschm., bstgt. d. 29. Jan., Sen.:Uk. 28. Mai d. J.) Erb:Adel der Beamteten:Söhne. S. oben S. 69, Nr. CCLXXVI.

CD. Kurl. Reg.:Pat. Nr. 102., d. 25. Sept. 1824. (Sen.:Uk. 29. Jul. d. J.) Krons:Gelder direct in die Kreis:Kanterei. S. oben S. 57, Nr. CCXXV.

CDI. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 103., d. 25. Sept. 1824. (Minstr. = Emt. = Vschl., bstgt. d. 29. März, Sen. = Uk. 24. Jul. d. J.) Podradschik's; Procentgelder. S. oben S. 57. Nr. CCXXIV.

CDII. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 104., d. 6. Oct. 1824. (Khsrths. = Stchin., bstgt. d. 3. Mai, Sen. = Uk. 28. Aug. d. J.) Gewaltthätige Besiznahme. S. oben S. 62, Nr. CCLI.

CDIII. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 105., d. — Oct. 1824. (Chef d. Gen. = Stabs, — Gen. = Gouv., — Civ. = Gouv. Alles ohne Datum.) Straßen = Unordnungen. S. Dstf. = Pr. = Bl. Nr. 50. S. 215.

CDIV. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 106., d. 8. Oct. 1824. (Minstr. = Emt. = Vschl., bstgt. d. 3. Jun., Sen. = Uk. 31. Aug. d. J.) Allendliche Wegschaffung der ausländischen Scheidemünze. S. Dstf. = Pr. = Bl. Nr. 46. S. 195.

CDV. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 107., d. 17. Sept. 1824. (Manif. 4. Jun., Sen. = Uk. 24. Jun. d. J.) Reichs = Leihbank = Anleihen. S. oben S. 85, Nr. CCCLI., wo das letztere Datum zu suppliren ist.

CDVI. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 108., d. — Oct. 1824. (Kameralhof.) Sobald Militair = Arrestanten sich in den Stadts = Gefängnissen befinden, sind sie eben so, wie alle übrige Arrestanten, aus der allgemeinen Alimenten = Summe zu verpflegen, und nur die, bei ihrer weitem Absendung bis zu dem Orte ihrer Bestimmung, gesetzlich erforderlichen Alimenten = Gelder, an die Commandeurs der Invaliden = Commandos, gegen Quittung in dem, über die Verwendung der Arrestanten = Alimentengelder zu führenden, und ordnungsmäßig an den Kameralhof zur Revision zu unterlegenden, Schnurbuche, auszuzahlen.

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil = Ober = Verwaltung in den Dstf. = Provinzen: W. F. Keußler.

Nr. 10.

CDVII. Kurl. Reg.:Pat. Nr. 109., d. — Nov. 1824. (Gen.:Gouv.) Die Servis:Beiträge sind nicht mehr, wie bis jetzt, vorher erst von der Gouvernements:Regierung zu bestätigen, sondern sie gelangen künftig, nach jedesmaliger Beprüfung der Polizeimeister in den Städten Mitau und Libau, der Oberhauptmänner in den Städten Jakobstadt, Luckum, Goldingen und Hasenpoth, der Hauptmänner in den Städten Friedrichstadt, Bauske, Grobin, Windau und Piltten, mit Zuziehung des Bürgermeisters jeder Stadt und eines Grundbesizers jeden Standes, sofort zur Repartition an die Quartiers:Committee. Die, bei Einklassirung der Servis:Quoten sich findenden, Restanzen, werden durch die competenten Polizei:Behörden, auf directe Requisition der Quartiers:Committee, beigetrieben; und die, solchemnach beprüften und zur Repartition bewilligten, Servis:Anschläge jeder Stadt, werden, mit der Unterschrift sämtlicher dabei zugezogenen Personen, von dem Polizeimeister, dem Oberhauptmann oder Hauptmann des Orts, halbjährig der Regierung unterlegt.

CDVIII. Kurl. Reg.:Pat. Nr. 110., d. — Nov. 1824. (Kameralhof.) Als Norm für den Uebertritt der Kronsbauern in den Freiheitsstand, wird angenommen: daß das zweite, und sodann, nachdem man wieder mit Eins zu zählen angefangen, immer das sechste Individuum, welches in jeder Abtheilung und Unter:Abtheilung der zu dieser Absicht von den Gütern und Widmen eingeforderten Verzeichnisse steht, zu diesem Uebertritte designiret seyn soll. So wie die Bekanntmachung an diese Individuen und ihre Erklärung stattgefunden hat, folgen den Wirthen und männlichen Dienstboten ihre Frauen, und Kinder unter 14 Jahren; die Kinder der Witwe folgen der Mutter, älternlose Waisen dem Stände ihrer Pflege:Ältern, u. s. w. Ueber das Alles sind, genau nach der Bauer:Verordnung, bis zum 1. Dec:

cember d. J. an den Kameralhof, und bis zum 22. Januar 1825 an das Kreisgericht, einzusenden.

DCIX. Kurl. Reg.:Pat. Nr. 111., d. 27. Oct. 1824. (Sen.:Uf. 11. Sept. d. J.) Die Requisitionen der, von der Messungs-Kanzellei, so wie von den Messungs-Comtoirs, zu verschiedenen Messungen delegirten Revisoren, wegen Beitreibung der, ihnen nach Uf. vom 18. März 1823 ausgezahlten, Progonfelder, sollen von den Schuldigen, nach Uf. v. 3. März 1765, ohne Anstand und Berücksichtigung der dagegen etwa beigebrachten Einreden, erfüllt, und die beigetriebenen Gelder, wohin gehörig, zur Refundirung abgefertigt werden.

CDX. Kurl. Reg.:Pat. Nr. 112., d. — Nov. 1824. In Veranlassung eines Hof-Comtoir-Rescripts v. 11. Jul. d. J. Einschärfung des Sen.:Uf. v. 29. Mai 1823: daß sämtliche Behörden über die bei ihnen dienenden Kammerherren und Kammerjunker, jährlich im August, Conduiten-Listen an das Hof-Comtoir einzusenden; über diejenigen aber, welche aus dem Dienste treten, das Comtoir sogleich in Kenntniß zu setzen haben.

Die, S. 59 in der Reihenfolge zurückgebliebenen, Esthländischen Patente.

CDXI. Esthl. Reg.:Pat. Nr. 47., d. 26. Jul. 1824. (Fin.:Minstr. 11. Mai, Minstr.:Ent. 29. Mai und 31. Jul., Sen.:Uf. 29. Sept. 1823.) Corroboration auch mehrerer Handelsbücher, als der im Uf. v. 24. Nov. 1821 genannten. S. Inh.:Anz. 1823, S. 86, Nr. 352.

CDXII. Esthl. Reg.:Pat. Nr. 48., d. 26. Jun. 1824. (Dokl. 13. Febr., Imm.:Uf. 3. Dec. 1823.) Militair-Ansiedler-Kinder. S. oben S. 9, Nr. XVI.

CDXIII. Esthl. Reg.:Pat. Nr. 49., d. 16. Aug. 1824. (Khsrths.:Stichn., bstgt. d. 19. Febr., Sen.:Uf. 5. Mai d. J.) Gesetzwidrig genommene Rekruten. S. oben S. 45, Nr. CLXXIV.

CDXIV. Esthl. Reg.:Pat. Nr. 50., d. 16. Aug. 1824. (Khsrths.:Stichn., bstgt. d. 10. Febr., Sen.:

Uf. 21. Mai d. J.) Säugender Mütter Criminal-
Strafen. S. Oeff. Pr. Bl. Nr. 34. S. 147.

Fortsetzung der Reihesfolge von S. 82.

CDXV. Eßhl. Reg. Pat. Nr. 68., d. 25. Oct.
1824. (Sen. Uf. 11. Jul. d. J.) Del. Zoll. S.
oben S. 59, Nr. CCXL.

CDXVI. Eßhl. Reg. Pat. Nr. 69. Sen. Uf.
23. Jan. 1824. Producten: Einfuhr aus Finn-
land nach Rußland. S. oben S. 28, Nr. CXXII.

CDXVII. Eßhl. Reg. Pat. Nr. 70., d. 17. Oct.
1824. (Civ. Gouvern. 30. Sept. d. J.) Der ausländische
Inhaber eines Aufenthalts-Scheines muß, bei Ablauf des
in selbigem festgestellten Termins, sofort sich persönlich,
zur Erneuerung desselben, beim Civil-Gouverneur mel-
den; oder, bei eintretenden legalen Hindernissen, solche
vor Ablauf des Termins demselben anzeigen. Widri-
genfalls der Inhaber des Scheines zur gesetzlichen Ver-
antwortung gezogen; derjenige aber, welcher demselben
einen Aufenthalt gestattet, für jeden über den Termin
laufenden Tag, in die gesetzlich bestimmte Strafe un-
nachsichtlich vertheilt werden wird.

CDXVIII. Eßhl. Reg. Pat. Nr. 71., d. 25. Oct.
1824. (Kerth's. Gichn., bñgt. d. 9. März, Sen. Uf.
12. Jun. d. J.) Empfang angewiesener Kron-
Summen. S. oben S. 72, Nr. CCLXXXV.

CDXIX. Eßhl. Reg. Pat. Nr. 72., d. 25. Oct.
1824. (Sen. Uf. 27. Febr. d. J.) Krepost-Pöschlin-
Befreiung für Stiftungs-Vermächtnisse nach Hannos-
ver. S. oben S. 26, Nr. CXV.

CDXX. Eßhl. Reg. Pat. Nr. 73., d. 27. Oct.
1824. (Instr. Emt. Bschl., bñgt. d. 2. Sept. d. J.)
Für Quittungen, die von den Kreis-Kentereien
über den Empfang von Summen aller Art erteilt wer-
den, ist, vom kommenden 1825ten Jahre an, besonde-
res Stempelpapier, mit gedruckten Titeln (Köpfen) auf
einem jeden Exemplare, unter der Benennung von ge-
stempelten Blanquets, zu Quittungen zu verordnen.
Solches Papier ist vom Finanz-Ministerium an die Ka-
meralhöfe, nach Maafgabe des Bedarfs und in bestimm-
ter Anzahl, zu versenden. Die Kameralhöfe aber ver-

sehen die Kreis-Kentereien mit einer hinlänglichen Anzahl dieser gestempelten Blanquets, und führen über selbige, gleich dem Stempelpapier, eine besondre ganz genaue Rechnung. Die Kreis-Kentereien haben über den Empfang aller, an die Kenterei, sowohl unmittelbar von den Zahlern, als auch von verschiedenen Instanzen gelangenden, Einnahmen, die Quittungen auf diesen verordneten gestempelten Blanquets, ohne Weiterung irgend einer Zahlung für selbige, und gegen Quittung über den Empfang, auszustellen. Diese Regel ist auch auf die durch die Post an die Kenterei übersandt werdenden Gelder auszudehnen; jedoch so, daß der Kentmeister verpflichtet ist, in den Büchern der Post-Instanzen die Bemerkung zu machen: "Ueber den Empfang bemerkter Summe habe ich an dem und dem Tage, unter der und der Nummer, eine gestempelte Quittung ertheilt." Ebenfalls muß der Kentmeister solche Bemerkungen, bei Ertheilung der gestempelten Quittungen, auch in den Cassa-Büchern anderer Instanzen, sowohl des Finanz-Ministeriums als auch anderer Jurisdictionen, machen, sobald die Summen von denselben laut Büchern abgegeben werden. Andererseits müssen gedachte Instanzen und Personen über den Empfang der Quittungen bestimmt eine Contra-Quittung geben, d. h. im Tisch-Register quittiren, welches der Kentmeister ins Post-Comtoir mitzubringen verpflichtet ist; von den übrigen Instanzen aber werden, bei Abgabe der Summen, die Bücher in die Kenterei gebracht. Bloß in den Hauptstädten und einigen großen Kentereien wird es, mit Genehmigung des Finanz-Ministers, zugelassen, besondre Versendungs-Bücher für solche Quittungen zu haben, die dem Journal, d. i. dem Tisch-Register, beizufügen sind. Die von dem Kentmeister ertheilten Quittungen ist eine jede Instanz, welche Gelder abgegeben hat, verpflichtet, zu den Documenten über die Ausgaben beizufügen, indem auf denselben mit folgenden Worten eine Bemerkung zu machen ist: "Ueber den Empfang hat quittirt N. N." Ohne dieß sind bei der Revision der Bücher gedachte Posten nicht als bereinigt anzusehen. Falls aber Summen durch die Post

von andern, als z. B. von Regimentern für Erhöhung des Ranges, u. s. w., gesandt werden: so verbleibt die Quittung in oben angeführter Ordnung beim Postbuche, und von dem Rentmeister wird an diese Instanz eine Benachrichtigung gesandt. Dahingegen, wenn Gelder auf eine andre Art eingesandt werden, so wird dem Abgeber, gegen Quittung über den Empfang im Tisch-Register, die Quittung eingehändigt. Die Landes-Polizei muß nicht selbst Gelder einsammeln, sondern, indem sie bloß wegen Entrichtung derselben antreibt, fertigt sie dieselben in ihrer Gegenwart auf eine sichere Weise ab; so daß diejenigen, die Geld gebracht, eine Quittung erhalten und über selbige quittiren. Hiernächst darf der Rentmeister durchaus keine Quittungen ertheilen, und die Abgeber der Summen dürfen keine Quittungen entgegen nehmen, die auf gewöhnlichem oder irgend anderm Papier geschrieben sind, oder gewöhnlich in den Büchern ohne Hinzufügung der gestempelten Quittung quittiren. Im entgegengesetzten Falle werden solche, nicht auf dem festgesetzten Papiere geschriebene, oder gewöhnliche Quittungen in den Büchern, nicht für wirkliche anerkannt werden, und die Summe wird nochmals vom Zahler beigetrieben, und zwar, im Falle des Verlusts oder der Nichteinschreibung der gezahlten Summe von Seiten des Rentmeisters in Einnahme, aber zweifach, ohne auf irgend einige Rechtfertigungen zu sehen; mit dem Rentmeister aber, der auf eine andre Art eine Quittung ertheilt, oder den Zahler unter irgend einem Vorwande ohne gestempelte Quittung abgelassen hat, ist nach den Gesetzen, wie für eine falsche Handlung, zu verfahren. Wenn aber jemand von den Privat-Zahlern dem Rentmeister, auf sein Zureden, eine gestempelte Quittung unbeschrieben nachläßt, um durch dieses Mittel einen Mißbrauch zu machen, oder über den Empfang quittirt und die Quittung in der Kasse rei läßt, oder auch die Quittung nimmt und im Buche nicht quittirt: ein Solcher wird als Antheilnehmer an den stattgehabten Mißbräuchen gerichtet werden; und falls auch solche sich nicht ergeben sollten, so wird von ihm die Strafe beigetrieben, die für den Verlust einer

Quittung festgesetzt ist. Falls solches von Seiten eines Beamten geschieht, so ist mit ihm wie für ein Falsum zu verfahren. Im Falle irgend eines Aufenthalts von Seiten des Rentmeisters, bei Ertheilung der Quittung, haben die Zahler ihre Klagen mündlich beim Anwalt anzubringen; dieser ist aber verpflichtet, über diese Klage einen Act anzufertigen, den Zahler zu schützen, und einen solchen Vorfall zur Kenntniß des Kameralhofs zu bringen. Ist der Anwalt abwesend, so hat man sich beim Stadtvogt, oder demjenigen, der dessen Stelle verwaltet, zu beschweren. Ueber die gestempelten Blanquets zu Quittungen, muß in der Kreisrenterei eine Rechnung geführt werden, welche die Einnahme, Ausgabe und die vorhandene Anzahl dieser Bogen darthut. Zu diesem Ende wird über selbige in einem besondern Buche eine Numeration geführt, und überdem werden sie noch in die gehörigen Bücher wegen des Stempelpapiers eingeschrieben. Bei den monatlichen und extraordinären Besichtigungen der Renterei, müssen diese Blanquets der strengsten Revision unterworfen seyn. Diejenigen, die besichtigen, vergleichen die eingenommenen Posten nach den Büchern mit der Anzahl der zu Quittungen verbrauchten Bogen und mit dem vorräthigen Rest derselben, und müssen ausmitteln, ob alle eingegangenen Gelder, nach Maasgabe der ertheilten Quittungen, in Einnahme gebracht worden. Auch ist der Kreisrentmeister verpflichtet, über diese Blanquet-Quittungen monatlich und jährlich dem Kameralhofe Rechnung abzulegen. Die von den Schreibern verdorbenen Bogen werden durch den Kameralhof an das Departement der Abgaben und Steuern, nach sorgfältiger Durchsicht derselben, von Seiten des Kameralhofs, ob hier nicht irgend eine Absicht verheimlicht ist, abgesandt. Uebrigens werden die Quittungs-Blanquets für geringe Verbesserungen, die zugelassen werden können, nicht vernichtet, als: bei Anführung der Character, der Benennungen, und sogar der einzelnen Summen, wenn sie durch die allgemeine Summe, oder durch vorhergegangene einzelne Summen, bestätigt werden; allein bei beiden müssen keine

Verbesserungen seyn. Zur Verbesserung muß durchaus nicht radirt werden, sondern die wahren Worte oder Summen sind über die Zeile, über die ausgestrichenen falschen Worte und Summen, so zu schreiben, daß sowohl dieses, als das andre, zum Lesen vollkommene Deutlichkeit verschafft. — Damit kein Unterschleif, wegen angeblich stattgehabten Verlusts der Quittungs-Bogen, vorfallen könne, wird festgesetzt: daß, im Falle eines Verlusts, wenn auch nur von Einem Bogen, so gleich die strengste Besichtigung der Kinterei und die Verificirung aller Quittungen, mittelst der Stadt- und Landes-Polizei, geschehen soll; und wenn gleich sich kein Mißbrauch ergibt, so ist doch für einen jeden verlohrnen Bogen vom Rentmeister 100 Rbl. Strafe beizureiben, und er vom Posten abzusetzen, wenn er durch seine Unachtsamkeit die Ursache des Verlusts ist. Das Stempelpapier selbst ist im Gewölbe zu halten. Und nachdem täglich die unumgänglich erforderliche Anzahl Bogen, mit der Bemerkung auf einem besonderen Blatte im Gewölbe, genommen worden, unter dem Schlosse des Rentmeisters aufzubewahren.

CDXXI. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 74., d. 25. Oct. 1824. (Mstr.:Emt.:Bjchl., bñgt. d. 15. März, Sen.: Mf. 30. Jul. d. J.) Ausgewanderte und einwandernde Hebräer. S. Dñs.:Pr.:Bl. Nr. 36. S. 155.

CDXXII. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 75., d. 25. Oct. 1824. (Sen.:Mf. 25. Jun. d. J.) Militair: Pod: wadden. S. oben S. 74, Nr. CCLXXII.

CDXXIII. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 76., d. 25. Oct. 1824. (Fin.:Mstr. 1. Mai, Sen.:Gouv. 15. Mai d. J.) Bis zur Emanirung der neuen Gilde-Verordnung *), sind diejenigen Kaufleute dritter Gilde und Bürger, welche keine Fabriken haben, sondern häusliche Handarbeiten treiben, nicht zum Eintritte in die erste oder zweite Gilde anzuhalten; auch Bauern mit kleinen häuslichen Anlagen bedürfen deshalb keiner Handels-Zeugnisse.

CDXXIV. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 77., d. 25. Oct. 1824. (Sen.:Mf. 12. Jun. d. J.) Schuldverschrei:

*) Ist nun bereits erlassen, und als Livl. Patent bereits im Drucke.

bungen unabgetheilt gewesener Kinder. S. oben S. 68, Nr. CCLXX.

CDXXV. Eßhl. Reg. Pat. Nr. 78., d. 15. Nov. 1824. (Kchrths. Gschm., bßtgt. d. 3. Mai, Sen. Alf. 11. Jul. d. J.) Verfahren mit Strandungs-Effecten. S. oben S. 89, Nr. CCCLXIII.

CDXXVI. Sen.-Ztg. Nr. 37. S. 762. Sen. Alf. 21. Aug. 1824. (Kchrths. Gschm., bßtgt. d. 3. Mai d. J.) Da in den von Polen acquirirten Gouvernements keine Gewissens-Gerichte statt finden, so sind die über minderjährige Verbrecher anhängigen Sachen an das säufte Departement des Senats zu bringen.

CDXXVII. Sen.-Ztg. Nr. 38. S. 763. Sen. Alf. 21. Aug. 1824. (Kchrths. Gschm., bßtgt. d. 3. Mai d. J.) Podrädjiks Creditoren. S. oben S. 74, Nr. CCLXXXIX.

CDXXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 38. S. 765. Sen. Alf. 28. Aug. 1824. (Kchrths. Gschm., bßtgt. d. 3. Mai d. J.) Falls Privatpersonen eigenmächtig Krone's Eigenthum an sich ziehen, muß dieß, bei eigner Verantwortung der Beamten, welchen die Aufsicht obliegt, binnen 10 Wochen der Land-Polizei angezeigt werden; welche, nach angestellter Untersuchung, dasselbe sofort der Krone zu restituiren, und die Besignehmer mit ihren Ansprüchen zu dem gehörigen Rechtsgange zu verweisen.

CDXXIX. Sen.-Ztg. Nr. 38. S. 767. Sen. Alf. 28. Aug. 1824. (Kchrths. Gschm., bßtgt. d. 13. Mai d. J.) Wenn Einer seinen gegen die Krone übernommenen Zahlungs-Verpflichtungen nicht gerecht wird, so müssen, von dem Termine des Wortbruchs an, ihm auch Interessen des betreffenden Kapitals angerechnet werden; und wenn der Contrahent den Contract nicht für seine eigne Person, sondern in Vollmacht eines Andern, abgeschlossen hat, so ist, im Falle eines Contract-Bruchs, letzterer als Contrahent anzuerkennen, und muß nicht nur mit der ganzen Summe, wofür die Hypothek aufgenommen worden, sondern mit seinem ganzen Eigenthume, haften.

Ist zu drucken erlaubt.
Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Oßsee-
Provinzen: W. F. Keußler.

Nr. 11. u. 12.

CDXXX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 89., d. 21. Oct. 1824. (Fin. Min. u. Gen. Gouv.) Finnländische Kaufleute können im Reiche nur als ausländische Gäste Handel treiben.

CDXXXI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 90., d. 21. Oct. 1824. (Gen. Gouv.) Bei dem derzeitigen Mangel an Kupfergelde im Lande und Ueberfluß in den Kreisrentereien, sind letztere beauftragt, an jedem Montage und Donnerstage, nachmittags von 3 bis 6 Uhr, Kupfergeld gegen Banknoten auszuwechseln.

CDXXXII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 91., d. 21. Oct. 1824. (Gen. Mk. 28. Jun. 1823.) Adels-Providants Lieferungen. S. Inh. Anz. 1823, S. 68.

CDXXXIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 92., d. 24. Oct. 1824. (Fin. Min. 29. März d. J.) Nicht bloß diejenigen Meschtschanine, welche einen eigentlichen Handel, sondern auch die, welche nur irgend ein Gewerbe von mehr denn 1000 Rbl. jährlichen Umsatz betreiben, müssen ihre Bücher, gegen die Peschlin, corroboriren lassen.

CDXXXIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 93., d. 27. Oct. 1824. (Kerths. Gschm., bstgt. d. 3. Mai, Gen. Mk. 11. Jul. d. J.) Verfahren mit Strandungs-Effecten. S. oben S. 70, Nr. CCLXXVIII., (wonach das Citat S. 104, Nr. CDXXV., zu berichtigen ist.)

CDXXXV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 94., d. 31. Oct. 1824. Bußtags-Lerte: Jes. 40, 26.—36.; Gal. 6, 1.—5.; Hebr. 10, 23.—29.

CDXXXVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 95., d. 3. Nov. 1824. (Instr. Emt. Bschl., bstgt. d. 25. Jan. u. 26. Febr., u. Gen. Mk. 20. Mai d. J.) Handelsbücher-Stempel-Resanzen. S. oben S. 46, Nr. CLXXVII.

CDXXXVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 96., d. 11. Nov. 1824. (Instr. Emt. Bschl., bstgt. d. 2. Sept., Gen. Mk. 22. Sept. d. J.) Kreisrenterei-Quittungen. S. oben S. 99, Nr. CDXX.

CDXXXVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 97., d. 14. Nov. 1824. (Note der Kaiserin Maria, vom 7. u. 24. Mai, Sen.-Mf. 11. Jun. d. J.) Depot; Caisse; Darlehne. S. oben S. 83, CCCXLI.

CDXXXIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 98., d. 14. Nov. 1824. (Sen.-Mf. 12. Jun. d. J.) Schuldverschreibung; Gültigkeit auch unabgetheilt gewesener Majorenner. S. oben S. 69, Nr. CCLXXI.

CDXL. Livl. Reg.-Pat. Nr. 99., d. 17. Nov. 1824. (Sen.-Mf. 28. Jul. d. J.) Beim Avancement ist, nach Mf. 24. Nov. 1821, nur der Betrag des Stempelpapiers beizutreiben, die Poschlin- und Wachs-Gelder aber fallen weg. (Wornach S. 45, Nr. CLXXVI, zu ergänzen ist.)

CDXLI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 100., d. 18. Nov. 1824. (Sen.-Mf. 29. Mai d. J.) Nach Sibirien verschickter Erbleute Alimentation. S. oben S. 85, Nr. CCCXLVI.

CDXLII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 101., d. 18. Nov. 1824. (Nchrths.-Gschm., bñtgt. d. 19. Febr., Sen.-Mf. 31. Mai d. J.) Appellations-Beschränkung in Freiheits-Sachen. S. oben S. 90, Nr. CCCLXVIII.

CDXLIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 102., d. 18. Nov. 1824. (Instr.-Ent.-Bjchl., bñtgt. d. 29. März, Sen.-Mf. 9. Jun. d. J.) Stempelpapier für die Russisch-Amerikanische Compagnie. S. oben S. 69, Nr. CCLXXVII.

CDXLIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 103., d. 24. Nov. 1824. (Nchrths.-Gschm., bñtgt. d. 9. März, Sen.-Mf. 15. Jun. d. J.) Empfang angewiesener Kronsummen. S. oben S. 72, Nr. CCLXXXV.

CDXLV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 104., d. 24. Nov. 1824. (Sen.-Mf. 31. Mai d. J.) Hypothecirungs-Schriftwechsel. S. oben S. 87, Nr. CCCLII.

CDXLVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 105., d. 27. Nov. 1824. Nebst beigelegtem Schema. (Kamerathof.) Da die Ufassen vom 15. Decbr. 1763, 23. Jun. 1794 und 28. Octbr. 1808, keineswegs aufgehoben sind, so müssen bei den Behörden erhoben werden, die Poschlinien: Für eine Klage 6 Rbl.; für eine Appellation 12 Rbl.; für eine Documents-Verschreibung 10 Rbl. Ein Schnur-

buch mehrere Jahre hindurch zu brauchen, kann nicht gestattet werden; aber außerdem, daß die zum Besten der Krone oder einer öffentlichen Anstalt eingehenden Straf gelder, so wie die Erbschaftssteuer, die caducirten Gelder, die Gabellengelder, die Greifungsprämien für Deserteure u., als öffentliche Depositen, in den über Depositen zu führenden Büchern, ihre Special:Contos haben müssen, wird den Unterbehörden dieses Gouvernements gestattet, in einem Schnurbuche über folgende Gegenstände abgesonderte Contos zu führen, als: 1) In einem Schnurbuche die abgesonderten Rechnungen über die für, statt des Stempelpapiers verbrauchtes, ordinaires Papier, beizutreibenden Gelder; — (Anmerkung: das letztere Conto haben nur die Polizeibehörden und Magisträte, wo keine besondre Polizeiverwaltungen existiren, zu führen, da die Beitreibung der Gelder nur diesen Behörden obliegt.) — über die erhobenen Klage- und Appellations-Postlinien, und über die Krepost- und Documenten-Postlinien. 2) In einem Schnurbuche die abgesonderten Rechnungen über die Arrestanten-Alimentationsgelder, über die Arrest-Medicamentengelder, über die Arr.-Bekleidungs-gelder, und über die Arr.-Wegegelder. 3) Die Stadt-Magisträte in einem Buche: sämtliche zu den Stadt-Rechnungen gehörigen Special:Contos, und das hieraus sich formirende Haupt-Conto über gesamte Einnahme und Ausgabe.

CDXLVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 106., d. 27. Nov. 1824. (Instr.-Entschl., bstgt. d. 12. Febr., Sen.-Uk. 27. Mai d. J.) Geschäfts-Restanzien-Nachholung der Nieder-Landgerichte. S. oben S. 94, Nr. CCCLXXXIX., wo aber in der deutschen Senats-Itg. "Kreisgerichte" steht; was aus dem hier in extenso abgedruckten Ukase berichtigt werden muß.

CDXLVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 107., d. 2. Dec. 1824. (Rchsrths.-Gschm., bstgt. d. 12. März, Sen.-Uk. 31. Mai d. J.) Verstrichene Freiheitsachen: Appellations-Termine. S. oben S. 81, Nr. CCCXXXVI.

CDXLIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 108., d. 4. Dec. 1824. (Manif. 14. Nov., Sen.-Uk. 24. Nov. d. J.) Ergänzungsbefehle über G i l d e n und H a n d e l.

Besteht aus sieben Bogen; es kann also nur Einiges von dem Wesentlichsten ausgehoben werden.

Der Kaufleute erster Gilde Berechtigungen umfassen: Großhandel inner- und außerhalb des Reichs; Schiffs-Besitz und Befracht; Magazine, Fabriken und Sawodden jeder Art, ausgenommen Branntweins-Brennereien; Bankier-Geschäfte; Affecuranz; Comtoirs; Krons- und Privat-Contracte jeder Art; Detail-Handel in ihrer Anschrift-Stadt, nach Art der Kaufleute 3ter Gilde. Bloß zur ersten Gilde müssen Edelleute sich anschreiben lassen, welche Handel treiben wollen. Die Kaufleute 2ter Gilde dürfen in Einem Wasser- oder Land-Transporte nur für 50,000 Rbl., und des Jahrs zusammen nicht über 500,000 Rbl. Großhandel treiben; Krons- und Privat-Contracte nur bis zu 50,000 Rbl.; keine Affecuranz- und Bankier-Geschäfte, aber Gasthäuser und ähnliche Nahrungen, nach Uk. 2. Febr. u. 14. März 1821 und 13. Sept. 1822. Die Kaufleute 3ter Gilde solche Nahrungen gleichfalls; Detail-Handel in ihrer Stadt und deren Kreise; Schiffs-Besitz für Gilde 1. und 2., andre Wasser-Fahrzeuge auch zum eignen Gebrauch; Fabriken und Sawodden aller Art (ausgenommen zu Branntwein), aber mit nicht mehr als 32 Arbeitern; Huden nur 3, für jede darüber 50 Rbl. und in den Residenzen 75 Rbl.; Contracte bis zu 20,000 Rbl.; und können sich in mehreren Städten anschreiben lassen. — (Noch einige besondere Bestimmungen über die Eingrenzungen der Gilden-Rechte in einander, und zugestandene Ausnahmen, sind keines Auszugs fähig.) — Persönliche Rechte der ersten Gilde: die Benennung eines Kaufmanns ersten Ranges, Negocianten oder Bankiers; nach 12 Jahren, bei sonstiger Würdigkeit, Anspruch auf den Titel Commerzienrath; für besonders wichtige Verdienste Orden. Tragung der Gouvernements-Uniform. Wenn sie mehr als 12 Jahre hinter einander in der Gilde gewesen, können sie "um Aufnahme ihrer Kinder im Civildienste, gleich den Oberofficiers-Kindern, bitten;" mit der Annahme ins Militair bleibt es nach dem Seitherigen. Aufnahme der Kinder als Pensionaire bei den Krons-Instituten und Universitäten. Orden und Kinder-

Aufnahme jedoch nur für Christen; beides, so wie der Commerzienrath, auch nicht für Solche, die während der 12 Jahre Banquerout oder Accord machen. — Bestimmung der Memier (der Statthalterschafts-Versammlung), zu welchen die Kaufleute der verschiedenen Gilden gewählt oder nicht gewählt werden können. — Cap. 3. Die Kapital-Bestimmung bleibt I. 50,000 Rbl., II. 20,000 Rbl., III. 8000 Rbl.; und der Handelschein kostet I. 2200 Rbl., II. 880 Rbl., III. 220 Rbl., (in einigen Gouvernements, auf 10 Jahre, nur 132 Rbl.); außerdem, von jeder Gilde und überall, zu den Landes-Präsidenten $\frac{1}{4}$ pCt. vom Kapital und zu den Stadt-Präsidenten eben so viel. — Cap. 4. Wie Kaufmanns-Familien gerechnet werden. Keines Auszugs fähig. — Cap. 5. Kaufleute Gilde I. u. II. anderer Städte zahlen da, wo sie Großhandel treiben, ohne unbewegliches Eigenthum zu besitzen, bloß die Orts-Abgaben, brauchen aber keine Memier anzunehmen; letzteres ist jedoch der Fall, sobald sie Haus, Bude, Fabrik u. dgl. besitzen. Zeitweilig angereisete Kaufleute zahlen von ihren Waaren bloß die Orts-Accise; dürfen aber nicht aus den Häusern oder durch Hausiren verkaufen. — Cap. 6. Ausländische Gäste müssen sich zur ersten Gilde anschreiben lassen, und können nur da handeln und wohnen, wo sie angeschrieben sind; dürfen weder Fabriken, Mühlen und andre Industrie-Anstalten besitzen, noch im Detail handeln, noch nach andern Orten Waaren zum Verkaufe versenden, außer nach den Messen von Korennaja, Nischegorod und Irbit. — Cap. 7. Ein angereiseter ausländischer Kaufmann kann Handel treiben nur mit Gilde I. u. II.; und zwar bloß en gros seine mitgebrachten Waaren verkaufen und Russische kaufen; aber nur sechs Monate vom Tage seiner Ankunft an gerechnet; nachher zahlt er die Abgaben der zweiten Gilde; und nach Einem Jahre, als ausländischer Gast, die der ersten; oder muß aufs Handeln verzichten. Ausländer können auch nicht Handels-Bevollmächtigte oder Diener seyn, ohne sich zu den ausländ. Gästen einschreiben zu lassen. — Cap. 8. A) Handeltreibende Bürger dürfen Buden mit

unter A und B namentlich aufgezählten Waaren halten, Wirthshäuser aller Art in ihrer Stadt und im Kreise, Transport-Wasserfahrzeuge, und in den südlichen Gouvernements Landwein verschenken. Keine eigentlichen Fabriken, aber Gewerks-Arbeiten mit nicht mehr denn 8 Arbeitern, wobei 2 Jungen unter 15 Jahren für einen gerechnet werden; zu über 8 bis 16 Arbeitern müssen sie einen zweiten Schein haben, zu mehr denn 16 in eine Kaufmanns-Gilde treten. Auf den Straßen und in den Häusern der Städte dürfen bloß Schwaaren, Näscherien, genähte Bauer-Kleider und andre Bauer-Arbeiten umhergetragen werden. Krons- und Privat-Podráde nur zu 4000 Rbl. Häuser in den Residenzen nicht über 25,000 Rbl. Zu zahlen haben sie, außer den gesetzlichen bürgerlichen Abgaben, in den Residenzen 120 Rbl.; in den Gouvernements-, Hafens- und Zoll-Gränz-Städten 80 Rbl.; in den oben erwähnten b) vorläufig begünstigten 60 Rbl.; in den übrigen Städten und Flecken a) 60 und b) 40 Rbl. — B) Weisaken können alle Gewerke treiben und ihre Arbeiten (aber weder fremde, noch Materialien) in einer Bude ihres Wohnhauses verkaufen. Wer Arbeiten, zu welchen mehrere Gewerke concurriren, z. B. Wagenbau, bei sich allein betreibt, theure Materialien gebraucht, und seine Arbeit nicht auf Bestellung, sondern in Magazinen und Buden, verkauft, (Juweliere, Gold- und Silber-Arbeiter, Pugmacherinnen, Meubelmacher,) muß sich zur dritten Gilde anschreiben lassen. Auf Werkstühlen dürfen Weisaken nicht mehr als 3 Arbeiter halten (2 Jungen auf 1 Arbeiter); außerhalb ihrer Häuser ihre selbstverfertigten Arbeiten verkaufen, in Hütten, aus Kasten, auf Böden, und von Tischen; Garlücken, Krüge und Einfahrten halten, aber bloß in ihren Kreisstädten unter 15,000 Seelen; Häuser in den Residenzen nur bis zu 15,000 Rbl. besitzen; und Podráde machen nur nach Bauern-Rechten. Weisaken, wie Handels-Bürger, dürfen keine Brauerei treiben. Sie müssen Handelsbücher halten, brauchen sie aber nicht stempeln zu lassen. — C) Buden und jeder Detail-Handel mit nicht eignen Erzeugnissen ist, ohne Handels-Scheine, Edelleuten und

Beamteten, so wie deren Angehörigen, untersagt. Der Verkauf von Lebensmitteln auf Märkten und Landungsplätzen, aus Fuhren und Böten, ist frei. Nur Kaufleute und handeltreibende Bürger dürfen Buden im Reiche besitzen. — Cap. 9. Für handeltreibende Bauern giebt es sechsfertei Scheine: I. zum Handelsrechte der ersten Gilde, aber mit Ausschluß der Banquiers- und Affecuranz-Geschäfte, und ohne die persönlichen Gildenrechte, kostet 2600 Kbl.; II. zur zweiten Gilde, mit derselben Beschränkung, 1100 Kbl.; III. zur dritten 400 Kbl.; IV. zum Bürger-Handelsrechte 150 Kbl.; V. zum Beisassen-Rechte 40 Kbl.; VI. zu einzelnen Geschäften und Aemtern in anderen Städten, und für einige städtische Handwerker, Schmiede, Wagen- und Radmacher und Fassbinder, welche auf dem Lande wohnen. — Cap. 10. Handel auf dem Lande, beschränkt durch die obigen Bestimmungen. Eben so der Aufenthalt von Kaufleuten und Bürgern daselbst. Keine städtischen Handwerker, außer den beim Scheine VI. genannten. — Cap. 11. Bevollmächtigte und Handelsdiener (die umständlichen Bestimmungen des Begriffes, so wie die Legitimations-Erfordernisse, leiden keinen Auszug;) zahlen für ihren Schein, jene 30 Kbl., diese 60 Kbl. — Cap. 12. Ertheilung der Scheine. Sie müssen zwischen dem 1. Nov. und 1. Jan. gelöst werden. — Cap. 13. Aufsicht über den Handel, und Verantwortlichkeit für die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen. In jeder großen Stadt ist, zu diesem Behufe, eine besondrer Handels-Deputation aus 5 bis 7 Kaufleuten zu erwählen. Wer ohne Schein Handel treibt, zahlt die beiden Erstenmale, nach Verhältniß seiner Scheinsumme, Geld-Pön; im dritten Falle wird er als Falsarius dem Gerichte übergeben. Wer mit einem falschen Scheine handelt, verliert alle seine Waaren, zahlt das Duplum vom Scheins-Betrage, und wird wie ein Verfertiger falscher Documente bestraft. Ein Kaufmann, der bis zum 1. Januar keinen Handels- oder Erwerbs-Schein ausgenommen, wird als Beisass angeschrieben, und als solcher in den Zeitungen bekannt gemacht. U. s. w. Noch ist zu erinnern, daß für

die verschiedenen Classen die ihnen zugestandene Freiheit, Buden zu halten, auf eine größere Anzahl derselben ausgedehnt werden kann, sobald sie noch besondere Villsite dazu lösen, über deren Preis eine eigne Taxe dem Ukase beigelegt ist.

CDL. Livl. Reg.-Pat. Nr. 109., d. 17. Dec. 1824. (Sen.-Uk. 30. Sept. d. J.) Statt des, im Uk. vom 31. Dec. 1809 bestimmten, Einen Tages zur Durchsicht der Behörden-Journale, werden dem Gouvernements-Procureur (dringende Fälle ausgenommen) bis zu drei Tagen zugestanden.

CDLI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 110., d. 23. Dec. 1824. (Imm.-Uk. 14. Nov., Sen.-Uk. 19. Nov. d. J.) Die Restanzen der Bürger-Abgaben an Kopf-geld, nebst Wege- und Wasser-Communications-Steuern, sollen, mit Aufhebung der im Manif. v. 16. Mai 1811 vorgeschriebenen monatlichen Pön, wenn sie nicht den halben Jahresbetrag der gegenwärtig von ihnen zu zahlenden Abgaben übersteigen, zu gleichen Theilen, in zweien für die laufenden Abgaben des Jahres 1825 festgestellten Terminen, beigetrieben werden. Uebersteigen sie jenen Halbjahrs-Betrag, so ist doch nicht mehr, als jährlich nur eben dieser, abzuzahlen; zugleich mit den laufenden Abgaben, und eben so in zwei Hälften. Desto strenger aber nun ist auf ordentliche Abtragung des Festgesetzten zu halten.

CDLII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 111., d. 23. Dec. 1824. (Sen.-Uk. 13. Oct. d. J.) Ueber die Militaire vom niedern Range, welche als Auszeichnung das Zeichen des Annen-Ordens von Nr. 1. bis Nr. 10,000. erhalten haben, nach beiliegendem Schema Berichte einzusenden, binnen 6 Wochen a dato.

CDLIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 112., d. 23. Dec. 1824. (Sen.-Uk. 25. Nov. d. J.) Die Berechnungen über die Stadts-Einnahmen und Ausgaben müssen, zu ihrer Zeit, und mit der erforderlichen Umständlichkeit, den Kameralhöfen eingesandt werden, als welche ihrerseits verbunden sind, diese Berechnungen unaufhältlich einer Revision, nach gesetzlicher Grundlage, zu unterziehen; falls aber selbige nicht zur gehörigen Zeit ein-

gesandt werden, oder unzulänglich sind, solches ohne Anstand dem Finanz-Ministerium, Behufs der seinerseits zu treffenden Anordnungen, zur Kenntniß zu bringen.

CDLIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 113., d. 23. Dec. 1824. (Instr.-Cmt.-Bschl. 16. Sept., Gen.-Mk. 30. Nov. d. J.) Das gewöhnliche Stempelpapier zu 50 Kopfen ist mit einem besondern künstlichen Stempel, mit der Aufschrift: "Zu Angaben bei den Zollhöfen." zu bedrucken, und sind in Zukunft nur auf diesem Papier, gegen Zahlung des gewöhnlichen Preises zu 50 Kop. den Bogen, Angaben anzunehmen. Die Angabe-Bogen müssen bei den Zoll-Instanzen in Geldkästen oder einem besondern Kasten, im Sessions-Zimmer, unter dem Sigel der Glieder, aufbewahrt werden; folglich kann und darf kein Bogen abhänden kommen. Bei den monatlichen Verschlägen müssen die Zoll-Instanzen, nach der ihnen ertheilten Form, Nachrichten über die verbrauchten Bogen und deren Numern, nach Ablauf eines Jahres aber eine genaue Berechnung, samt dem Schnurbuche, zur Revision dem Departement des auswärtigen Handels einsenden. Damit bei dem Gebrauche der Angabe-Bogen kein Unterschleif stattfinde, müssen die Zoll-Instanzen unfehlbar darauf sehen, daß die Angaben, wie solches auch gegenwärtig geschieht, in den Zollhöfen und Posten geschrieben werden, und Niemand einen reinen Bogen wegnehme; viel weniger noch sind diese Bogen Jemanden in Vorrath zu geben. Falls es sich wider Vermuthen ergeben sollte, daß ein solcher Bogen abhändig würde, alsdann sind sowohl die Glieder, als auch derjenige, welcher den Bogen verlor, zur gesetzlichen Aburtheilung zu übergeben. Falls aber ein verdorbener Bogen aufstiehe, so ist derselbe sofort dem Departement des auswärtigen Handels, bei umständlicher Anzeige dessen, wodurch und durch wen dieß geschehen, auch über was für Waaren, statt der verdorbenen Angabe, eine andre eingereicht worden, vorzustellen, und hierbei eine Abschrift von der eigentlichen Angabe einzusenden; das Departement aber wird umzüglich und aufs strengste untersuchen, ob hier nicht ein Unterschleif stattgefunden. Als verdorbene Bogen

sind nicht diejenigen zu betrachten, in welchen Schreibfehler über unbedeutende Gegenstände, oder auch solche, die durch sich selbst erklärt werden, vorgefallen, ausgenommen jedoch den Namen, die Art und den Betrag der Waaren, als in Ansehung dessen kein Corrigiren zu gestatten ist, wenn hierdurch auch nur der kleinste Zweifel entstehen könnte. Endlich ist in keinem Falle bei diesen Angaben das Radiren zu gestatten, sondern sind die zulässigen Verbesserungen oben zu schreiben, und die Verschen so zu durchstreichen, daß man sie lesen kann, überflüssige Wörter dagegen sind einzuklammern.

CDLV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 114., d. 23. Dec. 1824. (Mnst. Emt. Vschl., bstitgt. d. 3. Jul., Sen. Mf. 17. Nov. d. J.) Die Zahlung der Doppel Abgaben für beide Stände oder Gouvernements, welche durch bestehende Gesetze den in einen andern Stand übergehenden oder zu einem andern Gouvernement umgeschriebenen Personen auferlegt ist, wird aufgehoben.

CDLVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 115., d. 30. Nov. 1824. (Sen. Mf. 21. Sept. d. J.) Vom Fein- oder Auschuß-Hanse darf ein Bund (Gorsf) nicht mehr als 12 bis 16 Pfund, vom Paß-Hanse nicht mehr denn 8 bis 12 Pfund, wiegen.

CDLVII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 113., d. 27. Oct. 1824. (Rchsrths. Gichn., bstitgt. d. 12. März, Sen. Mf. 28. Aug. d. J.) Der Verkauf von Vermögen Minorennen, welches in Sachen besteht, welche dem Verderben nicht unterworfen sind, als: Silber, Gold und Edelsteine aller Art (Perlen gehören zu dem Verderblichen), ist nur in nachstehenden Fällen zuzulassen: a) wenn dieser Verkauf unumgänglich nöthig ist, um die Schulden des Minorennen zu bezahlen, welche er zugleich mit dem Vermögen geerbt; b) wenn der Verkauf zum Unterhalt des Minorennen unumgänglich ist; und c) wenn die bezeichneten Sachen eine Waare derjenigen Person gewesen, von welcher sie auf den Minorennen vererbt worden. — In allen diesen Fällen müssen die Vormünder deshalb ihre Vorstellung an das

adeliche Vormundschafts: Amt oder an das Stadt: Waisengericht machen, und die Sache gelangt sodann zur endlichen Entscheidung an den Dirigirenden Senat; nach erfolgter Genehmigung desselben aber ist der Verkauf der bezeichneten Sachen unter der unmittelbaren Aufsicht der Vormundschafts: Aemter oder der Stadt: Waisengerichte zu bewerkstelligen, denen hierbei zur Pflicht gemacht wird, das Interesse des Minorennen strenge zu beobachten.

CDLVIII. Kurl. Reg.: Pat. Nr. 114., d. — Nov. 1824. Wieder abgedrucktes Schema von 1804 zu dem Fabriken: Berichte. Vergl. oben S. 68, Nr. CCLXX.

CDLIX. Kurl. Reg.: Pat. Nr. 115., d. 27. Oct. 1824. (Instr.: Emt.: Vschl., bñtgt. d. 15. März, Sen.: Mf. 16. Sept. d. J.) Die durch Manif. 12. Dec. 1801 bestimmten Ansprüche für dreimächtige Adels: Wahlen, auf den Vladimir: Orden, finden nur dann statt, wenn Einer drei Triennien ausgedient hat, zum viertenmale gewählt wird, und nicht schon während jener Zeit diesen Orden erhalten hat.

CDLX. Kurl. Reg.: Pat. Nr. 116., d. 27. Oct. 1824. (Sen.: Mf. 18. Sept. d. J.) Bestimmung der Postpferde: Zahl für Beamtete, gegen Progon; (die Beamteten: Dienst: Progon bleibt, wie seither). General: Feldmarschall, und die ihm Gleichen der ersten Classe, 20 Pferde; Generale von der Cavallerie und Infanterie, und die diesem Range Gleichgestellten andrer Stände, 15; General: Lieutenante, und 3te Classe, 12; Gen.: Majore, und 4te Cl., 10; der 5ten Cl. 8; Obristen, und der 6ten Cl., 6; Obrist: Lieutenante, und der 7ten Cl., 5; Majore, und der 8ten Cl., 4; Capitaine, und von der 9ten bis incl. zur 14ten Cl., 3; Unter: Beamtete und Diener 2 Pferde.

CDLXI. Kurl. Reg.: Pat. Nr. 117., d. 31. Oct. 1824. (Instr.: Emt.: Vschl., bñtgt. d. 2. Sept., Sen.: Mf. 22. Sept. d. J.) Kreis: Renterei: Quittungen. S. oben S. 99, Nr. CDXX.

CDLXII. Kurl. Reg.: Pat. Nr. 118., d. — Nov. 1824. Schema zu den vorgeschriebenen Invaliden: Berichten.

CDLXIII. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 119., d. 27. Oct. 1824. (Sen. = Mk. 21. Sept. d. J.) Hauf = Bund = Gewicht. S. oben S. 110, Nr. CDLVI.

CDLXIV. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 120., d. 27. Oct. 1824. (Sen. = Gouv.) Die durch Publication vom 9. Sept. d. J. (f. Dst. = Pr. = St. S. 185) angeordneten Beiträge aller Arten öffentlicher Lustbarkeiten und Schausstellungen, für wohlthätige Anstalten, fallen, in den Kreisstädten, zur Hälfte denen des Orts, und zur Hälfte dem Collegium der Allgemeinen Fürsorge, anheim.

CDLXV. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 121., d. 31. Oct. 1824. (Sen. = Mk. 24. Sept. d. J.) Der Imm. = Mkas vom 2. Jun. 1823 (f. die Inh. = Anz. d. J., S. 60), wann der Staats = Abzug von ausgehenden Capitallen wegfällt, wird auch auf die Hannoverschen Unterthanen ausgedehnt.

CDLXVI. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 122., d. 31. Oct. 1824. (Imm. = Mk. 11. Jul., Sen. = Mk. 25. Sept. d. J.) Einfuhr des in Pohlen fabricirten Tabacks und Porters.

CDLXVII. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 123., d. 31. Oct. 1824. (Sen. = Mk. 24. Sept. d. J.) Ausdehnung des Mkases in Nr. CDLXV. auch auf die Britischen Unterthanen.

CDLXVIII. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 124., d. 31. Oct. 1824. (Sen. = Mk. 24. Sept. d. J.) In allen Fällen, wo die Land = Polizei Partien von Schenkern entdeckt, und eine militairische Hülfe zu ihrer Verfolgung und Ergreifung requirirt, soll dieselbe nicht verjagt, vielmehr ein, dem Bedürfnisse angemessenes, Commando, mit einem Gliede des Landgerichts oder einem Beamten der Getränke = Verwaltung, dazu angeordnet werden.

CDLXIX. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 125., d. — Dec. 1824. Für die unter Kron = Verwaltung stehenden Bauern, so wie für die, welche zu den von Arrendatoren eingezogenen und ebenfalls unter Kron = Verwaltung gestellten Gütern gehören, ist, im Falle der Nothwendigkeit eines Vorschusses und eines Man-

gels an Korn in den Magazinen der Güter, der erforderliche Vorschuß aus den übrigen Kronsz-Borraths-Magazinen zu entlehnen; in dem Falle aber, wenn gar kein Korn vorhanden wäre, der außerordentliche Vorschuß von der Krone, in der vorschriftmäßigen Ordnung, und nicht später als im December-Monate, nachzusuchen.

CDLXX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 126., d. — Dec. 1824. Jedes Kronsz- und Privatgut, auf welchem sich eine Poststation befindet, ist verpflichtet (in sofern die auf dem Gute permanenten Aufenthalt habende Gutsherrschaft die Verwaltung der Poststation, mit aller daran gebundenen Verantwortlichkeit, nicht etwa selbst übernehmen will), eine betraute Person zu einer solchen Verwaltung anzustellen. Dieser Beamtete ist verbunden, bei einem in irgend einer Rücksicht eintretenden Mangel, die Gutsherrschaft sogleich um Abhülfe anzugehen; und wenn solche nicht sofort erfolgt, unverzüglich darüber bei dem competenten Hauptmannsz-Gerichte Anzeige zu machen. Unterläßt er das, so ist er für jede Unordnung, es sei bei Abfertigung der Courriere, Posten, Eskaffetten und Reisenden, oder wegen Mangels an der nöthigen Zahl tauglicher Postknechte, so wie der erforderlichen tüchtigen Postpferde mit gehörigem Angespann, oder auch wegen nicht zu versagender Bewirthung der Reisenden selbst, verantwortlich, und nach den Gesetzen, als für eignes Verschulden, zur Strafe zu ziehen. Eine seiner Hauptpflichten ist die ordnungsmäßige Führung der vorschriftmäßigen Poststations-Bücher. Jede Gutsherrschaft muß den angestellten Verwalter einer Poststation namentlich dem competenten Hauptmannsz-Gerichte anzeigen; und so oft in der Person eines Verwalters eine Veränderung eintritt, darüber ohne Aufenthalt Bericht abzustatten.

CDLXXI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 127., d. 20. Nov. 1824. Nachdem die Versorgungsz-Commission für das Kurländische Gouvernement eröffnet worden, so wird der, dieselbe für alle Gouvernements begründende, Imm.-Uk. v. 14. April und Sen.-Uk. v. 5. Mai 1822

bekannt gemacht; — ist aber, als sechs Bogen stark, keines Auszugs fähig.

CDLXXII. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 128., d. 27. Nov. 1824. (Imm. = Uk. 27. Aug., Sen. = Uk. 27. Oct. d. J.) Denkmahl des Großfürsten Dmitri Donski und Invaliden-Anstalt auf dem Kulikowischen Felde. S. Dstf. = Pr. = Bl. S. 195.

CDLXXIII. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 129., d. 27. Nov. 1824. (Sen. = Uk. 16. Oct. d. J.) Ausdehnung des Ukases in Nr. CDLXV. auch auf die Deskreichischen Unterthanen.

CDLXXIV. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 130., d. 27. Nov. 1824. (Imm. = Uk. 19. Aug., Sen. = Uk. 15. Oct. d. J.) Aufhebung der Krepost; Poschlin für Kurland. S. Dstf. = Pr. = Bl. S. 207.

CDLXXV. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 131., d. 27. Nov. 1824. (Sen. = Uk. 20. Oct. d. J.) Ausdehnung des Ukases in Nr. CDLXV. auch auf Mecklenburg; Schwerin.

CDLXXVI. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 132., d. 27. Nov. 1824. Instr. = Ent. = Bschl., bstgt. d. 24. Jun., Sen. = Uk. 21. Sept. d. J.) Da, nach §. 224. u. 225. des Tar: moschnen = Stabs, bei der Verschiedenheit, welche sich in der Quantität der Waaren mit der kaufmännischen Declaration ergiebt, als Maasstab derselben 5 Procent angenommen wird: so darf, in der Verschiedenheit der Quantität der Waare, mit dem Connoissement (Fracht: brief) ebenfalls eine Differenz von 5 Procent zugelassen werden.

CDLXXVII. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 133., den 27. Nov. 1824. (Sen. = Uk. 18. Oct. d. J.) Da, nach Aufhebung des Commandos dienstloser Invaliden, sich solche Unter: Militairs finden, welche im Dienste nicht von erhaltenen Wunden, sondern von natürlichen Krankheiten verkrüppelt sind, und, weil sie weder Verwandte noch Mittel zu ihrem Unterhalte besitzen, ohne alle Fürsorge verbleiben, so sollen Selbige, eben so wie die in den Gefechten Verstümmelten, deren der Imm. = Uk. v. 16. Sept. 1807 erwähnt, in den Anstalten der Kam:

mern Allgemeiner Fürsorge untergebracht, auch ihnen das selbst die von der Krone ausgesetzte Besoldung, nebst Proviant, für Rechnung der Reichs-Schatzkammer, versabfolget werden.

CDLXXVIII. Kurl. Reg.: Pat. Nr. 134., den 9. Dec. 1824. (Instr.: Emt.: Bschl., bñgt. d. 24. Jun., Sen. All. 18. Sept. d. J.) Die, in dem Manifeste vom 29. Sept. u. 29. Nov. 1810, zu 60 Kop. von der Seele bestimmte, d. 11. Dec. 1811 auf 1 Rbl., und d. 28. Jan. 1821 auf 2 Rbl. erhöhte, Poschlin vom Brantwein's Brande, soll, auf Verwendungs des General-Gouverneurs Paulucci, von den, zu den Städten der Distric-Gouvernements angeschriebenen freien Adersleuten, so wie von den, verschiednen in den Städten bleibend wohnenden und keine Besitzlichkeiten habenden Personen zugehörigen, Hofesleuten, weil diese Leute, in den Städten wohnend, schon veracciseten Brantwein consumiren, nicht erhoben, und die bereits erhobene an die Städte, auf Abrechnung ihrer Rückstände, zurückgezahlt werden. Die Summe dieser Rückzahlungen beträgt für Livland, von 1821 bis 1824: 95,531 Rbl.; für Esthland, seit 1811: 44,135 Rbl.; für Kurland, auch seit 1811: 90,136 Rbl. 60 Kop.; zusammen 227,900 Rbl. 60 Kop.

CDLXXIX. Kurl. Reg.: Pat. Nr. 135., den — Dec. 1824. Da die, unter dem 20. Jan. 1820 erlassene, Vorschrift, daß gegen Ende Mais und zum Schlusse Novembers, zur Anfertigung des (Reichs-) Adress-Kalenders, von sämtlichen Behörden Personallisten einzusenden sind, von dem Kurländischen Ober-Hofgerichte, dem Goldingenschen und Selburgischen Oberhauptmanns-Gerichte, dem Doblenischen, Illurtischen, Goldingenschen u. Hasenpotischen Hauptmanns-Gerichte, und dem Friedrichstädtischen und Talsenschen Kreis-Gerichte, nicht befolget worden: so ist jede dieser Behörden mit einer Pön von 25 Rbl., zum Besten des Collegiums Allgemeiner Fürsorge, zu belegen. Und weil, nach Gen.:Gouv.:Rescr. v. 19. Oct. 1820, jene Listen an den General-Gouverneur unfehlbar zum December-Monate einzusenden sind, so sollen sie, um bei der Regierungs-

Kanzellei arrangirt werden zu können, von jetzt an immer zu Anfange Novembers eingesendet werden.

CDLXXX. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 136., den 23. Dec. 1824. (Manif. 14. Nov., Sen.-Mk. 24. Nov. d. J.) Ueber Gilden und Handel. S. oben S. 107, Nr. CDXLIX.

CDLXXXI. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 137., den 22. Dec. 1824. (Imm.-Mk. 14. Nov., Sen.-Mk. 19. Nov. d. J.) Rückstände der Bürger-Abgaben. S. oben S. 112, Nr. CDLI.

CDLXXXII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 138., den 23. Dec. 1824. (Instr.=Emit.=Bschl., bstgt. d. 5. Aug., Sen.-Mk. 30. Oct. d. J.) Bürger und Kaufleute, welche mit ihren Abgaben in ein andres Gouvernement versetzt zu werden wünschen, haben sich deshalb, unter Beilegung ihrer Entlassungs- und Aufnahme-Scheine, an ihren künftigen Kameralhof zu wenden, dieser die Sache bei dem seitherigen zu verhandeln, und keiner von beiden sie aufzuhalten.

CDLXXXIII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 139., den 23. Dec. 1824. (Instr.=Emit.=Bschl., bstgt. d. 24. Jul., Sen.-Mk. 27. Oct. d. J.) Die Straf gelder bei Proceß-Angelegenheiten sind, in Uebereinstimmung mit der früheren Schätzung der unbeweglichen Güter und Bauern, nach den Preisen, die in den, dem Mk. v. 24. Nov. 1821 beigelegten, Tabellen, festgesetzt worden, beizutreiben.

CDLXXXIV. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 140., den 31. Dec. 1824. (Instr.=Emit.=Bschl., bstgt. d. 3. Jun., Sen.-Mk. 17. Nov. d. J.) Aufhebung der Doppelzahlung Verseßter. S. oben S. 114, Nr. CDLV.

CDLXXXV. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 141., den 9. Dec. 1824. (Einführ.=Commiss. u. Gen.=Gouv.) Da es zu den Verpflichtungen der Guts-Polizei gehört: auf den Gütern ein sicheres Gefängniß-Local für die Arrestanten einzurichten; zum sichern Transport der schweren Verbrecher Fesseln, und für andre Arrestanten die erforderlichen Bände, im guten Zustande herzugeben und bereit zu halten; zu Begleitern der Arrestanten, nach Maßgabe ihrer Anzahl, stets nüchterne, handfeste und

unbescholtene Menschen zu bestellen; — hingegen zu den Pflichten der Gemeinde-Polizei: daß selbige auf die Beschaffenheit des Gefängniß-Locals, so wie der Fesseln und Bände, ihre fortwährende Aufmerksamkeit richte, und jedesmahl, wenn eine Verbesserung oder Ergänzung nöthig geworden, deshalb der Guts-Polizei Anzeige mache; daß sie, bei Abfertigung der Arrestanten, für die gehörige Sicherheits-Maaßregel durch Fesseln oder Bände sorge, und bei der Abfertigung jedesmahl den Begleitern die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt für den sichern Transport der Arrestanten einschärfe: — so ist, wenn ein Arrestant aus dem Gefängnisse entspringt, die Guts-Polizei der (im Reg.-Pat. v. 30. April 1814 festgesetzten) Pön von 100 Rbl., die zur Wache beordneten Bauern aber sind der körperlichen Bestrafung zu unterziehen. Eine gleiche Verschuldung und Pön trifft die Guts-Polizei, wenn durch Untauglichkeit der Fesseln und Bände, oder durch die Untüchtigkeit oder Unzulänglichkeit der abgelassenen Begleiter, die Entweichung eines Arrestanten veranlaßt worden ist. Wenn dagegen die Gemeinde-Polizei, ohne Mitwissen der Guts-Polizei, die Abfertigung der Arrestanten dirigirt, oder es verabsäumt hat, die gesetzlichen Vorschriften dabei, nach den ihr obliegenden Pflichten, zu beobachten: so hat, bei einer stattfindenden Arrestanten-Entweichung, auch diese einzig und allein die Pön, zum Besten des Collegiums Allgemeiner Fürsorge, zu erlegen. Wenn endlich, lediglich durch Fahrlässigkeit der Begleiter, eine Entweichung eingetreten ist, so sollen auch nur diese zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

CDLXXXVI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 142., den 16. Dec. 1824. Wenn unverhehlte weibliche Dienstboten schwanger sind: so haben deren nächste Umgebungen und Hausgenossen dieß der Dienstherrschaft (welche selbst aber auch aufmerksam seyn muß) anzuzeigen; die Herrschaft zeigt es der Guts- oder Stadts-Polizei an; und diese hat dafür zu sorgen, daß die Schwangere bei ihrer Entbindung die erforderliche Hülfe erhält, oder, im Fall die Schwangerschaft geläugnet wird, Untersuchung anzustellen.

CDLXXXVII. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 79., den 15. Nov. 1824. (Sen.: Uk. 18. Sept. d. J.) Postpferde: Zahl für Beamtete. S. oben S. 115, Nr. CDXL.

CDLXXXVIII. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 80., den 18. Nov. 1824. (Minist. d. Inn. 30. Sept. d. J.) Beurlaubte Unter:Officiere und Gemeine dürfen, nach Ablaufe ihres Termins, durchaus sich nicht länger in ihrer Heimath aufhalten; und über angebliche Krankheits: Fälle ist strenge Untersuchung anzustellen.

CDLXXXIX. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 81., den 15. Nov. 1824. (Note d. Kaiserin Maria v. 7. u. 24. Mai, Sen.: Uk. 11. Jun. d. J.) Depot: Cassé: Darlehne. S. oben S. 83, Nr. CCCXLI.

CDXC. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 82., d. 3. Dec. 1824. Ober:Landgerichts: Juridil: Termin zum 7. Januar 1825.

CDXCI. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 83., d. 3. Dec. 1824. Wenn die, älteren Vorschriften gemäß, auf alten Gütern über 5 Haken, anzulegenden Quartier: Häuser nicht in dem gehörigen Stande sind, so müssen die Gutsbesitzer nicht bloß den bei ihnen einquartierten Officieren eine andre anständige Wohnung besorgen, sondern verfallen auch in eine Geldstrafe.

CDXCII. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 84., d. 7. Dec. 1824. (Sen.: Uk. 24. Nov. d. J.) Ueber Gilden und Handel. S. oben S. 107, Nr. CDXLIX.

CDXCIII. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 85., d. 20. Dec. 1824. (Fin.: Min. an den Kameralhof, 27. Nov. d. J.) Instruction für die Kreis: Rentereien, in Beziehung auf das Gilden: und Handels: Manifest. Eines Auszuges für das Publikum so wenig bedürftig als fähig.

CDXCIV. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 86., d. 24. Dec. 1824. Wie viel fürs Jahr 1825 die Kopfsteuer für jede Classe in den verschiednen Städten beträgt. Bei den Steuer: Verwaltungen müssen, von den zur Abtragung ihrer Abgaben sich meldenden, nicht in der Stadt Wohnenden, täglich wenigstens 50 abgefertiget werden.

CDXCV. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 87., d. 30. Dec.

1824. (Imm.-Ak. 14. Nov., Sen.-Ak. 19. Nov. d. J.)
 Restanzen der Bürger-Abgaben. S. oben S. 112,
 Nr. CDLI.

CDXCVI. Eshl. Reg.-Pat. Nr. 88., d. 30. Dec.
 1824. Allendliche Wegschaffung der ausländischen
 Scheidemünze. S. Dtsch.-Pr.-Bl. Nr. 46. S. 195.

CDXCVII. Sen.-Ztg. Nr. 38. S. 767. Sen.-Ak.
 28. Aug. 1824. (Nichtthts.-Gstcht., nebst Bot. d. Nchts.-
 Contr., bittgt. d. 13. Mai d. J.) Sobald, bei Nicht-
 haltung eines Podráds mit der Krone, der Eavent die
 Summe, für welche er seine Hypothek verpfändet
 hat, beigebracht, ist diese von dem Sequester zu be-
 freien; die Zinsen aber müssen ebenfalls bezahlt wer-
 den. Hat der Contrahent aber den Podrád nicht für
 seine eigne Person, sondern laut Vollmacht eines An-
 dern abgeschlossen, so ist, im Falle eines Contract-Bru-
 ches, Letzterer als Contrahent anzuerkennen; und dann
 nicht nur mit derjenigen Summe, für welche die Hy-
 pothek aufgenommen ist, sondern mit seinem Eigenthume
 überhaupt zu haften verbunden.

CDXCVIII. Sen.-Ztg. Nr. 39. S. 774. Sen.-Ak.
 31. Aug. 1824. Regeln für die Ertheilung der Erlaub-
 niss-Scheine an Zig-Fabrikanten, zum zollfreien
 Befreien ausländischer Waare, um sie nachher zu
 bedrucken.

CDXCIX. Sen.-Ztg. Nr. 39. S. 774. Sen.-Ak.
 16. Sept. 1824. Vladimir-Orden für Adels-Wah-
 len. S. oben S. 115, Nr. CDLIX.

D. Sen.-Ztg. Nr. 39. S. 786. Sen.-Ak. 17. Sept.
 1824. Eröffnung des Kotschetowischen oder zwei-
 ten innern Bezirkes nebst der Kammer für die Si-
 birischen Kirgisen.

DI. Sen.-Ztg. Nr. 40. S. 809. Sen.-Ak. 26. Jun.
 1824. Unter-Behörden: Appellations-Attestaten-
 Stempelpapier. S. oben S. 58, Nr. CCXXVII.

DII. Sen.-Ztg. Nr. 40. S. 810. Sen.-Ak. 28. Jul.
 1824. Die Kameralhöfe haben, in ihren Monats-Ber-
 richten an den Senat über die Cassen-Revision,
 nicht bloß den baaren Cassen-Bestand anzugeben, sondern

auch zu bemerken, ob derselbe mit den Büchern und Documenten übereinstimmt.

DIII. Sen.-Ztg. Nr. 41. S. 813. Cabin.:Min. Note, bstitgt. d. 7. Aug. 1824. Das Cabinet darf (nach Analogie des Uk. v. 24. April 1824) die Patente auf die Verg.:Rangs:-Classen bis zur 5ten Classe incl. unterzeichnen.

DIV. Sen.-Ztg. Nr. 41. S. 814. Sen.:Uk. 17. Sept. 1824. (Instr.:Emt.:Bschl., bstitgt. d. 24. Jun. d. J.) Bei den Kameralhöfen der 29 Groß:Rus:ischen Gouvernements sind eigne Architecte anzustellen.

DV. Sen.-Ztg. Nr. 41. S. 816. Sen.:Uk. 31. Jul. 1824. Mit Landstreichern, welche keines anderweitigen Verbrechens beschuldigt worden, ist nicht nach dem Reglement für die Exilirten, sondern nach den in Hinsicht ihrer selbst bestehenden Verordnungen, zu verfahren.

DVI. Sen.-Ztg. Nr. 41. S. 818. Sen.:Uk. 28. Aug. 1824. Mobiliar:Verkauf Minorenner. S. oben S. 114, Nr. CDLVII.

DVII. Sen.-Ztg. Nr. 41. S. 820. Sen.:Uk. 18. Sept. 1824. Postpferde: Zahl für Beamtete. S. oben S. 115, Nr. CDLX.

DVIII. Sen.-Ztg. Nr. 41. S. 821. Sen.:Uk. 25. Sept. 1824. (Imm.:Uk. 9. Jul. d. J.) Die Uniformen für die Provinzen Omsk und Irkutsk, (hell:blauer Tragen mit rother Einfassung längs der Vordr.; weiße und gelbe Knöpfe).

DIX. Sen.-Ztg. Nr. 42. S. 827. Sen.:Uk. 12. Aug. 1824. Dem Gericht übergebene Beamtete dürfen, nach Imm.:Uk. v. 8. Aug. 1801, bei dem Criminal:Gerichte ihre Rechtfertigung anbringen.

DX. Sen.-Ztg. Nr. 42. S. 829. Sen.:Uk. 24. Sept. 1824. Ausdehnung des Ukases S. 116 in Nr. CDLXV. auf die Großbrittannischen Unterthanen.

DXI. Sen.-Ztg. Nr. 42. S. 833. Sen.:Uk. 24. Sept. 1824. Dasselbe für die Hannöverschen.

DXII. Sen.-Ztg. Nr. 43. S. 839. Sen.:Uk. 19. Sept. 1824. (Instr.:Emt.:Bschl., bstitgt. d. 1. Aug.

d. J.) Dem, von seinem Amte, als Kreis-Anwalt zu Kirchanow, unschuldig abgesetzten Rath Denissow, wird die ganze Zeit seines Processes als effectiver Dienst angerechnet; zum folgenden Range kann er nicht avanciren, weil ihm das Attestat des Ukases vom 6. Aug. 1809 mangelt; außer der früher bestimmten Entschädigung, für die ganze Zeit der Dauer seines Processes aber ist sein Gehalt, auch fernerhin, bis zu einer anderweitigen Anstellung, auszusahlen.

DXIII. Sen.-Ztg. Nr. 43. S. 841. Sen.-Uk. 22. Sept. 1824. (Kasrths.-Gchtn., bstgt. d. 19. Febr. d. J.) In Fällen, wo die Entscheidung oder die Appellation eines Theils bestätigt, andern Theils aber abgeändert wird, ist den Appellanten und den Richtern, für denjenigen Theil der Forderung, über welchen die ungegründete Appellation erhoben worden, oder unrechtmäßige Entscheidung erfolgt ist, Strafe aufzuerlegen; ungeachtet, in den übrigen Theilen, die Supplicanten gerechtfertigt, und die Entscheidungen bestätigt worden sind. Wenn aber der Dirigirende Senat, ohne zur definitiven Entscheidung zu schreiten, die Sachen dem Gerichtshofe, oder einer andern ähnlichen Instanz, zur neuen processualischen Verhandlung oder zur Ergänzung derselben durch erforderliche Erkundigungen und Nachrichten, übergiebt, so ist keine Strafe, weder von dem Appellanten noch von den Richtern, zu erheben.

DXIV. Sen.-Ztg. Nr. 44. S. 851. Mstr.-Ept.-Bschl., bstgt. d. 15. April 1824. Die evangelisch-reformirte Gemeinde zu Kopus, im Mohilewischen Gouvernement, wird, aus der Jurisdiction der Consistorial-Sigung des Reichs-Justiz-Collegiums, unter die der Litthauischen evangelisch-reformirten Synode verlegt. (Diese Gemeinde besteht seit ungefähr 200 Jahren, enthält gegen 90 Pfarrkinder beiderlei Geschlechts, und zwar in den beiden Gouvernements Mohilew und Witepsk, und besitzt ein Landgut, welches 800 Rbl. B. A. Revenüen trägt, wovon ein Organist und Kirchendiener bezoldet, ein Zögling in der evangelischen Schule zu Gluz und eine Witwe im Armen-Hospitale unterhalten, so wie auch Bauern des Dorfes, unterstützt werden.

Der Pfarrer hatte, seit 1779, von der Krone 400, seit 1821 aber erhält er 800 Rbl. B. A. Befoldung.

DXV. Sen. - Ztg. Nr. 44. S. 855. Imm. : Uk. 1. Jun. 1824. Kloster in der Vorstadt von Odeffa. S. Dstj. : Pr. : Bl. S. 205.

DXVI. Sen. - Ztg. Nr. 44. S. 857. Sen. : Uk. 30. Sept. 1824. Karl Amburger, Agent des Französischen Consulats in Archangelsk.

DXVII. Sen. - Ztg. Nr. 44. S. 858. Sen. : Uk. 30. Sept. 1824. Frist : Verlängerung der Gouv. : Procureure zur Journal : Durchsicht. S. S. 112.

DXVIII. Sen. - Ztg. Nr. 44. S. 860. Sen. : Uk. 15. Oct. 1824. Die unteren Militair : Beamten, welche bis zum 1. Sept. d. J. ihren Termin ausgedient haben, sind zu verabschieden.

DXIX. Sen. - Ztg. Nr. 44. S. 862. Sen. : Uk. 18. Oct. 1824. Invaliden : Versorgung. S. oben S. 118, Nr. CDLXXVII.

DXX. Sen. - Ztg. Nr. 45. S. 866. Imm. : Uk. 27. Aug. 1824. Dmitri Donskoi's Denkmahl. S. oben S. 118, Nr. CDLXXII.

DXXI. Sen. - Ztg. Nr. 45. S. 868. Imm. : Uk. 26. Aug. 1824. Etat des Gewerk : Commandos bei der Marine : Garde : Equipage.

DXXII. Sen. - Ztg. Nr. 45. S. 869. Sen. : Uk. 15. Oct. 1824. Aufhebung der Krepost : Poshlin für Kurland. S. Dstj. : Pr. : Bl. S. 207.

DXXIII. Sen. - Ztg. Nr. 45. S. 875. Ausdehnung des Ukases S. 116, Nr. CDLXV, auf Oestreich.

DXXIV. Sen. - Ztg. Nr. 45. S. 879. Dasselbe für Mecklenburg : Schwerin.

DXXV. Sen. - Ztg. Nr. 46. S. 884. Sen. : Uk. 16. Oct. 1824. Den Erben eines Kaufmanns Peterwin ist die Zahlung der rückständigen Accise für das Bierbrau : Recht von dem Tage an, wo die Brauerei ihres Vaters aufgehört hat, zu erlassen, und dieß auch für die Zukunft als Regel angenommen worden.

DXXVI. Sen. - Ztg. Nr. 46. S. 887. Sen. : Uk. 19. Oct. 1824. Die Vice : Gouverneure der 29 Groß : Russischen Gouvernements werden, wegen ihrer

in dieselbe Zeit fallenden eignen Amts-Geschäfte, von dem Rekruten-Empfange in den Distrikten befreit, und haben demselben bloß in der Gouvernementsstadt heizumohnen.

DXXVII. Sen.-Ztg. Nr. 46. S. 889. Sen.-Mf. 20. Oct. 1824. Sobald wider Jemand, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, Schuldverschreibungen ohne Unterpfand, zur Verreibung einkaufen, so ist die Gerichtsbehörde verpflichtet, sogleich durch die Landgerichte in den Gütern des Schuldners, die Verwalter, Amtsleute oder Aeltesten, vermittelst Reverses dahin zu verbinden, den Gutsbesitzer, oder, im Todesfalle desselben, seine Erben, binnen der in dem General-Reglement festgesetzten Frist zu benachrichtigen; außerdem aber, durch eine dreimalige Publication in den Zeitungen beider Residenzen, den Schuldner oder dessen Erben dahin aufzufordern, sich bei derjenigen Behörde, woselbst die Schuldforderung anhängig ist, einzufinden; und zwar die im Innern des Reichs wohnenden binnen 9 Monaten, die im Auslande sich aufhaltenden aber binnen anderthalb Jahren. Sollte indeß, nach Ablauf des 9-monatlichen Termins, von der ersten Ankündigung in den spätern Zeitungen an, Niemand von ihnen erscheinen oder einen Bevollmächtigten senden: so ist das sequestrierte Vermögen unter Curatel zu nehmen; im Nicht-Erscheinungs-Falle derselben zu den letzten Terminen aber ist zum Verkauf des Vermögens nach gesetzlicher Grundlage zu schreiten, die Creditoren ungesäumt zu befriedigen, und keine weitere Protestation von irgend Jemand anzunehmen.

DXXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 47. S. 896. Imm.-Mf. 11. Nov. 1824. Committee zur Abhelfung der durch die Ueberschwemmung verursachten Noth. S. Dist.-Pr.-Bl. S. 209.

DXXIX. Sen.-Ztg. Nr. 47. S. 899. Sen.-Mf. 27. Oct. 1824. Tare der Strafgeelder in Proceß-Angelegenheiten. S. oben S. 120, Nr. CDLXXXIII.

DXXX. Sen.-Ztg. Nr. 47. S. 902. Sen.-Mf. 28. Oct. 1824. Neue Formel der Anzeigen für die Sen.-Ztg., über abgeschlossene Krepost-Acten.

DXXXI. Sen.-Ztg. Nr. 47. S. 904. Sen.-Mf.
 29. Oct. 1824. Der Bauerzins für Kaufleute und Bürger, die sich in Kronsdörfern niederlassen, ist zu erheben vom Anfange desjenigen Halbjahrs, in welchem sie zu diesen übergehen; bis zu Ablauf des Halbjahrs, in dem sie sich wieder in einer Stadt niederlassen.

DXXXII. Sen.-Ztg. Nr. 47. S. 905. Sen.-Mf.
 29. Oct. 1824. Geschäftsgang bei der Versetzung von Bürgern in ein andres Gouvernement. S. oben S. 120, Nr. CDLXXXV.

DXXXIII. Sen.-Ztg. Nr. 49. (in Nr. 48. ist nichts hierher Gehöriges enthalten,) S. 925. Imm.-Mf.
 6. Nov. 1824. Bei der Commerzbank sind Depots in Goldmünze hinführo gar nicht mehr anzunehmen; die in Silber künftig entweder in Silber oder in Assignationen nach dem Course zurückzuzahlen; die seitherigen, noch 2 Jahre lang, nach den bis jetzt bestandenen Grundsätzen, dann aber gleichfalls nach obiger Bestimmung, zurückzuzahlen.

DXXXIV. Sen.-Ztg. Nr. 49. S. 926. Imm.-Mf.
 21. Sept. 1824. Der Drenburgische Zollbezirk, welcher seither die Gouvernements Astrachan, Drenburg und Tobolsk, und die Provinz Omsk, umfasste, wird in zwei Bezirke getheilt; in den Drenburgischen (von der Stadt Gurjew bis zur Festung Sewerinogolowsk), und in den Sibirischen (von d. Fest. Sewer. bis Buchturma). Der Chef hat 5500 Rbl. Gehalt; zur Kanzellei 3500 Rbl.

DXXXV. Sen.-Ztg. Nr. 49. S. 930. Imm.-Mf.
 17. Nov. 1824. Der Minister des öffentlichen Unterrichts hat strenge darüber zu machen: "daß sowohl in den bereits herausgegebenen, als in den künftig herauszugebenden Schriften und Uebersetzungen, insbesondre aber beim Vortrage der Wissenschaften in den Schul-Anstalten, nichts sich einschleichen möge, wodurch die Religion und Sittlichkeit erschüttert werden könnte. Da die öffentliche Wohlfahrt sehr darunter leiden kann, so ist derselbe vor Gott und dem Monarchen verbunden, eine unermüdete Wachsamkeit hierauf zu richten, und

jede in den Büchern hingeworfene oder anderweitig verbreitete irrige Lehre zu unterdrücken und an den Tag zu bringen, damit solche unter keinerlei Gestalt weder existiren, noch aufs neue erscheinen möge." In wichtigen Fällen hat er solches zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

DXXXVI. Sen.-Ztg. Nr. 49. S. 937. Sen.-Mk. 17. Nov. 1824. Aufhebung der Doppelzahlung Verseßter. S. oben S. 120, Nr. CDLXXXIV.

DXXXVII. Sen.-Ztg. Nr. 49. S. 937. Manif. 14. Nov. 1824, u. S. 945 eod. dat. Nachtrag über Gilden und Handel. S. oben S. 107, Nr. CDXLIX.

DXXXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 50. S. 947. Imm.-Mk. 14. Nov. 1824. Erhöhung des Gehalts und der Kanzlei-Gelder der Gouvernements-Regierungen. Ist nach dem Gouvernements verschieden. Für das ganze Reich beträgt die Erhöhung auf das Jahr 277,412 Rbl. 8 $\frac{3}{4}$ Kop. In Livland erhält ein Rath, statt der seitherigen 750 Thlr., berechnet zu 987 Rbl. 50 Kop. B. A., jetzt: 1500 Rbl. B. A.; der Assessor und die Secrétaire, deren jetzt 3 bestimmt sind, jeder 800 (seit Emanirung jenes Ukases aber gegenwärtig 1000) Rbl. In Esthland: jeder Rath, statt 750, jetzt 1500 Rbl. B. A.; der Assessor 1000 Rbl.; jeder der 3 Secrétaire, statt der früheren 450, nunmehr 800 Rbl. Kurland ist nicht mit aufgenommen.

DXXXIX. Sen.-Ztg. Nr. 50. S. 956. Imm.-Mk. 16. Jul. 1824. Wie früher schon in Taganrog und Feodosia, sind jetzt auch in Kertsch, Zenikol die Militair-Chefs in Allem, was auf die Stadts-Verwaltung sich bezieht, dem Statthalter untergeordnet.

DXL. Sen.-Ztg. Nr. 50. S. 959. Sen.-Mk. 25. Nov. 1824. (Müstr.-Ent.-Bschl., bstgt. d. 12. Aug. d. J.) Die durch Privat-Beitreibungen beim dritten Departement des St. Petersburgischen Magistrats sich angehäuften Summe von 342,000 Rbl. sowohl, wie auch dergleichen Gelder bei sämtlichen Gerichts-Behörden im Reiche, sind sogleich der Committee zur Verpflegung verdienter Civil-Beamten zu übergeben, um einen

Fonds für die Civil-Beamten zu bilden. Auch hinführo sind dergleichen Privat-Kapitalien, zu deren Empfangnahme innerhalb 10 Jahren sich Niemand gemeldet, aus allen Gerichts-Beörden, directe der vorerwähnten Committee zu gleichem Zwecke zuzusenden.

DXLI. Sen.-Ztg. Nr. 51. S. 967. Imm.-M. 10. Oct. 1824. Polizei-Stat der Stadt Elisabeth-pol. Personal 25. Gehalt 4040 Rbl. Der Polizeimeister hat 450, ein Stadtheits-Inspector 300, ein Quartals-Aufseher 150 Rbl.

Nr. 52. enthält nichts Gesetzliches.

Notizen über die, in öffentlichen Blättern der drei Gouvernements, von 1824, enthaltenen Gesetz-Publicationen.

DXLII. Revalische wöchentliche Nachrichten. Die meisten, oder vielleicht, auch sämtliche, Regierungs-Patente erscheinen auch hier abgedruckt. Da sie aber in dem Wochenblatte andre Datums haben, als in dem Patente, z. B. das Patent vom 31. Dec. 1823, über den Ländereien-Ankauf von Gemeinden, in Nr. 5., und das, über Handels-Scheine der Bauern, in Nr. 6., so wie das vom 30. Nov. 1823, über die Aufnahme ins Fräuleinstift, sämtlich das Datum vom 1. Febr. 1824; das Pat. vom 22. Jan. 1824, über die Criminal-Extracte, in Nr. 8., das Datum vom 14. Febr., und das vom 17. Jan., in Nr. 9., das Datum vom 22. Febr. 1824, u. s. w.; und jenes Wochenblatt zwar, vor dem Rigaischen und Mitauischen, den Vorzug der Paginirung und eines Registers überhaupt voraus hat, aber bei den Verordnungen weder Datums noch Seitenzahlen angiebt: so findet der Herausgeber des Dnj.-Pr.-Bl., daß sein beabsichtigt gewesenes Register über jenes Blatt ihm eine Zeit und Mühe kosten würde, welche mit der Anzahl seiner Estländischen Abonnenten außer allem Verhältnisse stünde. Er hebt also nur diejenigen Verordnungen aus, welche er nicht schon in gegenwärtigem Patenten-Auszüge erwähnt findet.

A) *Regierungs-Publicationen.* a) Nr. 24. S. 685, d. 6. Jun. (Sen.-Mf. 24. April) 1824. Die Quarantaine-Beamteten haben die Uniform des Ministeriums der innern Angelegenheiten. — b) Nr. 31. S. 894, d. 25. Jul. (Sen.-Mf. 30. April) 1824. Die Mäkler und Notarien in Odessa sollen keine, in ihnen unbekannten Sprachen geschriebnen Acten, confirmiren; (ist allen Gouvernements-Regierungen mitgetheilt). — c) Nr. 44. S. 1305, d. 27. Aug. (Sen.-Mf. 12. Jun.) 1824. Der des Contract-Bruches in Lieferungs-Sachen beschuldigte Kaufmann Subischaninow wird für unschuldig erklärt, seine Saloggen befreit, der Sequefter auf sein Vermögen gehoben, sein zu for dern habendes Geld mit Interessen ihm ausgezahlt.

DXLIII. Reval. wöchentl. Nachrichten.

B) *Vermischte Publicationen.* a) Nr. 6. S. 148. Polizei, d. 5. Febr. Jeder Ankommende und Abreisende ist von jedem Haus-Inhaber (auch die der Kron-Militairgebäude mit eingeschlossen) sofort anzuzeigen an den Quartals-Aufseher; bei 2 Rbl. Strafe für den Hausbesitzer für den ersten Tag, und für jeden folgenden immer mit Verdoppelung. Der Hausknecht, welcher es unterläßt, hat strenge körperliche Züchtigung zu erwarten. — b) Nr. 16. S. 471. Polizei, d. 12. April. Niemand, der nicht besondere Berechtigung dazu besitzt, darf sich in Ziegels-Koppel, Katharinendahl, Streiberg, Kosch, oder an irgend einem zu dem Polizei-Bezirk gehörigen Orte, mit Schießgewehr umhertreiben; bei Confiscation desselben und Strafe. — c) Nr. 24. S. 700. Polizei, d. 9. Jun. Alle Ausländer haben ihre Aufenthalts-Scheine einzuliefern, und die abgelaufenen, zur gehörigen Zeit, gegen neue umzuwechseln; bei 50 Rbl. Pön. — d) Ib. S. 709. Polizei, d. 14. Jun. Da einige Studenten auf öffentlicher Straße Taback rauchen, so sind die Maaßregeln getroffen, jedem, der das thut, die Pfeife wegzunehmen, und ihn außerdem auch noch zur strengsten Ahndung zu ziehen. — e) Nr. 27. S. 850. Polizei, d. 8. Jul. Jeder Eigenthümer eines Hundes hat vom Nachrichter ein mit der Hausnummer bezeichnetes Blech für denselben zu

30 Kop. zu lösen; Hunde auf der Straße ohne solche Flecke werden todgeschlagen. — f) Nr. 45. S. 1292. Rath, d. 21. Oct. Von Weizen; Mehl, es sei in der Stadt gemahlen oder komme von anderswo her, so wie von Essig, muß die Accise entrichtet werden; bei Confiscation und Strafe. — g) Ib. S. 1293. Polizei, d. 23. Oct. Die so häufigen unrichtigen Angaben ankommener Fremden machen es erforderlich, gedruckte einförmige Melde-Zettel einzuführen, die in der Polizei zu haben, und, vom 1. Nov. an, bei 5 Rbl. Strafe, zu gebrauchen sind. — h) Nr. 46. S. 1379. Polizei, d. 13. Nov. Weder Matrosen, noch Soldaten, oder deren Weiber, dürfen in Krügen zum Getränke-Verkauf angestellt werden.

DXLIII. Mitauisches Intelligenz-Blatt.

A) Regierungs-Publicationen. I. a) Nr. 12., d. 29. Jan. Das, von den Häusern, für das Reinigen der Schornsteine und Röhren, zu entrichtende Geld, ist als eine Real-Steuer zu betrachten, für welches die Häuser und die Personen der Besitzer haften; sie müssen halbjährig, zu gleichen Theilen, abgetragen werden; sind, auch während eines Concurſes, terminmäßig zu berichtigen; und alle aufgegebne Restanzen hat die Polizei einzutreiben. — b) Nr. 17., d. 20. Febr. (Gen.-Gouv.) Wer auf einem wüsten Plage ein Gebäude von Stein auführt, ist für 6 Jahre, wer eines von Holz, für 4 Jahre, wer auf einem schon bebaut gewesenen Plage ein neues, steinernes oder hölzernes, Haus auführt, für 3 Jahre — frei von Einquartierung. — c) Nr. 19., d. 28. Febr. Das, den Herren de la Croix und Frauen ertheilte, Privilegium auf Diligencen von Petersburg bis Polangen, ist ausgedehnt auch auf die von ihnen einzuführenden Diligencen von Mitau nach Kowno und Wilna. — d) Nr. 22., d. 10. März. (Gen.-Mf. 30. Nov. 1823.) Fr. Hagedorn jun. Niederländischer Consul in Libau. — e) Nr. 28., d. 24. März. Auf's strengste eingeschärft, daß, in Hinsicht auf den Gebrauch des Stempel-Papiers, genau nach Imm.-Mf. 24. Nov. 1821 verfahren werden soll. — f) Nr. 32., d. 14. April.

(Minstr.:Emt. u. Gen.:Gouv.) Mit Ausnahme der Gränz-Gutsbesitzer, deren Güter von der Gränzlinie durchschnitten werden, ist jeder im Militairdienste nicht stehende Oestreichische Unterthan, welcher ohne Paß oder gehörige Erlaubniß sich an die Russische Gränze begiebt, als Umhertreiber abzuweisen; die Gränze heimlich überschreitende Unverpakte werden, über die Gränze verwiesen, an die Oestreichische Obrigkeit abgegeben. — g) Nr. 36., d. 29. April. Wollbereitung in Jarsloe; Selo; s. Diss.:Pr.:Bl. S. 144. — h) Nr. 39., d. 7. Mai. Die neuen Urschinen bei den Kreis:Renten zu Mitau, Jakobstadt, Goldingen und Libau, für 1 Rbl. S. M. das Stück zu haben; und nur sie zu gebrauchen. Und in der Beilage: Abdruck des Reg. Pat. Nr. 29. v. 21. März d. J., über die Einführung des neuen Urschinen:Maasses. — i) Ib. d. 7. Mai. (Armee: Befehl v. 16. März d. J.) Ueber Bezahlung der Beköstigungs: Gelder für durchpassirende Militair: Commandos. — k) Nr. 41., d. 17. Mai. Salz und Brot; s. oben S. 29, Nr. CXXVI. — l) Nr. 44., d. 23. Mai. (Gen.:Gouv.) Gildenzwang: Ausnahmen; s. oben S. 103, Nr. CDXXIII. — m) Nr. 47., d. 3. Jun. (Kameralhof.) Sämmtliche Behörden haben die monatlichen Berichte und Vorschläge über die unbestimmten Kronsgelder nicht nur zur gehörigen Zeit, sondern auch in der vorgeschriebenen Art an den Kameralhof einzusenden, daß, wenn ein Vorschlag zum Emendiren zurückgeschickt worden, mit dem verbesserten zugleich auch der remarkirte wieder eingekendet werden muß. — n) Ib. d. 3. Jun. (Wass.: Commun.) Daß die Eigenthümer der Fahrzeuge und Flößer sich auf keinen Fall unterstehen mögen, die Distancen, wo Aufseher der Fluß: Schifffahrt befindlich sind, ohne Vorwissen dieser Letzteren zu passiren und ihnen die Frachtbriefe vorgezeigt zu haben; weil, wenn gleich die Poschlinien von der innern Fluß: Schifffahrt aufgehoben sind, die Wirksamkeit der Aufseher der Fluß: Schifffahrt, Behufs der über dieselbe zu führenden polizeilichen Aufsicht, so wie der dabei zu erhaltenden Ordnung, nach wie vor in ihrer ganzen Kraft

verbleibt. — o) Nr. 48., d. 20. Mai. Friedr. Geo. Wienemann, Dänischer Vice-Consul in Libau. — p) Ib. d. 11. Jun. Fischverkauf in Mitau; s. Dstf. Pr. u. Bl. S. 116. — q) Ib. d. 5. Jun. Civil-Beamtete dürfen die der Militär-Obrigkeit untergeordneten Personen, für Vergehungen, durchaus nicht selbst strafen, sondern müssen sie an die Militär-Obrigkeit abliefern. — r) Nr. 49., d. 12. Jun. Zur Abwendung jedes möglichen Mißbrauchs bei Ausstellung ärztlicher Zeugnisse, und besonders solcher, welche einen Criminal-Fall zum Gegenstande haben, müssen die Behörden und Personen, welche die polizeiliche Gewalt und die Rechtspflege handhaben, zu allen Untersuchungen, welche die Theilnahme der Aerzte nöthig machen, die dazu bestellten Kreis-Aerzte requiriren; und nur in solchen Fällen, wo die Sache keinen Verzug leidet, oder bei officiellen und legalen Verhinderungen der Kreis-Aerzte, die Privat-Aerzte dazu in Anspruch nehmen. — s) Ib. d. 13. Jun. (Rig. Command.) Außer den ganz verwaisten, Cantonisten nicht vor zurückgelegtem 10ten Jahre in die Militär-Waisen-Abtheilung aufzunehmen. — t) Nr. 52., d. 23. Jun. (Mitauische Zoll-Gastw.) Alle nach Mitau kommende Wasser-Fahrzeuge müssen bei der Naß-Brücke anlegen, und dort der Revision ihrer Ladungen sich unterziehen. — A) II. a) Nr. 53., d. 25. Jun. (Command. d. inn. Wache.) Die mit den durch die innere Wache zu transportirenden Arrestanten geschickt werdenden Gelder müssen an die Commandeure der Invaliden-Commandos unversigelt übergeben werden. — b) Nr. 54., d. 28. Jun. Dem, mit der Ober-Leitung der am Flusse Bobr vorzunehmenden Arbeiten beauftragten, General-Inspector der Wasser-Communicationen, Ingenieur-General Carbonier, auf seine Requisitionen Genüge zu leisten. — c) Nr. 55., d. 30. Jun. Schriften von Beamteten, über Reichs-Verhältnisse; s. Dstf. Pr. u. Bl. S. 143. — d) Nr. 58., d. 14. Jul. (Plesk. Consist.) Die Stadt- und Land-Polizei-Behörden haben die in ihrem Bezirke wohnenden Individuen, welche von Griechischen

Geistlichen getauft sind, und noch keinen Religions-Unterricht gehabt, anzuhalten, sich zum Behufe desselben in der Mitauischen Griechischen Kirche einzufinden. — e) Nr. 70., d. 26. Aug. Ueber alle nicht okladmäßige Einzahlungen an die Mitauische Kreis-Kenterei, muß, von den Auctoritäten oder Personen, welche sie machen, sogleich dem Kameralhofe berichtet werden. (Okladmäßige Abgaben sind: Arrrenden, Schloßbau-Gelder, Buschhafer-Gelder, Invaliden-Steuer von verliehenen Arrrende-Gütern, Accise-Steuer von den Städten; ferner die von den Kaufleuten zu entrichtende Kapital-, Wege- und Wasser-Communications-Steuer und Bücher-Pföschlin; und endlich alle von den contribuablen Ständen, zu welchen die christlichen und hebräischen Bürger, freien Leute, Krons- und Privat-Bauern und Hofesleute gehören, erhoben werdenden Steuern; desgleichen die Getränke-Steuer à Rubel per Seele.) — f) Nr. 75., d. 2. Sept. Alle Kaufleute, welche Schnittwaaren-Handel treiben, haben durchaus, noch im Laufe des Septembers, sich mit den neuen Arrschinen zu versehen; und die Polizei-Behörden darauf zu sehen, daß, nach Ablauf des Termins, nur dieß neue Maas gebraucht werde. — g) Nr. 75., d. 9. Sept. Beiträge von Schausstellungen fürs Colleg. d. Allg. Fürsorge; s. Ostj.-Pr.-Bl. S. 185. — h) Nr. 76. (Min. d. Inn.), d. 17. Sept. Die im Jahre 1822 bestätigte Taxe für aus den Krons- und freien Apotheken verkauft werdende Medicamente, besteht, bis zur Bestätigung einer neuen in Vorschlag gebrachten Taxe, fort; und nur in den Fällen, wo in der Berechnung der Preise Brüche vorkommen, welche weniger als einen Kopelen betragen, darf in Stelle derselben, während des vorbemerkten Zeitraums, ein ganzer Kopek berechnet werden. — i) Nr. 79., d. 16. Sept. Nach den Schragen von 1638 ist, außer den Genossen des Gold- und Silber-Arbeiter-Amtes in Bauske, Niemanden erlaubt, andrer Orten angefertigte Gold- und Silber-Arbeiten auf den Bauskeischen Jahrmärkten auszustellen oder feil zu bieten. — k) Ib. d. 25. Sept. Wöhrmann, Kassaffi u. Mesfredi,

Consuls; s. oben S. 93, Nr. CCCLXXXV. — l) Nr. 80., d. 19. Sept. Dr. Richter Superintendant; s. Ostf.-Pr.-Bl. S. 152. — m) Nr. 87., d. 19. Sept. Bei der Wichtigkeit strengster Wraake des Flachses (?), wodurch verhütet werden soll, daß z. B. die sogenannten Durchschlags-Bünde ein größeres Gewicht, als bestimmt ist, enthalten; die Gebünde, anstatt von Hanf derselben Qualität gedreht zu seyn, aus Heede oder Hanf niederer Sorten gemacht sind; ihre Quantität, und somit auch ihr Gewicht, mehr enthält, als wie gewöhnlich zur Befestigung der Bünde nothwendig wird; oder daß die Sortirung unrichtig geschieht, indem die niederen Sorten mit den höheren gemischt werden: wird die Vorschrift erlassen, daß die Hanf (?) Wraaken durchaus aufs genaueste und mit der größten Aufmerksamkeit veranstaltet werden sollen; mit der Verwarnung: daß, so oft ein Mißbrauch oder irgend eine Unordnung dabei entdeckt wird, die Wraaker und Aufseher der Wraaken nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden. — n) Nr. 89., d. 27. Oct. (Fin.-Min.) Für jedes Gewerbe von mehr als 1000 Rbl. Kapital Umsatz, poschlinirte Bücher. — o) Ib. d. 27. Oct. Alle von der Rekrutirung losgekaupte Kurländische Bauern, welche als solche derzeitig mit Aufenthalts-Billeten dieser Regierung versehen worden sind, haben, Behufs ihrer zu bewerkstelligenden Anschriftung zu einer Stadt oder einer Bauer-Gemeinde, sich bei dem Kurländischen Kameralhofe zu melden, und daselbst die weitere Verfügung rücksichtlich ihrer Verzeichnung zu gewärtigen. — p) Veilage zu Nr. 89. Scheidemünze; Patent; s. S. 96. — q) Nr. 94., d. 17. Nov. Amburger, Agent; s. oben S. 126. — r) Veilage zu Nr. 94. Rentei; Quittungs; Patent; s. oben S. 99. — s) Nr. 97., d. 27. Nov. Der Ukas vom 15. Dec. 1822 (s. Pat.-Ausg. 1823, S. 21), daß die, aus dem Witepskischen Gouvernement, Brotmangels halber, 1820, 1821 u. 1822, ausgewanderten Bauern, straffrei, zurückkommen sollen, wird auch auf die 1823 vor der Herndie ausgewanderten ausgedehnt. — t) Veilage zu Nr. 97. Scheidemünze;

Patent wiederholt. — u) Nr. 101., d. 27. Nov. Dmitri Donskoi's Denkmahl; s. Dstf.:Pr.:Bl. S. 195. — v) Nr. 102., d. 27. Nov. Abzug; Einstellung mit Oestreich; s. oben S. 118. — w) Ib. d. 11. Dec. Die Brücke vor dem Elends:Thore in Mitau ist künftig die Annen:Brücke, und das Thor Annen:Thor zu nennen. — x) Nr. 105., d. 27. Nov. Abzug; Einstellung mit Mecklenburg:Schwerin. — y) Nr. 104., d. 27. Nov. Connoissements:Differenz; s. oben S. 118. — z) Nr. 105., d. 27. Nov. Invaliden:Unterbringung; s. oben S. 118.

DXLV. Mitauisches Intelligenz-Blatt. B) Vermischte Publicationen. a) Nr. 20. Kreis:Renterei, d. 29. Febr. (Gen.:Gouv.) Da monatlich nur 1500 Rbl. und an jede Privat:Person nur 2 Rbl. kleines Silbergeld ausgewechselt werden soll: so müssen zu diesem Behufe hingeschickte Domestiken mit einigen Zeilen und der Namens:Unterschrift der Herrschaft versehen seyn. — b) Nr. 28. Magistrat, d. 7. April. (Gen.:Gouv.) Etablissements zu Branntweins:Destillationen und Bier:Brauereien auf den außerhalb der Stadt belegenen Höfchen, sind, als der Accise:Verwaltung nachtheilig, untersagt. — c) Nr. 41. Magistrat, d. 17. Mai. (Gouv.:Reg.) In den auf Stadts:Grund belegenen Höfchen darf Bier und Branntwein nicht in Fässern, ganzen, halben und Viertel:Ankern, verkauft werden, sondern nur in kleineren, zur täglichen Consumtion eingerichteten, Maaßen. — d) Nr. 43. Polizei, d. 22. Mai. (Gen.:Gouv.) Beim Ableben eines Steuerpflichtigen muß der Hauswirth dessen Platz:Paß oder Abgaben:Quittung sogleich an die Polizei abliefern. — e) Nr. 45. Polizei, d. 31. Mai. Nur in der Aa, rechter Hand, jenseits der Aa:Brücke, wo das Krone:Holz steht, ist die erlaubte öffentliche Bade:Stelle. Und Nr. 63., d. 8. Jul.: Wer irgend wo anders badet, setzt sich der strengsten Be:ahndung aus. — f) Polizei, d. 21. Oct. Der zusammengekehrte Straßen:Schmutz ist jedesmahl

sogleich wegzuführen; bei 5 Rbl. B. A. Strafe für jeden liegen gebliebenen Haufen.

DXLVI. Libauisches Wochenblatt. (Das einzige Exemplar, dessen der Hrsrg. sich bedienen kann, ist defect.) a) Nr. 2. Polizei, d. 29. Sept. (Reg.: Pat.) Vom 1. Oct. ab sind, in allen Fällen, wo bisher mit der Elle gemessen worden, nur die neuen Arschinen zu gebrauchen. — b) Nr. 12. Polizei, d. 31. Oct. Ausländische Scheidemünze; s. oben passim. — c) Nr. 24. Stadts-Aeltermann der Kaufmannschaft. Den 24. Dec.: Das Glückwünschen in den Häusern, am Neujahrstage, ist, als gesetzwidrige Straßen-Vettelei, verboten, und wird von der Polizei streng bestraft werden.

DXLVII. Rigaische Anzeigen. A) Registrations-Publicationen. a) Nr. 5., d. 30. Jan. Hagedorn, Consul; s. oben S. 152. — b) Nr. 11., d. 10. März. Jahrmärkte, in Witepsk vom 20. Jul. auf 3 Wochen, in Pologk vom 1. bis 15. Sept. — c) Nr. 13., d. 4. März. Bei den Peretorgen in Sachen der Wasser-Communication, haben die hinzuzuziehenden Civil-Beamten, im Sessions-Journale, zu attestiren, daß sie die verbliebenen Preise für die allendlichen erkennen, und keine Mittel haben, sie noch weiter herabzubringen. Erklären sie aber, bei ihrer Unterschrift, daß dieß allerdings noch zu hoffen stehe: so haben die Bezirks-Befehlshaber, mit Beihülfe der Civil-Obriegkeit, zur Beobachtung des Kron-Interesses, die zweckdienlichsten Maasregeln zu nehmen. — d) Nr. 16., d. 16. April. Verlegung der Bullenschen Fährre nach Bilderlingshof. S. Dts.: Nr.: Bl. S. 81. — e) Nr. 17., d. 23. April. Kriegsmann und Miranda, Consuls; s. oben S. 41. — f) Ib. d. 25. April. Das Bank-Comtoir verwechselt große Banknoten gegen kleine, alte gegen neue, und Noten überhaupt gegen Kupfermünze. — g) Nr. 22., d. 14. Mai. Die, von den Feld-Apothekern ausgeschieden, und von der Medicinal-Verwaltung schriftlich legitimirten, Kräuter-Aussucher, nicht zu behindern. — h) Nr. 28., d. 1. Jul. Neue Gouvernements-Uni-

form; f. Offs.:Pr.:Bl. S. 76. — i) Ib. d. 8. Jul. Anlanden in Mitau; f. oben S. 133. — k) Ib. d. 10. Jul. Glama, Consul; f. oben S. 65. — l) Nr. 35., d. 26. Aug. Wöhrmann, Detsner, Cassaffi u. Mesredi, Consuls; f. oben S. 93. — m) Nr. 37. Civ.:Gouv., d. 3. Sept. Russische Südwestliche Compagnie, bereits in Wirksamkeit getreten; vergl. den Nachtrag in Nr. 40.

DXLVIII. Rigaische Anzeigen. B) Vermischte Publicationen. a) Nr. 7. Ritterschaft, d. 6. Febr. Provinzial:Abgaben für 1824; f. Inh.:Anz. 1823, S. 91. — b) Nr. 10. Rath, d. 7. März. Kopfsteuer für 1824: Bünte 20 Rbl., Bürger:Oklad 25 Rbl., Arbeiter:Oklad 13 Rbl., erbliche Diensteute 5 Rbl. 30 Kop. — c) Nr. 17. Rath, d. 11. April. Da, laut Beschluß der Brand:Cassas: Interessenten von 1819, hinführo der ganze taxirte Werth eines Immobiles ersetzt werden soll: so haben sich diejenigen, welche es bei den seitherigen $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{2}$ wollen verbleiben lassen, bis zum 11. April 1825 zu melden; wo alsdann nach der Stimmen: Mehrheit und mit Anzeige der Dissentirenden entschieden werden wird. — d) Nr. 20. Ohne Unterschrift: Russische Süd: westliche Compagnie; f. Offs.:Pr.:Bl. S. 79. — f) Nr. 22. Polizei, d. 2. Jun. Alle sich auf den Straßen umhertreibenden Hunde sollen todgeschlagen werden; weshalb sie in den Häusern zu halten und Zeichen für sie zu lösen. — g) Nr. 26. Polizei, d. 26. Jun. Von unteren Militair: Beamteten dürfen hiesige Einwohner weder etwas an Effecten kaufen, ohne Anzeige bei den Siegen, noch an sie etwas borgen; bei Verlust des Geldes, Pfandes, und gesetzlicher Verantwortung. — h) Ib. Polizei, d. 26. Jun. Niemand darf Militair: Personen (mit Ausnahme der Generale), die von Regimentern und Commandos, welche nicht in Riga stehen, anher kommen, aufnehmen, anders als mit einem aus dem Ordonnanzhause, mit Unterschrift des hiesigen Commandanten, ertheilten Billete; und nicht auf länger, als bis zum bestimmten Termine. Auch muß Ankunft und

Abreise bei der Sieße gehörig angezeigt werden. —
i) Nr. 36. Credit-System's-Direction, d. 1. Sept. Alle Pfandbriefe geben vom April 1825 an nur 5 Procent; und welche Maafregeln, sowohl für die Aufkündigenden als für die Bleibenden, zu nehmen sind. —
k) Nr. 38. Ritterschaft, d. 18. Sept. Wer um Adels-Attestate ansucht, hat den, durch Manif. von 1821 verordneten, Stempel-Bogen beizulegen. —
l) Nr. 42. Rath, d. 15. Oct. (Mit Beziehung auf die Publicationen vom 1. Oct 1780, 30. März 1788, 5. April 1796, 4. Sept. 1803, 26. Oct. 1806 u. 20. Aug. 1809.) In den Wein- und Branntweins-Handlungen darf der gemeine Branntwein schälchenweise und unter einem Stofe, weder zum Vertrinken an Ort und Stelle, noch außer dem Hause und der Bude, verkauft werden; bei 25 Kbl. S. M. Strafe für den ersten Fall, 50 für den zweiten und 100 Kbl. für jeden folgenden; der Denunciant erhält die Hälfte. —
m) Nr. 45. Rath, d. 3. Nov. Entrichtung der Kaufmanns-Kapitalien-Steuer für 1825. —
n) Nr. 49. Rath, d. 4. Dec. Abänderung der dießfalligen Bestimmungen durch das Manif. vom 14. Nov. d. J. — o) Nr. 50. Polizei, d. 8. Dec. Die gewöhnlichen Winter-Vorschriften; s. Stadtbl. S. 11. — p) Nr. 51. Rath, d. 3. Dec. Alle nicht Kapital-Steuer zahlenden Bürger, welche ein Gewerbe über 1000 Rubel B. A. jährlichen Umsatz treiben, haben die dafür zu entrichtende Bächer-Poschlin für die Jahre 1822 und 1823 nachzuzahlen mit 20 Kbl. aufs Jahr, und ein Einnahme- und Ausgabe-Buch, jedes von 50 Blättern, für 1824, und so auch künftig für jedes Jahr, gegen die Poschlin corroboriren zu lassen. —
q) Nr. 51. Rath. Den mit kleinen Quantitäten Hanf und Flachs zur Stadt kommenden Landleuten wird verboten, die einzelnen Bünde direct den Waarenhändlern ins Haus zu bringen; und diesen verboten, sie entgegen zu nehmen; bei Strafe der Confiscation. Alles Gut muß durchaus erst die Wage und Waake passiren. Alle Aufpasser sind, zur Bekanntmachung mit ihren Verpflichtungen, jetzt binnen 14 Tagen, dem

Wedd:Gerichte vorzustellen; und künftig jeder, bei der Annahme, demselben anzuzeigen. Wer sich für einen Aufpaffer ausgiebt, ohne polizeiliche Bescheinigung aufweisen zu können, ist polizeilicher Haft zu unterziehen, und verliert den Erwerb.

DXLIX. Dorpatische Zeitung. A) a) Nr. 1. Polizei, d. 28. Dec. 1823. (Reg. Pat.) Alle Jahrmarkts:Contracte über Locale müssen auf Stempel: Papier geschrieben werden; von 2 Rbl. bei einer Summe unter 500 Rbl., und bei größeren nach Verhältniß; und die Contracte müssen spätestens binnen 3 Tagen bei der Polizei producirt werden; bei 20 Rbl. Pön. — b) Nr. 6. Polizei, d. 16. Jan. Wo es nöthig, die Straßen pflastern oder umpflastern zu lassen; bei 25 Rbl. Pön bis zum 1. Mai, 50 Rbl. bis zum 15. Mai und 100 Rbl. bis zum 20. Mai. — c) Nr. 13. Ritterschaft, d. 6. Febr. Provinzial: Abgaben; s. oben S. 139. — d) Nr. 18. Rath, d. 18. Febr. Bau: Begünstigungen; s. Ost: Pr.: Bl. S. 93. — e) Nr. 20. Rath, d. 7. März. Kopfsteuer: Entrichtung, mit dem Zuschlag: auf Classe 1.: 5 Rbl. 50 Kop.; Cl. 2.: 5 Rbl. 50 Kop.; Cl. 3.: 5 R. 83 K.; Cl. 4.: 3 R. 17 K. — f) Nr. 21. Rath, d. 8. März. Bei Pfand: u. Kauf: Contracten, und andern Documenten über Immobilien, muß stets das fragliche Immobil aufs genaueste bezeichnet werden; und zwar mit der Angabe des Stadtheils, der Nummer, der Straße, wo es belegen; wer der Grundherr sei; ob es ein steinernes oder hölzernes Haus und von wie viel Stockwerken es ist; so wie, was namentlich an Nebengebäuden dazu gehört, und ob die Nebengebäude an der Straße oder im Raume des Gehöftes belegen sind; desgleichen bei Gärten und andern unbebauten publikten Grundstücken, mit Aufgabe des Flächen: Inhalts nach Quadrat: Ruthen und Fuß. Desgleichen müssen diejenigen, welche, als Grundherren, Plätze, die innerhalb des Gesamt:Bezirktes dieser Stadt belegen sind, gegen Zins zu vergeben haben, sich mit diesen ihren grundherrlichen Gerechtsamen melden, wenn vom Rathe, rücksichtlich der Acquisition allhier belege,

ner und auf ihrem Grund und Boden befindlicher Immobilien, Proclamata erlassen werden; widrigenfalls, bei dem nachmahligen Auftrag der Uebergabe derselben, auf ihre vorbehaltenen Grundherren's Rechte auch nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. — g) Nr. 23. Polizei, d. 18. März. Sämmtliche Hausebesitzer und Einwohner haben darüber zu wachen, daß binnen 3 Wochen a dato jeder bei ihnen befindliche Steuerpflichtige, ohne Ausnahme, — er mag ein zur Stadt oder zu einer andern Gemeinde gehöriges Individuum seyn, — mit einem gesetzmäßigen Plakat: Paß oder Abgaben: Schein, welcher in der Polizei: Behörde vorgezeigt und verschrieben worden, versehen sei; und inskünftige unter keinem Vorwande zu gestatten, daß irgend ein Unverpaßter oder mit einem abgelaufenen Passe oder Abgaben: Schein befindlicher Steuerpflichtiger die mindeste Aufnahme finde, sondern sofort dem nächsten Stadtheils: Aufseher überliefert oder zur Ergreifung nahhaft gemacht werde; bei 75 Rbl. Pön., Zahlung der doppelten Abgaben, falls der Gehehlte diese Zahlung nicht selbst leisten kann, und, wenn der Fehler zahlungs: unfähig ist, einer den Umständen angemessenen Körper: Strafe. Bei dem Ableben eines Steuerpflichtigen muß der Plakat: Paß oder die Abgaben: Quittung spätestens innerhalb 8 Tagen nach dem Tode des Steuerpflichtigen eingeliefert werden; und zwar, wenn derselbe besitzlich war, von dessen Erben, wenn er aber unbefitzlich war, von dem Dienstherrn oder dem Besitzer des Hauses, wo Defunctus wohnte; bei 100 Rbl. Pön. — h) Nr. 26. Polizei, d. 27. März. (Mit Beziehung auf eine frühere Publication.) Wenn ein von Bauern zur Stadt gebrachtes Fuder Heu nicht so viel wiegt, als es, nach der Zahl der zu Liespfunden angegebenen Gristen, der Fall seyn müßte, so wird es confiscirt. — i) Nr. 31. Universität, s. d. Wenn der Dom: Wächter Jemanden in den Dom: Anlagen beim Holz: Entwenden, Gras: Mähen, Rasen: Stechen oder anderm Diebstahle, entdeckt: so wird der Schuldige an die Polizei zur Bestrafung und Zahlung von 2 Rbl. Arrestations: Geldes abgeliefert. Wer Bäume, Gesträuche,

Bänke u. beschädigt, wird gepfändet oder um 1 Rbl. B. A. auf der Stelle gestraft. Wer an und über verbotene Stellen geht, erst gewarnt, und dann auch wie oben. Wer Sand gräbt an der angewiesenen Stelle, ohne Billet, wird gepfändet oder zahlt 1 Rbl. Strafe; wer an einer nicht erlaubten Stelle gräbt, zahlt 5 Rbl. Ein angetroffenes loses Stück Vieh ist auszulösen: mit 50 Kop. ein Schaf, mit 1 Rbl. ein Kind und ein Pferd, mit 2 Rbl. ein Schwein, mit 3 Rbl. eine Ziege. Wer sich der Pfändung widersetzt, wird an die Polizei abgeliefert, und zahlt 2 Rbl. für die Arrestation. — k) Nr. 32. Polizei, d. 19. April. Die Polizeibeamteten und Wachen sind strenge angewiesen, allen Personen, ohne Ausnahme, weß Standes sie auch seyn mögen, die Cigarros rauchen oder die Tabacks Pfeifen anders als in den Taschen tragen, ohne alle Rücksicht darauf, ob diese angebrannt sind oder nicht, zu confisciren, und die Person selbst, nach Beschaffenheit der Umstände, zur Bestrafung vorstellig zu machen. — l) Nr. 42. Polizei, d. 23. Mai. (Reg. Pat.) Militair: Trachten: Verbot; s. oben S. 28. — m) Nr. 46. Polizei, d. 4. Jun. (Reg. Pat.) Das neue Urfschinen: Maas; s. oben S. 26 u. 29. — n) Nr. 48. Polizei, d. 13. Jun. Auf dem, von der Universität, dem polizeilich angewiesenen gegenüber, angelegten neuen Bade: Plaze, darf Niemand baden, der nicht zum Personale der Universität gehört, oder vom Rector ein Billet hat. Auch darf Niemand, außer den eingewiesenen und eingezäunten Pläzen, an irgend einer andern Stelle des Embachs baden, oder die eingezäunte Gränze überschreiten. Bei strenger polizeilicher Ahndung. — o) Ib. Polizei, d. 13. Jun. Alle nicht im Gefolge eines Menschen auf der Straße umherlaufende Hunde sollen todgeschlagen werden. Bei dem geringsten Merkmahe, daß ein Hund toll geworden, muß man ihn tödten und verscharren lassen. Reißt sich ein wüthender Hund los, so ist die Polizei sofort zu benachrichtigen; und derselbe zu verfolgen, bis er getödtet worden.

DL. Dorpatische Zeitung. B) a) Nr. 58.

Rath, d. 17. Jul. (Reg.) Alle derzeitigen Haus- und Grundzins-Besitzer von Krons-Gründen und Obroß-Stücken haben bis zum 15. Aug. d. J. ihre sämtlichen Grund-Charten schriftlich zu der, vom Livl. Kameralhofe vorbehaltenen, Bestätigung, beim Rathe einzuliefern, und dabei ihr Besitzrecht gehörig darzuthun; so wie jede Uebertragung von einem auf Krons-Grund belegenen Hause oder Grundstück nicht anders, als mit Vorwissen des Kameralhofes geschehen darf; und wird die Genehmigung auf dem Documente verschrieben. — b) Nr. 72. Credit-Systems-Direction, d. 1. Sept. Renten-Herabsetzung; s. oben S. 140. — c) Nr. 77. Polizei, d. 23. Sept. Die Hauptpunkte aus dem Reg. Pat. vom 16. Sept. d. J., über die Freilassung der Dienstboten und Hofsteute; s. oben S. 54. — d) Nr. 78. Ritterschafft, d. 18. Sept. Adels-Attestate; Stempel-Papier; s. oben S. 140. — e) Nr. 80. Polizei, d. 3. Oct. (Civ.-Gouv.) Alle Bau-Materialien, von den Straßen weg, auf die Gehöfte! Unrath aller Art, zusammengefest oder ausgeworfen, sogleich weggeschafft an die dazu bestimmten Stellen! Vor jedem Hause und Grundstück die Gränze bis zur Mitte der Straße gut fahrbar und reinlich; und nichts von Unreinlichkeiten auf die Straße ausgegossen, oder Scherben, Lumpen u. dgl. ausgeworfen. Der zusammengehäufte Schnee nicht liegen bleibend und nicht auf den Embach geführt, sondern wohin gehörig; die Straßen im Winter ohne Gruben und eben erhalten; die eisglatten Stellen aufgehackt oder mit Sande bestreut. Keine Glitsch-Bahnen. Den Unrath so wegzuführen, daß nichts herausfällt. Die mit Dünger oder Stroh verwahrten Keller-Luken façadenmäßig mit Brettern zu bekleiden. Gräben rein und fließend zu erhalten. Alles Schadhafte façadenmäßig reparirt. Kein Vieh und Fasel darf frei herumlaufen, oder es wird confiscirt. Den Bettlern nichts zu reichen, sondern sie den Polizei-Officianten zu überliefern. Auch die Gehöfte rein halten, kein Stroh und Heu umher liegen lassen, nicht mit brennenden Tabacks-Pfeifen oder Licht ohne Laterne über den Hof oder in den Nebengebäuden umhergehen. —

f) Nr. 88. Polizei, d. 29. Oct. Die jährlichen Haus-Listen, nach den in der Schünmannischen Buchdruckerei zu erhaltenden Formularen, einzureichen; die Vorschläge auf der Rückseite gewissenhaft auszufüllen; und fortwährend darauf zu achten, daß kein Steuerpflichtiger ohne gehöriges Billet, noch sonst Unverpaßte, in Häusern gehalten werden. Bei Strafe des Duplums der rückständigen Abgaben des Verhehlten, und außer dem noch 75 Rbl. — g) Nr. 92. Polizei, d. 7. Nov. Nicht nur alle anreisenden Fremden, unter Production ihrer Pässe, bei den Stadtheits-Ausschauern zu melden, sondern auch alle abreisenden, und jede Veränderung in Betreff der Miethsteute. Bei 25 Rbl. B. A. — h) Nr. 94. Rath, d. 14. Nov. (Kamerathhof.) Die Rekruten-, Ausrüstungs-, Kosten für 1824, von jedem Steuernden des Junst-Oflads mit 2 Rbl. 16 Kop.; und Nr. 100., d. 11. Dec., von jedem simplen Bürger, Arbeiter und Erbmenschen, mit 1 Rbl. 53 Kop. zu entrichten. — i) Nr. 105. Rath, d. 30. Dec. Alle veraccissbare Getränke nur zu Tageszeit, des Winters von 9 bis 4 Uhr, auf den bestimmten Accis-Wegen einzuführen; schriftliche Anzeigen über die Festagen und die Quantität der Getränke mitzubringen; und keinen Branntwein unter Halbbrand in Silberprobe zum Verkauf in die Stadt zu bringen; bei Confiscation.

DLI. Pernauesches Wochenblatt. a) Rath, d. 2. Jul. Nach Reg.-Pat. v. 16. Mai 1754, welches die Unterschrift des Concipienten ausdrücklich befiehlt, sollen beim Rathe "schlechterdings keine Schriften weiter angenommen werden, deren Exhibenten notorisch die Kenntnisse zur Anfertigung derselben fehlen, und bei denen alsdann die Unterschrift des wahren Concipienten mangelt." — b) Ritterschaft, d. 18. Sept. - Adels-Attestate-Stampel-Papier; s. oben S. 140.

General-Übersicht.

Senatszeitung. Nr. 1—7., S. 5—8. —
 Nr. 8—10., S. 23 u. 24. — Nr. 10—14.,
 S. 60—64. — Nr. 14—25., S. 74—80. —
 Nr. 25—37., S. 83—94. — Nr. 37. u. 38.,
 S. 104. — Nr. 38—52., S. 123—130.

Livland. Regierungs-Patente. Nr. 1—12.,
 S. 1—4. — Nr. 13—33., S. 9—18. —
 Nr. 34—46., S. 25—46. — Nr. 47. u. 48.,
 S. 18. — Nr. 49—63., S. 27—53. —
 Nr. 64.—80., S. 52—59. — Nr. 81.,
 S. 54. — Nr. 82—88., S. 94 u. 95. —
 Nr. 89—115., S. 105—114.

— In den Rigaischen Anzeigen: Reg.: Publicationen, S. 138; vermischte Publ., S. 139.

— In der Dorpatischen Zeitung: Universität, Polizei, Rath, S. 144.

— In der Pernauischen Zeitung: S. 145.

Kurland. Regierungs-Patente. Nr. 1—22.,
 S. 20—23. — Nr. 23—27., S. 33—35. —
 Nr. 28—32., S. 47. — Nr. 33—73.,
 S. 35—47. — Nr. 74—101., S. 65—74. —
 Nr. 102—112., S. 95—98. — Nr. 113. bis
 142., S. 114—121.

— Mitauisches Intelligenzblatt: Regierungs-Publicationen, S. 132; vermischte Publ., S. 137.

— Libauisches Wochenblatt: S. 138.

Esthland. Regierungs-Patente. Nachtrag
 zu 1823, S. 4. — Nr. 1—7., S. 4 u. 5. —
 Nr. 8—17., S. 19 u. 20. — Nr. 18—46.,
 S. 48—52. — Nr. 47—50., S. 98. —
 Nr. 51—61., S. 59 u. 60. — Nr. 62—67.,
 S. 81 u. 82. — Nr. 68—78., S. 99—104.

— Revalische Nachrichten: Senats-Akafen, S. 131;
 vermischte Publicationen, S. 131.

R e g i s t e r.

Bedeutung der Abkürzungen.

D. Dorpat.	OPB. Ostsee-Provinzen=Blatt.
E. Esthland.	P. Pernau.
K. Kurland.	Rg. Riga.
Lb. Libau.	Rv. Reval.
L. Livland.	S. Senats-Zeitung.
M. Mitau.	

Die Namen der Gouvernements bezeichnen: Regierungs-Patente; die der Städte: Intelligenzblatts; Erlassungen. Wo mehrere Citate stehen, weist das erstere den eigentlichen Inhalt nach, und die übrigen bloß die Datums der anderweitigen Bekanntmachungen.

- Abgaben-Resanzen der Bürger.** L. 112, K. 120, E. 123.
Abgesetzter wird resituirt. S. 125.
Abschriften von Vollmachten aus Tutel-Conseil. L. 58, K. 72.
Abzugsgelder=Aufhebung — mit Hannover, K. 116, S. 124; — mit England, K. 116, S. 124; — mit Oestreich, K. 118, S. 126, M. 137; — mit Mecklenburg-Schwerin, K. 118, S. 126, M. 137.
Accise von Mehl und Essig. Rv. 132.
Ackerleute, freie, zahlen nicht Branntweinsbrand-Steuer. K. 119.
Adel, — erteilt an Aufzöglinge, S. 64; — erblicher, an Beamteten-Söhne und -Enkel, K. 69; — Attestate=Stempelpapier, Rg. 140, D. 144, P. 145; — Proviant-Lieferungen, E. 105.
Aemter, nach vormahligen keine Benennung. L. 54, E. 60, K. 65.
Herndte-Verschlöße. L. 30.
Herzliche Zeugnisse. M. 134.
Alimenten der Militair-Arrestanten. K. 96.
Amburger, Agent S. 126, M. 136.
Amerikanisch-Russischer Compagnie Stempelpapier. K. 69, S. 87, L. 106.

- Ammunitionen-Sachen, ob wo vorhanden. K. 45.
 Angewiesener Kronen-Summen Empfang. K. 72.
 Anleihen für Gutsbesitzer. K. 34.
 Annen-Brücke und -Pforte. M. 137.
 Annen-Ordens-Medaillen-Inhaber-Meldung. K. 47.
 Apotheker-Tage. M. 135.
 Appellation, — in Freiheits-Sachen, S. 90, L. 106; — For-
 malien-Attestate der Ober-Behörden, L. 9, E. 48, —
 der Unter-Behörden, L. 58, E. 123; — Strafen bei
 derselben, S. 125; — Termine, E. 81, L. 107.
 Archihieralhöfe-Arrenden. S. 88.
 Architecte bei den Kameralhöfen. S. 124.
 Armen-Recht fordert auch Stempel-Papier. L. 25, K. 37,
 E. 59, S. 63.
 Arrende-Zahlungs-Termin an die Krone. L. 27.
 Arrest Bestimmungen. E. 4.
 Arrestanten — Bekleidung und -Verwahrung, K. 65; —
 Gelder, M. 134; — Eisirung, K. 37; — Transports-
 Sicherung, K. 120.
 Arschinen-Einführung. L. 26 u. 29, K. 47, L. 112,
 M. 133 u. 135, D. 143, Lb. 137.
 Assignationskaufs-Veränderungen. E. 5.
 Attestate über Appellations-Formalien — bei den Ober-Be-
 hörden, L. 9, E. 48, — b. d. Unt.-Beh., L. 58, K. 72.
 Aufenthalts-Scheine. E. 99, Hv. 131.
 Aufgehobene Kronen-Abgaben nicht mehr zu nehmen. K. 45.
 Ausländer-Einschreibung. S. 79.
 Avancements-Gebühren. L. 106.

- Baden und Bade-Plätze. M. 137, D. 143.
 Bank-Comtoir wechselt. Rg. 138.
 Barnaul, Etat. K. 71.
 Bauern, — aus d. Wittepsk. ausgewanderte, M. 136; — der
 freien, Uebergang zu einem andern Stande, S. 60; —
 keine Wittschriften von ihnen und für sie, K. 46, L. 52,
 E. 81; — nicht Wein- und Brauntweins-Verkauf,
 K. 66, S. 85; — Lieferanten-Vorschuß, S. 24, K. 47,
 E. 49; — Zins d. Kaufs u. Bürger in Dörfern, S. 128.
 Bauholz an die Kronen-Behörden. S. 178.
 Bauste, Goldschmidts-Amts-Rechte. M. 135.
 Bauten-Begünstigungen. OPB. 93, E. 50, M. 132, D. 140.
 Beamteter Bestrafung für Unterdrückung, S. 61; — dem
 Criminal-Gerichte übergebener Rechtfertigung, K. 74,
 S. 124; — Schriftstellerei-Beschränkung, OPB. 143,
 L. 33, M. 134; — Edhne Anspruch auf den Erb-
 Adel, K. 69, L. 95.
 Beerdigungs-Mißbräuche. L. 15.

- Behörden, — abgehender Geschäfts-Abmachung, L. 4; —
 Personal=Notizen, K. 119.
 Benennung, keine nach vormahligen Aemtern. L. 54.
 Berg=Rangs=Classen=Ertheilung. S. 124.
 Berichte über empfangene Befehle. K. 44, E. 50, L. 54.
 Beschlags=Legung hindert den Verkauf, E. 19, K. 22,
 L. 26; — Briefwechsel, S. 87, L. 106; — dessen
 Porto, K. 65.
 Besitznehmung, gewaltsame, von Vermögen. S. 62, K. 96.
 Bessarabien, Erbleute. S. 8.
 Beurlaube. E. 122.
 Bienemann, Vice=Consul. K. 37, M. 134.
 Bier=Verkauf im Großen nicht auf Höfchen. M. 137.
 Bierbrau=Accise den Erben erlassen. S. 126.
 Bierbrauereien nicht auf Höfchen. M. 137.
 Bittschriften, keine von und für Bauern. K. 47, L. 52.
 Brand=Cassen=Ersatz zu Riga. Rg. 139.
 Branntweins=Brand=Steuer, von wem nicht, K. 119; —
 Destillaturen nicht auf Höfchen, M. 137; — Versüh=
 rung in die privilegierten Gouvernements, E. 50; —
 Verkaufs=Verbot, a) für Bauern, K. 66, S. 85, —
 b) en detail in Handlungen, Rg. 140, — en gros
 auf Höfchen, M. 138.
 Brot= und Salz=Darbringung. L. 29, M. 133.
 Brüdergemeinde=Abgaben=Freiheit. E. 52.
 Bullenscher Fährte Verlegung. OPB. 81, Rg. 138.
 Bußtag, Eßhl. L. 20, — Livl. L. 105.
 Bürger, — in Dörfern, L. 16, S. 128; — =Handelsbücher=
 Corroboration, L. 3, E. 19, S. 24, K. 42, S. 79, —
 Dilation dazu, L. 53; — Umschreibung zur Kauf=
 mannschaft, L. 26, K. 38, E. 59, S. 75; — Resan=
 zien=Abtragung, L. 112, K. 120, E. 123.
 Cabinets=Befugniß für den Berg=Rang. S. 124.
 Cantonisten=Aufnahme=Zeit. M. 134.
 Capitalien= — Aufgabe der Kaufleute, verabsäumte, L. 28,
 K. 39, E. 51, S. 75; — Steuer=Entrichtung, Rg. 140.
 Carbonier's Auctorisation. M. 134.
 Cassasi, Consul. S. 93, Rg. 138.
 Cassen=Revisions=Berichts=Erfordernisse. E. 123.
 Collegium Allgem. Fürs., — Verkauf der an dasselbe ver=
 pfändeten Güter, L. 18; — Gebäude=Reparaturen,
 S. 93.
 Commerzbank=Depots. S. 128.
 Commerz=Schule, — Zöglinge=Rang, K. 43, S. 79; —
 der Ukas suspendirt, S. 94.
 Commissionaire beim Empfange von Krons=Summen. K. 72.
 Concipienten=Unterschrift. P. 144.

IV

- Connoissemente, — doppelte, L. 15, S. 24, K. 35, E. 81;
 — Differenz, K. 118, M. 137.
 Contrebande innerhalb des Gränzstrichs. K. 39, E. 52,
 L. 58, S. 75.
 Contracte, — mit der Krone, auf Stempelpapier, E. 4,
 L. 17, K. 21; — auf Proviant-Lieferung, wie zu
 versichern, L. 29; — =bruch unschuldig Angeklag-
 ter, Rv. 131.
 Corps-Lehrer=Rang. S. 92.
 Credit=System = — Renten=Herabsetzung, Rg. 140; —
 Wahlen, L. 53.
 Creditoren der Podradschifs. K. 74.
 Criminal = — Appellations-Erlaubniß, L. 9; — Depar-
 temente des Senats, K. 41; — Extracten=Unterschrif-
 ten, E. 5; — Eachen, Gang auch der anscheinenden,
 L. 25; — Urtheile=Bestätigung, E. 19.
 Darlehne aus der Reichs-Leihbank. S. 85.
 Degradirter Capitain des Dienstes entlassen. S. 91.
 Demänsk, Stadt und Kreis errichtet. S. 93.
 Depositen=Gelder=Berichte. K. 38, S. 78.
 Depot=Cassen-Darlehne. S. 83, L. 106, E. 122.
 Diatow's Aufzählunge geadelt. S. 64.
 Dienstboten=Freilassungs=Vorschriften für den Termin
 1825. L. 54.
 Dienstlisten=Unterschrift. S. 94.
 Diliigencen-Privilegium. M. 132.
 Dmitri Donskoi's Denkmal. K. 118, S. 126, M. 137.
 Dom-Polizei. D. 142.
 Domaine-Verwaltungen=Porto=Freiheit. K. 21.
 Doppel-Abgaben Versetzter, aufgehoben. L. 114, K. 120,
 S. 129.
 Dörfer, in ihnen angesiedelte Kaufleute u. Bürger. L. 16,
 S. 128.
 Druckfreiheits-Beschränkung f. Reichs-Verhältnisse. L. 33.
 Ducaten nicht zu verkreposten. S. 61.
 Ehren-Schul-Inspectoren=Wiederanstellungs=Rang. K. 41,
 L. 53, S. 76.
 Eingaben gerichtlicher Wohnungs-Anzeige. K. 44, E. 50,
 L. 51.
 Einquartierungs=Freiheit — der Geistlichen, L. 15; —
 bei neuen Bauten, E. 50.
 Elends Brücke u. Pforte, Namens=Veränderung. M. 137.
 Elisabethpol, Polizei-Stat. S. 130.
 Entsetzter vom Dienste nicht mehr als solcher zu betrach-
 ten. S. 64.

Erbleute — nach Sibirien verschickbar, ohne Urtheil und Recht, L. 3; — und wenn auch noch so alt, E. 48, S. 76; — in Bessarabien und Rußien, S. 48; — im Besitze Nichtberechtigter, L. 25; — Freilassung Solcher, K. 65.

Eupatoria, Einfuhr. S. 87.

Fabrikaten-Einfuhr, Russisch-Pohlische. S. 89.

Fabriken- — Anleihen- Straf- Procente, L. 3; — Berichte, K. 22 u. 114; — Sawodden-Verschlge, K. 68.

Feld-Auditoriat — der ersten Armee, S. 80; — der zweiten, S. 92.

Ferien des Senats. S. 78.

Finanz-Ministeriums-Agent zu Warschau. S. 6, L. 9.

Finnland, Schriftwechsel-Form dahin. S. 92.

Finnlndische — Ein- und Ausfuhr mit Rußland, L. 28, K. 38, S. 60, E. 99; — Kaufleute, L. 105.

Fisch-Verkauf. OPB. 116, M. 134.

Fisch-Brater-Ordnung zu Reval. E. 48.

Flachs- und Hanf-Brake zu Mitau. M. 36.

Flussfahrt, — Steuer-Aufhebung, L. 2, S. 5, K. 22, E. 52; — Beamtete aus dem Militair, S. 61; — Poliz.-Maafregeln fr Mitau, M. 133, 134, Rg. 138.

Freigelassener Standes-Wahl. K. 41.

Freiheits-Sachen, — in welchen gar keine Appellation, S. 90, L. 106; — verstrichene Appellations-Termine, E. 81, L. 107.

Freilassung, — nicht berechtigter Besizer Forum, K. 66; — Vorschriften zu 1825, fr Livland, L. 54, D. 144; fr Kurland, S. 65.

Fremden-Meldung. Rv. 131, D. 145.

Fruchtbranntweins-Einfuhr aus Bessarabien. S. 88.

Galizin's, Geh.-Rath, Kanzlei. S. 78.

Geistlicher Delegirten Stimme. L. 2.

General-Gouverneure Berechtigung: die Civil-Gouverneure zu sich zu fordern. S. 91.

Gericht, unter dasselbe Gestellte. K. 44, E. 50, L. 54.

Geschfts-Abmachungen — abgehender Behrden, L. 4; — der Nieder-Landgerichte, L. 107.

Getrnk- — Accise-Wege, D. 44; — Defraudanten-Verfolgung, K. 116; — Steuerzahlungs-unfhige Pchter, S. 7; — Notizen-Schemata, K. 20; — Verkufer, wer nicht, Rv. 132.

Getraide-Preise-Aufgaben. E. 49.

Gewaltsame Besitznehmung von Vermgen. S. 62.

VI

- Gewerbs- — Bücher für über 1000 Rbl. Umsatz, L. 105, M. 136; — Poschlin-Nachzahlung, Rg. 140.
 Gift, nicht von Hausirern zu verkaufen. K. 35.
 Gilden- — u. Handels-Manifest, L. 107, K. 120, E. 122, S. 129; dazu gehörige Instruction, L. 107, E. 122; — Zwangs-Ausnahmen, E. 103, M. 133.
 Glama, Consul. K. 65, S. 88, Rg. 138.
 Gouvernements-Anwalde Pflicht bei Krons-Verlusten. E. 59.
 — Civil-Uniformen. L. 33, K. 43, S. 78, Rg. 138.
 — Procureure Journal-Durchsichts-Frist, L. 112, S. 126.
 — Regierungen Gehalt. S. 129.
 Griechischer Confessions-Unterricht. M. 134.
 Grusien, — Erbleute, S. 8; — Gewissens-Bericht, S. 88; — ehemahligen Königs-haus'es Capitalien, K. 41; — Beamteter Progon, L. 25.
 Gusseisen-Eachen-Kauf. S. 61.
 Güter-Sequester zu Krons-Beitreibungen. K. 41, L. 54.
 Hagedorn, Consul. M. 132, Rg. 138.
 Hahn, Baron, kurl. Civil-Gouverneur. K. 21.
 Handels-Bücher, — Corroboration mehrerer, E. 98; — von Bürgern, wann nicht mehr zu corroboriren, L. 3, E. 19, S. 24, K. 47; — neue Frist, L. 53; — resstirende Stempel-Gebühren, K. 46, E. 59, L. 105.
 Handels-Departements-Etat. S. 7.
 Handels-Scheine der Bauern. E. 4.
 Hanf- — Bünde, L. 114, K. 116; — Wraße, M. 136.
 Hannover-Rußlands Krepost-Freiheit milder Vermächtnisse. L. 26, K. 58, S. 64, E. 99.
 Hausirer dürfen kein Gift verkaufen. K. 35.
 Hauslisten-Form. D. 144.
 Hebräer, — ackerbautreibende, S. 84; — ausgewanderte und einwandernde, OPB. 155, K. 74, S. 91, E. 103; — getaufter — Aufschreibung, S. 7, — Eintritt in den geistlichen Stand, K. 23, S. 24.
 Herrnhuter Abgaben-Freiheit. L. 52.
 Heu-Gewicht. D. 142.
 Heuschrecken-Vertilgung. L. 14.
 Hofleute, — übergeführter civil. Bauer-Recht, L. 30, K. 42; — zahlen nicht die Brauntweinsbrand-Steuer, K. 119.
 Holz-Poschlin-Freiheit für den Gutsbesitzer. L. 1.
 Hunde, Maafregeln in Betreff derselben. Rv. 131, D. 143, Rg. 139.
 Hypotheken von Podräden. E. 123.
 Hypothecirungs-Briefwechsel. S. 87, L. 106.

- Jablonsky's Kinder legitimirt. K. 44.
 Jahrmärkte in Witepsk und Polotsk. Rg. 138.
 Jahrmärkte=Contracte über Locale. D. 140.
 Immobilien=Documente. D. 141.
 Invaliden= — Berichte=Schemata, K. 115; — Versor-
 gung, K. 118, S. 126, M. 139.
 Irbit, Polizei=Etat. S. 76.
 Irkutsk, Uniform. S. 124.
 Isaaks=Kirchen=Bau=Commission. S. 76.
 Judenthums=Uebergangs=Schuldige nicht zu bedrücken. S. 61.
 Kameralhöfe=Etat. S. 7.
 Kammerherren=Conduiten=Listen. K. 98.
 Kassass, Consul. S. 93.
 Katorga, nicht mehr für zahlungs=unfähige Pächter. E. 81.
 Kaufbriefe — für Gemeinden, auf deren Namen zu schrei-
 ben, E. 4; — Ausfertigung für Grusien, S. 74.
 Kaufleute, — Umschreibung, L. 2; — beizutreibende Ab-
 gaben der umgeschriebnen, L. 57; — in Dörfern an-
 geforderte, L. 16, S. 128; — verabsäumte Capitalien=
 Aufgabe, L. 28, E. 51, S. 75; — Wahlen, S. 75.
 Kauf=Krepost=Stempelpapier nach Banco=Noten=Cours, von
 wann an. L. 25.
 Kertsch, — Polizei=Etat, S. 23; — Juridictions=Verhält-
 nisse, S. 129.
 Kiachta, Thee=Tariff. L. 58, S. 76.
 Kirchen= — Vermögens=Sicherung, L. 15, — und auch
 ohne Appellations=Formen, S. 23, K. 35, E. 48; —
 Visitationen nicht zu hindern durch die Wege=Besichti-
 gung, E. 50.
 Kirgis=Kasaken=Chefs=Auszeichnungen. S. 80.
 Kostschetowischer oder Kirgisischer Bezirk. S. 123.
 Kollman, Etat. K. 71.
 Kopfsteuer=Betrag für 1825, — in Esthland, E. 122, —
 in Riga, Rg. 139, — in Dorpat, D. 141.
 Kopus, reformirte Gemeinde. S. 125.
 Kosaken=Steuer. E. 5.
 Krasno=Jarst, Wappen. S. 94.
 Krämer, hausirende, dürfen kein Gift verkaufen. K. 35.
 Kräuter=Sammler. Rg. 138.
 Kreis=Renterei=Quittungs=Formalien. E. 99, L. 105,
 K. 115, M. 136.
 Krepost= — Acten=Anzeigen, S. 127; — Pöschlinien von dem
 ganzen Vermögen, K. 45; — nicht auf Ducaten, S. 61;
 — Aufhebung für Kurland, OPB. 207, K. 118, S. 126.
 Kriegsgefangener Anschreibung. K. 66, L. 95.
 Kriegs=Gerichts=Requisitions=Erfordernisse. K. 45, S. 88.
 Kriegsmann, Consul. K. 41, S. 76, Rg. 138.

VIII

- Kriegs=Ministeriums=Kanzellisten, K. 42, S. 49; — dieser
 Ukas suspendirt, S. 49.
 Krons=Arrendenzahlungs=Termin, L. 27.
 Krons=Bauern= — Ländereien=Zins, S. 6; — Kurl. Ueber-
 tritt in die Freiheit, K. 97; — Vorschuß, K. 117.
 Krons=Beitreibungs=Güter=Sequester, K. 41, L. 54, E. 59.
 Krons=Eigenthums=Eigenmächtigkeit, E. 104.
 Krons=Einkünfte=Verlust, — Maafregeln, E. 59, — Ur-
 theile=Revision, S. 88.
 Krons=Gebäude=Pflasterung, L. 10.
 Krons=Gelder — an die Kreis=Renterei, L. 57, S. 91,
 K. 95; — Verschläge, M. 133; — Empfang der an-
 gewiesenen, K. 72, E. 99, L. 106.
 Krons=Gründe und =Charten, D. 144.
 Krons=Wälder=Beeinträchtigungs=Urtheile, S. 90.
 Krons=Zahlungs=Verpflichtungs=Verabsäumung, E. 104.
 Kunda, Hafen=Benützung=Bedingungen, E. 20.
 Kupfergeldes=Auswechslung, L. 105.
 Kurland, — Gouv.=Reg.=Abtheilungen, K. 20; — Civil=
 Gouverneur, K. 21; — fünf neue Kreis=Ärzte, K. 75.
 Land=Commissaire im Kiewischen Gouvernement, S. 7.
 Land=Polizei=Hülfe gegen Getränk=Defraudanten, K. 116.
 Landstreicher=Behandlung, S. 124.
 Landtag, Livländischer, L. 18.
 Ländereien= — Kaufbriefe für Gemeinden, E. 4; — Zins
 der Krons=Bauern, S. 6, E. 60.
 Leccage berechtigt nicht mehr zum Ueberbrand, E. 81.
 Leihbanks=Anleihen, S. 85, K. 96.
 Lieferanten= — Vorauszahlung, E. 4, K. 47; — Vor-
 schuß an Bauern, S. 24, K. 47, E. 49.
 Postreiber, L. 18, K. 38, E. 49.
 Marine, — Stempel=Papier an sie, E. 4; — Garde-
 Equipage=Gewerke, S. 126.
 Marimow's erhalten den Erb=Adel, S. 77.
 Mesfredi, Agent, S. 93, Rg. 138.
 Melde=Zettel, Rv. 132.
 Merlin's Adel restituirt, S. 76.
 Messungs= — Commissions=Revisoren=Progon, K. 98; —
 Kanzlei=Vergehen=Strafe, S. 8.
 Michael's und Helena's Verlobung und Vermählung,
 L. 14, K. 21, S. 23, K. 31, E. 48.
 Militair= — Ammunition, ob irgend wo? K. 45; — An-
 gestellte bei der Flußfahrt, S. 61; — Ansiedler=Kin-
 der, L. 9, K. 37, E. 98; — Arrestanten=Alimentation,
 K. 96; — Beschwerden über dasselbe, S. 24, — wo anzu-
 bringen, K. 47; — Commanden=Besetzung, M. 133; —

Militair= — Jurisdiction nicht zu verletzen, M. 134; — Meldung, Rg. 139; — nichts kaufen und borgen, Rg. 139; — Podwodden, K. 72, E. 103; — Rang auch beim Civil-Dienste, S. 8; — Trachten-Verbot, L. 128, D. 143; — Verabschiedung, S. 126; — Waisen-Anstalten, unter Wrafschejew, S. 76; — Aufnahmezeit, M. 124.

Minderjähriger — Criminal-Forum in den Pohl. Gouvernements, E. 104; — Mobilien-Verkauf, K. 144.

Miranda, Consul. K. 41, S. 76, Rg. 138.

Mitau, Zoll-Postirung. K. 20.

Neplujewisches Institut zu Drenburg. S. 76.

Neu=Belizische Angeschriebene. K. 22.

Neujahrs-(Glückwünsche. Lb. 138.

Nieder-Landgerichte, — Weisheit zur Schleichhandels-Hemmung, S. 89; — Geschäfts=Restanzen, S. 94, L. 107; — des Tambowischen Gouvernements, S. 8.

Nishnei-Nowgorod, Secrétaire. S. 77.

Norwegischer Waaren Niederlage. E. 20.

Ober-Landgericht, Esthl., Juridik. E. 122.

Obrst der Krons-Bauern. S. 6, E. 60.

Odessä, — Commerz-Gerichts-Anwalt, S. 76; — Commerz-Reglements-Ergänzung, S. 91; — Kloster, OPB. S. 205, S. 126; — Transit nach der Moldau, S. 78.

Oel-Zoll. L. 59, K. 70, S. 89, E. 99.

Oelsner, Consul. S. 93, Rg. 138.

Oesterreichische Unterthanen ohne Paß. L. 27, M. 133.

Oklad= und nicht=oklad=mäßige Zahlungen. M. 135.

Omsk, — Provinz, S. 24; — Uniformen, S. 124.

Ordens= — Capitel-Kanzellei, S. 80; — Rescripte nicht zu corroboriren, K. 23, L. 26, K. 49.

Orenburg, Neplujewisches Institut. S. 76.

Paß-Requisitionen auf Stempel-Papier. E. 5, L. 9, S. 61.

Personal=Notizen der Behörden. K. 119.

Petuchow's Wegnadigung. S. 75.

Pflasterung vor Krons-Gebäuden. L. 10.

Pforte, Gesandter an sie. S. 92.

Philanthropische Gesellschaft, Ehren=Mitglieder. S. 85.

Pleskowsische Criminal-Expedition. S. 78.

Podräden= — Gilde-Steuer, L. 26, E. 48; — Hypotheken, E. 123; — Procent-Gelder beizutreiben, L. 57, K. 96.

Podradschiks= — Creditoren, K. 74, E. 104; — aufgehobene Katorga-Strafe, E. 81.

Podwosdden für das Militair. K. 72, E. 103.
 Pohlen, Tariffs-Ergänzungen. L. 20, K. 38, E. 60, S. 74.
 Porter = Buden in den Dörfern aufgehoben, S. 90; —
 Einführung aus Pohlen, K. 116.
 Porto-Freiheit der Domaine-Verwaltungen. K. 21.
 Poschlin — und Schnurbücher, L. 106; — von Gesuchten
 nicht mehr zu nehmen, K. 45.
 Postpferde-Zahl für Beamtete. K. 115, E. 122, S. 124.
 Poststations-Inhaber-Pflichten in Kurland. K. 117.
 Privat-Capitalien, verjährter Bestimmung. S. 129.
 Progons-Erhöhung von Wilna nach Mitau. K. 41, E. 50,
 L. 53, S. 75.
 Proviant-Lieferungs-Contracte-Versicherung. L. 29.
 Provinzial-Abgaben, Civl. Rg. 138, D. 140.
 Prozeß-Strafgelder. K. 120, S. 127.

Quarantaine-Beamteten-Uniform. Rv. 131.
 Quartierhäuser. E. 122.
 Quittungen, — über Krons-Summen und =Effecten erforder-
 lich, L. 33; — =Formalien bei den Kreis-Rente-
 reien, L. 105, K. 115, M. 136.

Reichs-Leihbank-Anleihen. S. 85, K. 96.
 Reichs-Verhältnisse, nichts über sie drucken zu lassen ohne
 Erlaubniß. L. 33.
 Rekruten = Aushebung, E. 60, K. 69, S. 92; Verfahren
 dabei in Esthland, E. 82; — Ausrüstungs-Kosten,
 D. 144; — gesetzwidrig genommene, K. 45, L. 95,
 E. 98; — Quittungen, zum Verkaufe, L. 1, E. 5,
 S. 6; auch für Rückstände, L. 16, S. 24, E. 49.
 Religion nicht zu gefährden. S. 128.
 Restanzen — von Bürger-Abgaben, L. 112, K. 120, E. 123,
 — von Gerichts-Geschäften, L. 107.
 Revenüen-Steuer für 1814. K. 37, S. 61.
 Revision, in derselben Ausgelassene. K. 33, E. 59.
 Richter, Kurl. Superint. OPB. S. 152, K. 72, M. 136.
 Rückstände der Kreis-Gerichts-Geschäfte etc. S. 94.
 Russisch-Amerikan. Compagnie, Stempel-Papier. K. 69.

Salz = Lieferungs-Rückstände, E. 61, S. 62; — Preise,
 S. 8; — Revision in Nicht-Kreisstädten, S. 64; —
 Ummägungs-Geld, S. 74; — Verwaltungs-Etat,
 S. 64; — Vorraths-Fürsorge, E. 49.
 Säugender Mütter Criminal-Strafen. OPB. S. 47, K. 69,
 L. 94, E. 99.
 Sawodden = und Fabriken-Verschläge. K. 68.

- Schaposhnikow's Adel. S. 77.
 Schausstellungen=Beiträge zu milden Anst. K. 116, M. 135.
 Scheidemünze, ausländischer, allendliche Wegschaffung.
 OPB. S. 195, L. 95, K. 96, E. 123, M. 136, Lb. 138.
 Schießgewehr's-Verbot. R. 131.
 Schleichhandels-Gerichts-Beisitzer. S. 89.
 Schnurbücher über Pöschlinen 1c. L. 106.
 Schorastein-Reinigungs-Geld. M. 132.
 Schul-Summen-Revision. K. 34.
 Schuldentilgungs-Commissions-Transfert-Billete. L. 3.
 Schuldverschreibungen, — Eintreibung für die Pöblnischen
 Gouvernements, E. 51; — ohne Unterpfand, S. 127; —
 von nicht abgetheilten Majorennen, K. 68, S. 90,
 E. 103, L. 106.
 Schumalorische Curatel. S. 7, E. 48.
 Schwangere unverehelichte Diensthöten. K. 120.
 Schwarzen Meeres Departements-Buchhalterei. S. 77.
 Schwedischer Waaren Niederlage. E. 20.
 Secretair-Stellen-Zeugniß-Erfordernisse. K. 69.
 Senats- — Criminal-Departemente, K. 41, S. 63; — Un-
 terlegungen-Unterschrift, S. 88; — Urtheils-Execution,
 wann zu sistiren, K. 42, E. 59, L. 95.
 Sequester auf Güter für Kron's-Beitreibungen. K. 41,
 L. 54, E. 59.
 Servis-Beiträge in Kurland. K. 97.
 Sigelzoll-Gelder nicht mehr zu nehmen. K. 45.
 Signale der trigonometrischen Ausmessung. K. 22.
 Silbergelds-Auswechsellung in Mitau. M. 137.
 Sibirien, — Erbleute dahin, ohne Urtheil u. Recht, L. 3;
 auch noch so alt, E. 48; — Etat einiger daf. Städte,
 K. 71; — Behörden-Eröffnung, S. 90; — Verschiedner
 Diäten, S. 85; deren mitfolgende Frauen u. Kind, S. 79.
 Sittlichkeit nicht zu gefährden. S. 128.
 Soldaten-Kinder- — Listen, K. 23; — bis zum zehnten
 Jahre bei den Jhrigen, L. 33.
 Spanien, Gesandtschaft dahin. S. 80.
 Stadts-Einnahmen-Berechnung. L. 112.
 Stadtvoigts-Substituten. S. 84.
 Staraja-Russa, Militair Colonien. S. 93.
 Starobelskischer Kreis. S. 8.
 Stempel-Gebühren der Handelsbücher-Resanzen. K. 46,
 L. 59, S. 84.
 Stempel-Papier, — Einschärfung von dessen Gebrauche,
 M. 132; — feines, für die Kaufleute, K. 21; — wenn
 nicht vorhanden, E. 4 u. 49, K. 21; — der Amerikan.
 Compagnie, K. 69, S. 87, L. 106; — zu den Appellat.=
 Attestaten bei den Ober-Behördern, L. 9, K. 37, E. 48;
 bei den Unter-Behördern, L. 58; — auch beim Armen-

Rechte, L. 25, K. 37, E. 50, S. 63; — für Contracte mit der Krone, E. 4, L. 17, K. 21; — für Münz-Kauf-Kreppose in Banknoten-Cours, L. 25; — für Marine-Eingaben, E. 4; — für Paß-Requisitionen, E. 5, L. 9, S. 62; — für Uebersetzungen der Documente, L. 4; — unberichtigte Gebühren, L. 54; — für Vermögen von Unmündigen, L. 16; — für Vermögens-Verschreibungen auf Lebenszeit, L. 3.

Stepanow, begnadigt. S. 79.

Steuer-Verwaltung u. -Entrichtung, L. 10, E. 19, K. 22;
— Zusammenstellung der Hauptpunkte, E. 51.

Steuerspächter Scheine. D. 142 u. 144, M. 137.

Estrafgelder in Prozeß-Sachen. K. 120, S. 127.

Estraf-Publication. E. 19.

Estrandungs-Reglement. K. 70, S. 89, E. 104, L. 105.

Estrafen — Pflasterung, D. 141; — Polizei überhaupt, OPB. S. 215, K. 96, M. 138, Rg. 140, D. 144.

Estradwestliche Russ. Compagnie. L. 29, S. 76, Rg. 138 u. 139.

Estradynods-Geschäfte-Betreibung, einstweilige. S. 85.

Tabacks — Einführung aus Pohlen, K. 116; — Rauchens-Verbot, Rv. 131; — Wafer-Ordnung, Rev., E. 48.

Tambow, Gouv., Nieder-Landgerichte. S. 8.

Tarif — des Thees, verändert, L. 58; — Ergänzungen des Pohnischen, L. 26, K. 38, E. 60.

Theater-Anstellung-Kopfsteuernde. E. 19.

Thee-Tarif verändert. L. 58, S. 76.

Tinfalinsk, organisiert. S. 78.

Torge zur Armee-Verpflegung. E. 60.

Transfert-Reichs-Schuldentilgungs-Commis.-Billete. S. 3.

Transport von Mehl und Gröhe. K. 20.

Uebergeführter Hofleute, Civil-, Bauer-Recht. L. 30, K. 42.
Uebergeschriebene Bürger, wohin bei Refrutirungen zu rechnen. S. 24.

Ueberfluthungs-Committee. OPB. S. 209, S. 127.

Uebersetzungen von Documenten auf Stempel-Papier. L. 3.

Umschreibung — der Bürger in die Kaufmannschaft, L. 26, K. 38, E. 59, S. 75; — der Kaufleute u. Meschtschannine, L. 2, S. 23.

Umschriebener Kaufleute beizutreibende Kapitalien. L. 57.

Unbekannter Sprachen Acten Rv. 131.

Uniform, Civil-Gouvernements-, L. 33, K. 43, S. 78, R. 138; — für Omsk und Irkutsk, S. 124; — Quarantaine-Beamteter, Rv. 31.

Unmündiger Vermögens Stempel-Papier. L. 16.

Unverehelichte schwangere Diensthöten. K. 120.

Verabschiedung der Ausgedienten. S. 126.
 Verjährung, zehnjährige, unantastbar. E. 4.
 Verjähriger Privat-Kapitalien Bestimmung. S. 129.
 Verkauf von Gütern, die ans Colleg. d. Allg. Fürsorge verpfändet. L. 17.
 Vermächtnisse, Hannöversisch-Russische, zu milden Zwecken, freipostfrei. L. 26, K. 38, S. 64.
 Vermögens- — Bescheinigungen zu Anleihen, S. 89; — Krepost-Postlinien von dem ganzen, K. 45; — Verschreibungen-Stempel-Papier, L. 3.
 Versehungs-Gang der Bürger u. Kaufleute. K. 120, S. 128.
 Versetzter Doppel-Abgaben-Aufhebung. L. 114, K. 120.
 Versorgungs-Commission, Kurl. K. 117.
 Verwandtschafts-Dispensations-Stimmen. S. 92.
 Vice-Gouverneure Rekruten-Empfang. S. 126.
 Vollmachten=Abschriften. L. 58, K. 72, S. 89.
 Vorauszahlung an Krons-Lieferanten, E. 4, L. 17; auch wenn es Bauern sind, S. 24, K. 47.
 Vorschuß für Krons-Bauern. K. 116.
 Vorspann nicht unentgeltlich. E. 4.

Wachsgelder nicht mehr zu nehmen. K. 45.
 Waffen-Fabriken-Etat. S. 7.
 Wahlen der Kaufleute, worin denen des Adels gleichgesetzt, S. 75.
 Warlamow, begnadigt. S. 79.
 Wasser- und Straßen-Communications- — Revision, S. 63, — Peretorge, Rg. 138.
 Wassiljowscher Kinder Adel. S. 85.
 Wechsel- — Eintreibung für die Pohlen. Gouv., E. 51; — Forderungen, vernachlässigte, L. 18.
 Wege-Besichtigung, nicht zur Zeit der Kirchen=Visit. E. 50.
 Weide-Gelder, woher zu zahlen. K. 42.
 Wein-Keller dürfen nicht Bürger halten. K. 21.
 Weller's Verkauf gefärbter Zeuge. L. 95.
 Wildddieberei-Verhütung. K. 35.
 Wilnaischen Haupt-Gerichts einseitiges Depart. S. 64.
 Winter-Polizei, — für Riga, Rg. 140, — für Dorpat, D. 141.
 Wladimir-Orden, — Ansprüche durch Adels=Wahlen, in wiefern, K. 115; — mit der Schleife, Verhältniß zum Georgen-Orden, E. 50.
 Wöhrmann, Consul. S. 93, Rg. 138.
 Wohnungs-Anzeige bei Eingaben. K. 44, E. 50, L. 54, S. 77.
 Wolle=Waschen und =Coitiren. L. 29, M. 133.
 Wrake des Hanfes und Glases. M. 136.
 Wylje, Sir und Baronet. S. 77.

XIV

Zahlungen, offlad = und nicht = offlad = mäßige. M. 135.
Zeuge, gefärbter, Verkaufs = Bedingungen. L. 95.
Zig = Fabrikanten = Scheine. E. 124.
Zoll = Erhöhung. S. 5, L. 9, E. 19, K. 21.
Zoll = Bezirke, Orenburgische und Sibirische. S. 128.
Zoll = Rubel. S. 7, L. 14.

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Dñsee-
Provinzen:

W. F. Reußler.

Inhalts-Anzeige
der
Urkasen in der Senats-Zeitung,
so wie der
Regierungs-Patente
und anderer gedruckten
obrigkeitlichen Verordnungen
der Ostsee-Provinzen,
v o m J a h r e 1 8 2 5.

Beilage zum Ostsee-Provinzen-Blatte
1825.

R i g a,
gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häfner.

Ist zu drucken erlaubt.
Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Oester-
Provinzen: W. F. Keußler.

- Postknechte=Dienstzeit, L. 14. — Postpferde-Zahl nach dem Range, K. 43. E. 80. L. 91.
 Privat-Gelder, liegen gebliebener, Bestimmung, L. 93.
 Privilegien — Baird, S. 75. L. 110.; — Ruffin, L. 94. —
 Skorobogatow, L. 94. — Wiffinghausen, E. 63. S. 74. L. 94.
 Progonelder-Requisitionen-Forum, K. 20. E. 31. 58.
 Proviantpreise-Anzeige, S. 6. K. 25.
 Pupillen-Rath, dem, verpfändetes Vermögen, K. 78. 98. S. 104. 107.
 Preußen, Handels-Tractat, K. 98. S. 104.
 Producten-Verführungs-Scheine der Bauern, K. 112.
 Quarantaine=Beamten-Gratificationen, S. 5.
 Ranges-Erhöhung bei den Entlassenen macht Abzug, S. 103.
 Refruten- — Annahme-Stempelpapier, K. 43. S. 56. — Auswahl bloß Bauern-Sache, S. 54. — Forderungen=Vertreibung, K. 7. — Mangels=Untersuchung, E. 44. S. 54. L. 85. — Weiber=Schuß, L. 2. K. 26. E. 31. — Quittungen, halbe, E. 97. K. 99.
 Regiments-Handwerker, E. 46.
 Reichs-Kanzlei-Etat, S. 56.
 Restitution eines Degradirten, S. 100.
 Revenüen-Steuer für Weiß-Heußen, S. 100.
 Revisions-Berichtigungs=Verabsäumungs=Strafe, S. 55. E. 62. S. 74. K. 76.
 Ruhe- und Sicherheits-Bericht-Einsendung, RR. 110.
 Rückstände=Abtragung, S. 4. K. 21.
 Saloggen — der Bauern, K. 42. — Attestate, K. 79.
 Salzhandel frei, E. 47. L. 50. — Salzmaas=Unterschieds-Aufhebung, RR. 110. — Salz-Preis und -Zoll, E. 4. S. 4. L. 10. K. 21.
 Schaul, Contracte, S. 4. K. 25.
 Scheide-Münze, ausländischer, Verbot, K. 8.
 Schenkerei-Sachen-Verhandlung, L. 3.
 Schieß-Zettel-Nothwendigkeit, K. 111.
 Schiffahrts-Ausseher=Beibehaltung, K. 42. E. 64. L. 94.
 Schuld=Schein, Orig. u. Verjähr.-Termin, S. 102.
 Schulden-Verhafteter-Verpflegung, S. 106.
 Schußblattern=Impfungs= — Berichte, K. 3. — Reglement, K. 99. 112.
 Schwarzen Meeres Exped. Beamtete, S. 66.; Holzgelder, S. 70.
 Seefahrzeuge-Erbauungs-Recht, S. 65.
 Senats-Ferien, S. 70.
 Servituten an Krons-Güter zu documentiren, L. 89.
 Silber-Darlehne, L. 58. E. 62. S. 73. K. 76.
 Soldaten-Verabschiedung, S. 105.
 Sonntagsfeier-Einschärfung, K. 111.
 Staatsgüter-Departements-Beamtete, S. 67.
 Stauropol, Behörden, S. 5.
 Stempelpapiers-Gebrauch und =Geld, K. 3. L. 58. K. 76. E. 79. L. 91. E. 96. K. 98. S. 107.

- Stenbock-Fermor, S. 56.
 Straf gelder, gerichtlicher, Berechnung, S. 105.
 Strandreiter-Vermehrung, S. 107.
 Studenten — Jurisdiction, L. 35. — Kopfsteuer-Oflads-Ausschließung, S. 70.
 Supplikanten-Wohnorts-Angabe, E. 82. L. 95. — Revers über erhaltenen dießfalligen Senats-Befehl, S. 108.
 Tabacks-Einfuhr aus Pohlen, L. 9.
 Taganrog, Abgaben-Freiheit, S. 108.
 Tamoschna-Beamteten-Requisition, K. 28.
 Tataren-Hausiren in Petersburg, S. 108.
 Tagirung haufälliger Krons-Gebäude, S. 54.
 Theer nach Bessarabien, E. 82. S. 106.
 Trottoir-Polizei, RP. 110.
 Tschetwerik-Maaß, K. 99.
 Tuch für die Behörden, L. 94.
 Tuchum, Pflastersteine-Zufuhr, K. 112.
 Türkischer Fabrikate Einfuhr, S. 5. K. 27. L. 87.
 Unabgesonderter Gelder Bestimmung, L. 93.
 Unangeschriebene, E. 44.
 Unbegränzt gebliebene Güter, S. 66.
 Unmündiger Mobiliar-Verkauf, L. 92.
 Unterpand-Auslieferungs-Bedingung, L. 90.
 Unterrichts-Anstalten-Einquartierungs-Freiheit, K. 43. E. 49. L. 60. S. 72. — Unt.-Ministers-Kanzellei, S. 54.
 Verbleib-Scheine der Ausländer, K. 112.
 Verpfändungs-Scheine-Requisition, S. 104.
 Waldfrevel-Strafe, K. 77. E. 83. S. 103.
 Waaren-Stempel, falscher, Commission, L. 61.
 Waaren-Zeugnisse nur von Tamoschnen, K. 27.
 Wahl-Aemter-Ablehnbarkeit, S. 103.
 Wasserfahrzeuge-Meldung, K. 111.
 Wege-Bepflanzung, MP. 111.
 Weinkeller für Bergwerks-Dörfer, S. 53.
 Wiatka, temporairer Criminal-Gerichtshof, S. 106.
 Wolfs-Jagden, L. 10.
 Woll-Märkte, S. 67. L. 85.
 Wolmarische Restanten, L. 10.
 Wrake-Angelegenheiten, Petersburgische, S. 101.
 Zehnten, kirchliche, in den Pohl. Gouv., S. 102.
 Ziffabriken-Zeuge, L. 89. (a. u. b.)
 Zoll — einiger Ausf.-Art. n. Pohlen, K. 20. L. 93. — Aemter-Veränderungen, S. 103. 106. — Auscultanten, S. 71. — Barrieren, S. 5. 105. — Bevollmächtigte, S. 108. — Bezirks-Auss. Beamt., S. 72. — Rubel, L. 2. S. 4. K. 25. — Tariffs-Abänderungen, S. 4. L. 10. K. 25. 43. — Wistatoren-Vermehrung in Petersburg, S. 72.
 Zuchthäuser-Erleuchtung u. -Heizung, L. 60. S. 72.

Nachweisung und Inhalts-Anzeige
sämtlicher
im Jahre 1825, durch die Gouvernements-
Regierungen und Local-Auctoritäten,
so wie in den Senats-Zeitungen,
erlassenen
gesetzlichen Bestimmungen. *)

Nr. 1.

I. Livl. Reg.-Pat. Nr. 1., d. 12. Jan. 1825.
Die halbjährlichen Landes-Abgaben an die Ritterschafts-Casse. Vergl. Dst.-Pr.-Bl. Nr. 8. S. 31.

II. Livl. Reg.-Pat. Nr. 2., d. 15. Jan. 1825.
(Fin.-Min., a) 27. Nov., b) 13. Dec. 1824; u. Kameralhof.) Nachträgliche Bestimmungen zur Gildens- und Handels-Verordnung. S. Livl. Reg.-Pat. 1824, Nr. 108. A.) Die Bedingungen für die Handels- und Gewerbs-Atteste. Erlass der früheren Kaufmanns-Kapitaliensteuer von $4\frac{3}{4}$ Procent und der 10 Kop. zur Wege- und Wasser-Communication durch die Handelsattestats-Postlinien. Das $\frac{1}{2}$ Procent zu den Landes-Leistungen. B.) Erläuterungen: zu §. 8. über Packkammern; §. 11. u. 12. Podrāde; §. 56. Stadts- (Abgaben) Accisen; §. 62. Aufenthalt ausländischer Gäste; §. 74. u. 147. Ladensteher als ausl. Gäste und Ausländer; Lehrscheine; §. 80. Budenbilletts-Rechte; §. 151. Frift

*) Da der Herausgeber, aus mehreren Gründen, annehmen muß, daß die Behörden von diesen Auszügen ohnehin keinen Gebrauch machen, so wird er von nun an das, was sie allein angeht, nicht mehr mit aufnehmen, sondern bloß anzeigen. Uebrigens auch in dem Finanziellen möglichst kurz seyn, und sich hauptsächlich auf dasjenige beschränken, was dem Privatmanne, insbesondere in den Dstsee-Provinzen, zu seiner Nachachtung zu wissen nöthig, oder für Gesetzkunde, Geschichte und Statistik im Allgemeinen interessant ist.

der Handelsſcheine und Budenbillette; S. 160. Podráde und Handel der Hebräer. Keine Handels- und Gewerbs-Bedrückungen durch willkührliche Auslegung der Verordnung vom 4. Nov. 1824.

III. Livl. Reg.-Pat. Nr. 3., d. 26. Jan. 1825. (Gen.-Gouv.) Die Bauer-Gemeinden dürfen durchaus nicht den Rekruten-Weibern den Aufenthalt im Gebiete verſagen; haben vielmehr denſelben, und ihren unmündigen Kindern, jede, rechtlich ihnen zuſtehende Hülfe, unverweigerlich zu gewähren. Unter Mitwirkung der Guts-Verwaltungen und Aufſicht der Kirchſpiele- und Ordnungs-Gerichte.

IV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 4., d. 27. Jan. 1825. (Gen.-Mk. 31. Dec. 1824.) Den Zoll-Silber-Mußel von Ein- und Ausfuhr-Waaren für 1825 zu 360 Kop. B. A. zu rechnen.

V. Livl. Reg.-Pat. Nr. 5., d. 29. Jan. 1825. Noch weitere nachträgliche Beſtimmungen zu der Gilden- und Handels-Verordnung, im Reg.-Pat. 1824, Nr. 108. (Fin.-Min.) A.) Den 5. Dec. 1824. Handelsſcheine für Kronsbauern fremder Gouvernements. B.) Den 11. Dec. Handelsrechte der Finnländiſchen Kaufleute. C.) Den 13. Dec. Sawodden, Porterbuden, Podrádschiffe, ic. D.) Den 16. Dec. Podráds-Bevollmächtigte. E.) Den 25. Dec. Bauern-Podráde. F.) Den 30. Dec. Kaufleute aus andern Städten, Kaufmannsfamilien-Atteſtate, ic. G.) Den 19. Jan. 1825. Nothwendigkeit der Pässe zu Handels- und Erwerbs-Scheinen.

VI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 1., d. — Jan. 1825. (Gen.-Gouv. 31. Dec. 1824.) Mit Beziehung auf Pat. v. 18. Aug. 1824. (S. D. P. Bl. d. J. S. 145.) Für gerichtliche Verhandlungen wird es, zur Verhütung von Irrungen, erlaubt, einen verabschiedeten Beamten, nach ſeinem früher bekleideten Amte, mit dem Zuſatze "ehemahliger" zu bezeichnen; aber keineswegs in Podroſchnen, Pässen und polizeilichen Berichten.

VII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 2., d. — Jan. 1825. (Gen.-Mk. 30. Nov. 1824.) Wenn bei Hypotheken-

Beschreibungen, die in den Senats-Anzeigen eingeschickt sind, Veränderungen vorgehen, über welche in den dießfalligen Reglements keine bestimmten Verordnungen vorhanden sind, so ist der ganze Artikel, gegen Einsendung von 5 Rbl., von neuem abzudrucken.

VIII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 3., d. 17. Jan. 1825. (Instr.=Emt. *) 7. Oct., Sen.=Mf. 3. Dec. 1824.) Sachen, widerrechtliche Schenkerei betreffend, sind bei den Gerichten, sofort außer der Reihe, zu verhandeln.

IX. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 4., d. 17. Jan. 1825. (Sen.=Mf. 20. Nov. 1824.) Stempelpapier zu den Zoll-Angaben. S. 1824, Nr. CDLIII.

X. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 5., d. 17. Jan. 1825. (Sen.=Mf. 19. Nov. 1824.) Wenn die Reichs- und Provinzial-Gerichtshöfe Vollmachten=Zeugnisse über Erbrecht, Testamente und andre Documente ausfertigen, welche den Empfang des auf Lombard-Billette zu zahlenden Geldes betreffen, so müssen sie mit erster Post Abschriften davon an den Moskowischen Vormundschafts-Rath einsenden.

XI. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 6. (Monat und Datum schriftlich auszufüllen.) (Med.=Verw. 15. Dec. 1824.) Zum Behuf der an den Generalsstabs-Doctor einzusendenden Schutzblättern=Impfungs-Berichte, soll die Kurländische Medicinal-Verwaltung erhalten: a) ein genaues Verzeichniß aller Krons-, Kirchen- und Privat-Besitzlichkeiten, nebst deren Seelenzahl; b) durch die Land- und Stadt-Polizeien, genaue Verzeichnisse der bis zum 1. Jan. 1825 ungeimpft nachgebliebenen Güter; c) halbjährlich von den Predigern eine Tabelle über die Gebornen und Gestorbenen des Kirchspiels, nach dem Local und dem Geschlechte; die Gestorbenen auch nach dem Alter, mit der Bemerkung, ob sie die natürlichen oder die Schutzblättern gehabt, und mit etwaigen anderweitigen Anmerkungen; d) Impfungs-

*) Ohne dießfallige besondre nähere Bezeichnung ist das angeführte Datum immer von dem der Allerhöchsten Bestätigung zu verstehen.

Tabellen auch von den Nicht-Arzten; e) und zwar, wenn Letzteres Personen aus den niederen Ständen sind, angefertigt von einem Gebildeten, und attestirt vom Guts-Inhaber, Verwalter oder Prediger. Bei Ärzten, Predigern, Schullehrern, Guts-Inhabern u. dgl., welche sich mit dem Impfen befassen, bedarf es keiner Atteste.

XII. Eöhl. Reg.; Pat. Nr. 1., d. 22. Jan. 1825. (Imm.-Allf. 16. Dec. 1824.) Herabsetzung der Verkaufs-Preise für das inländische Salz, von 5 bis 40 Kop. aufs Pud, nach Verhältniß; und des Zolles auf das ausländische, für die Döfsee-Provinzen, um 10 Kop. S. vom Pud.

XIII. Eöhl. Reg.; Pat. Nr. 2., d. 22. Jan. 1825. (Mnstr.-Emit. 9. Dec. 1824.) Alle noch im Umlaufe befindliche Kupfermünze alten Geprägs soll, binnen 3 Monaten, gegen neue Kupfermünze oder Banco-Assignationen, ausgewechselt werden; widrigenfalls sie nachher zu confisciren ist.

XIV. Sen.-Ztg. (Nr. 1. enthält nichts Gesetzliches.) Nr. 2. S. 17. Manif. 26. Nov. 1824. Salz-Preis und Zoll. S. oben Nr. XII.

XV. Sen.-Ztg. Nr. 3. S. 52. Imm.-Allf. 4. Dec. 1824. Rückstände, Abtragung für die Gewerbetreibenden. S. 1824, Nr. CDLI.

XVI. Sen.-Ztg. Nr. 4. S. 36. Imm.-Allf. 12. Dec. 1824. Abänderung einiger Artikel im Zoll-Tariff; hauptsächlich zu Gunsten der inländischen Industrie. Keines Auszugs fähig.

XVII. Sen.-Ztg. Nr. 3. S. 46. Sen.-Allf. 10. Dec. 1824. Einfindung der Ergänzungs-Scheine, über wiewer zu verpfändende Güter, an die Leihbank.

XVIII. Sen.-Ztg. Nr. 4. S. 49. Rchrth. 5. Dec. 1824. Zoll-Silber-Rubel für 1825. S. oben Nr. IV.

XIX. Sen.-Ztg. Nr. 4. S. 50. Imm.-Allf. 31. Oct. 1824. Eintheilung der Lehrbezirke nach den General-Gouvernements. S. Döf.-Pr.-Bl. S. 23.

XX. Sen.-Ztg. Nr. 4. S. 55. Imm.-Allf. 26. Nov. 1824. In der Kreisstadt Schawl des Wilnaischen

Gouvernements ist ein Contract (Handels- und Geschäftsverkehr), unter dem Namen des Samogitischen, vom 8. bis zum 15. Mai, festgesetzt.

XXI. Sen.-Ztg. Nr. 4. S. 63. Sen.-Mk. 11. Dec. 1824. (Imm.-Mk. 2. Oct. d. J.) Verlegung sämtlicher Gerichts-Beörden aus Georgiewsk nach Stawropol.

XXII. Sen.-Ztg. Nr. 5. S. 70. Imm.-Mk. 17. Nov. 1824. Genehmigung, daß die Commission der geistlichen Schulanstalten, aus ihren Fonds, zum Besten der Kirchen und der Einwohner Petersburgs, welche durch die Ueberschwemmung vom 7. Nov. gelitten haben, 700,000 Rbl. beitrage dürfen.

XXIII. Sen.-Ztg. Nr. 5. S. 71. Imm.-Mk. 22. Nov. 1824. Für die Angestellten beim Post-Departement, geistlichen und weltlichen Standes, welche durch die Ueberschwemmung gelitten, werden aus dem Postgelder-Ueberschusse 24,595 Rbl. angewiesen.

XXIV. Sen.-Ztg. Nr. 5. S. 71. Mnskr.-Cmt. 15. Nov. 1824. Bestimmung der Geld-Gratificationen für gewisse Beamten und deren Witwen, bei den Quarantaine-Anstalten.

XXV. Sen.-Ztg. Nr. 5. S. 73. Mnskr.-Cmt. 8. Nov. 1824. Die Zoll-Barriere in Zenikol wird aufgehoben, und das Gebäude für die Quarantaine-Anstalt bestimmt.

XXVI. Sen.-Ztg. Nr. 6. S. 83. Imm.-Mk. 26. Dec. 1824. Um von einigen Türkischen Fabrikaten, welche den Muhamedanern im Reiche, durch die Gewohnheit, zum Bedürfnisse geworden waren, die heimliche Einfuhr zu verhindern, werden dieselben, für die Häfen zu Feodosja und Kertsch, eins und auszufuhren erlaubt, gegen bestimmten Zoll.

XXVII. Sen.-Ztg. Nr. 6. S. 90. Sen.-Mk. 17. Dec. 1824. Gegenseitige Aufhebung der Abzugs-Gelder bei Erbschaften u. dgl. zwischen Rußland und Baiern.

XXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 6. S. 94. Sen.-Mk. 18. Dec. 1824. Die Widimung von Verhandlungen über Associationen zwischen Branntweins-

Verkäufern, durch Mäkler, wird, da dergleichen, nach dem Schenkthäuser-Reglement von 1823, an sich gesegwidrig sind, verboten.

XXIX. Sen.-Ztg. Nr. 6. S. 95. Sen.-Mf. 31. Dec. 1824. Der Ueberschuß von den beim Senate in Appellations-Sachen eingehenden Gebühren, ist an die örtlichen Kammern der Allgemeinen Fürsorge einzusenden.

XXX. Sen.-Ztg. Nr. 7. S. 105. Sen.-Mf. 23. Dec. 1824. (Instr.-Cmt. 12. Aug. d. J.) Dieselbe Mittheilung, welche die Civil-Gouverneure dem Proviant-Departement zu machen haben, über die Preise, zu welchen durchmarschirende Regimenter ihren Proviant angekauft, haben sie von jetzt an auch an die Intendantur der beiden Armeen zu machen.

XXXI. Sen.-Ztg. Nr. 7. S. 107. Sen.-Mf. 18. Dec. 1824. Die Gehalts-Abzüge bei Rangserhöhungen sind nach dem Gehalte zu bestimmen, welchen der Beamtete bei Erlassung des Avancements-Masses genießt, (in sofern derselbe nicht geringer ist, als nach dem erhöhten Range ihm zusteht).

XXXII. Sen.-Ztg. Nr. 7. S. 101. Sen.-Mf. 21. Jan. 1825. In den Festungsplätzen und deren Umgegenden dürfen keine Bauten unternommen werden, ohne vorher mit den Ingenieur-Behörden Rücksprache genommen zu haben.

XXXIII. Revalische Nachrichten von 1825.
 Nr. 1.—3. Sen.-Mf. 31. Oct. 1823. Esthl. Reg.-Pat. 1824, Nr. 66. Aufhebung des Sen.-Mf. vom 12. Nov. 1766, welcher zahlungsunfähige Pächter zur Katorga verurtheilt. S. 1824, S. 81, Nr. CCCXXXIX. —
 Nr. 3. Sen.-Mf. 12. Jun. 1824. Esthl. Reg.-Pat. d. J. Nr. 77. Schuldverschreibungen unabgetheilt gewesener Kinder. S. 1824, S. 68, Nr. CCLXX. —
 Nr. 4. Sen.-Mf. 12. Jul. 1824. Esthl. Reg.-Pat. d. J. Nr. 78. Verfahren mit Strandungs-Efsecten. S. 1824, S. 89, Nr. CCCLXIII. —
 Nr. 5. Sen.-Mf. 18. Sept. 1824. Esthl. Reg.-Pat. d. J. Nr. 79. Postpferde nach dem Range. S. 1824,

Nr. CDLX. — Nr. 6. Gen.-Mf. 29. Oct. 1824. Reglement zur Verſetzung von Kaufleuten und Bürgern aus einem Gouvernement ins andre. S. 1824, Nr. CDLXXXII. — Fin.-Min. Ergänzungs-Nachträge zur Gilden- und Handels-Verordnung. S. oben Nr. II.

XXXIV. Rigaische Anzeigen von 1825.

Nr. 1. Rath's-Vorſchriften, 30. Dec. 1824, was die Kaufmannſchaft zur Befolgung der Gilden- und Handels-Verordnung vom 4. Nov. 1824 zu thun hat. —

Nr. 2. Regierungs-Publication, 23. Dec. 1824. (Gen.-Mf. 30. Sept. d. J.) Karl Amburger, Agent des Franzöſiſchen General-Consulats in Archangel. —

Nr. 7. Reg.-Public. 10. Febr. 1825. (Gen.-Mf. 19. Nov. 1824.) Privilegium des Chevaliers Andr. Ludw. Coehle, auf die Collieriſche excentriſche Tuch-Schermaschine. — Nr. 7. Reg.-Publ. 11. Febr. 1825. (Command.) Kantonnisten der Rigaiſchen Militair-Waiſen-Abtheilung dürfen nicht ohne ein ſchriftliches Zeugniß der Abtheilung (ſelbſt nicht für die kürzeſte Zeit) von Jemanden aufgenommen werden.

XXXV. Allgem. Kurländiſches Amts- u. Intelligenz-Blatt für 1825.

Nr. 1. Reg.-Publ. 23. Dec. 1824. Das Kronsgut Dühren hat wieder zwei Jahrmärkte; zum 25. April und 10. Oct. —

Reg.-Publ. 27. Dec. 1824. Liſten aller verabſchiedeten Soldaten, welche den Annen-Orden und das Zeichen des Militair-Ordens haben, einzufenden; mit Beiſetzung ihrer Abſchieds-Atteſtate und Pensions-Zeugniſſe. —

Reg.-Publ. 31. Dec. 1824. (Gen.-Gouv.) Sachen wegen der, von angenommenen Rekruten, in der Rekruten-Expedition angemeldeten, Forderungen, ſollen ohne allen Anſtand verhandelt und die Forderungen eingetrieben werden. —

Nr. 5. Reg.-Publ. 31. Dec. 1824. (Fin.-Min. u. Kamerathof.) Mäkler und Notarien müſſen durchaus zwei Bücher, mit geſetzlicher Poſchlin, beglaubigen laſſen. —

Nr. 7. Reg.-Publ. 17. Jan. 1825. Die Militair-Arreſtanten ſollen, während ihres Arreſtes, ſo wie auf dem Transporte, aus den zu extraordinairten Ausgaben

bestimmten Summen, mit den erforderlichen Kleidungsstücken versehen werden. — Nr. 9. Poliz.: Publ. 26. Jan. 1824. Man soll in der Stadt nicht schnell fahren; nicht ohne Schellen oder Glocken; und stets in der Mitte der Straße. Bei 25 Stockschlägen für den strafwürdigen Kutscher oder Fuhrmann. — Nr. 10. Reg.: Publ. 24. Jan. 1825. (Gen.: Gouv.) Das von dem Grafen Mellin, unter dem Titel: "Noch Einiges über die Bauer-Angelegenheiten in Liefland. Riga, 1824." verfaßte Buch, soll nicht ins Publikum kommen. — Nr. 11. Poliz.: Publ. 3. Febr. 1825. Da die 4-monatliche Frist, sich der ausländischen Scheidemünze zu entäußern, mit dem 8. Febr. abläuft, so wird deren Gebrauch, beim Kauf und Verkauf, oder bei irgend einer andern Abmachung, bei Confiscation und noch anderweitiger Bestrafung, verboten. — Nr. 13. Reg.: Publ. 4. Febr. 1825. Umwechselung der Kupfermünze alten Geprägs. S. oben Nr. XIII.

XXXVI. Libauisches Wochenblatt für 1825. Nr. 1. Die, von dem Libauischen Polizei-Amte, unter dem 22. Aug. 1819 sub Nro. 723. erlassenen polizeilichen Verordnungen (über welche Gegenstände, und welches Inhalts, ist nicht gesagt), werden den Hausbesitzern von neuem eingeschärft; unter Androhung der, dort gleichfalls bestimmten (und hier gleichfalls nicht näher angedeuteten), Pönnen. Abschriften ganzer Verordnungen können in der Polizei-Kanzellei angenommen werden. — Nr. 10. Poliz.: Publ. 30. Jan. Wegen der ausländischen Scheidemünze. Wie oben Kurl. Int.: Bl. Nr. 11.

XXXVII. Dorpatische Zeitung für 1825. Nr. 1. Poliz.: Publ. 3. Jan. 1825. (Mit Beziehung auf Reg.: Pat. 12. April 1820.) Die Jahrmärkte-Contracte über Locale, Buden, Keller, u. s. w., schriftlich zu machen, auf Stempelpapier, und binnen 3 Tagen nach Abschluß bei der Polizei zu produciren.

Ist zu drucken erlaubt.
Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Ostsee-Provinzen: W. F. Keußler.

Nr. 2.

.....

XXXVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 6., d. 3. Febr. 1825.
Die aus der Pleskowschen Kreis-Kenterei gestohlenen Banknoten (zusammen 24,000 Rbl.), deren Verzeichniß beigelegt ist, auszumitteln.

XXXIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 7., d. 4. Febr. 1825.
(Imm.-All. 17. Nov. 1824.) Verbot religiöser und moralischer Anstößigkeiten. S. D. P. B. 1824, S. 221.

XL. Livl. Reg.-Pat. Nr. 8., d. 4. Febr. 1825.
(Sen.-All. 25. Sept. 1824.) Taback- und Porter-Einfuhr aus Pohlen. S. Inh.-Anz. 1824, S. 116, Nr. CDLXVI.

XLI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 9., d. 4. Febr. 1825.
(Sen.-All. 25. Sept. 1824.) Bei Abfertigung von Banknoten an die Senats-Kenterei, haben die Behörden ein Verzeichniß aller einzelnen Nummern beizulegen.

XLII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 10., d. 4. Febr. 1825.
(Sen.-All. 29. Oct. 1824.) Bürger-Versehungsgesuche, wo einzureichen? S. Inh.-Anz. 1824, S. 120, Nr. CDLXXXII.

XLIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 11., d. 4. Febr. 1825.
(Sen.-All. 24. Sept. 1824.) Abzugs-Aufhebung mit Großbritannien. S. Inh.-Anz. 1824, S. 116, Nr. CDLXV.

XLIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 12., d. 4. Febr. 1825.
(Sen.-All. 24. Sept. 1824.) Abzugs-Aufhebung mit Hannover. S. Inh.-Anz. 1824, S. 116, Nr. CDLXV.

XLV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 13., d. 4. Febr. 1825.
(Sen.-All. 16. Oct. 1824.) Abzugs-Aufhebung mit Oestreich. S. Inh.-Anz. 1824, S. 118, Nr. CDLXXXIII.

XLVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 14., d. 4. Febr. 1825.
(Sen.-All. 20. Oct. 1824.) Abzugs-Aufhebung mit Mecklenburg-Schwerin. S. Inh.-Anz. 1824, S. 118, Nr. CDLXXV.

XLVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 15., d. 9. Febr. 1825.
(Instr.-Emit.-Vjchl., bstitgt. d. 9. Dec. 1824.) Alte

Kupfermünze außer Cours gesetzt. S. oben S. 4, Nr. XIII.

XLVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 16., d. 10. Febr. 1825. (Imm.-Mk. 26. Nov., Sen.-Mk. 26. Dec. 1824.) Herabsetzung des Salzpreises und Salzzolles. S. oben S. 4, Nr. XII.

XLIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 17., d. 11. Febr. 1825. (Imm.-Mk. 11. Dec., Sen.-Mk. 16. Dec. 1824.) Veränderung des Zolles von einigen Ein- und Ausfuhr-Artikeln. Darunter: gebundene Bücher, vor 1800 gedruckt, zur Ein- und Ausfuhr zollfrei. Ganz verboten ist: die Ausfuhr von Theer, und die Einfuhr von gegerbten Häuten, Segel-, Flämisch- und Raven-Tuch, zusammengesetzten Metallen aller Art, und von vielen Tuchen, Halbtuchen, Casimiren, Trikots u. dgl. Zollfrei dagegen ist die Ausfuhr von gegerbten Häuten, Segel-, Flämisch- und Raven-Tuch, zusammengesetzten Metallen, roher Seide, seidenen Zeugen und Bändern; Tuchen s. oben.

L. Livl. Reg.-Pat. Nr. 18., d. 12. Febr. 1825. Eine Anzahl genannter Wolmarischer Abgaben: Restanten auszumitteln; (87; deren Restanzen gegen 7000 Rbl. B. A. betragen).

LI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 19., d. 18. Febr. 1825. (Sen.-Mk. 17. Dec. 1824.) Gegenseitige Abzugs-Aufhebung mit Baiern. S. Inh.-Anz. 1824, passim.

LII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 20., d. 18. Febr. 1825. (Kchrth's. Stcht., bstitgt. d. 6. Nov., Sen.-Mk. 24. Nov. 1824.) Commerzbank-Fonds in klingender Münze. S. Inh.-Anz. 1824, S. 128, Nr. DXXIII.

LIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 21., d. 25. Febr. 1825. (Sen.-Mk. 4. Febr. d. J.) Häute-Ausfuhr aus Libau. S. Ostf.-Pr.-Bl. d. J. S. 30.

LIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 22., d. 2. März 1825. (Sen.-Mk. 29. Dec. 1824.) Die Beobachtung der Gesetze, in Betreff der Pässe, aufs strengste eingeschärft.

LV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 23., d. 6. März 1824. Zur Vertilgung der Wölfe müssen jährlich, vom 1. bis 8. Mai, wo die junge Brut ihre Nester noch nicht verlassen hat, die Nester aufgesucht und die

Frut getödtet werden. Vom 1. Aug. bis 15. Sept. Anheulen und Treibjagd. Das heißt: In der Gegend, in welcher die Wölfe genistet haben, ahmt ein Mensch, am Abende und an dem darauf folgenden Morgen, die Stimme eines jungen Wolfs nach, und überzeugt sich durch das Nachheulen, welches gleich zu erfolgen pflegt, davon, daß sich Wölfe daselbst befinden. Dann wird die Gegend mit Menschen umzingelt, und die Wölfe so den Schützen zugetrieben. Vom 1. October bis 15. Januar Ankörnen. Das heißt: Es wird auf den Schnee ein gefallenes Thier, in einer dazu schicklichen Gegend, hingelegt; und, nachdem die Wölfe dahin gelockt sind, die Gegend des Morgens früh umkreiset; und weil die Wölfe, wenn sie sich gesättigt haben, nicht weit gehen, sondern sich hinlegen, der Ort ihres Aufenthaltes also leicht ausgemittelt wird, die Wölfe von den Leuten umzingelt und den Schützen zugetrieben. Jedes Gut und Pastorat, es sei public, privat oder Gemeindegut, hat diese Jagden in der festgesetzten Zeit unumgänglich wenigstens einmahl zu veranstalten; und wenn das Local eines Gutes sich nicht zu einer dieser beiden Jagden eignet, — wie solches leicht bei der Jagd durch Anheulen der Fall seyn kann, — sich an das nächste Gut, das eine solche Jagd darbietet, anzuschließen. Jede Guts-Verwaltung ist verbunden, nicht nur darauf zu sehen, daß die Jagden gehörig gehalten, sondern auch Alles dazu beizutragen, daß sie mit Ordnung bewerkstelligt werden; zu welchem Ende sie alle Schützen, die sich in ihrem Dienste befinden, oder die sie zu ihrer Disposition hat, zu der Jagd hergeben muß. Die Leitung der Jagden ist einem ordentlichen und verständigen Menschen aufzutragen; und wenn ein Gut einen Menschen besitzt, der sich besonders auf die Jagd versteht, und zumahl im Anheulen der Wölfe geschickt ist, das benachbarte Gut aber einen solchen Menschen nicht haben sollte: so ist dasselbe gehalten, auf Requisition des benachbarten Gutes, selbigem den mit der Jagd vertrauten Menschen, wenigstens einmahl, zur Jagd hinzugeben. Die Gemeinde-Vorsteher jeden Gutes müssen jeder solchen Jagd auf ihrem Gute persönlich bewohnen.

Auch die unter dem Gute wohnenden freien Leute, welche Schützen sind und mit Gewehr umzugehen verstehen, sind anzuhalten, die Jagd mitzumachen. Die Gemeinde ist durch die Gerichte zu adstringiren, so viele Menschen zur Jagd herzugeben, als sie entbehren kann. Jeder Wirth, aus dessen Gefinde nicht wenigstens Ein Mensch gestellt worden, hat jedesmahl 1 Rbl. Kupfermünze zur Gemeinde-Casse zu erlegen. Jede Guts-Verwaltung, welche die Veranstaltung vorgedachter jährlicher Jagden unterlassen würde, oder, obgleich sie keine veranstaltet hätte, doch das Gegentheil einberichtete, oder die Zahl der getödteten Wölfe fälschlich aufgeben würde, verfällt, nach dem Patente vom 23. Oct. 1805, in eine Strafe von 25, 50 und 100 Rubel, zum Besten des Collegiums Allgemeiner Fürsorge. Auch hat jede, wegen der Jagd durch Anheulen, bis zum 20. Septbr., und wegen der Jagd durch Ankörnen, bis zum 20. Januar jeden Jahres, Anzeige an die Kirchen-Vorsteher, sowohl über die geschehene Abhaltung der Jagd, als das Resultat derselben, bei 25 Rbl. Strafe zum Besten des Colleg. Allg. Fürs., zu machen. Auch soll die Guts-Verwaltung Schützen, welche nicht selbst Pulver und Blei haben, damit versehen, und wird dafür von Zahlung der 50 Kop. des Landtags-Schlusses von 1780, für die Erlegung eines Wolfes, befreiet. Jeder, der, auf einer von diesen Jagden, einen Wolf schießt oder fängt, behält den Balg, und bekommt überdem für einen alten 5 Rbl. B. A., für einen jungen 2 Rbl. Prämie; deren Betrag auf sämtliche Güter des Kirchspiels (nach derselben Bestimmung des Wortes, wie oben,) repartirt, aber bloß von den Höfen bezahlt wird. Die Oberaufsicht über die Wolfs-Jagden in einem jeden Kirchspiele führen die Kirchen-Vorsteher, und haben, bis zum 30. Septbr. und zum 30. Januar, über die Abhaltung und den Erfolg, an die Gouvernements-Regierung zu berichten; bei 25 Rbl. B. A. Pön. Dem Septembers-Berichte ist auch der über die Mai-Jagd einzuverleihen. Wohnt ein Kirchen-Vorsteher nicht selbst im Kirchspiele, so hat er für die dießfallige Gesamt-Obliegenheit sich einen andern vertrauten Mann im Kirchspiele zu substituiren.

ren, und ihn dem Kirchspiele bekannt zu machen. Gleichfalls zahlen die Kirchen-Vorsteher die Prämien aus (auch für die außer der Jagdzeit getödteten Wölfe), und lassen jedem von ihnen vorzuzeigenden Wolfe ein Stück von einem Ohre abschneiden. Endlich, so ist diesem Patente auch noch eine besondere Anweisung beigelegt, wie man, von Mitte Decembers bis in die erste Woche des Januars hinein, bei strenger Kälte, durch gespickte Hunde, Wölfe vergiften kann; wobei aber zugleich die strengste Vorsicht, in Ansehung des Orts, der Gifte-Vergiftung, der Aufstellung u. s. w., anbefohlen wird.

LVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 24., d. 6. März 1825. In Veranlassung des Senats-Alfases v. 28. Jul. 1824, vom Livl. Kameralhofe angefertigte Tabellen über die von den Civil-Beamten zu erhebenden *Avancements-Gelder*. Der wirkliche Stats-Rath zahlt, Alles zusammen, 379 Rbl. 53¼ Kop.; der Stats-Rath 293 R. 36 R.; Collegien-Rath 117 R. 34½ R.; Hofrath 93 R. 87½ R.; Collegien-Assessor 78 R. 40¼ R.; Titulair-Rath 51 R. 18¾ R.; Collegien-Secretair 63 R. 65¾ R.; Flott-Secr. 54 R. 37½ R.; Gouvernements-Secr. 48 R. 18¾ R.; Coll. Prot. 42 R.; Prov.-Secr. 39 R. 93¾ R.; Stadt-Secr. 37 R. 87½ R.; Coll.-Registrator 35 R. 81¾ R.

LVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 25., d. 11. März 1825. Kronen-Abgaben-Betrag für 1825, auf jede der vier steuerpflichtigen Classen, in jeder Stadt des Gouvernements namentlich. (Folgt, aus allen drei Deutschen Gouvernements zusammengestellt, weiterhin einmahl im Dfisee-Pr.-Blatte.) Die Steuer-Verwaltungen sind gehalten, in Riga, Dorpat und Pernau täglich wenigstens 100, in andern Städten wenigstens 50 von den, nicht in der Stadt wohnenden, zur Abtragung ihrer Abgaben sich Meldenden, abzufertigen.

LVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 26., d. 18. März 1825. (Manif. 2. März, Sen.-Alf. 3. März d. J.) Entbindung Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Helena von einer Tochter, Maria.

LIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 27., d. 23. März 1825. (Minstr.-Emt.-Vschl., bßtgt. d. 4. Nov. 1824, Sen.-Alf. 29. Jan. 1825.) Um das Entweichen zu verhindern,

sind allen Arrestanten (mit Ausnahme der wegen Schulden Verhafteten) die Haare vom halbem Kopfe abzurasuren.

LX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 28., d. 6. April 1825. (Fin.-Min. an den Kameralhof, 4. Febr. d. J.) Daß die zeitweilige Abgaben-Freiheit der Ausländer, Kriegsgefangenen und Remigranten nicht auch die Freiheit von den Erwerbs-, Scheinen der neuen Handels- und Gilde-Ordnung in sich schließt.

LXI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 29., d. 7. April 1825. (Gen.-Gouv.) Die bisher auf fünf Jahre bestimmt gewesene Dienstzeit eines Postknechts wird auf zwei Jahre festgesetzt; so daß der, von einer Bauers-Gemeinde dazu Ersehene, länger zwar dienen kann, aber nicht zu dienen braucht. So wie er auch aus Kirchspiels-Gericht sich wenden darf, wenn selbst der zweijährige Dienst, durch persönliche oder häusliche Verhältnisse, ihm unmöglich oder gar zu nachtheilig seyn sollte.

LXII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 30., d. 9. April 1825. (Memorial des Ansechl.-Ober-Befehlsh., bittgt. d. 5. Febr. d. J.) Ein widergesetzlich zu den Meschtschanins angeschriebener Militair-Waisen-Zögling ist aus der Gemeinde auszuschließen, und bei der innern Wache derselben Stadt, wo er angeschrieben war, anzustellen.

LXIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 31., d. 13. April 1825. Der Herr General-Gouverneur von Pleskau, Liv-, Esth- und Kurland, Marquis Paulucci, ist ins Ausland beurlaubt, und, für die Zeit seiner Abwesenheit, dessen Ober-Civil-Verwaltung dem Livländischen Herrn Civil-Gouverneur Dñ Hamel übertragen worden.

LXIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 32., d. 15. April 1825. Bekanntmachung des Senats-Ulases v. 28. Aug. 1824, über die von Privat-Personen eigenmächtig usurpirten Krons-Besitzlichkeiten, (s. Inh.-Anz. 1824, S. 104, Nr. CDXXVIII.); mit der Bestimmung: daß, da die in diesem Gouvernement vorhandenen Krons-Besitzlichkeiten und Obrokstücke sich sämtlich im temporellen Besitz befinden, und, nach Vorschrift der Livländischen Landes-Ordnungen S. 36 ff., Gränz-Sachen, auch in possessorio, bei den Landgerichten in erster

Instanz zu verhandeln sind: die S. 4. erwähnte zehnwöchentliche Frist nicht von der Zeit der Besitz-Ergreifung, sondern nur von der Zeit des wirklichen Rück-Empfanges der Besitzlichkeit, d. i. von der Er- und Immission derselben, gerechnet, und die Anzeige einer von Privat-Personen gechehenen eigenmächtigen Besitz-Ergreifung einzelner Stücke oder ganzer Kron-Besitzlichkeiten, nicht den Ordnungs-Gerichten, sondern den Landes-Gerichten, gemacht werden müsse.

LXV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 33., d. 15. April 1825. Uebermahlige nachträgliche Bestimmungen (s. oben Nr. II. und IV.) zur Gildens- und Handels-Verordnung. Aus dem Abgaben- und Steuer-Departement des Finanz-Ministeriums. A) Den 29. Jan. d. J. Von Fahren, Verkaufs-Plätzen und Märkten, Fluß-Fahrzeugen und Böten, dürfen Gutsbesitzer, wie Bauern, ihre eignen (auch Fabrik-) Erzeugnisse und Vorräthe, nach wie vor ohne besondre Berechtigungen dazu, verkaufen; aber eigentlichen Detail- oder Buden-Handel nicht treiben, und Niederlagen nicht halten, ohne die jetzt verordneten Atteste und Scheine. B) Den 30. Jan. Alle früheren Handels-Scheine der Bauern sind jetzt ungültig, und müssen, gegen Zahlung des nunmehrigen Betrages, gegen neue eingetauscht und an das Departement zur Vernichtung eingesendet werden. C) Den 2. Febr. Beim Uebergange eines Handeltreibenden in eine höhere Classe, ist das Attestat über die niedere ihm abzunehmen und zur Vernichtung einzusenden. D) Den 13. Febr. Nur für das wirklich normelle, nicht für ein etwa höher angegebenes, Gildes-Kapital, sind die Procente zu bezahlen. Die Punkte 45. 48. u. 49. der Verordnung über Familien-Handels Häuser erstrecken sich auch auf die Edelleute. E) Den 14. Febr. Zur Uebernahme von Kron-Podräden sind Edelleute, ohne Anschreibung zu einer Gilde, zuzulassen. F) Eine Frau darf, bei Lebzeiten ihres Mannes, ihrem Handels-Kapitale ihre Kinder nicht zuzählen; sondern, wenn der Mann zur Bürgerchaft gehört, so müssen die Kinder dann einen besondern

Schein ausnehmen, oder Weisafen werden. Auch darf die Frau, wenn der Mann, Banquerouts halber, in die Bürgerschaft getreten, für sich selbst, zum Behufe des Handels, kein Kapital angeben, bevor der Mann seine Schulden getilgt oder mit den Creditoren sich gesetzt hat.

LXVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 34., d. 21. April 1825.
(Gen.-Gouv. 11. April d. J.) Mit Beziehung auf Reg.-Pat. 1823, Nr. 38. d. 20. Jul. Alle Concurs-, Nachlaß-, Curatel-, Vormundschafts-, Contract-, Schuldsforderungs- und andre Civil-Justiz-Sachen der, in den Kreisen des Livländischen Gouvernements wohnenden, freien Leute und zünftigen Bürger, gehören nur bis zu dem Betrage von 150 Rubel S. W. zur Cognition der für die Verhandlung der Bauern-Rechts-Sachen constituirten Instanzen. Wenn aber der Betrag diese Summe übersteigt, zur Disjudicatur der competenten Instanzen. Wobei es sich von selbst versteht, daß die einzelnen Civil-Justiz-Sachen der freien Leute, deren Betrag sich nicht bestimmen läßt, vor den Bauern-Behörden verhandelt werden müssen; und daß diesernach die letzteren gehalten sind, die etwa bis jetzt bei ihnen anhängig gewordenen, jenen Betrag übersteigenden, Civil-Justiz-Sachen der in den Kreisen wohnenden freien Leute und zünftigen Bürger, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sachen, in denen bereits Erkenntnisse in erster Instanz erfolgt, und welche demzufolge an die Kreis-Gerichte devolviret sind, den Land-Gerichten, zum vorschriftmäßigen Verfahren im Wege des ordentlichen Civil-Processus, abzugeben.

LXVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 35., d. 27. April 1825.
(Gen.-Mk. 15. Febr. d. J.) Den in Wahl-Posten stehenden Kaufleuten sind, bei Beurlaubungen, nicht, zum Nachtheile des Staats-Einkommens, schriftliche Scheine, sondern die verordneten gedruckten Pässe, zu erteilen.

Ist zu drucken erlaubt.
Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Ostsee-
Provinzen: W. F. Keußler.

Nr. 3.

LXVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 36., d. 27. April 1825.
 Fünftter Nachtrag zu der Gilden- und Handels-
 Verordnung. Schreiben des Finanz-Ministers.
 A.) d. 13. Febr. u. B.) d. 20. Febr. sind schon oben,
 bei Pat. Nr. II., aufgeführt. C.) Den 12. März.
 An den Livländischen Kameralhof. 1) Zu Podräden
 hinsichtlich in Pacht zu übernehmender Kronsgüter und
 Obrok-Gegenstände, oder für das Militair zu liefernden
 Provianten und Materialien, können Personen Kaufmän-
 nischen und bürgerlichen Standes, und Bürger, nicht
 anders, als nach verordnetermaassen geschehener An-
 schreibung zu den Handels-Classen, zugelassen werden. Was
 aber die Literaten, Gutsbesitzer und Arrendatoren be-
 trifft, über welche keine besondere Verordnung vorhan-
 den ist, so muß berücksichtigt werden, was für Privi-
 legien jeder dieser Stände hat, oder ob sie nicht dem
 Adel oder den Beamteten gleich gestellt worden; als in
 welchem Falle ihnen auch deren Gerechtfame zustehen.
 2) Jedes Glied der Familie eines ausländischen
 Gastes ist verpflichtet, entweder ein besonderes Han-
 dels-Attestat auszunehmen, oder in der Kategorie nicht
 handelstreibender Ausländer zu verbleiben, ohne irgend
 einer Handels-Berechtigung zu genießen. Was aber
 die Errichtung eines Handelshauses, nach §. 49. der
 Verordnung, aus dem Vater mit dem Sohne, oder
 Enkel, dem Sohne nach, oder aus zweien Brüdern,
 gegen Zahlung einfacher Procent-Steuer, anlangt, so
 erstreckt sich dieses Vorrecht, nach Manif. v. 1. Jan. 1807
 und Sen.-Uk. v. 24. Jan. 1824, auch auf die ausländi-
 schen Gäste. 3) Die bei der Revision zu Land-Gü-
 tern angeschriebenen Handwerker sind, als zu Stadt-
 Gemeinden nicht gehörig, auch nicht verpflichtet, Han-
 dels-Scheine 6ter Gattung auszunehmen, wenn ihr Ge-
 werbe sich bloß auf die Betreibung ihres Handwerks
 beschränkt; indem, laut §. 126. der Gilden-Verordnung,
 dergleichen Scheine nur von denjenigen Handwerkern

begehret werden, die zu einer Stadt-Gemeinde gehören und auf dem Lande ansässig sind. 4) Wenn zu Land-Gütern angeschriebene Bürger, nach vorgängiger Entlassung von ihren Gemeinden, in gesetzlicher Art, zum Bauer-Stande angeschrieben worden, so sollen sie, nach Sen.-Uk. v. 17. Nov. 1824, vom Anfange des Jahres 1825 ab, aus dem frühern Bürger-Platz ausgeschlossen werden. Diejenigen hingegen, welche, auf dem Lande wohnhaft, in einer Stadt-Gemeinde angeschrieben verbleiben, und somit beider Stände Vortheile genießen, sind, nach Uk. v. 28. Jul. 1822 und 30. Jun. 1823, wie auch §. 158. der Gilden-Verordnung, verpflichtet, so lange sie auf dem Lande sesshaft verbleiben, die Abgaben beider Stände zu zahlen. 5) Laut §. 159. erwähneter Verordnung sollen von den in den Städten wohnenden Handwerkern, um die Städte in Aufnahme zu bringen und die Industrie daselbst zu befördern, nur Schmiede, Stellmacher, Rademacher, Wäppler und Fassbinder berechtigt seyn, sich auf dem Lande niederzulassen. Dahero es sich denn auch von selbst versteht, daß Sattler, Schneider, Schuhmacher und andre, vom Kameralhofe namhaft gemachte, Handwerker, falls sie in den Städten angeschrieben sind, künftig nicht mehr aufs Land übergehen können, um daselbst ihren permanenten Wohnsitz aufzuschlagen. Sollten jedoch dergleichen Handwerker bisher bereits auf dem Lande einen bleibenden Wohnort sich erwählt haben, so hat der Kameralhof, um nicht eine Zerrüttung ihrer Verhältnisse zu veranlassen, vorläufig über die Zahl derselben zu berichten, ohne sie zum Ueberziehen in eine Stadt anzuhalten. 6) Die Glieder einer Kaufmanns-Familie, welche von dem Chef des Handels-Hauses als Prikaschischiken gebraucht werden, sind keiner besondern Zahlung unterworfen. Betreiben sie aber die Aufträge einer andern Person, so müssen sie schlechterdings die, für die Prikaschischiken verordneten, Handels-Scheine ausnehmen. 7) Eben so kann auch dem zur Gilde angeschriebenen Edelmann nicht untersagt werden, in eigenen Handels-Geschäften, in gesetzlicher Art, zu seiner Familie angeschriebene Verwandte

zu gebrauchen. Kinder von Edelleuten und Beamten in Handels-Häusern müssen zur Gilde nur alsdann angeschrieben werden, wenn sie an der wirklichen Betreibung der Handels-Geschäfte Theil nehmen; diejenigen aber, welche bloß mit Comtoir-Geschäften, um diese zu erlernen, in den Häusern und unter der Aufsicht des Prinzipals oder General-Bevollmächtigten, sich befassen, sind, da sie eigentlich weder für Handlungs-Diener, noch für Bevollmächtigte angesehen werden mögen, befugt, diese Geschäfte nach wie zuvor, ohne Eintritt in die Gilde, fortzusetzen. — D.) An den Livl. Kameralhof, den

24. März. 1) Verarmten Bürgern ist zu gestatten, in den Städten und Kreisen Gasthäuser und ähnliche Anstalten zu halten; sie müssen dazu aber Scheine für Kaufleute dritter Gilde ausnehmen. 2) Wenn verarmte Bürger und deren Witwen und Kinder, den dasigen Privilegien zufolge, zur Brauerei und Schenkerei Nahrung berechtigt sind, so ist Solches ihnen auch künftig, nach §. 203. der Gilden-Verordnung, zu gestatten. 3) Hinsichtlich der Gewerbe und zünftigen Handwerker, und der Dienst-Verpflichtung der Kaufmannschaft, ist gleichfalls der wahre Inhalt der örtlichen Privilegien zur Norm zu nehmen. 4) Falls diese Privilegien mit den, die handelnden Bürger betreffenden, Vorschriften der Ergänzungs-Verordnung, nicht übereinstimmen: so ist vorläufig das 8te Kapitel dieser Verordnung außer Effect zu lassen, und den Bürgern insgesamt bloß der, den Weisaken zugestandene, Kleinhandel mit den, im Verzeichnisse sub Litt. C. namhaft gemachten, Waaren, zu gestatten. 5) Die §. 171. der Gilden-Verordnung festgesetzte straflose Abgaben-Zahlung fürs ganze Jahr, erstreckt sich nur auf die als Gäste angeschrieben werdenden Ausländer, ohne sich auf die, im 1sten und 2ten Punkte gedachten Paragraphs genannten, Personen, zu beziehen.

LXVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 37., d. 5. Mai 1825. Berichtigung des Reg.-Patents 1825, Nr. LVII., den 11. März d. J., über die Kron-Abgaben-Quoten in jeder einzelnen Stadt des Gouvernements.

LXIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 38., d. 6. Mai 1825. Punkte aus der, durch Imm.-Uk. v. 9. April 1823 in Wald errichteten, Livländischen Meß- und Regulirungs-Commission, für die Kronsgüter angefertigten Instruction. Sie correspondirt mit den Oberbehörden durch Unterlegungen, mit andern Auctoritäten durch Communicate, mit den Guts- und Pastorats-Verwaltungen durch Befehle. Widerseztliche werden dem Gerichte übergeben. Die übrigen Bestimmungen sind keines Auszugs fähig.

LXX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 7., d. — Febr. 1825. (Gen.-Gouv. 17. Jan. d. J.) "Die in Kronsdiensten stehenden Glieder des Adels dürfen weder zu Deputirten bei Landtagen, noch zu sonstigen Geschäften in Landes-Sachen, erwählt werden; ohne eine besondre, von der Gouv.-Obrigkeit dazu erteilte, Bewilligung."

LXXI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 8., d. 17. Jan. 1825. (Gen.-Uk. 25. Nov. 1824.) Verjährter Depositen Bestimmung. S. Inh.-Anz. 1824, S. 129, Nr. CDL.

LXXII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 9., d. 22. Jan. 1825. (Gen.-Uk. 29. Nov. 1824.) Alle Behörden und Beamteten haben in ihren, wegen Auszahlung von Progon-Geldern an verschiedne zu Untersuchungen delegirte Beamtete, an die Kameralhöfe zu erlassenden Requisitionen, die Anzeige zu machen, ob diese Gelder für Rechnung der Krone ohne Zurückzahlung, oder für Rechnung der Schuldigen, auszusahlen sind. Und die Kameralhöfe, bei Auszahlung der Progon-Gelder für Rechnung der Schuldigen, dieselben in separaten Rubriken, d. i. jede dergleichen Summen einzeln, in ihren Rechnungen unter die Rückstände zu notiren; und falls im Laufe des Jahres, in welchem die Zahlung erfolgt, diese Gelder nicht beigetrieben werden sollten, dieselben in die Rechnung des darauf folgenden Jahres, und so weiter, bis zur erfolgten Beitreibung, zu übertragen.

LXXIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 10., d. 22. Jan. 1825. (Gen.-Uk. 9. Dec. 1824.) Abgaben auf einige Artikel (Süßholzwurzel-Saft, Leim, Salpeter, Pott-Asche), bei der Ausfuhr aus Rußland nach Pohlen.

LXXIV. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 11., d. 27. Jan. 1825. (Sen.-Uk. 24. Nov. 1824.) Commerzbank; Münz; Depositen. S. Inh.-Anz. 1824, S. 128, Nr. DXXIII.

LXXV. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 12., d. — Febr. 1825. (Reg. = Pat. 25. Sept. 1824.) Wiederholte Anweisung, daß die Gerichts-Beörden die Kronsgelder nicht an den Kameralhof, sondern direct an die competente Kreis-Kenterei, und dem Kameralhofe am Schlusse jedes Monats Verschlge darber, einsenden sollen.

LXXVI. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 13., d. 29. Jan. 1825. (Manif. 26. Nov., Sen.-Uk. 16. Dec. 1824.) Die Salz-Preise fr 1825 im Detail, und Herabsetzung des Salz-Zolles.

LXXVII. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 14., d. 13. Febr. 1825. Smtliche Restanzen von Kronsgeldern sind binnen 6 Wochen einzutreiben; unter der Verwarnung, da, wofern die diehfalligen Vorschriften, Manif. 16. Mai 1811, Uk. 7. Nov. 1818, Pat. 17. Sept. 1821, nicht aufs genaueste befolgt werden, die Gagen der Gerichtsglieder, Secretaire und Actuare, beschlagen, und die delegirten Assessoren suspendirt werden sollen. Es sind demnach die beitreibenden Assessoren sofort zu delegiren, und die Restanten davon zu benachrichtigen. Die Delegirten haben zugleich die etwanigen auf dem Lande geduldeten Stdt-Resanten auszumitteln. Auer den Feldfrchten mu, fr Rckstnde, auch das nicht zum Inventarium gehrende Vieh veruert werden. Berichte an die Regierung, und Auskunft vom Kameralhofe.

LXXVIII. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 15., d. 4. Febr. 1825. (Sen.-Uk. 9. Sept. 1824.) Wenn ein kranker Officier sich an einem solchen Orte befindet, in welchem irgend ein Regiment steht, aber keine Militair-Hospitler vorhanden sind, so ist ihm das Recht zu ertheilen, in das Regiments-Lazareth aufgenommen zu werden; fr seine Verpflegung und Heilung aber hat das Commissariat doppelt so viel zu bezahlen, als fr die Verpflegung der andern Militair-Personen in die

Stadts-Krankenhäuser aus der Krons-Casse abgelassen wird, und zwar 1 Abl. für 24 Stunden. An den Orten, wo kein Regiments-Lazareth vorhanden ist, ist den Civil-Arzten zur Pflicht zu machen, den erkrankten Officier in seinem Quartiere zu behandeln; und zwar in der Gouvernements-Stadt den Gliedern der Medicinal-Behörde, in der Kreis-Stadt dem Kreis-Arzt, und ist für Unterhaltung und Heilung die, im 1sten Punkte angeordnete, Zahlung zu leisten; die nöthigen Arzneimittel aber sind von denen Arzneimitteln zu nehmen, die auf jährliche Requisitionen der Civil-Medicinal-Beamten für die Garnisons-Bataillone und Kreis-Commandos abgelassen werden. Wenn der erkrankte Officier Bedienung bedarf, so ist den Befehlshabern der Garnison und Kreis-Commandos zur Pflicht zu machen, ihm dazu eine von den Neben-Completen zuzuthellen.

LXXIX. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 16., d. — Febr. 1825. (Min. d. Inn.) In Betreff der Einfuhr und des Verkaufs von Pohlischen und andern ausländischen Büchern. "Alle Buchhändler und Inhaber von Bibliotheken sind verpflichtet, nur solche Bücher zu halten, welche in ihren, vom Ministerium der inneren Angelegenheiten bestätigten, und von der Censur gehörig vidimirten und besiegelten, Katalogen, aufgeführt sind; in Ermangelung solcher Kataloge sind sie verpflichtet, selbige ungesäumt anzufertigen, und durch den Civil-Gouverneur dem Ministerium der inneren Angelegenheiten zur Durchsicht und Bestätigung zuzustellen. Diejenigen, welche mit Büchern im Kleinen handeln, und die Jahrmärkte in den Städten und Flecken besuchen, sollen unter Aufsicht der Orts-Polizei-Obrigkeit stehen, welche verpflichtet ist, ihnen anzuzeigen, wie sie sich mit den gesetzlichen Katalogen bei Zeiten zu versehen haben."

LXXX. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 17., d. 4. Febr. 1825. (Minstr.-Emit.-Bschl., bstgt. d. 17. Nov, Sen. Nl. 10. Dec. 1824.) Nähere Bestimmungen zu dem 125sten S. des Bank-Reglements, in Betreff der, von den Gouvernements-Regierungen auszustellenden, nach,

erträglichen Zeugnisse über an die Bank verpfändetes Vermögen, wenn die Zahlungs-Termine prolongirt werden sollen:

LXXXI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 18., d. 12. Febr. 1825. (Imm.-All. 28. Sept., Gen.-All. 10. Dec. 1824.)
 Ueber die Erbfolge in Kronen-Arrenden und Arrende-Summen. 1) Eine in Arrende verliehene Besitzlichkeit, auf wie viele Jahre sie auch gegeben sei, ist nach dem Tode des Arrendators, bis zum Ablaufe des Termins, seiner Witwe und den leiblichen Kindern, und dann den Nachkommen in gerader herabsteigender Linie, zu überlassen; wobei das Vermögen nicht zerstückelt wird, sondern die Erben verpflichtet werden, entweder unter sich Einen zur Verwaltung der Besitzlichkeit zu erwählen, so daß die Einkünfte auf den Grund allgemeiner Verordnungen ertheilt werden, oder das Besitzrecht, in angeordneter Weise, auf eine unbetheiligte Person zu übertragen. Wenn also das Arrende-Recht vom Arrendator jemand Anderm cedirt worden, so kommen die, von dem Cessionar ausbedungenen, noch nicht bezahlten Revenüen, dem Erben zu Gute. Dagegen in dem Falle, wenn der Arrendator für das cedirte Recht eine volle Summe vom Cessionar erhalten hat, das Vermögen nach dem Contracte im Besitz des Cessionars verbleiben soll, ohne von ihm eine neue Zahlung zu fordern. 2) Bei dieser Erbfolge ist es den Beamteten gestattet, die ihnen verliehenen Arrenden, oder den Empfang der Revenüen derselben, bis zum Ablaufe des Termins, nur einem unter den erwähnten Erben Erwählten testamentarisch zu vermachen; jede testamentarische Verfügung über denselben zum Besten aller andern Personen aber ist verboten. 3) Diefem gemäß ist, auch auf den Todesfall der Arrendatoren, die noch nicht in den Besitz der verliehenen Arrende getreten waren, zu verfahren. 4) Eben so ist auf den Todesfall der Beamteten, die statt der Arrende Geld erhalten, dasselbe bis zum Ablaufe des Termins an ihre Witwen und leiblichen Kinder, oder Nachkommen in gerader herabsteigender Linie, auf den Grund dessen zu zahlen, was über die Arrende selbst angeordnet ist; die

Geld-Zahlungen aber, die vor Bestimmung der Arrenden und vor Besitznahme derselben, ohne Festsetzung eines Arrende-Terminus, ausgesetzt waren, sind mit dem Tode des Tage der Empfänger einzustellen; doch die bereits bestimmte Arrende ist, bei Eintritt der Arrende-Frist, auf den Grund der vorhergehenden Punkte, den Erben zu überlassen. 5) Wenn der Arrendator nach seinem Tode weder eine Witwe, noch leibliche Kinder oder Nachkommen in gerader herabsteigender Linie, hinterläßt, so fallen die Arrende-Güter an die Krone zurück; und im Falle der Cession des Rechts, sind die Revenüen dieser Güter, die dem ehemaligen Arrendator noch nicht ausgezahlt worden, zur Krone-Casse zu verrechnen; alle statt der Arrende ausgesetzten Geld-Zahlungen aber sind mit dem Todestage der Empfänger einzustellen, ohne irgend welche Anforderung von Seiten andrer, nicht in gerader herabsteigender Linie stehender, Erben, oder fremder Personen, aus irgend welchen gerichtlichen Instrumenten, zu berücksichtigen. 6) Zur Bezahlung aller Privat-Schulden und Forderungen, so wie auch der Krone-Beitreibungen, ist, während der Lebenszeit und nach dem Tode desjenigen, dem die Arrende verliehen, wie beim Gehalts-Abzuge, nur der dritte Theil der, nach dem Krone-Anschlage oder nach der Cessions-Schrift bekannten, Einkünfte, wie auch der, von der Krone-Casse zu machenden, Geld-Zahlungen, zu verwenden; jedoch nicht länger, als bis zu dem Tage, an dem die Besitzlichkeit auf angeführte Weise an die Krone zurückfällt, oder bis zum Tage der Einstellung der Geld-Zahlungen. Wenn aber der Arrendator, mit gehöriger Bestätigung, die Arrende cedirt und dafür die volle Summe erhalten hat, so können keine Schulden-Forderungen, Ansprüche und Beitreibungen, mit den Arrende-Revenüen befriedigt werden. 7) Diese Vorschriften gelten, von jetzt an, für alle Gouvernements; aber nicht für Erben oder Gläubiger, welche vor deren Emanirung schon in Arrenden-Rechte eingetreten sind.

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Oefsee-Provinzen: W. F. Keußler.

Nr. 4.

LXXXII. Kurl. Reg. Pat. Nr. 19., d. — Febr. 1825. (Min. d. Inn.) Verzeichnisse über die, außer Diensten befindlichen, Ordensritter, einzusenden; nach beifolgendem Schema.

LXXXIII. Kurl. Reg. Pat. Nr. 20., d. 13. Febr. 1825. (Instr. Emt. Bschl., bstgt. d. 12. Aug., Sen. Uk. 25. Oct. 1824.) Proviantpreise; Anzeige. S. oben S. 6, Nr. XXX.

LXXXIV. Kurl. Reg. Pat. Nr. 21., d. 13. Febr. 1825. (Imm. Uk. 11. Dec., Sen. Uk. 16. Dec. 1824.) Zoll; Tariffs; Abänderungen. S. oben S. 10, Nr. XLIX.

LXXXV. Kurl. Reg. Pat. Nr. 22., d. 13. Febr. 1825. (Kschrtsh. Stchtn., bstgt. d. 5. Dec. 1824.) Der Zoll; Silber; Rubel für 1825. S. oben S. 2, Nr. IV.

LXXXVI. Kurl. Reg. Pat. Nr. 23., d. 13. Febr. 1825. (Imm. Uk. 26. Nov., Sen. Uk. 31. Dec. 1824.) Contracte in Schawl. S. oben S. 4, Nr. XX.

LXXXVII. Kurl. Reg. Pat. Nr. 24., d. 21. Jan. 1825. Deutsch und Lettisch. Einschärfung des Reg. Pat. v. 16. Nov. 1822, über die Transporte der Manufactur; Waaren durch das Gouvernement. Insbesondere haben die Gemeinde; Gerichte und Guts; Polizeien darüber zu wachen, daß diese Transporte von der Gränze nur auf den vorgeschriebenen Wegen und nur mit den erforderlichen Fracht; Zetteln, und die zum innern Verkehre nur mit den verordneten Passir; Zetteln und Waaren; Specificationen, statt finden. Ist dieß nicht der Fall, so haben sie sie anzuhalten und an das competente Hauptmanns; Gericht einzusenden. Wenn Waaren; Fuhren in einem Krüge zu Nacht bleiben, so hat der Krüger dieß sofort der Guts; Polizei anzuzeigen, damit diese die Fracht; oder Passir; Zettel untersuche. — Dieß Patent ist in allen Krügen anzuschlagen.

LXXXVIII. Kurl. Reg. Pat. Nr. 25., d. 12. Febr. 1825. Alle mit Aufenthalts; Willeten vom Ei-

vil: Gouverneur versehene Ausländer sind verpflichtet, nach Empfang und bei jeder Umwechsellung dieser Bille, selbige bei derjenigen Stadt:Polizei oder demjenigen Hauptmanns:Gerichte, in deren Bezirke sie domiciliren, ordnungsmäßig visiren zu lassen; bei 5 Rbl. B. A. Strafe. Die Guts- und Haus:Besitzer dürfen keinem Ausländer, auf einen ihm erteilten Paß oder Verbleib: Schein, einen Aufenthalt gestatten, ohne daß solcher von der competenten Polizei: Behörde ordnungsmäßig visirt worden ist; bei 10 Rbl. Strafe. Sämmtliche Stadt:Polizeien und Hauptmanns:Gerichte müssen ein Buch nach alphabetischer Ordnung einrichten, in welches die visirten Pässe oder Verbleib: Scheine eingetragen werden. Die Stadt- und Land:Polizei:Behörden haben nur denjenigen Ausländern einen Aufenthalt in ihrem Bezirke zu gestatten, deren Pässe und Verbleib: Scheine gehörig visirt worden sind.

LXXXIX. Kurl. Reg.:Pat. Nr. 26., d. 17. Febr. 1825. (Sen. All. 31. Dec. 1824.) Die im Sen. All. v. 29. Febr. 1824 (s. Inh.:Anz. S. 26, Nr. CXVIII.) verfügte Erlassung von Attestaten bei dem Uebertritte von Bürgern in die Kaufmannschaft, gilt nur für Hebräer und solche Bürger, welche, durch Privilegien oder Vorschriften, von der Rekruten: Stellung in natura frei sind. Die Uebrigen müssen, nach wie vor, nach All. v. 14. Jun. 1808, Beweise beibringen, daß die Reihe der Rekruten: Stellung sie nicht getroffen.

XC. Kurl. Reg.:Pat. Nr. 27., d. 12. Febr. 1825. (Sen.:Gouv.) Rekruten: Weiber. S. oben S. 2, Nr. III.

XCI. Kurl. Reg.:Pat. Nr. 28., d. 27. Febr. 1825. Jeder, der eine Bittschrift bei der Kurl. Gouvernements: Regierung einreicht, muß, in ein eigens dazu bestimmtes Parten: Buch, seinen Namen, mit Anzeige des Monats und Tages, wann er die Bittschrift eingereicht, auch den Namen des, zur Entgegennahme der auf die Bittschrift erfolgten Resolution, designirten Bevollmächtigten, verzeichnen; und das, zu der Ausfertigung und den Abschriften der Beilagen, nach Maafgabe der Anzahl der Bogen, erforderliche Stempelpa-

pier: Geld sofort in der Kanzellei baar deponiren; so wie dieses Depositum gleichfalls unter einer dazu bestimmten Rubrik im Partien-Buche anmerken.

XCII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 29., d. 24. Febr. 1825. Auch die, den Betrag von 25 Rbl. S.M. nicht übersteigenden, Streit- und Schuldforderungs-Sachen, müssen in allen Fällen, wo die Partien, nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, den Kreis-Gerichten unterworfen sind, namentlich, wenn selbige zu den, auf dem Lande wohnenden, ursprünglich freien Leuten gehören, nur von den Kreis-Gerichten, und nicht (nach Pat. v. 26. Mai 1812) von den Hauptmanns-Gerichten, verhandelt werden.

XCIII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 30., d. 24. Febr. 1825. (Imm.-Uk. 26. Dec. 1824, Gen.-Uk. 14. Jan. d. J.) Einige Türkische Fabrikate. S. oben S. 5, Nr. XXVI.

XCIV. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 31., d. 27. Febr. 1825. (Instr.-Cmt.-Bschl., bstgt. d. 15. Dec. 1824, Gen.-Uk. 16. Jan. d. J.) Die Procenten-Gelder der Podradschiks, von 1820 bis 1825 (s. Inh.-Anz. 1824, S. 57, Nr. CCXXIV.), sind nicht von der ganzen Podrads-Summe, sondern nur von dem Capitale zu verstehen, welches Einer versteuern muß, um zu einem solchen Podrade zugelassen zu werden.

XCV. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 32., d. — März 1825. (Min. d. Inn. 19. Jan. d. J.) Da die Tamoschnen zur Ertheilung von Frachtbriefen und Waaren-Clarirungs-Quittungen verpflichtet sind, so dürfen die britischen Obrigkeiten keine Waaren-Zeugnisse ertheilen; da dergleichen nur zur Bemäntelung von Mißbräuchen und zur Einschwärzung verdächtiger Waaren dienen können.

XCVI. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 33., d. — — 1825. (Gen.-Gouv. 25. Febr. d. J.) Bis zu einer, auf Vorstellung des General-Gouverneurs, zu erwartenden Senats-Entscheidung, haben die Behörden die bei ihnen deponirten Privat-Summen nicht an das Collegium der Allgemeinen Fürsorge abzuliefern.

XCVII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 34., d. — — 1825.

(Min. d. Inn.) Wiederholte Einschärfung: einzig und allein nur die neuen Arschinen im Handel und Wandel zu gebrauchen; und Befehl an die Polizei-Behörden: alle, bei den mit Schnittwaaren handelnden Kaufleuten, vorgefundenen alten zu zerbrechen, beim Kameralhofe einzuliefern, und von den Schuldigen die festgesetzte Strafe einzutreiben.

XCVIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 35., d. — 1825. (Gen.-Gouv. 22. April d. J.) Die etwa nöthigen Auskünfte, von den im Dienste stehenden Tamoschna-Beamteten, sind durch den Chef des Tamoschna-Bezirktes einzuziehen, und die Beamteten selbst nur in dem Falle persönlich zu sistiren, wenn sie zur Confrontation nöthig sind.

XCIX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 36., d. 16. März 1825. (Minstr.-Emit.-Bschl., bstitgt. d. 25. Oct. 1824, Gen.-Mk. 21. Jan. d. J.) Für die, unter dem Stempel des Reichs-Vermögens-Departements, angefertigten Bescheinigungen und Billete zur Erbauung von Barken und Fluß-Fahrzeugen, so wie zum Holz-Flößen und Hölzen, sind von jedem Stück 50 Kop. zur Kronen-Casse zu nehmen; auch die Einprocent-Gelder von den Holz-Fällungs-Billetes, wie früher, zu berechnen.

C. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 37., d. — April 1825. Bei allen Behörden, für deren Kanzelleien Kanzellei-Gelder verabfolgt werden, müssen Schnur-Bücher nicht bloß darüber gehalten, sondern auch an den Kameralhof zur Revision eingesendet werden.

CI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 38., d. — April 1825. In Veranlassung der Einsendung eines passlosen blödsinnigen Pohlen an die Gouv.-Regierung, wird den Land- und Stadt-Polizei-Behörden aufgegeben, jedesmal zu untersuchen, von wo ein Arrestirter solcher Art nach dem Gute, welches ihn bei der Behörde einliefert, gekommen, um auf diese Art dessen seitherigen Aufenthalt auszumitteln.

CII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 39., d. 20. März 1825. (Imm.-Mk. 23. Jan., Gen.-Mk. 4. Febr. d. J.) Häute-Ausfuhr aus Libau. S. Dist.-Pr.-Bl. d. J., S. 30.

CIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 40., d. — April 1824.

Die Revision der Apotheker-Rechnungen für Arz-
restanten, ist bloß Sache der Kreis-Ärzte.

CIV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 41., d. 20. März 1825.
(Sen.-Mf. 21. Jan. d. J.) Militair-Personen, welche,
auf das Zeugniß der Militair-Chefs, verschiedner Krank-
heiten und Verstümmelungen wegen, zu jeder Art von
Dienst als unfähig erkannt sind, und zu Fuß den Ort
ihrer Bestimmung nicht erreichen können, sollen, nach
Maafgabe des Mf. v. 16. Sept. 1807, auf Podwodden,
gegen Ablassung der Progon aus den Commissariats-
Fonds, transportiret werden; wobei jedoch die Militair-
Obrigkeiten darauf zu sehen haben, daß nur die, welche
gänzlich unfähig sind, eine Reise zu Fuße zu machen,
dieses Vorrecht genießen; und daß außerdem, so viel
es die Möglichkeit gestattet, nach den an einer Straße
belegenen Orten, zu 2 und 3 Mann auf einer Pod-
wodde geschafft werden.

CV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 42., d. 20. März 1825.
(Min. d. Inn. 27. Jan. d. J.) Der 7te Punkt des Re-
glements für die Römisch-katholische Confeßion, vom
13. Novbr. 1801:

„Die zu den Klöstern und Kirchen gehörigen Ge-
bäude und Foundationen, die zu Seminarien, Schu-
len und Armen-Häusern bestimmt sind, sollen zu
diesem Gebrauche allein, wie auch die eignen Häu-
ser der Geistlichen, in denen sie selbst wohnen,
wenn sie auch in Amts-Geschäften abwesend sind,
von jeder Einquartierung frei seyn.“

wird auch auf die protestantische Confeßion ausgedehnt;
nur aber dabei für beide die Beschränkung gemacht,
daß solche Gebäude und Anstalten, welche vermietet
werden und eine Revenüz tragen, von Einquartierung
und Polizei-Lasten nicht frei sind. Vergl. Dst.-Pr.-Bl.
1824, S. 17.

CVI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 43., d. 29. März 1825.
(Manif. 26. Febr., Sen.-Mf. 3. März d. J.) Geburt der
Großfürstin Maria Michailowna. S. oben S. 13,
Nr. LVIII.

CVII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 44., d. 2. April 1825.
(Imm.-Mf. 28. Febr., Sen.-Mf. 11. März d. J.) Obriß

Lieutenant Mandell, zum Collegien-Rathe umbenannt, Kurländischer Vice-Gouverneur.

CVIII. Kurl. Reg.: Pat. Nr. 45., d. 2. April 1825. (Sen.-Mf. 18. Febr. d. J.) Abzugs-Aufhebung mit Frankreich. Vergl. oben S. 9.

CIX. Kurl. Reg.: Pat. Nr. 46., d. — April 1825. (Fin.-Min. 20. März d. J.) Die, auf den 1. April d. J. festgesetzte, allgemeine Berichtigung des Handels und der Gewerbe nach der neuen Verordnung vom November 1824, muß von den competenten Behörden zu dem bestimmten Termine, und die Revision derselben vom Kameralhof zum 1. Mai, begonnen werden.

CX. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 3., d. 25. Jan. 1825. (Nchrths.-Gsch., bstgt. d. 3. Mai, Sen.-Mf. 21. Aug. 1824.) Krons-; Podradschils-; Creditoren-; Befriedigung. S. Inh.-Anz. 1824, S. 74, Nr. CCLXXXIX.

CXI. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 4., d. 25. Jan. 1825. (Sen.-Mf. 29. Nov. 1824.) Progon-; Gelder-; Ersetzung. S. oben S. 20, Nr. LXXII.

CXII. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 5., d. 25. Jan. 1825. (Nchrths.-Gsch., bstgt. d. 12. Mai, Sen.-Mf. 23. Aug. 1824.) Gutsbesitzer dürfen keine Verabredungen abschließen über die Abgabe ihrer Erbleute zum Diensten an Personen, die kein Recht haben, dergleichen zu befehlen.

CXIII. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 6., d. 7. Febr. 1825. (Sen.-Gouv.) Bestätigung der Landtags-; Beschlüsse. Preis des Branntweins Halbbrand in Silber der Stof 40 Kop. Bei dem Tauschhandel mit Branntwein aus dem Keller, gegen Getraide, sind für 1 Lof Roggen 8 Stof, für 1 Lof grobe Gerste 6 Stof, für 1 Lof Land-Gerste 5 Stof, und für 1 Lof Hafer 4 Stof, zu geben. — (Pat. 8. April 1783, S. 3.) Branntwein soll an Bauern nicht faß- oder ankerweise, sondern nur zu einzelnen Stößen, um den festgesetzten Preis, und unter keinem Vorwande direct aus dem Branntweins-Hofe, verkauft werden. — Die Anordnung des Pat. v. 28. Jun. 1822: "daß die aus Wäldern des Esthländ. Gouvernements mit Beilen gehauenen

Bretter, von Bauern zu Verkaufe gebracht, zum Besten der Armen confiscirt werden sollen;“ von neuem eingeschärft. — Für restingende Laden-Gelder wird künftig monatlich 1 Procent Strafe an die Ritter-Casse gezahlt.

CXIV. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 7., d. 5. Febr. 1825. (Gen.:Gouv.) Das Prädicat ehemahliger Beamteter. S. oben S. 2, Nr. VI.

CXV. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 8., d. 19. Febr. 1825. (Prov.:Consist.) Vukstags-Texte: Ps. 65, v. 2—6. u. Röm. 5, v. 3—5.; und das Fest Mariä Verkündigung, nach Kirchen-Ordn. XIV. 5., am Palm-Sonntage mit zu feiern.

CXVI. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 9., d. 19. Febr. 1825. (Imm.:Mk. 17. Nov., Gen.:Mk. 24. Nov. 1824.) Verbot religiöser und moralischer Anstößigkeiten. S. Dñs.:Pr.:Bl. 1824, S. 221.

CXVII. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 10., d. 21. Febr. 1825. (Gen.:Gouv. 23. Jan. d. J.) Auch Esthnisch, Russisch und Schwedisch. Rekruten-Weiber. S. oben S. 2, Nr. III.

CXVIII. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 11., d. 10. März 1825. (Gen.:Mk. 28. Aug. 1824.) Eindrang in Kronen-Eigenthum. S. Inh.:Anz. 1824, S. 104, Nr. CDXXVIII.

CXIX. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 12., d. 10. März 1825. (Fin.:Min. 29. Jan. d. J.) Fabrikaten- und Details-Handel der Edelleute. S. oben S. 15, Nr. LXIV. A.

CXX. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 13., d. 13. März 1825. (Gen.:Gouv. 16. Jan. d. J.) Auf dem Gute Jewe, im J. Kirchspiele und Allentafischen Distrikte, ist, von diesem Jahre an, jährlich den 23. u. 24. Sept., ein Kram-, Vieh- und Pferde-Markt.

CXXI. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 14., d. 18. März 1825. (Manif. 26. Febr., Gen.:Mk. 2. März d. J.) Geburt der Großfürstin Maria Michailowna. S. oben S. 13, Nr. LVIII.

CXXII. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 15., d. 18. März 1825. (Gen.:Mk. 21. Jan. d. J.) Invaliden-Transport. S. oben S. 29, Nr. CIV.

CXXIII. Eshl. Reg. Pat. Nr. 86., d. 18. März 1825. (Sen. Mf. 17. Febr. d. J.) Beim Schleichhandel mit Branntwein ist die, im Sen. Mf. vom 18. Jan. 1825, den Ungehorsamen außer der Geld-Pön bestimmte Strafe (männliche 2 Jahre auf den Festungs-Bau, weibliche 2 Jahre ins Arbeits-Haus), nur von Solchen zu verstehen, welche sich dasselbe Verbrechen wiederholt haben zu Schulden kommen lassen.

CXXIV. Sen.-Ztg. Nr. 8. S. 118. Sen. Mf. 21. Jan. 1825. (Mnstr. Emt. Bschl., bstgt. d. 15. Oct. 1824.) Bei Aufertigung der Marsch-Routen für die Exilirten, haben sich die Gouvernements-Regierungen, in Ansehung der Rastage, nach dem Etappen-Reglement zu richten.

CXXV. Sen.-Ztg. Nr. 8. S. 119. Sen. Mf. 31. Jan. 1825. Invaliden-Transport. S. oben S. 29, Nr. CIV.

CXXVI. Sen.-Ztg. Nr. 8. S. 121. Sen. Mf. 27. Jan. 1825. (Mnstr. Emt. Bschl., bstgt. d. 25. Nov. 1824.) Der Ritter de Bea-Bermudez als Spanischer General-Consul in Rußland anerkannt.

CXXVII. Sen.-Ztg. Nr. 8. S. 122. Sen. Mf. 31. Jan. 1825. (Mnstr. Emt. Bschl., bstgt. d. 29. Nov. 1824.) Die, durch Sen. Mf. vom 21. Nov. 1819 bestimmte, Auszahlung einiger hundert Rubel an die nach Grusien gehenden Kanzellei-Beamteten (über ihren Gehalt und Progon), wird beschränkt bloß auf solche, welche nicht höher als in der 9ten Rang-Classe stehen.

CXXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 8. S. 123. Sen. Mf. 31. Jan. 1825. (Mnstr. Emt. Bschl., bstgt. d. 25. Oct. 1824.) Die, durch Imm. Mf. 19. Dec. 1803 und Mf. 28. Febr. u. 18. Jul. 1819, für verschiedne Grujische Beamteten bestimmten Avancements-Vorzüge, werden ausgedehnt auch auf die dortigen Gouvernements- und Kreis-Anwalde.

Ist zu drucken erlaubt.
Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Ofssee-
Provinzen: W. F. Keußler.

Nr. 5.

CXXIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 39., d. 12. Mai 1825. Sechster Nachtrag zur Gilden- und Handels-Verordnung. Rescr. des Depart. der Abgaben u. Steuern an den Livl. Kameralhof, v. 13. April d. J.

1) Nur nicht verkauft dürfen die Kaufleute dritter Gilde in andern Städten, als in welcher sie angeschrieben sind, aber wohl einkaufen. 2) Nach Ausnehmung der verordneten Atteste können auch Bürger, Frauen jedes gesetzliche Gewerbe treiben. 3) Weder die Ehefrauen der leiblichen Brüder, noch die Söhne eines unabgetheilten Bruders eines Kaufmanns, können von dem Familien-Kapitale des §. 43. ausgeschlossen, 4) aber die Stiefföhne eines Kaufmanns dürfen nicht zugezählt werden. 5) Wenn einzelne Brüder aus dem Familien-Kapitale heraustreten, so haben nur diese, nicht die darin bleibenden, ein besonderes Handels-Attestat auszunehmen. 6) Zwei leibliche Brüder können, als Compagnons, zusammen ein Handelshaus bilden, nach §. 49.; ohne, nach §. 43., in Einem Hause wohnen zu müssen. 7) Glieder einer Kaufmanns- oder handelsberechtigten Edelmanns-Familie sind keiner besondern Zahlung als Handlungsdiener unterworfen, so lange sie als solche bloß von ihrem Familienhaupte gebraucht werden; müssen aber zahlen, wenn sie die Angelegenheiten Anderer besorgen. 8) Der ausländische Gast darf nicht seinem Kapitale auch Glieder seiner Familie zuzählen; sondern bloß der Vater mit den Söhnen, oder mit dem Enkel nach dem Sohne, oder zwei leibliche Brüder, können mit einfacher Kapital-Steuer Ein Handelshaus errichten. 9) Die Apotheker brauchen sich nicht in die Handels-Classen anschreiben zu lassen, wofern sie nicht Waaren aus dem Auslande beziehen. 10) Nur wenn, in einer bloßen Barbierstube, die Zahl der Arbeiter diejenige übersteigt, welche durch §. 100. den Weisaken erlaubt ist, muß der Inhaber sich in eine Handels-Classe anschreiben lassen.

11) Mit Thee, Sbiten und Quas dürfen Weisaken nur in Butken, auf Tischen, Kasten und Mulden handeln, nicht zu diesem Behufe Buden in Häusern halten.

12) Der Kleinhandel mit Brennholz und Heu aus Bötten verbleibt frei; auch wenn diese Bötter, zum Verkaufe ihrer Ladungen, das ganze Jahr hindurch im Hafen verweilen.

13) Handels-Scheine der vierten Classe sind zur Haltung eines Gasthofes in einem Dorfe nur dann nöthig, wenn einer dazu ein Haus mietet; aber um im eignen Hause Reisenden mit ihren Fuhrern Nachtlager und Aufenthalt zu gestatten, bedarf es keines solchen Scheines.

14) Wirkliche Edelleute können überall zur Kaufmannschaft aufgenommen werden; auch in einem andern Gouvernement.

15) Schlächterschen können, als solche, übrigens zwar den Handel jeder andern Classe treiben, zum Eintritte in die erste Gilde aber müssen sie Bauern besitzen.

16) Unter dem Namen von Schlächterschen müssen alle auf dem Lande und in den Städten wohnenden Zinse-Schlächterschen verstanden werden, welche ihre adeliche Herkunft nicht in gesetzlicher Art erwiesen, und bisher unter diesen Namen gerechnet worden, ohne Bauern oder Hofesleute zu besitzen; Attestate zum Handel und Gewerbe aber sind ihnen, nach dem Wohnorte eines Jeden und mit Wahrnehmung der im Gesetze vorgeschriebenen Regeln, auszureichen.

17) In eben der Art sind diese Attestate auch den auf gesetzliche Scheine in Groß-Neußischen Gouvernements wohnenden Schlächterschen zu ertheilen.

18) Die wider einen Kaufmann an dem Orte seiner Anschrift anhängig gemachten Privat-Forderungen können, falls er ein Entlassungs-Attestat seiner Gemeinde aufzuweisen hat, seine Versetzung in eine andre Stadt nicht behindern.

19) Die im 171sten S. der Gilden-Verordnung festgesetzte Einzahlung der Abgaben fürs ganze Jahr, ohne Strafzahlung für die Versäumung, erstreckt sich nur auf die als Gäste angeschriebenen Ausländer. Die Bürger dagegen, welche, ohne früher Handel getrieben zu haben, im Laufe des Jahres ein Attestat ausnehmen wollen, sind genau nach Inhalt des 193sten S. verpflichtet, auf jeden Fall,

außer der vollen Jahres-Peschlin, annoch den vierten Theil derselben zu entrichten. 20) Nach §. 167.

der Gilden-Ordnung sollen die Buden-Billete zu gleicher Zeit mit den Attestaten in voller Anzahl ausgereicht, und nach §. 177. streng darauf gesehen werden, daß die Billete, welche eine Person erhalten, von ihr nicht einer andern verkauft, cedirt oder anvertraut werden.

21) Die Landes-Leistungen hat ein handeltreibender Bauer nur an dem Orte seiner Anschreibung zu entrichten; Handelscheine aber muß er an so vielen Orten ausnehmen, als an welchen er Handel treibt; gerade an seinem Anschreibungs-Orte jedoch braucht er nicht zu handeln. 22) Der Kaufmann dagegen darf für eine andre Stadt nicht eher einen Schein ausnehmen, als bis er dieß an seinem Anschreibungs-Orte gethan hat. 23) Den Kaufmanns-Paß des §. 169.

braucht der handelnde Bauer nur in der einen Stadt, wo er angeschrieben ist, auszunehmen.

CXXX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 40., d. 14. Mai 1825. (Mnstr.-Emit.-Bschl., hstgt. d. 14. März d. J.) Die der Universität Dorpat verliehene Auctorität über die Studenten ist in polizeilicher und judiciärer Hinsicht einzig nur auf die Stadt Dorpat, nebst deren Bezirke, zu beschränken, und auch für diese Fälle festzusetzen, daß, zu der Untersuchung und Beurtheilung der Studenten für Störung der Ordnung, jedesmahl ein Deputirter von der örtlichen Polizei zugezogen werde.

CXXXI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 41., d. 27. Mai 1825. (Mnstr.-Emit.-Bschl., hstgt. d. 14. April d. J.) Der, zum Ausnehmen der Handels- und Erwerbs-Attestate im laufenden Jahre, ohne Erhöhung des Preises festgesetzte, Termin, ist überall, für sämtliche Stände, bis zum 1. Julius dergestalt zu verlängern, daß die Straf gelder, welche bis zum Tage der Publication dieser Anordnung eingezahlt worden, auf die künftige Abgabe in Anrechnung gebracht werden; die Stadt-Räthe und Handels-Deputationen haben indessen für die gehörige Controlle des Handels und der Gewerbe zu sorgen; und die wiederholte Revision, abseiten der Cameralhöfe, ist nicht im Mai, sondern im Julius, zu

unternehmen, und alsdann erst genau nach Grundlage der Gesetzesvorschrift zu verfahren.

CXXXII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 42., d. 1. Jun. 1825. Sämmtliche Stadt-Magistrate und Guts-Verwaltungen haben, binnen 4 Wochen, jene direct an den Kameralhof, diese, bei 25 Rbl., an das Kirchspiels-Gericht, ein genaues Verzeichniß sämmtlicher aus andern Gouvernements in das Livländische übergeführter und bei ihnen angeschriebener Erbleute einzusenden; mit Angabe des Namens von Mann, Frau und Kindern, des Gouvernements, aus welchem sie übergeführt, des Grundstücks und Hauses oder des Gutes, zu welchem sie angeschrieben, und der Erbherrschaft.

CXXXIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 47., d. 24. März 1825. Nachdem für Mitau, 1822 den 5. Jun., ein Handwerks-Reglement ergangen ist (s. Inh.-Anz. 1822, S. 76, Nr. CLIII.), so wird jetzt für die übrigen Städte des Gouvernements festgesetzt: Da in Hasenpoth, Tuckum, Piltten, Jakobstadt und Friedrichstadt keine besondern, mit Schragen versehene Handwerks-Meister, existiren, sondern die einzelnen dort domicilirenden Handwerks-Meister sich zu den Mit-Meistern der in den übrigen Städten bestehenden Zünfte rechnen; auch für die meisten Gewerbe nicht die erforderliche Zahl Meister vorhanden ist, um eine besondre Zunft zu bilden: so bleibt es nur in Zukunft vorbehalten, im Falle künftighin für ein oder das andre Gewerk eine Zunft errichtet wird, in die Schragen Alles dasjenige speciell aufzunehmen, oder nach den Local-Verhältnissen zu modificiren, was in Mitau für sämmtliche Zünfte festgesetzt ist. Libau erhält ein eignes Reglement. Grobin darf, wie gebeten, in allen Punkten nach dem Mitauischen sich richten. Letzteres wird auch auf Windau, Goldingen und Bauske ausgedehnt, mit folgenden Modificationen. Natürlich zunächst nur auf diejenigen Meister, welche jetzt schon dort existiren. Die übrigen Gewerke, wenn sie die Errichtung einer Zunft wünschen, und in der erforderlichen Anzahl in einer jener Städte vorhanden sind, haben zuvor um die Bestätigung ihrer Zunft nachzu-

suchen; jedoch darf die für selbige vorzustellende Schragen-Ordnung durchaus nicht von den im Mitauischen Handwerks-Reglement aufgestellten Grundsätzen abweichen. Alle solche Arbeiten, welche in den benannten Städten von einer dort befindlichen Kunst angefertigt werden, dürfen, mit Ausnahme der Jahrmärkte, durchaus nicht vom Lande in die Stadt zum Verkauf gebracht oder dort feil gehalten werden, bei Confiscation. Die Gouvernements-Obrigkeit behält es sich vor, nach Ablauf eines Jahres entweder auf eingebrachtes Ansuchen der Magistrate, oder der interessirten Handwerks-Aemter, oder auch nach eigenem Ermeßsen, eine Abänderung der jetzt bestimmten Ordnung zu treffen, oder annoch andre Anordnungen hinzuzufügen. Für Windau sind die Kosten für das Meisterwerden bei dem Maurer- und Böttcher-Amte, nach der hier angeschlossenen Beilage, zu entrichten; (50 und 41 Rbl. S. R.) Die in Windau sich niederlassenden Gold- und Silber-Arbeiter müssen, weil kein solches Amt in Windau existirt, Mit-Meister des Amtes einer andern Stadt seyn, und an die Windauische Stadt-Cassa 10 Rbl. S. entrichten. Die Berechtigung der Zünfte erstreckt sich nur auf das eigentliche Weichbild der Stadt, und kann daher keineswegs auf diejenigen Häuser extendirt werden, die unter Jurisdiction des Hauptmanns-Gerichts, als zum Land-Polizei-Bezirk gehörig, belegen sind. In Goldingen dürfen nur vier Goldschmiede-Meister und Ein Schornsteinfeger seyn. In Bauske darf nur derjenige als Schlosser sich niederlassen und Arbeit anfertigen, welcher, als Mit-Meister von dem Amte einer andern Stadt, sich legitimirt hat. Die Kosten, bei Erlangung des Meister-Rechts für die Aemter daselbst, sind nach der in der Beilage berechneten Specification zu entrichten; (Schneider 36 Rbl. S., Schuhmacher 32 R., Bäcker und Tischler 30 R., Schmiede 21 R., Drechsler 20 R.)

CXXXIV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 48., d. 15. April 1825. Bei allen Freiheits-Reclamations-Sachen muß der Grundsatz des Sen.-Uk. vom 31. Mai und Reg.-Pat. vom 7. Aug. 1824 in Anwendung ge-

bracht, und in den Urtheils-Sprüchen jedesmahl festgestellt werden, wie der obstehende reklamantische Theil in Zukunft die Kronen-Abgaben für den von ihm zu erwählenden Stand, der reklamantische Gutsbesitzer hingegen, für den frühern erblichen Zustand des Reklamanten, die damit verbunden gewesenen Abgaben an die hohe Krone bis zur nächsten Revision zu entrichten habe.

CXXXV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 49., d. 24. März 1825. Handwerks-Reglement für Libau. Es soll in der Stadt Libau kein geschlossenes Handwerks-Amt bestehen; jedoch soll, nach Ablauf eines Jahres, von der Promulgation dieses Reglements an gerechnet, jeder, der Meister werden will, nicht allein nachweisen, daß er das Handwerk zünftig erlernt hat, sondern auch, daß er wenigstens 2 Jahre auf der Wanderschaft gewesen ist; für dieses Jahr aber ist auch den unzünftigen Handwerkern, so wie denjenigen Zunftgenossen, welche nicht gewandert sind, der Zutritt zu den Aemtern noch gestattet. Die Erlangung des Meister-Rechts wird erleichtert: a) durch Aufhebung des sogenannten Muthens, welches nur bei dem Amte der Maurer und Schlosser beibehalten wird; diese Probezeit wird auf ein Jahr festgesetzt, und darf weder verlängert, noch unter irgend einem Vorwande mit Geld gelöst werden; b) durch die Bestimmung, daß eine einfache und zeitgemäße Arbeit, deren Veräußerung leicht bewerkstelliget werden kann, als Meisterstück aufgegeben werde; c) durch Verminderung der Kosten, indem alle Traktamente beim Meister werden durchaus untersagt werden, und nur eine einfache Bewirthung in solcher Zeit stattfinden darf, in welcher der ins Amt als Meister Aufzunehmende, in Gegenwart andrer Meister, eine Probe-Arbeit anfertigen muß; die, für entdeckt werdende Fehler am Meisterstücke, dictirt werdenden Geldstrafen zusammen die Summe von 5 Rbl. nicht übersteigen sollen; an Beiträgen beim Meister werden unter keinem Vorwande, er sei welcher er wolle, mehr gefordert noch genommen werden darf, als in der Specification für jedes Amt besonders angesetzt ist. Es sollen alle freien und unbescholtenen Leute christlicher Religion in allen Handwerks-Aemtern

als Burschen, Gesellen und Meister zugelassen werden, und die verheiratheten Gesellen bei allen Aemtern, gleich den unverheiratheten, in Arbeit genommen werden. Die, in einigen Aemtern, durch Schragen oder besondere Conventionen, festgestellte Beschränkung der Meister auf eine bestimmte Anzahl Gesellen oder Burschen, wird gänzlich abgeschafft. Von dem für das Meisterrecht erlegten Gelde darf nicht ein Theil unter die schon vorhandenen Amts-Meister vertheilt, so wie der für die Amts-Lade bestimmte Beitrag zu keinen andern Zwecken verausgabt werden, als welche die Kunst-Einrichtung überhaupt mit sich bringt. Alle in Zukunft aufgenommenen Lehrburschen sind verpflichtet, die bezugenen Lehrjahre auszdienen und auch in den Gesellen-Stand zu treten. Burschen, die vor Ablauf der Lehrjahre sich eigenbeliebig von ihren Meistern entfernen, sind — falls sie auch diesen Ort verlassen — gerichtlich zu verfolgen und zu ihren Meistern zurückzubringen. Zünftig ausgelernte Gesellen, sie mögen verheirathet seyn oder nicht, dürfen nicht unter irgend einem Vorwande oder Bedingung sich auf ihre eigne Hand setzen und arbeiten. Diejenigen, welche dieß unter dem Namen der Handwerks-Beisassen bereits gethan haben, sollen nach und nach, und zwar binnen 3 Jahren, entweder Meister werden, oder bei den Amts-Meistern in Arbeit treten. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch solche, welche bereits 50 Jahre alt sind, als welchen es erlaubt seyn soll, nach wie vor in der Art zu arbeiten, wie es im §. 10. hinsichtlich der Unzünftigen auf den Grund der Handwerks-Ordnung bestimmt ist. Von keinem Gesellen bei dem Maurer-Amte darf ein Contract abgeschlossen werden, ohne einen zur Aufsicht gewählten Meister, dem der Meister-Groschen werden muß. Eben dieß gilt auch hinsichtlich der Zimmerleute. Es soll den Unzünftigen und von ihrer Hände Arbeit sich Nährenden — in sofern denselben der Aufenthalt hier erlaubt ist — nach den Bestimmungen der Handwerks-Ordnung, das Recht zustehen, sich für ihre Person, ohne Hülfe andrer Handwerker oder Gesellen und Lehrburschen, durch jede Arbeit, abgesehen davon, ob sie in

eine Kunst schlägt, ihren Unterhalt zu erwerben; weshalb denn kein Amt unter irgend einem Vorwande sich beikommen lassen darf, von einem solchen Arbeiter die Verfertigung eines Probestücks, und daß er sich mit dem Amte abfinden soll, zu fordern. Ausgenommen von den Arbeiten, die Jeder zur Erwerbung seines Lebensunterhalts machen darf, wird die Schlosser-Arbeit, welche, zur Vorbeugung der sonst entstehenden Unsicherheit, nur den Amts-Meistern vorbehalten ist, so wie die Handwerke, welche ohne Hülfe eines Werkkundigen nicht ausgeübt werden können. Innerhalb Jahresfrist von Promulgation dieser Handwerks-Ordnung, wird ein: für allemal den unzünftigen Handwerkern aller christlichen ConfeSSIONen, die Aufnahme als Gesellen und Meister in die zünftigen Gewerks-Aemter unter den Bedingungen gestattet, daß sie, nach veranstalteter Prüfung, ein Jahr noch in den Verbund desjenigen Amtes treten, in welches sie aufgenommen zu werden wünschen, um ihre Tauglichkeit zur Aufnahme zu beweisen; und die sonstigen Obliegenheiten der Schragen-Ordnungen und übrigen Vorschriften beobachten. Da das Wandern der jungen Handwerker größtentheils darum unterbleibt, weil viele derselben nicht im Stande sind, die bei ihrer Entfernung zu stellende Caution für ihre Krons-Abgaben herbeizuschaffen: so soll, von der Bekanntmachung dieses Reglements an, jeder zur Stadt Libau verzeichnete zünftige Handwerks-Gesell, der noch nicht auf der Wanderschaft gewesen ist, jährlich 5 Rbl. Kupfer-Münze, und für jeden zu Libau verzeichneten zünftigen Handwerks-Burschen dessen Meister 2 Rbl. R. W., in vierteljährigen Zahlungen entrichten. Diese Beiträge sind von dem Amte eines jeden Gewerks, jedoch abge sondert von den Amts-Geldern, zu verwalten, und gewähren die nöthige Sicherheit für die Krons-Abgaben aller derjenigen auf die Wanderschaft sich begebenden Handwerker, welchen es unmöglich ist, selbst eine solche Sicherheit zu beschaffen.

Ist zu drucken erlaubt.
Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Ostsee-
Provinzen: W. F. Keußler.

Nr. 6.

.....

CXXXVI. Nr. 50. der Kurl. Patente. Mit. Poliz.-Publ. d. 12. Mai 1825. Mannspersonen und Frauenzimmer, welche älter als 7 Jahre sind, dürfen nicht zugleich in ein öffentliches Bad gehen; bei Strafe von 10 Rbl. B. A. für den Besizer der Badstube, und, nach Poliz.-Ordn. §. 262., von einem halbtägigen Züchtlings-Unterhalte für die Badenden.

CXXXVII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 51., d. 30. April 1825. (Imm.-Mk. 15. Aug. 1824, Sen.-Mk. 9. März 1825. Aufhebung des Abzuges mit Preußen. S. oben S. 9.

CXXXVIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 52., d. 14. Mai 1825. (Sen.-Mk. 31. März d. J.) Aufhebung des Abzuges mit Baden. S. oben S. 9.

CXXXIX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 53., d. 1. Jun. 1825. Auf alle diejenigen Deserteure, mit Inbegriff der entlaufenen Rekruten, welche, nachdem sie bei der Rekruten-Aushebung als solche abgegeben, darauf entlaufen, und bei ihrer Gefangennehmung sich für Umhertreiber, ihren Geburtsort nicht wissend, oder für gutsherrliche oder Kronsbauern ausgegeben, und als solche dem Civil-Gerichte übergeben und nach dem Urtheile desselben zur Platte condemnirt werden, ist die Kraft des im Sen.-Mk. v. 27. Jun. 1823 angeführten Allerhöchsten Befehls auszudehnen; und daher sind diese Leute, "da sie das gute Gewissen verloren, und dieserhalb immer bereit sind, allerlei andre schädliche Handlungen und Umtriebe zu begehen," nicht mehr zum Militair-Dienste wieder abzugeben, wenn sie auch in der Folge selbst für Militair-Deserteure sich angeben oder von Andern als solche erkannt werden würden; vielmehr müssen dieselben in dem Stande gelassen werden, welcher für sie von der Gouvernements-Obrigkeit bestimmt worden.

CXL. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 54., d. 20. Jun. 1825. (Sen.-Mk. 11. Mai d. J.) Mit Beziehung auf

die hierüber bereits bestehenden älteren Gesetze, wird den Gränz-Zoll- und Orts-Obrigkeiten eingeschärft, darauf zu sehen, daß die Russische Münze nicht aus dem Reiche gebracht, und ausreisenden Unterthanen nur 50 Rbl. S. R. und 10 Rbl. Kupfer mitzunehmen gestattet werden.

CXLI. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 55., d. 20. Jun. 1825. (Instr.=Emt.=Bschl., bstgt. d. 13. Dec. 1824, Sen.=Uk. 30. April 1825.) Bauern ohne Salogge sind, gegen solidariſche Caution, nur zu Local-Arbeiten und Lieferungen, die zum Gewerbe des Landmanns gehören, zuzulassen, und einem jeden Subject des Artels nicht mehr als 50 Rbl. Handgeld, und keine größere Lieferung als für 150 Rbl., zu geben. Wenn Orts-Bauern ohne Salogge, und Podradschiken mit Saloggen, zu dergleichen Arbeiten und Lieferungen sich melden sollten, so ist die Arbeit oder Lieferung demjenigen zu überlassen, der den geringern Preis fordert. Außerdem aber sind Leute ohne Salogge zu keinen andern Podräden und Lieferungen zuzulassen.

CXLII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 56., d. 20. Jun. 1825. (Sen.=Uk. 6. Mai d. J.) A) Nicht dienenden unbemittelten Edelleuten und Beamteten ist erlaubt, gleich den Schlachtitschen, auch in die niederen Handels-Gilden einzutreten. B) Den ausländischen Gästen ist der Verkauf in Großem an Kaufleute und Handels-Bauern dritter Gilde für dieses Jahr noch erlaubt.

CXLIII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 57., d. 20. Jun. 1825. (Nchsrths.=Gschm., bstgt. d. 17. Febr., Sen.=Uk. 30. April d. J.) Mit Abstellung der frühern Art von Beschlags-Legung auf Vermögen, wird das, durch das Nchsrths.=Gschm. v. 28. Dec. 1821 bestimmte, Verfahren (s. Inh.=Anz. 1822, S. 49), jetzt zur allgemeinen einzigen Vorschrift gemacht, mit einer Ergänzung durch 10 Punkte, welche keines Auszugs fähig sind, und meistens Kanzellei-Formen und Gebühren betreffen.

CXLIV. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 58., d. 20. Jun. 1825. (Sen.=Uk. 11. Mai d. J.) Durch Imm.=Ukas

vom 18. Dec. 1823 (s. Inh.: Anz. 1824, S. 2), sind bloß einige, durch Uk. v. 22. März 1818 angeordnete, Steuern von Fahrzeugen und Flößern, abgeschafft; keineswegs aber die, durch Uk. v. 20. Nov. 1809, bei den Anfuhrten, Flüssen und Kanälen, zur Erhaltung der Ordnung und Erweisung nöthiger Hülfsleistungen, angeordneten Behörden und Schiffahrts: Aufseher.

CXLV. Kurl. Reg.: Pat. Nr. 59., d. 20. Jun. 1825. (Sen.: Uk. 18. März d. J.) Alle Verhandlungen, in Betreff der Rekruten: Annahme, sind auf (dem, für den Schriften: Wechsel in Privat: Angelegenheiten, bei den Gouvernements: Regierungen und Kameralhöfen bestimmten) Stempel: Papiere von Einem Rubel zu betreiben. Die Vorschriften der Kurländischen Bauer: Verordnung für diese Rekruten: Abgabe aber leiden dadurch keine Abänderung.

CXLVI. Kurl. Reg.: Pat. Nr. 60., d. 15. Jul. 1825. (Manif. 14. Jun., Sen.: Uk. 17. Jun. d. J.) Entbindung der Großfürstin Alexandra Feodorowna von einer Tochter (Alexandra).

CXLVII. Kurl. Reg.: Pat. Nr. 61., d. 15. Jul. 1825. (Sen.: Uk. 31. Mai d. J.) Postpferde: Zahl nach dem Range.

CXLVIII. Kurl. Reg.: Pat. Nr. 62., d. 15. Jul. 1825. (Nichtth.: Sichtn., bstitgt. d. 17. Febr., Sen.: Uk. 31. Mai d. J.) Einquartierungs: Freiheit der Unterrichts: Anstalten aller Art, (s. Ostj.: Pr.: Bl. S. 9); wobei nur noch hinzuzusetzen ist, daß die Zusammenfassung und Ergänzung aller seitherigen dießfalligen: Verordnungen veranlaßt worden, ist durch den Curator des Dorpatischen Lehrbezirkles, welcher zu Gunsten der, in den seitherigen Anordnungen noch nicht mit befaßten, Elementar: Schulen, eine Vorstellung gemacht hatte.

CXLIX. Kurl. Reg.: Pat. Nr. 63., d. 15. Jul. 1825. (Mnskr.: Emt.: Bschl., bstitgt. d. 21. April, Sen.: Uk. 25. Mai d. J.) Zur Erleichterung der von mancherlei Unglücksfällen, und namentlich noch in diesem Frühjahr, durch Viehsterben heimgesuchten Provinz Neu: Neußen, wird,

für die Ausfuhr aus den Häfen des Asowischen und schwarzen Meeres, so wie aus Bessarabien längs der Donau, der Zoll auf Leder:Waaren von 80 Kopeken auf 40 Kop. vom Pud, und von Pottasche von 1 Rbl. 25 Kop. auf 75 Kop. S. R., herabgesetzt; (mit einem Verluste für die Krone von ungefähr 73,000 Rbl. B. A.)

CL. Kurl. Reg.:Pat. Nr. 64., d. 23. Jul. 1825. (Kshsths.:Gichtn., bñtgt. d. 27. März, Sen.:Mf. 25. Mai d. J.) Die Erben der innerhalb des Reichs verstorbenen Ausländer sind durch die Deutschen Petersburgerischen Zeitungen aufzufordern, ihre Ansprüche binnen zwei Jahren anzumelden.

CLI. Esthl. Reg.:Pat. Nr. 17., d. 22. März 1825. Verzeichniß von Personen, welche bis jetzt noch nicht im Steuer:Oklad angeschrieben sind, und unverzüglich sich müssen anschreiben lassen; bei 500 Rbl. Pön.

CLII. Esthl. Reg.:Pat. Nr. 18., d. 3. April 1825. (Fin.:Min. 14. Febr. d. J.) Zwei genannte Bevollmächtigte zu Torgen zuzulassen, weil Edelleute, ohne Einschreibung in die Gilden, Podráde mit der Krone machen können.

CLIII. Esthl. Reg.:Pat. Nr. 19., d. 3. April 1825. (Sen.:Mf. 12. Febr. d. J.) Wenn berichtet wird, daß auf einem Gute sich gar keine zu Rekruten taugliche Subjecte befinden, so haben ein Mitglied des Nieder:Landgerichts, der Kreis:Anwald, der Kreis:Arzt, der Kreis:Marshall und noch einige andre Edelleute, eine Untersuchung an Ort und Stelle anzustellen, und dabei die Rekruten:Empfangs:Vorschriften von 1811 zur Norm zu nehmen.

CLIV. Esthl. Reg.:Pat. Nr. 20., d. 8. April 1825. (Imm.:Mf. 13. Febr., Sen.:Mf. 2. März d. J.) Beurlaubung des General:Gouverneurs Paulucci ins Ausland, "auf eine Zeit, die er für nöthig erachtet, mit Beibehaltung seines etatsmäßigen Gehalts."

CLV. Esthl. Reg.:Pat. Nr. 21., d. 8. April 1825. (Imm.:Mf. 12. März, Sen.:Mf. 23. März d. J.) Der Livländ. Civil:Gouverneur, Dú Hamel, Stell:

vertreter des General-Gouverneurs Paulucci. Vergl. Dst.-Pr.-Bl. S. 60.

CLVI. Esthl. Reg.-Pat. Nr. 22., d. 10. April 1825. (Fin.-Min. 13. Febr. d. J.) 1) Nur die vor- geschriebnen Procent-Gelder, auch wenn das Capital höher angegeben würde. 2) In wiefern mehrere Glieder einer Edelmanns-Familie auf einen und denselben Handels-Schein handeln dürfen oder nicht. 3) Wenn ein Edelmann, nach ausgenommenem Handels-Scheine, in Dienst tritt, darf er forthandeln, auf so lange, als sein Schein lautet. 4) Ueber den Handel mit Fischen und Seehunden in Astrachan.

CLVII. Esthl. Reg.-Pat. Nr. 23., d. 15. April 1825. (Sen.-Mf. 24. Febr. d. J.) Auf die Beschwerde der Finnländischen Kaufleute, daß selbige, durch die Handels- und Gilden-Berordnung, den auswärtigen Kaufleuten gleich gestellt worden, ist Allerhöchst erwiedert worden: 1) Daß die Finnländer ungehindert in alle Gilden der Russischen Kaufmannschaft, ohne einen Unterthanschafts-Eid zu leisten, nach der allgemeinen, für diesen Stand festgesetzten Grundlage, mit den gehörigen Entlassungs-Scheinen von Seiten ihrer Gemeinden, und für das gegenwärtige Jahr selbst auf bloße Pässe, aufgenommen werden können. 2) Daß selbige aus der Kaufmannschaft treten, und nach Finnland, ebenfalls dieser allgemeinen Verordnung gemäß, zurückkehren dürfen. 3) Daß auf gleiche Weise die Aufnahme derselben in die Zahl der handeltreibenden Bürger und Weisäßen, wie auch der Austritt derselben aus diesen Ständen, keinem Zweifel unterliege. 4) Daß die Finnländer nirgend als Ausländer benannt und erkannt werden, und daß in der Ergänzungs-Festsetzung über die Gilden-Ordnung, welche in gleichem Grade auch auf die Finnländischen Kaufleute Russischer Abkunft sich beziehet, keine Neuerung in dieser Hinsicht enthalten sei. 5) Daß ihnen nichts im Wege stehe, obgleich in Finnland eingeschrieben, dennoch in Rußland die Rechte reisender Kaufleute oder ausländischer Gäste, nach ihrem eignen Wunsche, zu genießen.

CLVIII. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 24., d. 15 April 1825. (Minstr.: Emt.: Bschl., bstgt. d. 10. Febr. d. J.) Regiments: Handwerker: Rechte. S. Dissec: Pr.: Bl. S. 70.

CLIX. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 25., d. 16. April 1825. (Fin.: Min. 29. Jan. d. J.) Unter der Kupfer: Münze von altem Gepräge, welche eingeliefert werden soll, sind alle Kupfer: Münzen mit Sibirischem Stempel ohne Ausnahme zu verstehen.

CLX. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 26., d. 21. April 1825. Verzeichniß Baltisportischer Krons: Abgaben: Restanten.

CLXI. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 27., d. 8. Mai 1825. (Fin.: Min. 29. April d. J.) Frist: Verlängerung für das Ausnehmen der Handels: und Gewerbs: Scheine. S. oben S. 55, Nr. CXXXI.

CLXII. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 28., d. 8. Mai 1825. (Sen.: Uk. 27. Febr. d. J.) Wenn ein Vermögen von dem Besitzer, noch bei Lebzeiten, dem nächsten Erben in gerader Linie abgegeben wird, z. B. vom Vater den Töchtern, so ist keine Pöschlin zu entrichten; wenn aber zugleich auch Andern, z. B. den Schwiegersöhnen: dann allerdings von diesen, nach Maafgabe ihres Antheils.

CLXIII. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 29., d. 21. Mai 1825. Deutsch, Russisch, Esthnisch und Schwedisch. "Die 7te und 8te Section der Bauer: Wirths und der Hofs: Leute gelangen zwar sogleich nach ihrem Austritte aus den alten Verhältnissen zu dem Genuffe derjenigen Berechtigungen, welche durch das Gesetz den übrigen 6 Sectionen, mit dem Anfange der zweiten Periode des transitorischen Zustandes, ertheilt sind; es wird ihnen jedoch hierdurch die für die erste Periode zustehende Befugniß, drei Jahre in den bisherigen Verhältnissen bleiben zu dürfen, nicht entzogen, und sie treten nach Ablauf dieser drei Jahre sofort in den definitiven Freiheits: Zustand. Ebenmäfsig erhalten die 7te und 8te Section der sechs Abtheilungen der männlichen Diensthofen, sogleich nach ihrem Austritte aus den alten Verhältnissen, diejenigen Berechtigungen,

welche das Gesetz den übrigen sechs Sectionen mit dem Beginn der 3ten und 4ten Periode des transitorischen Freiheitszustandes ertheilt; es kann ihnen jedoch, vor Ablauf von drei Jahren, nach dem Uebertritte, von Seiten des Gutsherrn nicht aufgekündigt werden, und sie gehen nach dieser Zeit sofort in den definitiven Zustand über."

CLXIV. Eöhl. Reg. Pat. Nr. 30., d. 12. Jun. 1825. (Fin. Min. 15. Mai d. J.) "Die auf den Gütern wohnenden Handwerker, als: Schmiede, Wagenmacher, Böttcher u. s. w., müssen Zeugnisse der sechsten Gattung nehmen und außerdem die bürgerlichen Abgaben entrichten; die Handwerker aber bei den Fabriken sind nicht verbunden, Zeugnisse zu nehmen, sondern bezahlen bloß die bürgerlichen Abgaben. Alle diejenigen Kaufleute und Bürger, welchen im §. 135. erlaubt ist, auf den Gütern zu leben, sind, wenn sie nicht Handwerker sind, den allgemeinen Grundsätzen wegen Anschreibung in Handelsklassen unterworfen. 2) Da zum Wiedischen Kreise die Inseln Dagoe und Worms gerechnet werden, welche von den Städten entfernt sind, so kann aus dieser Hinsicht den städtischen Handwerkern, welche sich dort schon angesiedelt haben, erlaubt werden, ihre Gewerbe wie früher, mit Ausnahme der Bauers Zeugnisse der sechsten Gattung fortzusetzen. 3) Da die Kundaische Gastawe eine Art von Zollort ist, so kann sie nicht mit andern Dörfern gleichgestellt werden; denn da dort Handelsleute zusammen kommen, und Leute verschiedner Classen dort wohnen, so bedürfen sie nothwendig verschiedner Vorräthe, mit denen auch die Bauern in den Dörfern nicht handeln dürfen; daher ist dort den Stadt-Einwohnern der Buden-Handel nicht zu verbieten, wenn sie nur die festgesetzten Zeugnisse ausgenommen haben."

CLXV. Eöhl. Reg. Pat. Nr. 31., d. 12. Jun. 1825. (Fin. Min. 13. Mai d. J.) Gemäß den früheren Bestimmungen, bleibt der Salz-Handel, im Großen und im Einzelnen, für Leute jeden Standes, ohne Anschreibung zu einer Handelsklasse, auch jetzt frei.

CLXVI. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 32., d. 17. Jul. 1825. (Sen.: Uk. 6. Mai d. J.) Handels-; Bestimmungen für Edelleute und Beamtete und für ausländische Gäste. S. oben S. 42, Nr. CXLII.

CLXVII. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 33., d. 16. Jun. 1825. (Sen.: Uk. 25. April d. J. Errichtung von Märkten. (S. Ostpr.: Bl. S. 55 u. 85.)

CLXVIII. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 34., d. 23. Jun. 1825. Verzeichniß Hapsalischer Krons-; Abgaben-; Restanten.

CLXIX. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 35., d. 30. Jun. 1825. (Sen.: Uk. 31. Dec. 1824. Vergl. Reg.: Pat. 3. Nov. 1823.) Wenn Bauern eines Gutes, welche nicht in den Revisions-; Listen stehen, und entwichen gewesen, zurückkehren, so haben die Guts-; Inhaber binnen 4 Wochen sie zur Aufschreibung an den Kammerhof einzusenden, mit den gehörigen Notizen und dem Untersuchungs-; Protocolle des Haken-; Richters.

CLXX. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 36., d. 3. Jul. 1825. (Manif. 14. Jun. d. J.) Entbindung der Großfürstin Alexandra Feodorowna.

CLXXI. Esthl. Reg.: Pat. Nr. 37., d. 9. Jul. 1825. (Fin.: Min. A) 28. Mai, B) 31. Mai, C) 6. Jun. d. J.) Nachtrag zur Gilden-; und Handels-; Ordnung. A) Bauern, welche mit dem Weben seidner, wollener, baumwollener und andrer Fabrikate, aus Materialien, welche ihnen von den Fabrikanten dazu gegeben werden, sich beschäftigen, brauchen keine Scheine auszunehmen, auch wenn sie ihre Arbeit in eigens dazu eingerichteten Gemächern betreiben. Nur zu Fabrik-; Arbeiten, auf eigne Rechnung, aus eignen Materialien, und mit gemietheten freien Arbeitern, bedarf es eines Fabrikens-; Scheines. B) Erbleute, welche, von ihren Gutsherren, zum Ankauf von Getraide, Welle u. dgl., deren jene für ihre Fabriken bedürfen, abgeschickt werden, haben dazu keinen Handels-; Schein nöthig. C) Handelnde Bürger und Weisassen dürfen, auf allen Jahrmärkten, handeln, in Buden und andern öffentlichen Gebäuden; aber nur mit den ihnen zukommenden

Waaren; und Gutsbesitzer ihre Orts-Erzeugnisse dahin führen zum Verkaufe aus temporellen Niederlagen, aber nicht angekaufte Waaren.

CLXXII. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 38., d. 9. Jul. 1825. (Sen.:Mf. 11. Jun. d. J.) Sorge zur Getränke-Pacht für die Sibirischen, Neu- und Kleinsibirischen und die westlichen Gouvernements, von 1827 bis 1831, zum 15. Januar 1826 beim Senate.

CLXXIII. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 39., d. 14. Jul. 1825. (Rchsrths.:Gchm., bßtgt. d. 10. April 1825, Sen.:Mf. 30. Jan. 1825.) Erbschaften, an dessen Erbherrn, findet nur statt in dem Falle eines unvorsächlichen Todesfalls, wenn der Schuldige an dem Orte seines Aufenthalts verbleibt; ein vorsächlicher Mörder aber ist zu bestrafen und zur öffentlichen Arbeit zu verschicken.

CLXXIV. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 40., d. 14. Jul. 1825. (Mnstr.:Emt.:Bschl., bßtgt. d. 26. Febr. d. J.) Ausländischer Alaun darf nicht nach Rußien und in den ganzen Astrachanischen Zoll-Bezirk eingeführt werden, außer aus Persien und über Baku, mit einem Zoll von 5 Procent; ausgeführt aber nach überall hin zollfrei.

CLXXV. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 41., d. 14. Jul. 1825. (Mnstr.:Emt.:Bschl., bßtgt. d. 25. Oct. 1824, Sen.:Mf. 21. Jan. 1825.) Bei Ausgabe der in dem Departement der Reichs-Domainen angefertigten, und mit dem Stempel desselben versehenen, Zeugnisse und Billete zum Bau der Barken und Fluß-Fahrzeuge, wie zum Verflößen des Holzes und Fällen desselben, soll in jedem Falle, gleichmäßig mit der Stempel-Poschlin, 50 Kop. für ein jedes Billet zu den Einkünften der Krone beigetrieben, und der Preis derselben auf Stempel angezeigt werden. Wobei, nach der früher bestandenen Grundlage, die Beitreibung von einem Procent, bei Ausgabe der Billete zum Holzfällen, für Stamm-Gelder verbleibet.

CLXXVI. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 42., d. 14. Jul. 1825. (Rchsrths.:Gchm., bßtgt. d. 17. Febr., Sen.:Mf. 31. Mai d. J.) Einquartierungs-Freiheit der

Lehr- Anstalten. S. Dstf., Pr., Bl. S. 9, und oben S. 43, Nr. CXLVIII.

CLXXVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 43., d. 1. Jun. 1825. Bekanntmachung der von den Besitzern geschehenen Abtheilung zweier Gesinder von Schloß-Ober-Pahlen zu Neu-Ober-Pahlen; und daß hinführo bei den publiken Repartitionen das Gut Schloß-Ober-Pahlen mit 42½ Haken und 1165 männlichen Revisions-Seelen und Neu-Ober-Pahlen mit 24½ Haken und 462 Seelen anzusetzen ist.

CLXXVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 44., d. 1. Jun. 1825. (Fin.-Min. an den Amthf., d. 8. Mai d. J.) Wenn Handlungs-Dienern, welche aus der zweiten Classe in die erste übergetreten, neue Handels-Attestate ausgereicht werden, so soll (ohne Anrechnung der früher schon eingezahlten Poschlin) jedesmahl die volle, für ein solches Attestat verordnete Poschlin, erhoben werden.

CLXXIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 45., d. 2. Jun. 1825. Zur Verminderung der Holz-Räune und der Feuersbrünste. S. Dstf., Pr., Bl. S. 102.

CLXXX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 46., d. 2. Jun. 1825. (Imm.-Mf. 15. Aug. 1824, Sen.-Mf. 9. März 1825.) Aufhebung des Abzuges mit Preußen. S. oben S. 9.

CLXXXI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 47., d. 4. Jun. 1825. (Fin.-Min. 11. Mai d. J.) Allgemeine Salz-Handels-Freiheit. S. oben S. 47, Nr. CLXIV.

CLXXXII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 48., d. 5. Jun. 1825. (Sen.-Mf. 31. März d. J.) Aufhebung des Abzuges mit Baden. S. oben S. 9.

CLXXXIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 49., d. 5. Jun. 1825. (Sen.-Mf. 6. Mai d. J.) Handels-Bestimmungen für Edelleute, Beamtete und ausländische Gäste. S. oben S. 42, Nr. CXLII.

CLXXXIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 50., d. 23. Jun. 1825. Der Termin zur Einlieferung des Kupfergeldes von altem Gepräge ist bis zum 1. Januar 1826 verlängert. (Vergl. Dstf., Pr., Bl. S. 105.) Die in dem

Patente vom 9. Febr. d. J. (s. oben S. 4 u. 9) bestimmte Confiscations-Strafe ist also erst vom 1. Jan. 1826 in Anwendung zu bringen.

CLXXXV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 51., d. 8. Jul. 1825. (Fin.-Min. 28. Mai u. 21. Mai d. J.) Neunter Nachtrag zur Gilden- und Handels-Ordnung. S. oben S. 48, Nr. CLXXI.

CLXXXVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 52., d. 9. Jul. 1825. (Min. d. Inn. 31. Mai d. J.) Da, wegen der, mit den Gouvernements-Eintheilungen, Wegen und Stationen, vorgegangenen Veränderungen, gegenwärtig ein neuer Post-Kalender (à 15 Abl. B. A.) hat angefertigt werden müssen: so haben alle Instanzen und Personen, welchen das Abfertigen mit Postpferden für Krons-Rechnung obliegt, oder welche die hierbei verursachten Ausgaben revidiren, oder denen die Erhebung der Podorofchnen-Steuer auferlegt worden, imgleichen auch die Rechnungs-Directionen, welche jene rücksichtlich dieses controlliren, sich mit demselben zu versehen. Auch dürfen, bei der Lage der Poststraßen und Stationen, imgleichen auch bei Bestimmung der Anzahl Pferde, keine Veränderungen vorgenommen werden, ohne vorherige Benachrichtigung der obersten Post-Instanz.

CLXXXVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 53., d. 13. Jul. 1825. (Ober-Verw. d. Civ.-Fachs.) Den, zum Empfang der gesetzlichen Atteste, von den Führern der Holz-Böde und Flößer, so wie zur Ausgabe der Contra-Atteste, beorderten Kanzellei-Beamteten des Liv- und Estländischen Ober-Forstamts, wird in diesem, höherer Verordnung zufolge, zum Besten von Privat-Personen zu besorgenden Geschäfte, eine Gratification von 25 Kop. S. M. für jedes ertheilte Contra-Attestat zugestanden.

CLXXXVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 54., d. 14. Jul. 1825. (Fin.-Min. 16. Aug. 1824.) Vorschriften für die Kameralhöfe über das Verfahren bei Ausfertigung der Atteste über Versendung von Politur-Lack nach den Groß-Neufischen Gouvernements. (Vergl. oben die Anmerkung zu S. 1.)

CLXXXIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 55., d. 21. Jul.

1825. (Kärsths.:Gschtn., bstgt. d. 17. Febr., Sen.:Mf. 50. April d. J.) Verfahren beim Beschlag:Le:gen und :heben. S. oben S. 42, Nr. CXLIII.

CXC. Sen.-Ztg. Nr. 10. S. 153. Sen.:Mf. 29. Jan. 1825. Aufhebung des Abzuges mit Wür:temberg. S. oben S. 9.

CXCI. Sen.-Ztg. Nr. 10. S. 157. Sen.:Mf. 31. Jan. 1825. Einwechselung der alten Kupfer:Münze. S. oben S. 4, Nr. XIII. (Die Veranlassung zu diesem Ukase gab der Umstand, daß auf einem Fahrzeuge, von Archangel nach Kola bestimmt, 814 Rubel Münze alten Geprägs, und dann im Hause des Kaufmanns, dem jene Summe gehörte, noch 532 Rubel gefunden worden war, und anderwärts auch in Menge zum Vorscheine kam. Weshalb man vermuthete, daß sie zum Verföhren (und Einschmelzen) nach Norwegen bestimmt sei. Da nun der Finanz:Minister glaubt, daß derselbe Mißbrauch auch auf andern Gränzen statt finde, so veranlaßte er jene Maafregel.)

CXCII. Sen.-Ztg. Nr. 10. S. 159. Instr.:Emt.:Bschl., bstgt. d. 25. Nov. 1824, Sen.:Mf. 5. Febr. 1825. Die, in Rußien, Sibirien und Kaukasien außer Dienst sich befindenden, Medicinal: und Pharmacies Subjecte, sind (nicht bei der Medic. Akademie oder bei einer Universität, sondern) bei der localen Medicinal:Verwaltung zu examiniren, nach vorgelegten Fragen der Med.:Chir. Akademie; die Medic. jedoch nur als Chirurgen.

CXCIII. Sen.-Ztg. Nr. 10. S. 160. Sen.:Mf. 16. Febr. 1825. Gedruckte Kaufmanns:Pässe. S. oben S. 16, Nr. CLVI.

CXCIV. Sen.-Ztg. Nr. 10. S. 162. Sen.:Mf. 29. Jan. 1825. (Instr.:Emt.:Bschl., bstgt. d. 11. Oct. 1824.) Der Termin der eigentlichen Ansiedelung eines verabschiedeten Soldaten in einem Kronsdorfe, ist von der Zeit seines Besiß:Antrittes des ihm angewiesenen Stückes Land an zu rechnen; falls er auch, bis zur Erbauung seines eignen Hauses, in einem fremden wohnen sollte.

CXCV. Sen.-Ztg. Nr. 10. S. 164. Sen.:Mf. 24. Dec. 1824. Der Sen.:Mf. v. 25. Oct. 1823: daß es den Bürgern nicht mehr erlaubt sei, Weinkeller zu halten, ist nicht auszudehnen auf die, durch die Berg-Ordnung vom 13. Jul. 1816, zu einer dießfalligen Ausnahme für Jedermann, berechtigten Fabriken und Bergwerks-Dörfer.

CXCVI. Sen.-Ztg. Nr. 10. S. 165. Sen.:Mf. 19. Febr. 1825. Der Sen.:Mf. v. 18. Jan. 1823: wegen Bestrafung der heimlichen Branntweins-Einführung, ist auch auf das Neu- und Klein-Neufische Gouvernement, auf die westlichen und die Getränksteuer-Städte der Litthauischen Gouvernements, auszudehnen.

CXCVII. Sen.-Ztg. Nr. 11. S. 162. Manif. 26. Febr. 1825. Entbindung der Großfürstin Helena Pawlowna.

CXCVIII. Sen.-Ztg. Nr. 11. S. 170. Note der Kaiserin Maria, bstgt. d. 9. Dec. 1824. Depal das Hospital. S. Dñs.:Pr.:Bl. S. 51.

CXCIX. Sen.-Ztg. Nr. 11. S. 177. Sen.:Mf. 18. Febr. 1825. Aufhebung des Abzugs mit Frankreich.

CC. Sen.-Ztg. Nr. 11. S. 180. Sen.:Mf. 31. Dec. 1824. Rekrutirungs-Atteste zum Uebertritte in die Kaufmannschaft. S. oben S. 26, Nr. LXXXIX.

CCI. Sen.-Ztg. Nr. 11. S. 181. Sen.:Mf. 17. Febr. 1825. Branntweins-Schleichhandels-Strafe. S. oben S. 52, Nr. CXXIII.

CCII. Sen.-Ztg. Nr. 11. S. 182. Sen.:Mf. 19. Febr. 1825. Hausbesitzungs-Recht der ausländischen Gäste. S. Stadtbl. S. 39.

CCIII. Sen.-Ztg. Nr. 12. S. 191. Sen.:Mf. 26. Febr. 1825. Finnländische Kaufleute. S. oben S. 45, Nr. CLVII.

CCIV. Sen.-Ztg. Nr. 21. S. 192. Sen.:Mf. 26. Febr. 1825. Sowohl einzelnen Fuhrleuten in mehreren Gouvernements, welche bereits darum angesucht, als künftig auch andern, ist es erlaubt, in den

Bürger, Stand überzugehen; mit Uebernahme aller dazu gehörigen Bestimmungen, Erlassung der Postpferdelieferung, Beibehaltung ihrer Ländereien und Verbleibung in dem Fuhrmanns-Stande. Die Fuhrleute auf der Straße zwischen Petersburg und Moskau aber müssen in allen ihren seitherigen Verhältnissen bleiben.

CCV. Sen.-Ztg. Nr. 12. S. 195. Sen.; Mf. 12. Febr. 1825. Rekruten; Mangels; Untersuchung. S. oben S. 44, Nr. CLIII.

CCVI. Sen.-Ztg. Nr. 13. S. 201. Imm.; Mf. 10. März 1825. Die Kinder des Pairs von Frankreich, Graf St. Priest, erhalten, in Rücksicht der Dienste ihres Vaters, und besonders dessen Bruders, den Russischen Adel, und der älteste Sohn die Erlaubniß zum Französischen Dienste.

CCVII. Sen.-Ztg. Nr. 13. S. 201. Imm.; Mf. 12. März 1825. Du Hamel, stellvertretender Civil-Ober-Verwalter.

CCVIII. Sen.-Ztg. Nr. 13. S. 205. Min. d. Inn. an den Senat, 21. Jan. 1825. (Dokl.; Bstgg. 20. Dec. 1824.) Das Petersburgische Nieder-Landgericht erhält einen eignen Weisiger für die nächste Umgegend der Residenz, mit dem Gehalte der Uebrigen, 600 Rbl. Reisegeld, und 1 Unter-Officier nebst 2 Mann Gemeinen von der innern Wache.

CCIX. Sen.-Ztg. Nr. 13. S. 207. Imm.; Mf. 20. Jan. 1825. Kanzellei des Ministers des öffentlichen Unterrichts und Ober-Verwesers der kirchlichen Angelegenheiten. Ein Director mit 4000 Rbl., 3 Bureau-Chefs à 1500 Rbl., 3 Gehülfsen à 750 Rbl., der ganze Etat 15,250 Rbl.

CCX. Sen.-Ztg. Nr. 13. S. 211. Sen.; Mf. 26. Febr. 1825. Die Auswahl der Rekruten haben bloß die Bauern, unter Controlle des Kameralhofes, zu besorgen; ohne Einmischung der Land-Polizei und des Kreis-Anwalts. Jene concurrirt bloß bei der Ablieferung.

CCXI. Sen.-Ztg. Nr. 13. S. 212. Sen.; Mf. 27. Febr. 1825. Zur Taxirung der baufälligen Schenkhäuser, Branntweins-Magazine und anderer Krons-Be-

sichtlichkeiten geringern Werthes, in den Kreisen, bedarf es nicht der Absendung von Taxatoren und Zeugen aus der Gouvernements-Stadt, sondern jene kann durch örtliche Beamtete und Zeugen geschehen.

CCXII. Sen.-Ztg. Nr. 13. S. 213. Sen.-M. 28. Febr. 1825. Civil-Gouverneure werden berechtigt, Beamtete, welche die ihnen mit obliegende Revisions-Berichtigung verzögern, ihres Amtes zu entsetzen und dem Gerichte zu übergeben.

CCXIII. Sen.-Ztg. Nr. 14. S. 219. Imm.-M. 25. Febr. 1825. Die seither aus der Reichs-Schatzkammer gezahlten Pensionen für Officiers-Witwen, deren Männer auf dem Schlachtfelde geblieben, oder an ihren dort erhaltenen Wunden verstorben, werden jetzt an den Invaliden-Fonds und die Committee vom 18. August 1814 übergewiesen.

CCXIV. Sen.-Ztg. Nr. 14. S. 222. Sen.-M. 27. Febr. 1825. Pöschlin von Lebtag-Schenkungen. S. oben S. 46, Nr. CLXII.

CCXV. Sen.-Ztg. Nr. 14. S. 224. Sen.-M. 27. Febr. 1825. (Mnstr.-Emt.-Vschl., bstgt. d. 13. Dec. 1824.) Bei allen Lieferungen überhaupt dürfen steinerne Gebäude in Kronstadt als Hypothek angenommen werden.

CCXVI. Sen.-Ztg. Nr. 14. S. 255. Mnstr.-Emt.-Vschl., bstgt. d. 21. Febr. 1825. Auf einige Ländereien, welche von Gutsbesitzern zum Behufe der Militair-Ansiedelungen geschenkt worden, sind die Cessions-Acten gerichtlich abzuschließen, obschon jene Grundstücke nicht erworbene, sondern ererbte waren, — weil der Monarch die Schenkung früher bereits genehmigt hatte.

CCXVII. Sen.-Ztg. Nr. 14. S. 238. Sen.-M. 29. Jan. 1825. Die Gouvernements-Regierungen und Gerichts-Behörden haben, wegen Umbenennung der aus dem Militair verabschiedeten und in den Civil-Dienst übergehenden Beamteten zum Civil-Ränge, beim Senate zur gehörigen Zeit einzukommen; wie auch über deren Entlassung von ihren Aemtern, ohne allen Aufschub zu berichten.

CCXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 15. S. 240. Sen.-Mf. 17. März 1825. Rekruten; Annahme; Stempel; Papier. S. oben S. 43, Nr. CXLV.

CCXIX. Sen.-Ztg. Nr. 15. S. 241. Sen.-Mf. 9. März 1825. Aufhebung des Abzuges mit Preussen. S. oben S. 9.

CCXX. Sen.-Ztg. Nr. 16. S. 247. Imm.-Mf. 13. März 1825. Erhöhung des Gehalts der Gerichtshöfe, (s. Dfsee-Pr.-Bl. S. 55); nebst specieller Angabe jedes einzelnen Gouvernements und Amtes.

CCXXI. Sen.-Ztg. Nr. 17. S. 271. Rchsrths.-Gchtn., bstgt. d. 15. Febr. 1825. Erlaubniß, daß der Obrste, Graf Stenbock, Kette des Grafen Fermor, des Letztern Familien-Namen dem seinigen beifügen dürfe.

CCXXII. Sen.-Ztg. Nr. 17. S. 272. Rchsrths.-Gchtn., bstgt. d. 15. Febr. 1825. Der minderjährige Christophor Kuprianow erhält, da seine Ur-Eltern in Rangs-Classen gestanden, die den persönlichen Adel gewähren, den wirklichen Adel.

CCXXIII. Sen.-Ztg. Nr. 17. S. 273. Rchsrths.-Gchtn., bstgt. d. 16. Febr. 1825. Der Grussische Gutsbesitzer, Coll.-Aff. Katjew, wird in der ihm angestammten Fürsten-Würde bestätigt.

CCXXIV. Sen.-Ztg. Nr. 17. S. 274. Rchsrths.-Gchtn., bstgt. d. 16. Febr. 1825. Sieben Armenier, Kalustow, werden, in Gemäßheit gleichmäßiger Anerkennung für ihren Dheim, in den Adel-Stand aufgenommen.

CCXXV. Sen.-Ztg. Nr. 17. S. 275. Imm.-Mf. 18. Febr. 1825. Neuer Etat der Reichs-Kanzlei (gegen 100,000 Rbl. Gehalt), nebst Bestimmung der Obliegenheiten der einzelnen Functionen.

CCXXVI. Sen.-Ztg. Nr. 17. S. 291. Sen.-Mf. 31. März 1825. Aufhebung des Abzuges mit Baden. S. oben S. 9.

Esst zu drucken erlaubt.
Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Dfsee-
Provinzen: W. F. Keußler.

Nr. 7.

CCXXVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 56., d. 23. Jul. 1825. (Sen. u. 18. Febr. d. J.) Abzugs: Aufhebung mit Frankreich. S. oben S. 9.

CCXXVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 57., d. 28. Mai 1825. Auf landischen Jahrmärkten darf das Recht, gewisse Artikel zu verkaufen, nicht ausschließlich an einzelne Personen verpachtet werden. Stand: Geld darf nicht mehr genommen werden (wohl aber weniger, oder auch ganz erlassen), als nachstehende Taxe vorschreibt: Für eine große Bude, zu welcher der Hof die Bretter, und was sonst dazu erforderlich, hergeben und aufstellen lassen muß, 5 Rbl. B. A.; für eine unter einem Plane stehende Bude, die nicht unter 2 Faden breit ist, 3 R.; hat dieselbe nicht diese Breite, 2 R. 50 K.; für eine kleine bretterne Bude 2 R. 50 K.; für einen großen Tisch 1 R. 50 K.; für einen kleinen Tisch 1 R.; für einen Plan:Wagen, von welchem verkauft wird, 2 R.; für eine Fuhr, von welcher verkauft wird, wenn selbige nicht einem Bauer gehört, 1 R.; — für Pferde, Horn:Vieh und kleines Vieh, welches Bauern zum Verkauf auf den Markt bringen, darf von selbigen kein Stand: Geld genommen werden; dahingegen haben die Käufer, wenn das von selbigen gekaufte Vieh in eine vom Hofe bei dem Markte gemachte Umzäunung gebracht wird, für ein großes Stück Horn:Vieh oder Pferd 30 Kop., für ein Stück junges Vieh oder Fohlen 15 K., für ein Stück kleines Vieh (als Schafe, Ziegen, Schweine oder Kälber) 6 Kop., Bewahrungs: Geld zu bezahlen, wofür der Hof dieses Vieh bewachen lassen und dafür aufkommen muß. Für alle von den Bauern auf den Markt zum Verkauf gebrachte eigne Landes: Erzeugnisse, es mögen eigne zum Gute gehörige oder fremde Bauern seyn, darf von selbigen kein Stand: Geld gefordert werden; dagegen aber haben solche Bauern, die mit von ihnen nicht selbst erzeugten Landes: Producten auf den Märkten Handel treiben, wenn sie dazu durch Handels: Scheine

berechtigt sind, das oben festgesetzte Standsgeld zu bezahlen.

CCXXIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 58., d. 11. Aug. 1825. (Rchsrths.-Gschtn., bstgt. d. 17. Febr., Sen.-Uk. 14. Mai d. J.) Auf die der Ehre verlustig gewordenen Edelleute, Beamtete und Kancellie-Officianten, ist nicht der Ukas v. 23. Febr. 1823 anzuwenden, daß sie zu öffentlicher Arbeit verurtheilt würden, sondern sie sind, nach Uk. v. 14. Oct. 1798, zum Kriegs-Dienste abzugeben, oder, falls sie dazu untauglich, nach Sibirien zur Ansiedelung zu versenden.

CCXXX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 59., d. 12. Aug. 1825. (Sen.-Uk. 29. Nov. 1824.) Delegirter Beamteten Progonsgelder. S. oben S. 20, Nr. LXXII.

CCXXXI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 60., d. 12. Aug. 1825. (Note der Kaiserin Maria, v. 15. Mai, bstgt. d. 21. Mai, Sen.-Uk. 18. Jun. d. J.) Auch Darlehne aus der Depositen-Casse in Silber-Münze können (so wie die in Banco-Aßign.) auf 24 Jahre gegeben werden; und wird, für die Güter-Unterpfänder, die Revisionss-Gecele, nach Verschiedenheit der Gouvernements (wie dort auf 200 und 150 Rbl. B. A.), auf 50 und 40 Rbl. S. M. berechnet; von den Verpfändungs-Attestaten aber werden zu Podrads-Unterpfändern keine Abschriften erteilt.

CCXXXII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 61., d. 12. Aug. 1825. (Sen.-Uk. 30. Jun. d. J.) 1) In allen unfreiligen Privat-Sachen, als nämlich: bei Corroboration von Krepost-Acten und Abmachungen, bei Gesuchen um Anstellung in Diensten, um Urlaub, um Ertheilung von Attestaten und Abschriften von Acten-Stücken und Documenten verschiedner Art, und dem Aehnlichen, wo keine Gegner vorhanden, sondern der Supplicant oder dessen Bevollmächtigter gegenwärtig, ist die ganze Verhandlung der Sache nur ausschließlich auf Stempel-Papier zu schreiben; selbiges von dem Supplicanten zu fordern, und den Empfang und Verbrauch der Bogen in besondre dazu eingerichtete Bücher einzutragen, damit von den Supplicanten nicht zu viel Papier gefordert werde. 2) Wenn in den oben angeführten Fällen Ant-

worten erforderlich, oder Nachrichten von Behörden einzuziehen sind, welche sich in derselben Stadt befinden, wo der Supplicant oder dessen Bevollmächtigter gegenwärtig, alsdann ist die Verhandlung und die Antwort gleichfalls auf Stempel-Papier zu schreiben, welches der Supplicant beibringen muß. 3) Sind jedoch Antworten und Nachrichten von Instanzen erforderlich, welche sich in anderen Städten befinden, wo weder der Supplicant noch dessen Bevollmächtigter gegenwärtig; alsdann ist es gestattet, selbige auf ordinairem Papier zu schreiben; jedoch wird es diesen Instanzen zur Pflicht gemacht, bei Einsendung der Antwort oder der Nachrichten über die Anzahl der Bogen des, in Stelle des Stempel-Papiers, verbrauchten ordinären Papiers, Mittheilung zu machen; in Anleitung welcher Mittheilung denn von den Supplicanten oder ihren Bevollmächtigten die Stempel-Papier-Steuer beizutreiben und der Empfang in besonderen Büchern zu verzeichnen ist. 4) In Proceß- und Appellations-Sachen ist so viel als möglich dieselbe Ordnung zu beobachten, wenn der Kläger oder der Beklagte, oder deren Bevollmächtigte, gegenwärtig. 5) Um die Supplicanten zu schützen, daß von ihnen nicht zu viel Stempel-Papier oder Stempel-Papier-Geld gefordert werde, muß jedesmahl, beim Empfang und beim Verschreiben desselben im Buche, derjenige, welcher das Stempel-Papier oder Geld beigebracht, unter jedem Empfangs-Posten von Geld oder Stempel-Papier seinen Namen eigenhändig unterschreiben. 6) Die Stempel-Papier-Gelder, welche bei den Instanzen erhoben worden, wo die Sachen pendent gewesen, müssen monatlich den Kreis-Kentereien übersandt und zu gleicher Zeit hiervon die Kameralhöfe benachrichtigt werden. 7) Bei Beendigung einer Sache in jeglicher Instanz ist in der Verfügung anzugeben, wieviel und von wem annoch Stempel-Papier-Steuern für das bei der Verhandlung verbrauchte ordinaire Papier beizutreiben. 8) Bei gänzlicher Beendigung einer Sache, wenn das Urtheil in Erfüllung gebracht würde, ist gleichfalls in der Verfügung anzugeben, wie viel überhaupt und von wem Stempel-Papier-Steuern für das während der ganz-

zen Verhandlung verbrauchte ordinaire Papier beigetrieben werden müssen, auch zugleich die Gouvernements-Regierungen um Beitreibung dieser Steuern zu requiriren. Nachdem nun die Gouvernements-Regierungen den Stadt- und Land-Polizei-Behörden die Beitreibung aufgegeben, müssen sie gleichzeitig hiermit die Kameralhöfe davon benachrichtigen. 9) Wenn von einer Behörde, laut Urtheilen oder anderen Bestimmungen, irgend welche Gelder ausgezahlt werden, alsdann sind die zustehenden Stempel-Papier-Steuer für das ordinaire Papier, welches bei Verhandlung der Sache verbraucht worden, abzuziehen. 10) Die Wahrnehmung dieser innern Ordnung der Rechnungs-Führung ist den Behörden, unter Aufsicht der Procureure und Gouvernements- und Kreis-Anwälde zur Pflicht zu machen.

CCXXXIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 62., d. 15. Aug. 1825. (Instr.-Emit.-Bschl., bstgt. d. 25. Oct. 1824, Sen.-Mk. 20. Jan. 1825.) Holz-, Barken- und Flößer-Billete. S. oben S. 28, Nr. XCIX.

CCXXXIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 63., d. 18. Aug. 1825. (Sen.-Mk. 31. Dec. 1824.) Zeugnisse für den Uebertritt in die Kaufmannschaft. S. oben S. 26, Nr. LXXXIX.

CCXXXV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 64., d. 19. Aug. 1825. (Manif. 14. Jun. d. J.) Entbindung d. Großfürstin Alexandra Pawlowna von einer Tochter (Alexandra).

CCXXXVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 65., d. 20. Aug. 1825. (Sen.-Mk. 30. Mai d. J.) Gleichmäßig, wie nach Instr.-Emit.-Bschl. v. 20. Nov. 1817, die Heizung und Erleuchtung sämtlicher Stappen, ist auch die der Gefängnisse und Zuchthäuser "aus den Stadt-Summen, und, bei Mangelhaftigkeit derselben, aus der Landes-Steuer," zu bestreiten.

CCXXXVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 66., d. 20. Aug. 1825. (Kchrths.-Gschtn., bstgt. d. 17. Febr., Sen.-Mk. 31. Mai d. J.) Einquartierungs-Freiheit der Unterrichts-Anstalten aller Art. S. Dst.-Pr.-Bl. S. 9, und oben S. 43, Nr. CXLVIII.

CCXXXVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 67., d. 21. Aug. 1825. Verzeichniß kemsalischer Krons-Abgaben-Res-

stanten. Vom Zunft:Oklad 93, worunter 26 Russen; vom Bürger:Oklad 19, worunter 10 Russen; vom Arbeiter:Oklad 46, bis auf 3 Alles Russen; erbliche Haus- und Dienst:Leute 5. Die Reskanzien:Summe beträgt 23,064 Rbl.; und im Arbeiter:Oklad allein 6749 Rbl.

CCXXXIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 68., d. 25. Aug. 1825. (Richterhs.:Gschm., bstgt. d. 9. März, Sen.:Mk. 11. Mai d. J.) Münz:Ausfuhr:Verbot. S. oben S. 41, Nr. CXL.

CCXL. Livl. Reg.-Pat. Nr. 69., d. 26. Aug. 1825. (Sen.:Mk. 25. Febr. d. J.) Finnländer Handels:Rechte. S. oben S. 45, Nr. CLVII.

CCXLI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 70., d. 28. Aug. 1825 (Sen.:Mk. 11. Jun. d. J.) Getränksteuer: Pacht:Torge im Innern. S. oben S. 49, Nr. CLXXII.

CCXLII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 71., d. 28. Aug. 1825. (Sen.:Mk. 16. April d. J.) Wegen gemachter Entdeckungen von falschen Waaren:Stempeln, ist zu Petersburg eine Commission, unter dem Voritze des Senateurs, Geh.:Raths Alexei Sacharowitsch Chitrow, errichtet; aus zuverlässigen Beamten der Ministerien der Justiz, der inneren Angelegenheiten und der Finanzen, zu Einem von jedem, nach Wahl der Minister. Dieser Commission ist zu überlassen, daß sie, nach ihrer Einsicht, alle gesetzlichen Maafregeln zur Entdeckung der Schuldigen und zur Sicherstellung des Krons:Interesses gebrauche; auf ihre Anordnung sind hierher die Verbrecher zu sistiren, die Ergänzungs:Verhöre abzuhalten, und da, wo sie es für nöthig erachtet, Untersuchungen abzuhalten; die Beamten hierzu aber, auf ihre Requisition, von den örtlichen Gouvernements:Obrigkeiten und vom Finanz:Ministerium zu bestimmen.

CCXLIII. Esthl. Reg.:Pat. Nr. 43., d. 28. Jul. 1825. (Fin.:Min. 3. Jul. d. J.) Bauern, welche Brot und andre Lebensmittel, aus Wagen, Böten und andern Fluß:Fahrzeugen, auf Jahrmärkten und Torgen, verkaufen, zahlen keine Accise; mit Ausnahme derjenigen Orte, wo besondere Gesetze statt finden.

CCXLIV. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 44., d. 28. Jul. 1825. (Note der Kaiserin Maria, v. 15. Mai, bßtgt. d. 21. Mai, Sen.:Mf. 18. Jun. d. J.) Auch Silberdarlehne auf 24 Jahre. S. oben S. 58, Nr. CCXXXI.

CCXLV. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 45., d. 28. Jul. 1825. (Kchsrths.:Gichtn., bßtgt. d. 27. März, Sen.:Mf. 15. Jun. d. J.) 1) Die Bürger, welche ihre Revisions-Abgaben den Rathhäusern vor dem 16. August 1816 eingereicht, die aber durch Versäumung von Seiten dieser Rathhäuser nach Ablauf jener Frist den Kameralhöfen zugesandt worden, müssen in die Kopfsteuer aufgenommen werden, falls dieses bisher unterblieben ist; und zwar gegen Erlegung der vorschriftsmäßigen Abgaben nach ihrem Stande. 2) Falls unter diesen Bürgern oder Kaufleuten solche wären, über welche die Angaben nach Ablauf des 15. März 1816 eingegangen, so sind, in Gemäßheit des §. 13. des obigen Manifestes, nach Anzahl derselben, 5 Kop. Straf-Gelder von einem Jeden, der in dem Manifeste bezeichnet ist, einzuziehen. 3) Von jedem ausgebliebenen Kaufmanne muß, bei Einreichung der Revisions-Angabe in den Magistrat nach dem 15. August 1815, eine doppelte bürgerliche Abgabe für die ganze Zeit, daß er in keiner Revision gestanden, eingetrieben werden. 4) Die von der Regierung entdeckten ausgebliebenen Kaufleute sind von Erlegung der, durch §. 17. des Manifestes festgesetzten, Geld-Buße von 500 Rbl., außer den doppelten Abgaben, nicht ausgenommen. 5) Sämmtliche Glieder des Magistrats oder der Rathhäuser, welche sich der zögernden Einsendung der, von den Familien, noch vor dem 15. Aug. 1816 eingegangenen Revisions-Listen schuldig gemacht haben, sind, dem §. 96. der Gouvernements-Ordnung gemäß, für diese Versäumung mit einer Geld-Buße von 500 Rbl. zu bestrafen. Sollte indeß solche Termin-Versäumung nur aus wenigen Tagen bestehen, welche zur Anfertigung und Absendung der von den Familien einen oder wenige Tage vor dem vorgeschriebenen Termine eingereichten Angaben, aus der Kreis- nach der Gouvernements-Stadt erforderlich gewesen: so

sind die Glieder der Magistrate von jener Vertreibung frei, indem eine Woche zur Revidirung der Listen, und außerdem zur Abfertigung derselben ein Distanz-Termin, nach Grundlage des 4ten Abschnittes des General-Reglements, festgesetzt worden. 6) Den Kameralhöfen, den Gouvernements- und Kreis-Anwälten, ist die unablässige Erfüllung des Uk. v. 28. Febr. einzuschärfen.

CCXLVI. Eshl. Reg. Pat. Nr. 46., d. 30. Jul. 1825. (Russtr.-Eml.-Bschl., bstgt. d. 25. April, Fin.-Min. 30. Mai d. J.) Deutsch, Esthnisch u. Russisch. Die Kupfer-Münze alten Gepräges ist noch bis zum 1. Januar 1826 bei Zahlungen und Steuern entgegen zu nehmen; und dieß in allen Städten, Kirchen und Gebieten zu publiciren; nachher aber durchaus zu confisciren, wo und wie sie sich hervorthut.

CCXLVII. Eshl. Reg. Pat. Nr. 47., d. 7. Aug. 1825. Privilegium für Hofrath v. Wislinghausen, auf Maschinen zur Papier-Verfertigung.

CCXLVIII. Eshl. Reg. Pat. Nr. 48., d. 7. Aug. 1825. (Min. d. Inn. 3. Jul. d. J.) Es dürfen von den Guts-Besitzern und Dorf-Verwaltungen keine Scheine zum Ausnehmen von Placat-Pässen auf Arbeitssuchen für Blinde, Krüppel und zur Arbeit untaugliche Alte ertheilt werden.

CCXLIX. Eshl. Reg. Pat. Nr. 49., d. 18. Aug. 1825. (Min. d. Inn. 21. Jul. d. J.) Die in den Gouvernements sich aufhaltenden, vom 1. Mai 1816 an des Dienstes entlassenen, Generale, Stabs- und Ober-Officiere, welche noch nicht die gehörigen Klassen über ihre Verabschiedung haben, müssen sich (solche ausgenommen, die sich zur Armee zählen,) mit ihren Bittschriften um dieselben directe an die Ober-Commandeurs der Armeen und an die Commandeurs der abgetheilten Corps wenden; nicht aber an das Inspectors-Departement. Die zur Armee sich gezählt habenden und entlassenen Generale, Stabs- und Ober-Officiere ohne Abschieds-Klassen aber haben sich an das Inspectors-Departement zu wenden, welches, wenn sie nicht längst aus dem Dienste getreten, sie selbst mit gedachten Klassen

versehen wird. Denen jedoch, die schon längst entlassen sind, müssen die Gouvernements-Regierungen derjenigen Gouvernements, wo sie sich befinden, Pässe, unter Aufsührung ihres Dienstes, auf Grundlage der von gedachtem Departement eingesandt werdenden Formulare, erteilen.

CCL. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 50., d. 18. Aug. 1825. (Sen.:Uk. 11. Mai d. J.) Schiffahrts-Aufscher Fortbestand. S. oben S. 42, Nr. CXLIV.

CCLI. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 51., d. 18. Aug. 1825. (Mnstr.:Emt.:Bschl., bstgt. d. 15. Dec. 1824, Sen.:Uk. 30. April 1825.) Bauern-Podrádshifs ohne Saloggen. S. oben S. 42, Nr. CXLJ.

CCLII. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 52., d. 18. Aug. 1825. (Mnstr.:Bschl., bstgt. d. 27. März, Sen.:Uk. 25. Mai d. J.) Wenn Ausländer im Reiche sterben, so werden ihre Erben in den Deutschen Petersburger Zeitungen citirt, und die außerhalb des Reichs Befindlichen haben, nach Uk. v. 23. März 1714, 2 Jahre Frist, sich zu melden.

CCLIII. Eshl. Reg.: Pat. Nr. 53., d. 18. Aug. 1825. (Mnstr.:Emt.:Bschl., bstgt. d. 19. Mai, Sen.:Uk. 14. Jul. d. J.) Errichtung eines technologischen Instituts zu Moskwa. S. Dstf.:Pr.:Bl. S. 109. Hier noch nachträglich. Es hat 4 Professoren: a) für Commerz-Wissenschaften, Manufactur-Statistik und Waaren-Kunde, mit 4000 Rbl.; b) für die angewandte Chemie und Technologie, 3000 Rbl.; c) für die angewandte Mathematik und Hydrotechnik, 3000 Rbl.; d) für Fabrik-Zeichnen-Kunde, 2500 Rbl. Für Wissenschaften, welche von 2 andern Professoren vorgetragen werden, 5000 Rbl. Ein Repetent (welcher für seine Nachhülfe auch Honorar erhält) 1500 Rbl. Die Professoren stellt anfangs der Finanz-Minister, künftig die Professoren-Conferenz, an. Miete, Erleuchtung und Heizung des Institut-Locals 15,000 Rbl.; u. s. w. Das Oekonomie-Wesen steht unter der Leitung der Commission zur Versorgung der Truppen mit Tuch, aus welcher auch das Geld zur Unterhaltung verabsolgt wird.

CCLIV. Sen.-Ztg. Nr. 17. S. 293. Sen.-Mf. 30. März 1825. Der ehemalige Schwedische Vice-Consul in Odessa, Wilkens, ist als Consul daselbst, und G. P. Bsch als Dänischer Vice-Consul in Narwa, anerkannt.

CCLV. Sen.-Ztg. Nr. 18. S. 298. Rchsrths.-Gschm., bftgt. d. 15. u. 17. Febr. 1825. Achmed Hirei Chalfi, Grig. Sokolow, M. Kornilow, Jw. Pusjürew, haben den Erb-Adel erhalten, weil ihre Vor-Eltern im persönlichen Adels-Ränge gestanden; die Familie Breschkow-Breschkowsky hat ihren, durch die Zeit verlehren gegangenen, Adel, zurück erhalten.

CCLVI. Sen.-Ztg. Nr. 18. S. 310. Min. d. Inn. 20. März. Auf Allerhöchste Genehmigung tragen die Polizei-Beamteten der Balaschowsischen Probe-Gouvernements, zur Gouvernements-Uniform glatt gewölbte Knöpfe, lange grau-tuchene Beinkleider mit breiter Borde von der Arrondissement-Farbe und Militair-Degeo.

CCLVII. Sen.-Ztg. Nr. 18. S. 311. Min. d. Inn. 15. April. (Allerhöchst.) Die Civil-Gouverneure von Cherson und Isakatharinoslaw erhalten, zu speciellen Aufträgen, jeder zwei Beamtete, mit 1000 Rbl.; der Civ.-Gouv. von Kursk deren drei.

CCLVIII. Sen.-Ztg. Nr. 18. S. 312. Imm.-Mf. 25. Jan. 1825. Neue weibliche Erziehungs- und Industrie-Anstalt in Moskwa. (Plan und Dotirung s. Ostf.-Pr.-Bl. S. 77.)

CCLIX. Sen.-Ztg. Nr. 19. S. 324. Rchsrths.-Gschm., bftgt. d. 2. März 1825. Die Vollziehungs-Expedition des Admiraltäts-Collegiums erhält noch drei Beamtete mehr, zusammen mit 4450 Rbl. jährlich.

CCLX. Sen.-Ztg. Nr. 19. S. 325. Rchsrths.-Gschm., bftgt. (d. 9. März 1825?). Die in Odessa und Feodosia ansässigen und Frei-Jahre genießenden Kaufleute erhalten die Erlaubniß, See-Fahrzeuge zu bauen, und das Patent zu einer Flagge.

CCLXI. Sen.-Ztg. Nr. 19. S. 326. Rchsrths.-Gschm., bftgt. d. 9. März 1825. Die Buchhalterien bei dem Hafen zu Astrachan und bei dem Ad-

miralit ts-Comtoir zu Kasan erhalten eine Zulage von 8600 Rbl.

CCLXII. Sen.-Ztg. Nr. 19. S. 326. R schrths.: Gtchn., b stgt. d. 9. M rz 1825. Die R tthe bei den Expeditionen des schwarzen Meeres werden zu Kammer-Chefs umbenannt.

CCLXIII. Sen.-Ztg. Nr. 19. S. 327. R schrths.: Gtchn., b stgt. d. 16. M rz 1825. Best tigung eines Senats-Beschlusses,  ber 10 Jahre hindurch unbeschr nzt gebliebene verliehene G ter in den vormahls Pohlischen Provinzen. (Der Inhalt ist nicht angef hrt.)

CCLXIV. Sen.-Ztg. Nr. 19. S. 333. Sen.-M . 30. M rz 1825. Gleichmachung des Maasses in den vormahls Pohlischen Provinzen mit dem im  brigen Reiche. Vergl. D ssl.-Pr.-Bl. S. 94. (Die neuen Russischen Maasse und Gewichte kosten, mit dem Transport,  ber 28,000 Rbl., und werden aus dem Reichs-Schatze bezahlt.)

CCLXV. Sen.-Ztg. Nr. 20. S. 337. R schrths.: Gtchn., b stgt. d. 17. Febr. 1825. Reglement f r den Handel mit Bessarabien. Eines Auszuges f r d s. Bl. nicht bed rfend.

CCLXVI. Sen.-Ztg. Nr. 20. S. 351. M nstr.: Emt.-B schl., b stgt. d. 9. Dec. 1824. Die zweite Abtheilung der Provincial-Regierung zu Bialostock erh lt noch einen Assessor, mit 600 Rbl. S. M.

CCLXVII. Sen.-Ztg. Nr. 20. S. 352. Sen.-M . 16. April 1825. (M nstr.: Emt.-B schl., b stgt. d. 21. Febr. d. J.) Von den eingehenden Straf-Geldern f r unrechtm ssige Appellationen ist die eine H lfte unter die Richter und Secretaire zu vertheilen, die andre aber (nicht, wie in Moskau geschehen, an den Waisens-Fonds, sondern) zu den Staats-Reven en zu schlagen.

CCLXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 20. S. 354. Sen.-M . 28. April 1825. Verbrecherische Deserteure nicht wieder zum Militair. S. oben S. 41, Nr. CXXIX.

CCLXIX. Sen.-Ztg. Nr. 21. S. 357. R schrths.: Gtchn., b stgt. d. 5. Febr. 1825. Wegen der bedeutenden Kosten beim Ankaufe von Leuten und Bauern aus

dem Innern Rußlands, zur Ansiedlung und zum Feldbaue für die Gutsbesitzer in der Provinz Kaukasien, und bei dem Verluste an Land-Leuten, welcher oft von Veränderung der Heimath und des Klima herrühret; und da die Anzahl der gutherrlichen Bauern in der Provinz Kaukasien an 5000 Köpfe beträgt, von denen, nach Auschluss von 1200 Bauern unbegüterter Edelleute, die statt der Rekruten eine Geld-Summe eintragen, nicht mehr als 16 Rekruten, zu 2 Mann von 500 gerechnet, erhoben werden: so zählt Kaukasien, statt der Natural-Rekrutenstellung, für einen Rekruten 2000 Rbl.

CCLXX. Sen.-Ztg. Nr. 21. S. 359. Kchrths.: Gtchn., bstgt. d. 16. Febr. 1825. Organisation einer Rechnungs-Abtheilung beim Departement der Staats-Güter. Chef 4000 Rbl., 3 Buchhalter, jeder mit 3000 Rbl., 7 obere und 7 untere Gehülfsen, mit 2000 und 1200 Rbl., u. s. w. Das Ganze 66,000 Rbl.

CCLXXI. Sen.-Ztg. Nr. 21. S. 369. Anstr.: Emt.-Bschl., bstgt. d. 21. Febr. 1825. Woll-Märkte im Innern des Reichs errichtet. S. Dfsee: Pr.: Bl. S. 55 u. 85.

CCLXXII. Sen.-Ztg. Nr. 22. S. 376. Kchrths.: Gtchn., bstgt. d. 17. Febr. 1825. Das Departement des Berg-Collegiums wird mit dem des Berg- und Salz-Wesens, unter der Benennung einer einstweiligen Rechnungs-Abtheilung, vereinigt. Etat (Chef 3500, Ober-Contrôleleur 3500, Gehülfe 2000, Buchhalter 2500, sechs Gehülfsen 1500) 36,700 Rbl.

CCLXXIII. Sen.-Ztg. Nr. 22. S. 382. Kchrths.: Gtchn., bstgt. d. 17. Febr. 1825. Vermögen: Beschlags-Legungs-Borschriften. S. oben S. 42, Nr. CXLIII.

CCLXXIV. Sen.-Ztg. Nr. 22. S. 386. Kchrths.: Gtchn., bstgt. d. 21. März 1825. Nachdem zur Gränz-Bestimmung der Gouvernements Wilna, Grodno, Minsk und Podolien, drei Messungs-Gerichte in einem jeden derselben errichtet worden, nämlich: ein Messungs-Gericht, ein Kreis-Appellations-Gericht 2ter Instanz, deren Glieder nicht über 21 und nicht unter 15 an der Zahl

betragen müssen, und endlich Messungs-Gerichte 1ster Instanz, die an Ort und Stelle wirken, und aus einem Richter, welcher aus jenen 21 Gliedern ernannt wird, und zweien von Seiten der Partien erwählten Schieds-Richtern, bestehen sollten; es sich aber ergeben hat, daß diese Richter, die aus den Gutsbesitzern selbst bestehen, mit äußerster Ungerechtigkeit gegen die Staats-Güter verfahren, und Ländereien in Streitigkeiten verweben, die solchen vorher nie ausgesetzt, sondern mehrere Jahrhunderte hindurch in ruhigem Besitze der vormahls Pohnischen, nachmahls aber Russischen Regierung, gewesen sind; daß diese Behörden, ohne weder von den Krons-Bauern, noch von den einstweiligen, oder den Arrende-Besitzern, Explicationen anzunehmen, ihre Aussprüche auf einseitige Aeußerungen von den Privat-Besitzern gründen; daß außerdem die Messungs-Gerichte, da selbige die gerichtliche und executive Gewalt in sich vereinigen, ihre Entscheidungen ohne die Landes-Polizei durch ihre Commissairs und Landmesser in Wirksamkeit setzen, den Krons-Bauern Bedrückungen verursachen; die Privat-Personen aber, denen unter andern Grund-Stücken Krons-Waldungen zufallen, solche durch Aushauung und Verkauf auf eine unerseßliche Weise verwüsten, und daß endlich, den Gouvernements-Regierungen nicht untergeordnet, sie die gesetzlichen Forderungen dieser Letzteren und der Kameralhöfe ganz unberücksichtigt lassen: so werden, wegen anerkannter Unrechtmäßigkeit der Operationen dieser Messungs-Gerichte, in Beziehung auf die Staats-Güter, alle ihre bisher noch unvollzogenen Aussprüche suspendirt. Nach den bereits vollzogenen Aussprüchen, alle von denselben, Privat-Besitzern zuerkannten Krons-Güter, mit Arrest, in Betreff des Abschlusses der Kaufbriefe und Contracte, belegt, und außerdem die Besitzer derselben dahin reversirt, daß diese Güter unverlezt erhalten werden. Sämmtliche Acten dieser Gattung einer neuen Unterjuchung in den Messungs-Gerichten unterworfen, und diese Behörden auf den nämlichen Fuß gesetzt, wie die Verordnung von 1810 ihn vorschreibt. Und deshalb muß jeder Besitzer, der wegen Gränz-Bestimmungen oder Ausmit-

telung eines unbeweglichen Eigenthums irgend eine Prä-
tension an das Staats-Eigenthum hat, seine Forderung
zunächst dem Kameralhofe anzeigen, welcher sogleich
Commissairs und Landmesser ernennt, und den erforder-
lichen Gang dieser Angelegenheit in dem Messungs-Ge-
richte erster Instanz befördert. Das Urtheil der Mes-
sungs-Gerichte der beiden ersten Instanzen, wodurch ein
Krons-Eigenthum abgesprochen worden, ist nicht zu voll-
ziehen, sondern dem Gouvernements-Messungs-Gerichte
zur Revision zu übergeben. Das Urtheil der Gouverne-
ments-Messungs-Gerichte wird nur dann vollzogen, wenn
selbiges einstimmig befunden worden; im entgegengesetz-
ten Falle gelangt die Sache an den Dirigirenden Senat
zur gesetzlichen Beendigung. U. s. w.

CCLXXV. Sen.-Ztg. Nr. 22. S. 392. Sen.-Mf.
6. Mai 1825. Gilden-Fähigkeit nicht angestellter
Edeleute und Beamteten. S. oben S. 42,
Nr. CXLII.

CCLXXVI. Sen.-Ztg. Nr. 22. S. 393. Sen.-Mf.
11. Mai 1825. (Mnstr.-Emt.-Bschl., bstgt. d. 28. Febr.
d. J.) Bau- und Brenn-Holz darf in den Hafen
von Waku zollfrei eingeführt werden.

CCLXXVII. Sen.-Ztg. Nr. 22. S. 393. Sen.-Mf.
11. Mai 1825. Münz-Ausfuhr verboten. S. oben
S. 41, Nr. CLX.

CCLXXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 22. S. 395. Sen.-Mf.
5. Mai 1825. Vollziehung der neuen Anordnungen über
die Kalmücken-Administration.

CCLXXIX. Sen.-Ztg. Nr. 23. S. 395. Rskrths.-
Gschm., bstgt. d. 16. Febr. 1825. Bestätigung des Ge-
schlechts Tschailowsky in der Adels-Würde.

CCLXXX. Sen.-Ztg. Nr. 23. S. 402. Imm.-Mf.
16. Febr. 1825. Omsk statt Tobolsk einstweiliger Sitz
der Central-Verwaltung von West-Sibirien. S. Ostsee-
Pr.-Bl. S. 97.

CCLXXXI. Sen.-Ztg. Nr. 23. S. 403. Mnstr.-
Emt.-Bschl., bstgt. d. 28. Febr. Die Bau-Commis-
sion beim Ministerium des Innern erhält noch ein tem-
poraires Mitglied.

CCLXXXII. Sen.-Ztg. Nr. 25. S. 408. Richterhs.: Gichtn., bstgt. d. 17. Febr. 1825. Ehrverluftige Edelleute und Beamtete. S. oben S. 58, Nr. CCXXIX.

CCLXXXIII. Sen.-Ztg. Nr. 24. S. 415. Richterhs.: Gichtn., bstgt. d. 9. März 1825. Vermehrung der Holzgelder für die Beamteten der Administration am schwarzen Meere, mit 242,115 Rbl. jährlich.

CCLXXXIV. Sen.-Ztg. Nr. 24. S. 417. Imm.: Mf. 2. Jun. 1825. Sommerferien des Senats; in der Art, daß in jedem Departement die zu einer Entscheidung nöthige Mitgliederzahl nachbleiben muß, und die Abtheilungen des 3ten, 5ten und 6ten Departements in Eine Session vereinigt werden.

CCLXXXV. Sen.-Ztg. Nr. 24. S. 418. Sen.: Mf. 5. Mai 1825. (Minstr.-Entschl., bstgt. d. 10. März d. J.) Die zu Nr. CCLXXVII. gehörigen Vorschriften zur Kalmükken-Administration. S. Dissce: Nr.:Bl. S. 89. Der ganze Etat beträgt 13,500 Rbl.; wovon der Ober-Aufscher 2900 erhält, der Kalmükische Translateur im Minist. d. Inn. 1500; und in der Kalmükken-Schule zu Astrachan der Lehrer des Russischen und der des Kalmükischen jeder 500, und von 6 Schülern jeder 500 Rbl.

CCLXXXVI. Sen.-Ztg. Nr. 25. S. 440. Sen.: Mf. 13. Mai 1825. Studierende und Apotheker-Lehrlinge, die nach bestandnem Examen als Lehrer, Prediger oder Aerzte anerkannt worden sind, müssen aus der Steuer-Liste gänzlich, für ihre eigne Person sowohl, als auch in Ansehung der Bezahlung der Abgaben für selbige, von Seiten der Stadt-Gemeinden, ausgeschlossen werden, weil selbst die Gewährleistung wegen pünktlicher Zahlung derselben bis zur nächsten Revision, nur auf den Fall sich bezieht, daß der von der Gemeinde Entlassene die gehörigen Fortschritte nicht bewiesen, oder noch vor beendigtem Lehr-Cursus irgend einen andern Beruf, der ihn von den Steuer-Pflichten nicht befreiet, erwählt hätte.

CCLXXXVII. Sen.-Ztg. Nr. 25. S. 442. Sen.: Mf. 18. Mai 1825. Auaun-Einfuhr-Verbot für Gru: sien. S. oben S. 49, Nr. CLXXIV.

CCLXXXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 25. S. 443. Sen.:
Uf. 21. Mai 1825. (Mnstr.:Emt.:Bschl., bstgt. den
14. März d. J.) Don Franciscus Vaguere Ribas ist
Spanischer Consul in Odessa.

CCLXXXIX. Sen.-Ztg. Nr. 25. S. 443. Sen.:Uf.
25. Mai 1825. Die durch Uf. 25. Jul. 1823 errichtete
Kammer Allgemeiner Fürsorge zu Odessa ist
eröffnet.

CCXC. Sen.-Ztg. Nr. 25. S. 444. Sen.:Uf.
25. Mai 1825. Leder- und Pottasche-Zoll für Neu-
Rußen. S. oben S. 43, Nr. CXLIX.

CCXCI. Sen.-Ztg. Nr. 25. S. 447. Sen.:Uf.
19. Mai 1825. (Imm.:Uf. 18. Febr. d. J.) Wappen
der Provinz Omsk.

CCXCII. Sen.-Ztg. Nr. 26. S. 449. Manif.
14. Jun. 1825. Entbindung der Großfürstin Ale-
xandra Pawlowna von einer Tochter (Alexandra).

CCXCIII. Sen.-Ztg. Nr. 26. S. 453. Sen.:Uf.
27. Mai 1825. (Mnstr.:Emt.:Bschl., bstgt. d. 28. Febr.
d. J.) Zoll-Auscultanten. S. Ostsee.:Pr.:Bl.
S. 117.

CCXCIV. Sen.-Ztg. Nr. 26. S. 458. Sen.:Uf.
30. Mai 1825. (Rchsrths.:Stchtn., bstgt. d. 27. Febr.
d. J.) Zur verhältnißmäßigen Ausgleichung der Ge-
schäfte in den Departements des Criminal- und des
Civil-Gerichts in Moskwa, sind selbige folgender-
maßen zu vertheilen: 1) Beim Criminal-Gerichtshofe:
Zur Jurisdiction des ersten Departements gehören Un-
tersuchungs-Sachen nur über solche Beamteten, die ei-
gentlich bei den Gerichts-Instanzen Moskwa's befindlich
sind, und, wie vormals, Criminal-Angelegenheiten, die
daselbst anhängig gemacht worden sind. Dem 2ten De-
partement aber sind, außer den übrigen Geschäften, noch
die Untersuchungs-Sachen über Amts-Verbrechen der Be-
amteten, die in anderweitigen Städten des Moskowi-
schen Gouvernements sich aufhalten, zuzugeben. 2) Beim
Civil-Gerichtshofe: Zur Competenz des 1sten Departes-
ments gehören überhaupt alle aus den Gerichts-Instans-

zen sowohl in Moskwa, als in den andern Städten dieses Gouvernements, eingegangene Sachen; dem 2ten Departement aber sind alle einzelne Beschwerden über die Gerichts-Instanzen des Moskowischen Gouvernements, welche beim Civil-Gerichtshofe einlaufen, zu übertragen; jedoch sind die Curatel- und andre, der Untersuchung des Civil-Gerichts unterliegende, Angelegenheiten, beim Departements, nach bisheriger Grundlage, vorzu- behalten.

CCXCV. Sen.-Ztg. Nr. 26. S. 460. Sen.-Mf. 30. Mai 1825. (Instr.-Emt.-Bschl., bstgt. d. 14. März d. J.) Gefängnisse; und Zuchthäuser; Heizung und Erleuchtung. S. oben S. 60, Nr. CCXXXVI.

CCXCVI. Sen.-Ztg. Nr. 26. S. 462. Sen.-Mf. 31. Mai 1825. (Rchrths.-Gschtn., bstgt. d. 17. Febr. d. J.) Einquartierungs-Freiheit aller Lehr-Anstalten. S. oben S. 43, Nr. CXCVIII.

CCXCVII. Sen.-Ztg. Nr. 26. S. 464. Sen.-Mf. 9. Jun. 1825. Wegen eines widergesetzlichen Contracts zwischen einem Edelmann und einem Hebräer, im Grodnoischen, über eine Getränke-Pacht, wodurch letzterer der Gilde-Steuer sich entzogen, sind die Schuldigen, so wie das vidimirt habende Gericht, dem Gerichte übergeben, und dieser Spruch, zur Warnung andrer Behörden, öffentlich bekannt gemacht worden.

CCXCVIII. Sen.-Ztg. Nr. 27. S. 465. Instr.-Emt.-Bschl., bstgt. d. 4. Nov. 1824. Zoll-Arrondissements; Chefs; Beamtete. S. Diss.-Pr.-Bl. S. 117.

CCXCIX. Sen.-Ztg. Nr. 27. S. 470. Instr.-Emt.-Bschl., bstgt. d. 30. Dec. 1824. Zoll-Visitatoren; Vermehrung in Petersburg. S. Diss.-Pr.-Bl. S. 117.

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Kaiser-
Provinzen: W. F. Keußler.

Nr. 8.

.....

CCC. Sen.-Ztg. Nr. 27. S. 471. Sen.-Mf. 26. Mai 1824. (Kchrths.-Gschft., bftgt. d. 17. Febr. d. J.) Bei Dienst-Entlassung der Cassen-Geschwornen wird denjenigen unter ihnen, welche 80 Rbl. Besoldung erhalten, nach 35-jährigem Dienste und drüber, die völlige Jahres-Besoldung von 80 Rbl.; solchen aber, deren Besoldung sich von 100 bis 200 Rbl. beläuft, ebenfalls nach 35-jährigem Dienste und drüber, statt der vormahligen Hälfte ihrer Besoldungen, allen überhaupt eine Summe von 100 Rbl. als Pension festgesetzt. Nach dieser Grundlage, und in demselben Verhältnisse, sind die Pensionen der Cassen-Geschwornen in den Pohnischen und in den Ostsee-Gouvernements, jedoch nicht in Silber-Münze, sondern in Assignationen, festzusetzen. Den Cassen-Geschwornen, welche keine 35 Jahre ausgedient, allein die für den Kriegs-Dienst verordnete Frist zurückgelegt haben, sind 50 bis 65 Rbl. Assignationen als Pension auszusetzen.

CCCI. Sen.-Ztg. Nr. 28. S. 477. Imm.-Mf. 21. Mai 1825. (Note der Kaiserin Maria, 15. Mai d. J.) Auch Silber-Darlehen auf 24 Jahre. S. oben S. 58, Nr. CCXXXI.

CCCH. Sen.-Ztg. Nr. 28. S. 478. Memorial d. Ober-Chefs d. Milit.-Colon. Rechnungs-Ablegung für 1823. Die von der Reichs-Controlle bewerkstelligte Revidirung umfaßte "einen Umsatz an Fonds von mehr als 9 Millionen Rubel." Auf das Memorial war geschrieben: "Ich bezeige Meinen innigen Dank dem Ober-Chef der Militair-Colonien. Alexander."

CCCH. Sen.-Ztg. Nr. 28. S. 480. Instr.-Cmt.-Bschl. 14. April 1825. Der Termin zur Berichtigung der Gildes-Leistungen wird vom 1. April auf den 1. Julius versetzt.

CCCIV. Sen.-Ztg. Nr. 28. S. 486. Sen.-Mf. 11. Jun. 1825. (Kchrths.-Gschft. 16. März d. J.)

Post-Häuser nach kleinerem Maasstabe. S. Ostj., Pr.-Bl. Nr. 40. S. 165.

CCCV. Sen.-Ztg. Nr. 28. S. 488. Sen.-Mf. 19. Jun. 1825. Die Gouvernements- und andre Bezirks-Regierungen dürfen in den Districts-Begrenzungen aus eigener Auctorität keine Abänderungen vornehmen, sondern müssen vorher dem Staate darüber berichten und dessen Entscheidung abwarten.

CCCVI. Sen.-Ztg. Nr. 28. S. 489. Fin.-Min. 9. April 1825. Privilegium für Wistinghausen. S. oben S. 63, Nr. CCXLVII.

CCCVII. Sen.-Ztg. Nr. 29. S. 498. Sen.-Mf. 16. Jun. 1825. (Mnstr.-Emit.-Bjchl. 11. April d. J.) In allen Gouvernements, wo den Hebräern der Aufenthalt gestattet ist, sind ihnen, auf eine Entfernung von weiter als 30 Werst, durchaus nur gedruckte Pässe zu ertheilen.

CCCVIII. Sen.-Ztg. Nr. 29. S. 500. Sen.-Mf. 15. Jun. 1825. (Kchrths.-Gtchn. 27. März d. J.) Kaufmanns-Abgaben-Strafgelder. S. oben S. 62, Nr. CCXLV.

CCCIX. Sen.-Ztg. Nr. 29. S. 503. Sen.-Mf. 30. Jun. 1825. (Mnstr.-Emit.-Bjchl. 8. Nov. 1824.) Als unabhängig von der Universität Moskwa und dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts anerkannt, wird die Lasarewische Lehr-Anstalt in Moskwa, dem Wunsche der Stifter gemäß, dem Grafen Araktschejew untergeordnet.

CCCX. Sen.-Ztg. Nr. 29. S. 506. Sen.-Mf. 30. Jun. 1825. (Kchrths.-Gtchn., bstgt. d. 16. März d. J.) Die Ausgaben, welche, besonderen Vorschriften gemäß, in die Repartition der Landes-Leistungen, nach bereits erfolgter Ueberschlags-Bestätigung, aufgenommen worden, dürfen nicht anders bestritten werden, als aus den effectiven Ueberschüssen aller vorgeschriebenen Ausgaben. Wo dergleichen Ueberschüsse aber nicht statt haben mögten, sind jene bis zum nächstfolgenden Triennium auszusetzen; bei dringenden Fällen jedoch haben die Gouvernements-Behörden, auf dem vorgeschriebenen Wege, über dergleichen Ausgaben Ergän-

zungs-Repartitionen einzufenden und die desfallige Bestätigung abzuwarten; durchaus aber nicht solche Summen, die, der Repartition gemäß, eine feste, noch unvollzogene Bestimmung haben, dazu zu benutzen.

CCCXI. Sen.-Ztg. Nr. 29. S. 508. Fin.-Min. 7. Mai 1825. Privilegium für den Ober-Bergmeister Baird, über das Zucker-Sieden mittelst Dampfes.

CCCXII. Sen.-Ztg. Nr. 30. S. 522. Imm.-Mk. 28. Jan. 1825. Etat des zur 3ten Classe erhobenen Koschenwischen gemeinschaftlichen Klosters, welches aus eignen Mitteln unterhalten worden. Zusammen 1609 Rbl. 98 $\frac{1}{2}$ Kop. (Der Abt 200 Rbl.; 4 Priester-Mönche und 2 Mönche, jeder 24 Rbl.; zur Reparatur der Kirche, des Klosters und der Kirchen-Geräthschaften, 400 Rbl.; zum Mund-Vorrathe 190 Rbl.; u. s. w.)

CCCXIII. Sen.-Ztg. Nr. 30. S. 526. Sen.-Mk. 22. Jun. 1825. (Kchsrths.-Gtchn., bstgt. d. 16. Febr. Da bei Betreibung der Sachen in den Gerichts-Behörden, die Verschiedenheit in Erhebung der in den Lithauischen Statuten erwähnten Straf-Gelder, davon herrühret, daß keine Berechnung für diese Münzen statt findet; so ist, zur gleichförmigen Bestimmung der in Klein-Rußen statutenmäßig beizutreibenden Straf-Gelder, für die Zukunft festzusetzen, daß sämtliche in den Statuten festgesetzten Straf-Gelder in Silber-Münze, nach dem alljährlich bestätigten Cours, erhoben werden; wobei jede Kopa zu 120 Kopcken, der Rubel zu 1 Rubel, der Groschen zu 2 Kop., und die Penás zu 1 Poluschen, zu berechnen sind.

CCCXIV. Sen.-Ztg. Nr. 30. S. 528. Sen.-Mk. 30. Jun. 1825. Branntwein in Wein-Kellern verkauft, zahlt 50 Kop. vom Eimer Strafe, und wird conficirt.

CCCXV. Sen.-Ztg. Nr. 31. S. 539. Sen.-Mk. 22. Jun. 1825. (Kchsrths.-Gtchn., bstgt. d. 9. März d. J.) Einschreibe-Termin in die Kaufmannschaft für Riga. S. Rig. Stadtbl. d. J. Nr. 32. S. 249.

CCCXVI. Sen.-Ztg. Nr. 31. S. 540. Sen.-Mk. 30. Jun. 1825. (Kchsrths.-Gtchn., bstgt. d. 17. Febr.

d. 3.) Die Reparatur der Straßen, Brücken und Fährschinen; Wege, auf solchen Ländereien, die, dem Ukas vom 11. Jan. 1798 gemäß, den Kirchen-Gemeinden zugemessen sind, liegt in jedem Falle den Kirchen-Gemeinden ob, und zwar ohne Unterscheidung, ob die Gemeinde die Nutznießung dieser Ländereien hat; in Betreff solcher Kirchen-Ländereien aber, welche keine, durch den Uk. v. 1798 angewiesene, Appanagen ausmachen, sondern abgetheilte Güter sind, die ein unabhängiges Kirchen-Eigenthum enthalten, und unter der unmittelbaren Verfügung der Geistlichen und Kirchen-Diener stehen; so ist die Bestreitung der vorerwähnten Leistungen auf solchen Terrains auf diejenigen Geistlichen und Kirchen-Diener zu übertragen, welche sich im Genuße dieser Ländereien befinden.

CCCXVII. Sen.-Ztg. Nr. 32. S. 546. Mußr. Emt.-Bschl., bßtgt. 19. Mai 1825. Technologisches Institut in Moskwa. S. Dstf., Pr., Bl. S. 109, und oben S. 64, Nr. CCLIII.

CCCXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 32. S. 587. Sen.-Uk. 30. Jun. 1825. (Kchrths.-Gschtn., bßtgt. d. 17. März d. 3.) Bei den Inventirungen und Taxationen adelicher Güter können, statt der Edelleute, wenn es an solchen im Kreise mangelt, Glieder des Kreis-Gerichts in Jarskoje-Selo als Zeugen beordert werden.

CCCXIX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 65., d. 11. Aug. 1825. (Kchrths.-Gschtn. 27. März, Sen.-Uk. 15. Jun. d. 3.) Bürger-Abgaben; Straf gelder. S. oben S. 62, Nr. CCXLV.

CCCXX. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 66., d. 12. Aug. 1825. (Sen.-Uk. 18. Jun. d. 3.) Depos.-Casse Silber; Darlehne. S. oben S. 58, Nr. CCXXXI.

CCCXXI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 67., d. 13. Aug. 1825. (Sen.-Uk. 30. Jun. d. 3.) Stempel- und ordinaires Papier. S. ob. S. 58, Nr. CCXXXII.

CCCXXII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 68., d. 22. Aug. 1825. (Kchrths.-Gschtn., bßtgt. d. 15. Febr., Sen.-

Nr. 26. Jun. d. J.) Die, in den Ukasen v. 12. Nov. 1810 und 8. Jul. 1815 bestimmten, Strafen für Wald- Frevel, welche in Kronen-Forsten begangen worden, werden auch auf die Privat-Wälder ausgedehnt.

CCCXXIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 69., d. 4. Sept. 1825. (Sen.-Uk. 14. Jul. d. J.) Technologisches Institut in Moskwa. S. oben S. 64, Nr. CCLIII.

CCCXXIV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 70., d. 12. Sept. 1825. (Sen.-Uk. 31. Jul. d. J.) Credit-Briefe auf längere Zeit, als die des Jahres, worüber der Kaufmann sein Zeugniß hat, dürfen nicht attestirt werden, als gegen die, in Gilden-Ordn. §. 151. vorgeschriebene, Erhebung der Gilden-Steuer für alle folgende Jahre zum voraus. Das, von dieser Steuer, der Krone und den Landes-Prästanden Zustehende, ist zu gleicher Zeit an die örtlichen Kreis-Kentereien abzusenden, auch der Kameralhof hiervon jedesmahl zu benachrichtigen; das zu den Stadt-Einkünften Gehörige aber im vollen Betrage an die competenten Dumen abzusenden.

CCCXXV. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 71., d. 12. Sept. 1825. (Sen.-Uk. 21. Jul. d. J.) Kupfer-Münze alten Geprägs. S. oben S. 63, Nr. CCXLVI.

CCCXXVI. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 72., d. 6. Oct. 1825. Da der Mitauische Magistrat, auf den Grund eines, von dem Aeltesten-Stande gemachten, Beschlusses, die Bitte unterlegt, daß, nach dem Beispiele von Riga, 1) derjenige Bürger und Getränk-Händler, welcher einer Defraudation überwiesen wird, außer der Confiscation der Getränke, der Fuhre und des Pferdes, annoch, ohne Rücksicht darauf, ob die defraudirte Quantität groß oder klein sei, zum erstenmahle 100 Rbl. S., zum zweitenmahle 300 Rbl. S. erlegen, und zum drittenmahle, außer dieser letzten Pön, noch das Recht verlieren solle, Getränke zu verkaufen; 2) der Destillateur, der überwiesen wird, Branntwein, statt destillirt, heimlich gebrannt zu haben, außer dem Verluste seines Destillir-Kessels, denselben progressiven Strafen; so wie

3) der auf Defraudation beim Brauen betroffene Brauer einer gleichmäßigen, im ersten Punkte bemerkten, Strafe, unterzogen werde: so wird dieß von der Souv.-Regierung als Gesetz bestätigt; in Gemäßheit des Branntwein-Statuts von 1781, S. 17. Und überdem verfügt: daß, da nicht selten zu dergleichen Defraudationen Personen, die kein Vermögen haben, gebraucht werden, wodurch der eigentliche Contravenient der verdienten Strafe zu entgehen hofft, dergleichen Personen, falls sie den eigentlichen Unternehmer ausgeben und gehörig nachweisen, für ihre Person nur in eine leichte Strafe verfallen; wenn sie ihn aber hartnäckig verschweigen, und zahlungs-unfähig sind, mit selbigen als wie mit insolventen Kron- und Schuldnern zu verfahren sei, und sie außerdem dem Gerichte zur gesetzlichen Bestrafung zu übergeben sind. So wie endlich, daß der Betrag des confiscirten, öffentlich zu versteigernden, Branntweins, nach Abzug der gesetzlichen Accise, so wie der anderweitigen Geld-Strafen, zur Hälfte der Accise-Casse und zur Hälfte dem Collegium Allgemeiner Fürsorge zuzufallen solle.

CCCXXVII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 75., d. 21. Oct. 1825. (Sen.-Mf. 2. Sept. d. J.) Die Gerichts-Beihörden dürfen, von nun an, keine Acten über Vermögen, welches bei dem Pupillen-Rathe verpfändet worden, ohne Zustimmung des Letzteren, um welche der Darleiher nachzusuchen hat, abschließen; und die Vermögens-Attestate zur Verpfändung bei dem Pupillen-Rathe müssen dem, bei dem Allerhöchsten Manifeste v. 28. Jun. 1786 gegebenen Formulare entsprechend, den Darleihern erteilt werden.

CCCXXVIII. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 74., d. 29. Oct. 1825. (Imm.-Mf. 12. Aug., Sen.-Mf. 31. Aug. d. J.) Die, für das gegenwärtige Jahr, in den Häfen des Schwarzen und Asowischen Meeres, wie auch der Provinz Bessarabien, längs der Donau, zur Aufrechterhaltung des Handels in Neu-Russen, gestattete Zoll-Erhebung von rohen Häuten 40 Kop. S. vom Pud, und von Pottasche 75 Kop. S. vom Verlowes, wird,

hinsichtlich der Häute, bis zum Jahre 1828, und in Betreff der Pottasche bis zum J. 1851, ausgedehnt.

CCCXXIX. Kurl. Reg. Pat. Nr. 75., d. 29. Oct. 1825. (Sen. Mf. 22. Sept. d. J.) Bei den, nicht von den Besitzern des Vermögens selbst, sondern von Bevollmächtigten, producirten Saloggen: Attestaten, ist genau zu untersuchen, ob ohne eine Zeit:Bestimmung, oder auf wie lange namentlich, gestattet worden, die Salogge zu benutzen; so wie auch, ob die Bevollmächtigten wirklich ermächtigt worden, jene Attestate als Salogg bei Krons:Podráden überhaupt, oder namentlich bei dem Podrád der Lieferung oder Pacht, worüber der Lorz abgehalten wird, beizubringen. Wo bei solche Attestate nicht anzunehmen sind, zu deren Producirung in den Vollmachten weder eine hinlängliche Frist festgesetzt, noch das Recht zur Verpfändung derselben bei den übernommenen Podráden, Lieferungen und Pachten, zugestanden worden; zugleich aber auch alle übrigen gesetzlichen Vorsichts:Maasregeln angewandt werden müssen. Bei Annahme des, mittelst Attestats, zum Salogg angebotenen Vermögens, ist unausbleiblich der vorgeschriebene Verbot darauf anzulegen, und nach Beendigung des Podráds, der Lieferung und Pacht, sofort derselbe zu heben.

CCCXXX. Eßhl. Reg. Pat. Nr. 54., den 3. Sept. 1825. (Sen. Mf. 50. Jun. d. J. Stempel: und ordinaires Papier. S. oben S. 58, Nr. CCXXXII.

CCCXXXI. Eßhl. Reg. Pat. Nr. 55., den 9. Sept. 1825. Des General:Gouverneurs Marquis Paulucci Rückkehr von seiner Reise.

CCCXXXII. Eßhl. Reg. Pat. Nr. 56., den 16. Sept. 1825. (Instr. Emt:Vschl. 2. Jun., Sen. Mf. 16. Sept. d. J.) Die neue Gilden:Verordnung ist nicht auszudehnen auf die nicht in den Gilden angeschriebenen Griechen und Anatolischen Ausgewanderten, als welchen, bis auf Weiteres, der De:

tail-Handel, ohne alle Abgaben an die Krone, frei bleibt. Die, wider ihren Wunsch, aus den Dörfern nach Städten versetzten Hebräer in Neu-Neußen, sind, für das laufende Jahr, vom Kopf- und Wegebau-Gelde zu befreien. Die Krimischen Tataren bleiben, ihren Privilegien gemäß, an ihren Wohn-Orten von jeder Abgabe für das Handels-Recht frei, und die Bürger steuern nur 2 Rubel.

CCCXXXIII. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 57., den 25. Sept. 1825. (Sen.: Uk. 31. Jul. d. J.) Kaufmännische Credit-Briefe. S. oben S. 77, Nr. CCCXXIV.

CCCXXXIV. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 58., den 30. Sept. 1825. (Sen.: Uk. 31. Aug. d. J.) Einige zur Kaufmannschaft Uebergetretene werden von den, ihnen als Bürgern übertragenen, Aemtern, befreiet; und dabei den Kaufleuten und Bürgern überhaupt das Recht vorbehalten, die ihnen wahlmäßig zugefallenen Aemter, wofern solche denjenigen Handels-Classen, in die sie nach ihrer Wahl getreten sind, nicht entsprechen, abzulehnen.

CCCXXXV. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 59., den 30. Sept. 1825. (Sen.: Uk. 20. Aug. d. J.) Das Reglement der aus den Militair-Colonien verabschiedeten Officiere. S. Dßf.: Pr.: Bl. Nr. 36. S. 145.

CCCXXXVI. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 60., den 30. Sept. 1825. (Sen.: Uk. 31. Mai d. J.) Postpferde-Zahl für Beamtete, (s. Inh.: Verz. 1824, S. 115, Nr. CDLX.); abgeändert in Hinsicht auf die Capitains Commodore.

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Oßsee-
Provinzen: W. F. Keußler.

Nr. 9.

CCCXXXVII. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 61., den 25. Oct. 1825. (Imm.: Mf. 31. Aug., Sen.: Mf. 22. Sept. d. J.) Handels: Erleichterungen von 1826 an: 1) Für das Zeugniß eines handeltreibenden Bürgers zu erheben: in den Residenzen 60 Rbl.; in den Gouvernements, Hafen- und Gränz: Städten, wo Zoll: Ämter sind, 40 Rbl.; in den Gouvernements, die gewisse Freijahre genießen, 30 Rbl.; in den Kreis- und nicht etatsmäßigen Städten und Flecken, 30 Rbl.; in den Freijahre genießenden Gouvernements aber 20 Rbl. Für ein besonderes Billet zu einer Bude soll von einem handeltreibenden Bürger gleichmäßig die Hälfte von dem Preise des Zeugnißes erhoben werden. Und endlich für Bauers Zeugnisse von der 4ten Gattung soll 100, für ein besonderes Billet zu einer Bude aber 40 Rbl. gezahlt werden. 2) Zu denjenigen Gouvernements, die gewisse Freijahre genießen, muß die Provinz Kaukasien gerechnet, und die Verringerung der Abgaben auch auf die Provinzial: Stadt Stawropol ausgedehnt werden. In den Städten Neu: Neußens hingegen, die Freijahre haben, sind, bis zum Ablauf dieser Zeit, die Bürger von dem Ausnehmen der Handels: Zeugnisse gänzlich zu befreien; mit dem Vorbehalt aber, daß dieses in den, von den Gesetzen für handeltreibende Bürger bestimmten Gränzen bleibe. 3) Es soll den handeltreibenden Bürgern und Weisaken freigestellt werden, in öffentlichen Verkaufs- und Buden: Stellen Buden zu besetzen, und darin mit allen in den ausgegebenen Verzeichnissen enthaltenen Waaren, außer mit Colonial: Waaren und Thee, zu handeln. 4) Es ist den Einwohnern der Städte, in Gemäßheit ihrer jederseitigen Rechte, zu gestatten, in Buden zu handeln, Wein: Keller zu halten, und Gewerbe in Dörfern, Krons: Fabriken und Manufacturen, wie auch in See- und innerhalb des Reichs belegenen Häfen, und in der Umgegend der Residenzen

bis zur 2ten Station des ganzen Umkreises derselben zu treiben. Denjenigen, die bis zum Jahre 1825 in Dörfern sesshaft gewesen, soll in selbigen eine jede Gewerbsart nach den Zeugnissen 6ter Gattung freigestellt seyn. 5) Den Weisaken wird es erlaubt, in ihren Städten und Flecken, außer den Residenzen, Herbergen, in den Kreis-Städten auch öffentliche Wadehäuser, zu halten; übrigens ist dieses Letztere in Gouvernements-Städten den handeltreibenden Bürgern vorbehalten. Außerdem können Bauern in ihren Dörfern, ohne ein Zeugniß auszunehmen, Buden mit Waaren haben, die in den Verzeichnissen benannt sind, mit Ausschluß der Colonial-Waaren und des Thees; mit einem Zeugnisse von der 3ten Gattung aber ist ihnen, in ihren Dörfern, gestattet, den Handel in Buden mit allen Waaren durchgängig zu treiben. 6) Von denen, die in den privilegierten Gouvernements das Recht haben, Schenken und Krüge zu halten, sollen gar keine Handels-Zeugnisse gefordert werden. 7) Den Weisaken und Bauern ist es erlaubt, in dem Orte, wo sie angeschrieben sind, allerlei Arten von Anlagen zu machen, in sofern diese auf die gesetzliche Anzahl der Arbeiter beschränkt sind, von denen die Weisaken bis auf 4 haben können. Zwei Knaben, die nicht älter als 18 Jahre sind, sollen für Einen Arbeiter in allen Fällen gerechnet werden. Von denjenigen, die in Buden den Handel erlernen, muß gleichermaßen nicht eher ein Handelsdiener-Zeugniß verlangt werden, als bis sie ihr 18tes Jahr erreicht haben.

CCCXXXVIII. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 62., den 9. Oct. 1825. (Gen.:Gouv. 11. Sept. d. J.) Supplisanten haben, in ihren Bittschriften an den General-Gouverneur, den Civil-Gouverneur und an Gerichts-Instanzen, bestimmt ihren Aufenthalts-Ort anzugeben; in Städten das Haus und die Nummer; in Kreisen das Gut und den Besitzer.

CCCXXXIX. Eßhl. Reg.: Pat. Nr. 63., den 30. Oct. 1825. (Gen.:M. 30. Sept. d. J.) Nach Bessarabien kann der Theer ausgeführt werden, aber nicht von da über die Gränze.

CCCXL. Esthl. Reg.-Pat. Nr. 64., d. 30. Oct. 1825. (Gen.-Mk. 24. Sept. d. J.) Bei Abschluß der Grund-Briefe über Häuser, die öffentlich versteigert worden, sind die Gebühren, nebst dem zu den Acten erforderlichen Stempel-Papier, gemäß den beim Handels-Gebot bestandenen Preisen, nur in dem Falle, daß solche Häuser, zur Erhebung der verordneten Stadt-Revisionen von denselben, entweder gar nicht tarirt gewesen, oder diese Taxation unter dem beim Verkauf gebotenen Preise geschehen wäre, einzuziehen. Sollte aber dieser Preis geringer seyn, als die Stadt-Taxation, so müssen, dieser letztern gemäß, die Kauf-Gebühren erhoben, und das Stempel-Papier zum Abschluß des Grund-Briefes gebraucht werden.

CCCXLI. Esthl. Reg.-Pat. Nr. 65., d. 30. Oct. 1825. (Gen.-Mk. 26. Jun. d. J.) Privat-Wald-Frevel-Strafe. S. oben S. 76, Nr. CCCXXII.

CCCXLII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 72., d. 1. Sept. 1825. (Gen.-Mk. 28. April d. J.) Gepletete Deserteure. S. oben S. 41, Nr. CXXXIX.

CCCXLIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 73., d. 2. Sept. 1825. Rückkehr des Gen.-Gouv. Paulucci.

CCCXLIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 74., d. 2. Sept. 1825. Verbesselter Abdruck des, im Patent von 1824, Nr. 25. publicirten, Minister-Rescripts v. 15. Jan. 1824, über die Einquartierungs-Freiheit der kirchlichen Gebäude.

CCCXLV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 75., d. 3. Sept. 1825. (Gen.-Mk. 29. Jun. d. J.) Umbenennung zum Civil-Ränge. S. oben S. 65, Nr. CCXVII.

CCCXLVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 76., d. 7. Sept. 1825. Vom Kameralhofe eingesandtes Formular zu den Aerndte-Verschlügen. "Verschlag über den Ertrag der Korn-Aerndte im Jahre 18—, für das Gut N. N., nach den gemachten Probe-Miegen. Benennung der Güter. Benennung der Getraide-Sorten, (Koggen, Weizen, Gerste, Hafer). Aussaat des Hofes und der Bauerschaft zusammen, d. h. des Winter-Getraides vom vorigen Herbst und des Sommer-Getraides

vom Frühjahr des laufenden Jahres; an Winter: Getraide: soviel Roggen, soviel Gerste, u. s. w.; an Sommer: Getraide: soviel 1c. Nach Maassgabe der gedroschenen Probe: Kiegen wird muthmaasslich von Hof und Bauerschaft zusammen gearndtet werden, an Winter: Getraide: soviel 1c.; an Sommer: Getraide: soviel 1c. Winter: Aussaat des Hofes und der Bauerschaft zusammen im Herbst des laufenden Jahres, und Sommer: Aussaat im Frühjahr des nächsten Jahres; an Winter: Getraide: soviel 1c.; an Sommer: Getraide: soviel 1c."

CCCXLVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 77., d. 9. Sept. 1825. (Sen. Uk. 25. Mai d. J.) Ausländer: Erben: Citation. S. oben S. 64, Nr. CCLII.

CCCXLVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 78., d. 10. Sept. 1825. (Sen. Uk. 30. Jun. d. J.) Sachen solcher Personen, welche, nach dem Reichsraths: Gutachten, bestätigt d. 23. Oct. 1816, ihre Freiheit prätendiren, sind, genau nach Uk. v. 31. Mai 1824, bei den Gouv.: Regierungen zu beprufen und zu entscheiden.

CCCXLIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 79., d. 11. Sept. 1825. Bekanntmachung nachstehender Ufsen: Sen. Uk. 24. Mai d. J.: "Leuten, welche für Dieberei und andre Vergehungen, bei den Polizei: Behörden, vom Polizei: Diener mit der Plette, jedoch nicht öffentlich, bestraft worden, sind Pässe nach den Residenzen und den Gouvern.: Städten, so wie ein Aufenthalt daselbst, nicht zu verweigern." — Sen. Uk. 21. Mai d. J.: "Wenn, bei allgemeinen ansteckenden Krankheiten, Arzeneien aus den Krons: Apotheken, oder, wo keine vorhanden, aus den freien Apotheken, verabfolgt werden, soll die Zahlung für selbige, auf Anordnung der Gouvernements: Verweser, aus den Kameralhöfen bloß für Landleute der Krons: Gerichtsbarkeit geschehen; für gutherrliche oder Arrende: Bauern aber von den Guts: Herren und Arrendatoren, so wie für die Kaufmannschaft und andre Stände aus dem Eigenthume derselben, beigetrieben werden." — Sen. Uk. 30. Jun. d. J.: "Wenn nach Sibirien abgefertigte Herumtreiber, auf dem Transporte nach Sibirien, von ihren Erb:

herren oder Gemeinden erkannt werden, sollen selbige, auf Ansuchen der Erbherren und Gemeinden, und nach beigebrachten Beweisen, nach ihren früheren Wohnorten zurückgebracht werden; jedoch müssen die Ausgaben, welche zur Abfertigung dieser Herumtreiber nach Sibirien gemacht worden, von den Erbherren oder Gemeinden ersetzt werden."

CCCL. Livl. Reg.-Pat. Nr. 80., d. 16. Sept. 1825. (Sen. Ak. 29. April d. J.) Woll-; Märkte. S. Dstf. Pr. Bl. S. 55 u. 85.

CCCLI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 81., d. 16. Sept. 1825. Ueber das, was bei der Freilassungs-; Kündigung der zweiten Hälfte der Dienstboten und Hofes-Leute zu beobachten ist, Zusammenstellung der bezüglichen Punkte der Baucr-Verordnung, und besondere Vorschriften, (von welchen ein Auszug hier, jetzt schon darum, überflüssig ist, weil der Termin des 30. Septembers bereits abgelaufen).

CCCLII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 82., d. 22. Sept. 1825. (Sen. Ak. 12. Febr. d. J.) Rekruten-; Man-; gels-; Untersuchung. S. oben S. 44, Nr. CLIII.

CCCLIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 83., d. 23. Sept. 1825. (Sen. Ak. 27. Febr. d. J.) Von Immo-; bilien, welche, noch bei Lebzeiten des Testators, den nächsten Verwandten übergeben werden, mit der Verpflichtung, Jenes Schulden zu bezahlen, ist keine Pöschlin zu nehmen.

CCCLIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 84., d. 23. Sept. 1825. (Min. d. Inn.) "Der Druck von Anzeigen über Aerzte, Apotheker, Kranke, und dem ähnliche Gegenstände, ist Niemandem zu erlauben, ohne daß solche Anzeigen von dem Herrn Civil-General-Stabs-Doctor vorher durchgesehen und genehmigt worden; — indem das Publicum, durch erlassene Anzeigen über verschiedene, größtentheils undientliche, und nur aus eigennützigen Absichten von unberufenen Personen erfundene Heilmittel, zum öftern hintergangen worden."

CCCLV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 85., d. 24. Sept. 1825. (Fin. Min. 4. Sept.) Auf ein Synods-Sentiment wird den Geistlichen und Dienern der Kirche überhaupt untersagt, sich mit ihnen nicht zuständigen, ihre Aufnahme zur Abgaben-Zahlung in die Handels-Classe nach sich ziehenden, Gewerben, zu befassen. Das Departement der verschiednen Abgaben und Steuern aber bestimmt: daß die Witwen der Geistlichen und Diener der Kirche, auf den Grund des Imm. M. v. 21. März 1799, überall zum Gewerbe der Jüngsten, ohne besondre Zahlung dafür, zugelassen werden können; würden selbige aber mit einem, den Bürgern und der Kaufmannschaft zustehenden, Gewerbe, sich befassen wollen, so müssen sie demselben entsprechende Handels-Berechtigungs-Scheine ausnehmen.

CCCLVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 86., d. 28. Sept. 1825. (Min. d. Inn.) Militair-Ab-schieds-Kassen. S. oben S. 63, Nr. CCXLIX.

CCCLVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 87., d. 19. Sept. 1825. (Sen. M. 18. Mai d. J.) Alaun-Einfuhr. S. oben S. 49, Nr. CLXXIV.

CCCLVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 88., d. 12. Oct. 1825. (Sen. M. 15. Jun. d. J. Kaufmanns-Abgaben; Strafgeelder. S. oben S. 62, Nr. CCXLV.

CCCLIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 89., d. 15. Oct. 1825. Auf Ansuchen des Livl. Landraths-Collegiums, und Anordnung des Herrn General-Gouverneurs, wird "der Tausch-Handel von Branntwein gegen andre Gegenstände, als Roggen, Gerste und Hafer, — und diese Getraide-Arten auch nur zu den, alle 3 Monate, durch die Ordnungs-Gerichte fixirten, Preisen, — so wie der Tausch-Handel von Salz, Häringen und Taback, gegen Korn, mit den Bauern, — ernstlich verboten; und zwar bei der, auf das Nichtthalten der obrigkeitlich bestimmten Branntweins-Preise, in dem Patente vom 22. Sept. 1821 festgesetzten, und halb dem Angeber, halb der Ordnungs-Gerichts-Kanzellei zufallenden, Strafe von 500 Rbl. B. M."

CCCLX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 90., d. 15. Oct. 1825. Bekanntmachung der neuen Aufnahme ins Katharinen-Institut, nebst den vorschriftmäßigen Formularen.

CCCLXI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 91., d. 15. Oct. 1825. (Sen.:Mf. 26. Jan. 1824.) Einfuhr Türkischer Fabrikate. S. oben S. 5, Nr. XXVI,

CCCLXII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 92., d. 15. Oct. 1825. (Sen.:Mf. 31. Aug. d. J.) Handels- Erleichterungen. S. oben S. 81, Nr. CCCXXXVII.

CCCLXIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 93., d. 17. Oct. 1825. (Sen.:Mf. 22. Sept. d. J.) Kaufleute, welche bei ihrer Begnadigung mit Orden im kaufmännischen Stande gelassen worden, gehören dessungeachtet zum wirklichen Adel, und sind, auf ihren Wunsch, in das adliche Geschlechts-Buch einzutragen.

CCCLXIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 94., d. 19. Oct. 1825. Vorschriften des Finanz-Ministeriums für die Kameralhöfe und Stadt-Obriheiten, über die Lösung der Handels-Attestate für 1826. 1) Die Stadt- und Land-Bewohner, welche sich mit Handel und Gewerbe beschäftigen, haben im November und December die gehörigen Scheine zu nehmen. Mit Ablauf dieses Jahres hören alle Frist-Verlängerungen und Erlasse, welche bis hierzu wegen Neuheit des Gesetzes verliehen worden, auf, und die Ergänzungs-Verordnung über die Gilden wird mit aller Strenge in Anwendung gebracht. 2) Die Kreis-Kentereien sind zum 1. November mit einer gehörigen Anzahl Scheine aller Art zu versehen. Das Ertheilen der schriftlichen Quittungen dagegen, welches im gegenwärtigen Jahre bloß wegen Kürze der Zeit bewilligt worden, wird gänzlich untersagt. 3) Das Ertheilen der Handels-Scheine wird ohne die geringste Verzögerung und Beschränkung geschehen. 4) Den Bauern und Handlungs-Dienern sind allenthalben nur nach abgelaufenen Pässen Scheine zu ertheilen. Die Umschreibung der Kaufleute von einer Stadt zur andern geschieht gleich:

falls nur nach ihren Pässen. Von Bürgern, welche Handels-Scheine zu erhalten wünschen, wird bloß eine Vergewisserung über die richtige Einzahlung ihrer Abgaben gefordert.

5) Entsprechend dem §. 17. der Ergänzungs-Verordnung, wird Kaufleuten erster Gilde nicht der Uebergang in die zweite gestattet; und bei Zuzählung der kaufmännischen Verwandten zu den Familien-Kapitalien, ist mit aller Genauigkeit das 4te Hauptstück erwähneter Verordnung in Anwendung zu bringen.

6) Die zweiwöchentlichen Verschlüsse, wohin und wie gehörig, einzufenden. 7) Die Stadt-Obrigkeiten haben, in der bis zum künftigen Jahre noch übrigen Zeit, alle Handels-Etablissements ihres Orts in Gewißheit zu bringen, und über selbige genaue Verzeichnisse anzufertigen, um selbige zu ihrer Zeit den, von den Kameralhöfen zur Revision des Handels delegirten, Beamten, vorzulegen.

CCCLXV. Sen.-Ztg. Nr. 33. S. 578. (Gehört, so wie die nächstfolgende Nummer, vor Nr. CCCXIX. S. 76; wo auch, statt Nr. 32., zu lesen ist: Nr. 33.) Sen.-Mk. 30. Jun. 1825. (Instr.-Entschl., bstgt. d. 11. April d. J.) Da im Astrachanischen Gouvernement und in der Provinz Kaukasien bis jetzt noch kein einziger Hebräer sich in der Steuer-Liste befindet, und ihre dortige Niederlassung der Erweiterung des Asiatischen Handels nachtheilig werden kann: so ist (der Verordnung von 1804 ungeachtet) diese Niederlassung, bis die neue Hebräer-Verfassungs-Committee auch darüber etwas bestimmt haben wird, vor der Hand zu verweigern.

CCCLXVI. Sen.-Ztg. Nr. 33. S. 583. Sen.-Mk. 2. Jul. 1825. Ueber Güter, die bereits bei den Censuratel-Consais verpfändet sind, dürfen keine Scheine zur Producirung bei Lieferungen ertheilt werden.

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Nissee-Provinzen: W. F. Keußler.

Nr. 10.—12.

CCCLXVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 95., d. 19. Oct. 1825. (Nchsrths. Gichtn., bßtgt. d. 9. März, Sen. All. 22. Jun. d. 3.) Die Rigaischen Bürger können sich zu jeder Zeit des Jahres zur Kaufmannschaft anschreiben lassen; mit Wahrnehmung aller für dieß Anschreiben festgestellten Bestimmungen, und unter Erhebung sowohl der Procent-Gelder als der bürgerlichen Abgabe für das ganze laufende Jahr.

CCCLXVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 96., d. 27. Oct. 1825. (Sen. All. 31. Aug. 1824.) Bestimmungen für die zollfreie Verabfolgung weißer ausländischer Zeuge aus der Petersburgischen Lamoschna an die Zig-Fabrikanten zum Bedrucken.

CCCLXIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 97., d. 28. Oct. 1825. (Fin. Min. Mem., bßtgt. d. 30. Mai, Sen. All. 10. Jul. 1824.) Den Zig-Fabrikanten ist für weiße Zeuge zum Bedrucken auf 4 Jahre Zoll-Freiheit bewilliget.

CCCLXX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 98., d. 28. Oct. 1825. Alle Privat-Güter des Gouvernements haben binnen 6 Monaten ihre Servituten an Kronsgütern bei der Messungs-Regulirungs-Commission in Walf zu documentiren.

CCCLXXI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 99., d. 29. Oct. 1825. (Nchsrths. Gichtn., bßtgt. d. 17. Febr., Sen. All. 16. April d. 3.) Bestimmungen für den Handel mit Bessarabien.

CCCLXXII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 100., d. 2. Nov. 1825. Aufforderung einiger Livl. Erbleute, sich zu gewissen Erklärungen bei ihren Herrschaften zu melden.

CCCLXXIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 101., d. 3. Nov. 1825. Beamteten-Bezeichnung mit "ehemahlig." S. oben S. 2, Nr. VI.

CCCLXXIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 102., d. 3. Nov. 1825. Mit Beziehung auf Pat. 18. März 1818. Ver-

kanntmachung des Imm.-Mf. 20. April d. J., durch des Min. d. Inn. Circular v. 23. Mai: daß Krüppeln, und noch mehr Gefunden, aufs strengste verboten seyn soll, auf den Straßen zu betteln; und die Krüppel von der Guts-Herrschaft versorgt werden müssen.

CCCLXXV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 103., d. 4. Nov. 1825. Alle Brunnen sind, nach Pat. 14. Jun. 1804, mit einer 3 Fuß hohen Einfassung von Balken zu versehen, bei 10 Rbl. B. A. Strafe.

CCCLXXVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 104., d. 5. Nov. 1825. (Mnstr.-Emt.-Vfchl., bstgt. d. 21. April, Sen.-Mf. 25. Mai d. J.) Für 1825 und 1826 Herabsetzung des Zolls von Leder, Waaren und Pottaschen, die aus den Häfen des Asowischen und Schwarzen Meeres und aus Bessarabien längs der Donau ausgeführt werden.

CCCLXXVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 105., d. 5. Nov. 1825. (Sen.-Mf. 29. Jan. d. J.) Abzugs, Aufhebung mit Würtemberg.

CCCLXXVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 106., d. 5. Nov. 1825. (Sen.-Mf. 23. Jul. d. J.) Abzugs, Aufhebung mit Toskana und Parma.

CCCLXXIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 107., d. 5. Nov. 1825. (Sen.-Mf. 28. Aug. 1814.) Wenn Pfandsteller die Summe einzahlen, für welche sie gut gesagt, so ist ihnen das Unterpfand zurückzugeben.

CCCLXXX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 108., d. 5. Nov. 1825. (Sen.-Mf. 1. Sept. 1824.) Vorschriften und Aufmunterungen zur Beförderung des Gold-Gewinnes aus den neu entdeckten Gold-Sandlagern.

CCCLXXXI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 109., d. 5. Nov. 1825. (Sen.-Mf. 28. Aug. d. J.) Beschränkung der Erbleute, Abgabe zum Dienste. S. oben S. 30, Nr. CXII.

CCCLXXXII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 110., d. 5. Nov. 1825. (Mnstr.-Emt.-Vfchl. 24. Jun., Sen.-Mf. 21. Sept. 1824.) Wenn die Verschiedenheit zwischen den Connoissemerten und den Fracht-Briefen und der wirklichen Quantität der Waaren nicht über 5 Procent beträgt, so findet keine Straf-Zahlung statt.

CCCLXXXIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 111., den 6. Nov. 1825. (Mnst. Emt. Bschl. 2. Sept., Sen. Uk. 20. Nov. 1824.) Nähere Bestimmungen über den Ufs vom 24. Novbr. 1821, in Betreff des Gebrauchs von Stempel-Papier, bei Eingaben über einkommende Sachen an das Finanz- und Handels-Departement und in den Landesbanken.

CCCLXXXIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 112., den 6. Nov. 1825. (Sen. Uk. 31. Mai d. J.) Postpferde-Zahl nach dem Range.

CCCLXXXV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 113., den 6. Nov. 1825. (Ks. rth. Gsch. 3. Mai, Sen. Uk. 18. Aug. 1824.) Dem peinlichen Gerichte übergebene Beamtete dürfen (unbeschadet dem Imm. Uk. 8. Aug. 1801 und der Mnst. Verordn. S. 396. u. 401.) ihre Rechtfertigung beibringen.

CCCLXXXVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 114., den 6. Nov. 1825. (Ks. rth. Gsch. 3. Mai, Sen. Uk. 21. Aug. 1824.) Die Auszahlung des einem Contractanten von der Krone zustehenden Geldes an seine Gläubiger wird eingestellt, sobald auf die Bezahlung von dieser ihrer Forderungen bereits gerichtlich erkannt worden und der Proceß beendet ist.

CCCLXXXVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 115., den 6. Nov. 1825. (Imm. Uk. 28. Sept., Sen. Uk. 10. Dec. 1824.) Krons-, Arrende-, Erbfolge. S. oben, S. 23, Nr. XXXI.

CCCLXXXVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 116., den 6. Nov. 1825. (Mnst. Emt. Bschl. 15. März, Sen. Uk. 29. Jul. 1824.) Es dürfen jetzt keine Hebräer vom Auslande mehr einwandern, um sich im Reiche niederzulassen; auch über die Gränze Gegangene nicht mehr zurückkehren.

CCCLXXXIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 117., den 6. Nov. 1825. (Sen. Uk. 19. Nov. 1824.) Von allen Documenten, welche sich auf Geld-Empfang aus der Depositen-Casse beziehen, müssen von den behufsigen Behörden mit erster Post Abschriften an das Luth. Conseil eingeschickt werden.

CCCXC. Livl. Reg.-Pat. Nr. 118., d. 6. Nov. 1825. (Sen.:Mf. 31. Jul. 1824.) Wenn Krons: Commissionaire über Krons:Gelder zu disponiren haben, so ist immer ihr Tauf: und Familien:Name und Rang, so wie die Gerichtsbarkeit, unter welcher sie stehen, genau anzugeben.

CCCXCI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 119., d. 7. Nov. 1825. Bußtags:Feier auf den 27. Novbr, Lere: Buch d. Weish. Kap. 11, 27., Kap. 12, 1. 2.; Matth. 16, 24.; Ephes. 1, 17.--19.

CCCXCII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 120., d. 9. Nov. 1825. (Sen.:Mf. 16. Sept. 1824.) Adels: Beamtete, welche, nach ausgedienten drei Triennien, auch wieder zum viertenmale gewählt werden, haben, wenn sie, während jener Zeit, den Vladimir:Orden erhalten haben, auf Belohnung, nach Manif. 12. Dec. 1801, weiter keine Ansprüche.

CCCXCIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 121., d. 9. Nov. (Sen.:Mf. 27. Aug. 1824.) Bei Anstellungen von Beamteten sind die beizubringenden Dienst:Listen nicht von diesen Beamteten selbst, sondern von den Behörden oder Beamteten, unter denen sie zuletzt im Dienste gestanden, zu unterschreiben.

CCCXCIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 122., d. 9. Nov. 1825. (Sen.:Mf. 9. Jul. 1824.) In den Bekanntmachungen über auf: und abzuschreibende Hypothesen sollen alle vorgeschriebenen Details (namentlich Familien: und Vaters:Name und Stand des Eigenthümers von dem hypothecirten Immobilien) angegeben werden.

CCCXCV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 123., d. 6. Nov. 1825. (Sen.:Mf. 28. Aug. 1824.) Unmündiger Mobiliars:Verkauf. S. Inh.:Anz. 1824, S. 114, Nr. CDLVII.

CCCXCVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 124., d. 9. Nov. 1825. (Sen.:Mf. 18. Dec. 1824.) Bei Avancements muß der Abzug vom Gehalte nach demjenigen Gehalts:Fuße desselben geschehen, auf welchem der Beamtete bei Emanirung des Ukases über sein Avancement steht; wosern derselbe nicht geringer ist, als der seines neuen Characters.

CCCXCVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 125., d. 9. Nov. 1825. (Sen.:Uf. 9. Dec. 1824.) Soll einiger Artikel im Handel zwischen Rußland und Pohlen.

CCCXCVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 126., d. 9. Nov. 1825. (Sen.:Uf. 25. Nov. 1824.) Alle bei den Behörden beigetriebene Privat-Gelder, zu deren Empfangen in dem Laufe von 10 Jahren sich Niemand gemeldet, sollen zu dem Civil-Beamten-, Pensions-, Fond geschlagen werden.

CCCXCIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 127., d. 9. Nov. 1825. (Sen.:Uf. 30. Nov. 1824.) Abänderungen der Hypothecirungs-Notizen in den Senats-Bekanntmachungen.

CD. Livl. Reg.-Pat. Nr. 128., d. 9. Nov. 1825. (Sen.:Uf. 20. Nov. 1824.) Stempel-, Papier und Gerichts-Steuer, welche von Verkäufern und Verpfändern erhoben worden und unabgesendet geblieben, sind, als der Krone zugehörig, den Kreis-Kentereien zuzustellen.

CDI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 129., d. 13. Nov. 1825. (Sen.:Uf. 31. Dec. 1824.) Kupfernes Geschirr von Branntweins-Brennereien, kann, bei Branntweins-Postdräden, nicht anders als Unterpfand angenommen werden, denn auf ein Attest über dessen Werth von dem laufenden Jahre.

CDII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 130., d. 16. Nov. 1825. Gesuche um die Aufnahme von Geistes-Kranken in die Anstalt von Alexanders-Höhe, sind, nebst den Subiecten selbst, an die Ordnungs-Gerichte zu bringen; diese haben sie durch die Kreis-Aerzte besichtigen zu lassen, denen dazu eine Instruction von der Medicinal-Verwaltung gegeben ist; und dann, mit dem ärztlichen Berichte sowohl, als mit einem über den Vermögens-Zustand des Kranken und seiner nächsten Anverwandten, an die Anstalt einzusenden.

CDIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 131., d. 17. Nov. 1825. (Fin.:Min. 25. Oct. d. J.) Zur Erlangung von Handlungsdieners-Attestaten ist Vorzeigung ihrer Pässe hinreichend.

CDIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 132., d. 17. Nov. 1825. (Sen.-Uk. 31. Jan. d. J.) Die Geld-Beihülfe für nach Rußien geschickte Kanzellei-Beamteten, beschränkt sich nur auf solche, die nicht höher als in der 9ten Rang-Classe stehen.

CDV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 133., d. 17. Nov. 1825. (Sen.-Uk. 26. Jan. d. J.) Paßlos über die Gränze gekommene Oestreichische Unterthanen sind der Oestreichischen Gränz-Behörde zu übergeben, und, wenn diese sie nicht entgegen nimmt, nach Uk. 23. Febr. 1823, als Landstreicher zu behandeln.

CDVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 134., d. 17. Nov. 1825. (Uk. 26. Jan. u. 22. Jun. d. J.) Zehnjährige Privilegien haben erhalten: Jw. Kulin, auf Leder-Vereitigung; Prok. Skorobogatow, auf Pelzwerk-Vereitigung; und Hofrath Wüstinghausen, auf zwei Maschinen zur Papier-Verfertigung.

CDVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 135., d. 17. Nov. 1825. (Sen.-Uk. 26. Jan. d. J.) In welcher Art die Behörden und Anstalten der Krone mit dem ihnen zum Gebrauche vorgeschriebenen Luche Russischer Fabrication sich zu versehen haben.

CDVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 136., d. 17. Nov. 1825. (Imm.-Uk. 31. Oct., Sen.-Uk. 31. Dec. 1824.) Eintheilung der Lehr-Bezirke nach den General-Gouvernements. S. Ostj.-Pr.-Bl. d. J., S. 25.

CDIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 137., d. 17. Nov. 1825. (Sen.-Uk. 11. Mai d. J.) Nicht-Aufhebung der Schiffsfahrts-Aufscher. S. 42, Nr. CXLIV.

CDX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 138., d. 17. Nov. 1825. (Sen.-Uk. 30. April d. J.) Bauern-Podráde. S. 42, Nr. CXLI.

CDXI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 139., d. 17. Nov. 1825. (Sen.-Uk. 23. Dec. 1824.) Daß, und in welcher Art, die Krons-Urrende-Contracte gleichmäßig abgeschlossen werden sollen.

CDXII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 140., d. 17. Nov. 1825. (Sen.-Uk. 23. Dec. 1824.) Ueber die Krons-Abgaben und Prästanden eingewanderter Ausländer.

CDXIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 141., d. 19. Nov. 1825. Daß, nach Hebammen-Ordnung v. 13. Nov. 1816, keine Hebamme sich mit Curiren von Krankheiten befassen soll; jede ihren vierteljährigen Bericht einsenden, in Riga an die Medicinal-Verwaltung, im Lande an die Kreis-Ärzte; jede neue eben so ihr Diplom; jede die Veränderung ihres Wohn-Ortes anzeigen; keine Winkel-Hebammen Geburtshülfe ausüben; und jedes Gut, nach Pat. v. 22. Jan. 1812, ein taugliches Subject zur Bauern-Hebamme bilden lassen soll.

CDXIV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 142., d. 20. Nov. 1825. Gleich nach Abschließung eines Branntwein-Lieferungs-Contracts, haben die Guts-Verwaltungen an den Kameralhof nicht bloß über die contrahirte Quantität zu berichten, sondern auch das Land-Gericht namhaft zu machen, bei welchem sie für die ganze Lieferung die einzelnen Zertheile auszunehmen gesonnen sind.

CDXV. Livl. Reg.-Pat. Nr. 143., d. 23. Nov. 1825. (Sen.-Mf. 16. Jan. d. J.) Wie die, von unberechtigten Krons-Podrádschiken, seit 1820 beizutreibenden Gilde-Steuern zu berechnen sind.

CDXVI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 144., d. 23. Nov. 1825. Supplicanten haben, in ihren Vitiſchriften an den General-Gouverneur, Civil-Gouverneur und die Behörden, auch ihren Wohn-Ort anzuzeigen; und zwar in Städten Haus und Numer, auf dem Lande Gut und Eigenthümer.

CDXVII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 145., d. 24. Nov. 1825. Die nicht-okladmäßigen Krons-Einkünfte sind nicht bloß, nach Ablaufe jedes Monats, an die Kreis-Kentereien einzusenden, sondern auch, daß dieß geschehen, zugleich jedesmahl an den Kameralhof zu berichten.

CDXVIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 146., d. 30. Nov. 1825. (Min. d. Inn.) Bei Befolgung des Ukases vom 10. Jan. 1818, über die Verbesserung der Anlagen von Städten und Dörfern, sind immer auch die örtlichen Umstände in Betracht zu ziehen.

CDXIX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 147., d. 3. Dec. 1825. (Sen.-Mf. 27. Nov. d. J.) Huldigung an

den Cäsarewitsch Constantin Pawlowitsch.
S. Dstf. Pr. Bl. d. J., S. 208.

CDXX. Livl. Reg.-Pat. Nr. 148., d. 7. Dec. 1825. Personen, welche, durch falsche Deutungen der Bauern, Verordnung, die Bauern irre machen, aufzuspüren, einzuziehen, und dem Criminal-Gerichte zu übergeben.

CDXXI. Livl. Reg.-Pat. Nr. 149., d. 14. Dec. 1825. (Wastr. Emt. Bchl. 18. Aug., Sen. Bl. 31. Oct. d. J.) Auch bei einer auf mehrere Personen lautenden Handels-Firma ist der Handels-Schein auszufertigen, sobald ein einzelner Inhaber ein Reversal ausstellt, daß außer ihm Niemand weiter, der im Reiche lebt, an dem Handel Theil nimmt.)

CDXXII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 150., d. 19. Dec. 1825. (Manif. 12. Dec. d. J., nebst fünf Beilagen.) Thronbesteigung Sr. Majestät, des Kaisers Nikolai Pawlowitsch. S. Dstf. Pr. Bl. d. J., S. 215.

CDXXIII. Livl. Reg.-Pat. Nr. 151., d. 28. Dec. 1825. (Manif. 19. Dec., Sen. Bl. 20. Dec. d. J.) Die Ereignisse des 14ten Decembers in der Kessdenz. S. Dstf. Pr. Bl. d. J., S. 219.

CDXXIV. Esthl. Reg.-Pat. Nr. 66., d. 7. Nov. 1825. (Sen. Bl. 31. Aug. d. J.) Daß, einer Senats-Entscheidung vom 26. Febr. 1763 für einen besondern Fall ungeachtet, der Vermögens-Verkauf zwischen Mann und Frau nicht als wider-gesetzlich zu betrachten ist.

CDXXV. Esthl. Reg.-Pat. Nr. 67., d. 7. Nov. 1825. (Sen. Bl. 21. Oct. d. J.) Das neue Stempel-Papier, vom 1. Jan. 1826 an, allgemein zu brauchen.

CDXXVI. Esthl. Reg.-Pat. Nr. 68., d. 13. Nov. 1825. Keine Holz-Scheite mehr bei den Castanen abzugeben.

CDXXVII. Esthl. Reg.-Pat. Nr. 69., d. 19. Nov. 1825. Aufnahme ins Katharinen-Stift zum April 1826, nebst den Bedingungen.

CDXXVIII. Eßhl. Reg.; Pat. Nr. 70., den 24. Nov. 1825. (Sen.;Mf. 21. Sept. d. J.) Bestimmungen über den Asiatischen Handel, vom 1. Januar 1826 an.

CDXXIX. Eßhl. Reg.; Pat. Nr. 71., den 26. Nov. 1825. Landtag zum 8. Januar 1826.

CDXXX. Eßhl. Reg.; Pat. Nr. 72., den 30. Nov. 1825. (Sen.;Mf. 27. Nov. d. J.) Huldigung. S. oben, S. 95, Nr. CDXIX.

CDXXXI. Eßhl. Reg.; Pat. Nr. 73., den 10. Dec. 1825. Juridik des Ober;Landgerichts zum 14. Januar 1826.

CDXXXII. Eßhl. Reg.; Pat. Nr. 74., den 14. Dec. 1825. (Sen.;Mf. 22. Sept. d. J.) Orden der Kaufleute. S. oben, S. 87, Nr. CCCLXIII.

CDXXXIII. Eßhl. Reg.; Pat. Nr. 75., den 18. Dec. 1825. (Manif. 12. Dec. d. J.) Chronbesteigung. S. oben, S. 96, Nr. CDXXII.

CDXXXIV. Eßhl. Reg.; Pat. Nr. 76., den 14. Dec. 1825. (Sen.;Mf. 8. Oct. d. J.) Wenn die Besitzer halber Rekruten; Quittungen die andre Hälfte an Gelde einzahlen, so wird ihnen eine ganze ausgereicht.

CDXXXV. Eßhl. Reg.; Pat. Nr. 77., den 12. Dec. 1825. Angestellte bei der Flotte und Armee, Lutherischer Confession, haben ihren (Russischen) Erlaubniß; Schein zum Heirathen bei der Gouvernements; Regierung beizubringen, welche ihnen dafür einen andern (Deutschen) ausfertigt, der dem Prediger zu übergeben ist.

CDXXXVI. Eßhl. Reg.; Pat. Nr. 78., den 24. Dec. 1825. Schreiben des Esfarenwitsch Constantin an den Justiz; Minister, vom 3. Dec. d. J. S. Dßf.; Pr.;Bl. d. J., S. 219.

CDXXXVII. Eßhl. Reg.; Pat. Nr. 79., den 31. Dec. 1825. (Fin.;Min. u. Gen.;Gouv.) Ueber zweimalige Waaren;Einführung der Schiffer, Berechnung der Pönn für unrechtmäßigen Handel, und Revision der Magistrats;Entscheidungen über Verletzungen der Gilden;Ordnung.

CDXXXVIII. Eßhl. Reg. Pat. Nr. 80., den 51. Decbr. 1825. Abgaben, Betrag der Kopfsteuernden in den Eßhländischen Städten, für 1826.

CDXXXIX. Kurl. Reg. Pat. Nr. 76., d. 4. Nov. 1825. (Sen. Uk. 19. Oct. d. J.) Der seitherige Secretair der Kurl. Gouv. Regierung, Aug. v. Weidler, ist jetzt zum Assessor derselben ernannt.

CDXL. Kurl. Reg. Pat. Nr. 77., d. 29. Oct. 1825. (Sen. Uk. 31. Aug. d. J.) Vermögensverkauf zwischen Eheleuten. S. oben, S. 96, Nr. CDXXIV., (aber hier ausführlicher).

CDXLI. Kurl. Reg. Pat. Nr. 78., d. 31. Oct. 1825. (Sen. Uk. 22. Sept. d. J.) Orden der Kaufleute. S. oben, S. 87, Nr. CCCLXIII.

CDXLII. Kurl. Reg. Pat. Nr. 79., d. 3. Dec. 1825. (Sen. Uk. 27. Nov. d. J.) Huldigung. S. oben, S. 95, Nr. CDXIX.

CDXLIII. Kurl. Reg. Pat. Nr. 80., d. 5. Nov. 1825. (Abgeschlossen d. 3. März, publicirt durch Sen. Uk. 24. Sept. d. J.) Handels- und Schifffahrts-Convention mit Preußen, nebst dem Transit-Tariff.

CDXLIV. Kurl. Reg. Pat. Nr. 81., d. 18. Nov. 1825. (Sen. Uk. 21. Oct. d. J.) Stempel-Papier. S. oben, S. 96, Nr. CDXXV.

CDXLV. Kurl. Reg. Pat. Nr. 82., d. 18. Nov. 1825. Bekanntmachung des Imm. Uk. 5. Jul. 1811, (Sen. Uk. 9. Sept. d. J.), zur Erläuterung des Reg. Pat. 5. Mai 1824, in Beziehung auf das Straf-Erkenntniß bei Contrebande-Sachen.

CDXLVI. Kurl. Reg. Pat. Nr. 83., d. 25. Nov. 1825. (Sen. Uk. 27. Oct. d. J.) Die dem Pupillen-Rathe verpfändeten Güter dürfen, bei Pachtungen, Lieferungen und Contracten, nicht anders zur Hypothek aufgenommen werden, als laut den abschriftlichen Scheinen, welche ausdrücklich zu diesem Behufe aus dem Pupillen-Rathe ertheilt sind.

CDXLVII. Kurl. Reg. Pat. Nr. 84., d. 3. Dec. 1825. (Sen. Uk. 22. Sept. d. J.) Erleichterungen des Kleinhandels. S. oben, S. 81, Nr. CCCXXXVII.

CDXLVIII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 85., d. 3. Dec. 1825. (Sen.=Uf. 8. Oct. d. J.) Rekruten; Halbs Quittungen. S. oben, S. 97, Nr. CDXXXIV.

CDXLIX. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 86., d. 11. Dec. 1825. (Sen.=Uf. 30. Oct. d. J.) Einzelte Bestandtheile von Fabriken dürfen nicht verkauft werden, wenn die Krone zu deren Errichtung beigetragen hat; wohl aber, wenn sie bloß Privat-Unternehmungen waren.

CDL. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 87., d. 11. Dec. 1825. (Sen.=Uf. 28. Oct. d. J.) Das Getraides Maas eines Eschetweriks soll, für den Kauf und Verkauf, überall von einer und derselben gesegmässigen Größe seyn, und die Maasse selbst auf den Kronen=Sa= wodden gekauft werden.

CDLI. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 88., d. 19. Dec. 1825. (Manif. 12. Dec. d. J.) Thronbesteigung. S. oben, S. 96, Nr. CDXXII.

CDLII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 89., d. 18. Nov. 1825. Schugblattern; Impfungs; Reglement. Keiner extractiven Inhalts; Anzeige fähig.

CDLIII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 90., d. 14. Dec. 1825. Gegen Nachlässigkeit und Betrug im Hanfs und Flachss; Handel.

CDLIV. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 91., d. 16. Dec. 1825. (Sen.=Uf. 31. Oct. d. J.) Handels; Firmen; Theilhaber. S. oben, S. 96, Nr. CDXXI.

CDLV. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 92., d. 16. Dec. 1825. (Sen.=Uf. 31. Oct. d. J.) Bei Waaren, welche in das Jarthum Pohlen, als zum Transito nach Rußland bestimmt, eingebracht worden, müssen die ihnen dort ausgefertigten Convoi; Listen auch bei den Russischen Zoll; Aemtern vorgezeigt werden.

CDLVI. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 93., d. 16. Dec. 1825. (Sen.=Uf. 25. Nov. d. J.) Anstellung von Kreis; Fiscälen in Kurland.

CDLVII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 94., d. 29. Dec. 1825. (Manif. 19. Dec. d. J.) Der 14te December 1825. S. oben, S. 96, Nr. CDXXIII.

CDLVIII. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 95., d. 30. Dec. 1825. (Sen.=Uf. 23. Nov. d. J.) Ausländische

Handwerker können, auch ohne den Unterthänigkeits-Eid zu leisten, in die Zünfte treten, gegen Zahlung von jährlich 20 Rubel.

CDLIX. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 96., d. 31. Dec. 1825. Constantin's Schreiben an den Justiz-Minister. S. oben, S. 97, Nr. CDXXXVI.

CDLX. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 97., d. 31. Dec. 1825. (Sen.-Mk. 30. Nov. d. J.) Die Gesuche von Witwen und Waisen um Unterstützung aus dem Civil-Pensions-Fond, gehen an dessen Commitee; und, falls sie da berücksichtigt werden, an die Ministers-Committee.

CDLXI. Sen.-Ztg. Nr. 34. S. 587. Sen.-Mk. 16. Jul. 1825. Vom 1. Julius d. J. an beträgt die Jahres-Zahlung beim Berg-Cadetten-Corps für einen Pensionair 600, für einen Halb-Pensionair 500 Rubel.

CDLXII. Sen.-Ztg. Nr. 34. S. 590. Sen.-Mk. 23. Jul. 1825. Abzugs-Aufhebung mit Parma und Toscana.

CDLXIII. Sen.-Ztg. Nr. 34. S. 596. Sen.-Mk. 30. Jul. 1825. Handels-Abgaben-Erleichterung für Neu-Neußen.

CDLXIV. Sen.-Ztg. Nr. 35. S. 602. Einem Obrist-Lieutenant Friedr. Degraeve, welcher 1819 gerichtlich zum Gemeinen degradirt und als solcher verabschiedet worden, wird, in Betracht seines frühern eifrigen Dienstes und erhaltener Wunden im Feldzuge 1812, Adel, Rang und Orden zurückgegeben.

CDLXV. Sen.-Ztg. Nr. 35. S. 605. Imm.-Mk. 4. Jul. 1825. Verabschiedungs-Art der Officiere in den Militair-Colonien. S. Dstj.-Pr.-Bl. d. J., S. 145.

CDLXVI. Sen.-Ztg. Nr. 35. S. 608. Sen.-Mk. 19. Mai 1825. Von Veräußerungen vormahliger Jesuiten-Güter die Krepost-Gebühren einzutreiben.

CDLXVII. Sen.-Ztg. Nr. 35. S. 610. Sen.-Mk. 20. Jun. 1825. Denjenigen Guts-Besitzern in Weiß-

Neußen, welche 1817 dargethan, daß sie von ihren Gütern keine Revenüen bezogen, sind die Procent-Abgaben erlassen.

CDLXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 35. S. 611. Sen.-Mf. 21. Jul. 1825. Kupfer-Münze; Auswechselungs-Termin-Protongation. S. oben, S. 63, Nr. CCXLIV.

CDLXIX. Sen.-Ztg. Nr. 35. S. 614. Sen.-Mf. 23. Jul. 1826. Maafregeln zur Rückstände-Berichtigung der Hebräer-Abgaben in Podolien.

CDLXX. Sen.-Ztg. Nr. 36. S. 619. Imm.-Mf. 3. Aug. 1825. Ueberweisung der Appellationen aus Bessarabien von der seitherigen (hiermit aufgehobenen) provisorischen Committee an das zweite Senats-Departement.

CDLXXI. Sen.-Ztg. Nr. 36. S. 630. Sen.-Mf. 31. Jul. 1825. Bei Ausstellung kaufmännischer Geschäfts-Vollmachten über das Jahr hinaus, auf welches der Inhaber eingeschrieben ist, sind die Gilt-Abgaben von demselben für die ganze Dauer der Gültigkeit der Vollmacht einzutragen.

CDLXXII. Sen.-Ztg. Nr. 36. S. 631. Sen.-Mf. 3. Aug. 1825. Neue Festsetzungen über Wraker und Wrake in Petersburg.

CDLXXIII. Sen.-Ztg. Nr. 36. S. 632. Sen.-Mf. 20. Aug. 1825. Geo. Frdr. Tank Sardinischer Consul für Kiga, Esth- und Kurland.

CDLXXIV. Sen.-Ztg. Nr. 37. S. 646. Sen.-Mf. 7. Aug. 1825. Die durch Minist.-Emit.-Vschl., bñtigt. d. 9. Jan. 1823, bestimmte Besoldungs-Auszahlung an Beamtete, welche erledigten Aemtern vorstehen, gilt nur von obigem Datum an, nicht für die vorhergehende Zeit.

CDLXXV. Sen.-Ztg. Nr. 37. S. 648. Sen.-Mf. 7. Aug. 1825. Auch Vormünder über ein wegen Krons-Forderungen sequestrirtcs Vermögen genießen davon, gleich den Vormündern Minderjähriger, die gesetzlichen Procente.

CDLXXVI. Sen.-Ztg. Nr. 37. S. 650. Sen.-Mf. 31. Aug. 1825. Aus den Summen der Collegien Allgemeiner Fürsorge dürfen den Beamteten ders-

selben, von den Gouvernements-Chefs, keine Geld-Gratificationen bewilliget werden.

CDLXXVII. Sen.-Ztg. Nr. 38. S. 655. Imm.:
Uf. 12. Aug. 1825. Zoll-Herabsetzungen für Neu-
Neusen. S. oben, S. 78, Nr. CCCXXVIII.

CDLXXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 38. S. 668. Sen.:
Uf. 18. Jun. 1825. Auch aus den privilegirten Gouvernements müssen die Anzeigen über abgeschlossene Kaufbriefe auf unbewegliches Vermögen an die Senats-Druckerei eingesendet werden.

CDLXXIX. Sen.-Ztg. Nr. 38. S. 669. Sen.:
Uf. 16. Jul. 1825. Der Sen.:Uf. 26. März 1823, in Betreff der 1000 Rubel jährlich für die Kanzelleien der Kreis- und Stadt-Gerichte, ändert nichts in der Gebühren-Erhebung der Gerichte privilegirter Gouvernements.

CDLXXX. Sen.-Ztg. Nr. 39. S. 671. Rchsrths.:
Gchtn., bñtigt. d. 15. Febr. 1825. Auch in Privat-Waldungen wird widerrechtliches Holz-Fällen nach den Ufassen vom 12. Nov. 1810 und 8. Jul. 1815 bestraft.

CDLXXXI. Sen.-Ztg. Nr. 39. S. 675. Rchsrths.:
Gchtn., bñtigt. d. 16. Febr. 1825. Ueber die kirchlichen Zehnten in den Pohlischen Gouvernements. S. Offj.-Pr.:Bl. d. J., S. 175.

CDLXXXII. Sen.-Ztg. Nr. 39. S. 675. Rchsrths.:
Gchtn., bñtigt. d. 13. April 1825. Auf Copien von Leih-Briefen kann nicht geklagt werden, ohne dazuthun, daß das Original vom Beklagten vernichtet worden. Und der zehnjährige Verjährungs-Termin ist nicht von der Ausstellung des Schuld-Scheines, sondern vom Ablaufe des in demselben festgesetzten Termines, zu rechnen.

CDLXXXIII. Sen.-Ztg. Nr. 39. S. 681. Sen.:
Uf. 30. Jun. 1825. Landstreicher, welche, auf dem Transporte nach Sibirien, beim Durchbringen durch einen Ort, als dorthin gehörig erkannt werden, sind, gegen Erpag der auf sie verwendeten Kosten, den Guts-Herrn oder Gemeinden zurückzuliefern.

CDLXXXIV. Sen.-Ztg. Nr. 39. S. 683. Sen.-Uf. 31. Jul. 1825. In welcher Art Brannweins-Verkäufer, auf welchen ein Untersuchungs-Verdacht haftet, von ihrer Behörde an die Gerichte abzuliefern sind.

CDLXXXV. Sen.-Ztg. Nr. 39. S. 684. Sen.-Uf. 31. Aug. 1825. Kaufleute und Bürger haben das Recht, ihnen zugefallene Wahl-Ämter, wenn solche den Handels-Classen, in welche sie nach der Wahl getreten sind, nicht entsprechen, abzulehnen.

CDLXXXVI. Sen.-Ztg. Nr. 40. S. 687. Imm.-Uf. 15. Aug. 1825. Bei der Gouvernements-Regierung in Perm wird (auf denselben Fuß, wie 1822 in Kasan,) eine eigne Expedition über die Verwiesenen errichtet.

CDLXXXVII. Sen.-Ztg. Nr. 40. S. 690. Die Civil-Gouverneure von Wladimir und Kostroma erhalten einen Beamten für besondre Aufträge, mit 1000 Rubel Gehalt.

CDLXXXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 40. S. 692. Sen.-Uf. 31. Jul. 1825. In Veranlassung des neuen Handels-Traktats mit Preußen, werden die Zoll-Ämter von Polangen und Jurburg zur ersten Classe erhoben; die zu Grodno und Kown in ihrem Etat vermindert; die zu Kiew und Wilna ganz aufgehoben, und daselbst nur einzelne Beamte zur Verhütung der Contrebande angestellt; der Etat der Zoll-Bezirke von Libau und Radziwilow aber erweitert, unter Anderm durch Anstellung von 140 Strand-Reitern.

CDLXXXIX. Sen.-Ztg. Nr. 40. S. 700. Sen.-Uf. 31. Aug. 1825. Da der Uf. 5. Dec. 1762 durch spätere abgeändert worden, so unterliegen alle Stabs- und Ober-Officiere, im Militair, wie im Civil-Dienste, welche, auf irgend eine Art, mit Ranges-Erhöhung, des Dienstes entlassen werden, dem vorschriftmäßigen Abzuge.

CDXC. Sen.-Ztg. Nr. 40. S. 701. Sen.-Uf. 31. Aug. 1825. Gegenseitiger Vermögens-Verkauf zwischen Eheleuten. S. oben, S. 96, Nr. CDXXIV.

CDXCI. Sen.-Ztg. Nr. 40. S. 707. Sen.-Mk.
2. Sept. 1825. Beim Pupillen-Rathe verpfändetes
Vermögen. S. oben, S. 78, Nr. CCCXXVII.

CDXCII. Sen.-Ztg. Nr. 41. S. 709. Sen.-Mk.
16. Sept. 1825. Alle Behörden haben die Kron-
Gelder ungesäumt abzuliefern; bei Strafe.

CDXCIII. Sen.-Ztg. Nr. 41. S. 710. Sen.-Mk.
18. Sept. 1825. Wenn Behörden über Güter, die
beim Pupillen-Rathe oder in der Reichs-Leihbank ver-
pfändet werden, Scheine ausstellen, so haben sie,
"bei unvollständigen Dorfschaften," zugleich die Ge-
samt-Zahl der daselbst vorhandenen Köpfe anzugeben.

CDXCIV. Sen.-Ztg. Nr. 41. S. 712. Sen.-Mk.
d. 18. Sept. 1825. Ueber ein beim Erziehungshause
verpfändetes unbewegliches Vermögen dürfen die
Gerichts-Behörden, aus eigener Auctorität, keine Acten
abschließen, wodurch ein solches Vermögen von einem
Besizer auf den andern übergeht.

CDXCV. Sen.-Ztg. Nr. 41. S. 715. Sen.-Mk.
21. Sept. 1825. Asiatischer Handel. Großhandel
treiben die Perser, traktatenmäßig, nach wie vor; zum
Detail-Handel aber bedürfen sie, wie die übrigen Asia-
ten, gleich den Russen, Handels-Scheine. Ohne der-
gleichen dürfen sie nur in der Zoll-Linie, auf den
Tauschmärkten, und auf dem Irbitischen, Nischegorodis-
schen und Korenischen Jahrmärkte handeln. Asiaten,
die sich in Rußland als Commis aufhalten, unterliegen
der Gilde-Ordnung. Alles dieß vom 1. Jan. 1826 an.
Bis dahin nach dem Geitherigen.

CDXCVI. Sen.-Ztg. Nr. 41. S. 717. Sen.-Mk.
23. Sept. 1825. Die Kron-Branntweins-Bren-
nereien werden unter das Departement der verschie-
denen Abgaben und Steuern verlegt.

CDXCVII. Sen.-Ztg. Nr. 41. S. 719. Sen.-Mk.
24. Sept. 1825. Den Kreis-Adels-Marschällen
sind, wegen Verabfassung ihrer Berufs-Pflichten, nicht
von den Gouvernements-Regierungen, sondern bloß vom
Senate, Geld, Strafen aufzulegen.

CDXCXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 41. S. 720. Sen.-Mk.
24. Sept. 1825. In Sachen, welche, in den Unter,

Instanzen, vor dem *Uf.* 24. Nov. 1821 entschieden worden, sind die Strafgeelder nach dem frühern Preisbestande des Vermögens zu berechnen, auch wenn die Senats-Entscheidung später erfolgt ist. In denen, welche nachher, den Tabellen jenes Ukases gemäß. (In der Deutschen Uebersetzung scheint hier ein Druckfehler statt zu haben.)

CDXCIX. Sen.-Ztg. Nr. 41. S. 721. Sen.-*Uf.* 24. Sept. 1825. Bei Abschluß der Grundbriefe über Häuser, welche öffentlich versteigert worden, sind Gebühren und Stempel-Papier nach dem Versteigerungs-Preise zu entrichten nur, wenn die Häuser untaxirt oder zum Taxations-Preise verkauft worden sind. Wofern aber unter diesem, dann nach der Stadts-Taxation.

D. Sen.-Ztg. Nr. 41. S. 722. Sen.-*Uf.* 28. Sept. 1825. Karl Learnarzen (?) Consular-Agent der vereinigten Amerikanischen Staaten in Kronstadt.

DI. Sen.-Ztg. Nr. 42. S. 724. Imm.-*Uf.* 22. Aug. 1825. Mit Beibehaltung des Etats-Raths Struve in Hamburg als Minister-Resident, wird dessen (auch in dieser Function verbleibender) Secretair, Coll.-Assessor Bacheracht, zum dasigen General-Consul ernannt; so wie Etats-Rath Freygang vom Consul zum General-Consul in Leipzig.

DII. Sen.-Ztg. Nr. 42. S. 726. Imm.-*Uf.* 21. Aug. 1825. Der *Uf.* 19. Dec. 1803, über das Avancement in Oussien, wird auch auf die Kreis-Rentmeister ausgedehnt.

DIII. Sen.-Ztg. Nr. 42. S. 729. Sen.-*Uf.* 24. Sept. 1825. Bekanntmachung der d. 27. Febr. a. St. und 7. März n. St. abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Convention Rußlands mit Preußen.

DIV. Sen.-Ztg. Nr. 45. S. 751. Imm.-*Uf.* 28. Aug. 1825. Statt der hiermit aufgehobenen Zoll-Barrièren in Kola und Mesen, nebst der Zoll-Wache längs der Murman-Küste, wird, in dem Summischen Possad, eine Inspection mit 11 Personen und 5300 *Rbl.* Etat errichtet, und die Verhütung des Waaren-Einschleichens den Polizeien übertragen.

DV. Sen.-Ztg. Nr. 43. S. 760. Sen.-*Uf.* 3. Sept. 1825. Für die von den Collegien Allgemei-

ner Fürsorge verpflegten verkrüppelten (Militair?) Zöglinge wird ihnen, statt der seitherigen täglichen 50 Kopeken aus dem Commissariate, gleicher Unterhalt (Besoldung und Proviant) mit dem der verkrüppelten Invaliden, für Rechnung der Reichs-Schatzkammer gereicht.

DVI. Sen.-Ztg. Nr. 43. S. 761. Sen.:Uk. 21. Sept. 1825. Ausländer, die den Unterthans-Eid geleistet, dürfen nicht ohne Bewilligung des Senats in die Kaufmannschaft aufgenommen werden.

DVII. Sen.-Ztg. Nr. 43. S. 762. Sen.:Uk. 30. Sept. 1825. (Imm.:Uk. 4. Jul. d. J.) Zur Abmachung der gehäuften und vernachlässigten Geschäfte, wird in Wiatka ein temporeller Criminal-Gerichtshof errichtet. Etat 14,280 Rbl. 62 Kop.

DVIII. Sen.-Ztg. Nr. 43. S. 765. Sen.:Uk. 30. Sept. 1825. Bestimmungen über die Verabschiedung der ihren Termin ausgedient habenden Soldaten.

DIX. Sen.-Ztg. Nr. 43. S. 768. Sen.:Uk. 30. Sept. 1825. Die Einfuhr des Theers nach dem Innern von Bessarabien ist zollfrei.

DX. Sen.-Ztg. Nr. 44. S. 773. Instr.:Emt.:Bjchl. 18. Aug. 1825. Den Beamten der bei der Astrachanischen Gouv.-Regierung errichteten Expedition des Fisch- und Seehunds-Fanges wird ihr Gehalt erhöht, nach Maassgabe der neueren Erhöhungen bei der Gouv.-Reg. überhaupt.

DXI. Sen.-Ztg. Nr. 44. S. 775. Sen.:Uk. 30. Sept. 1825. Nähere Bestimmungen zu dem Sen.:Uk. oben Nr. CDXXXVIII., insbesondre über die Strandreiter-Vermehrung.

DXII. Sen.-Ztg. Nr. 44. S. 786. Sen.:Uk. 30. Sept. 1825. Die Bestimmungen für Petersburg über die wegen Schulden Verhafteten, leiden zwar auf Moskau, aber nicht auch auf die übrigen Gouvernements, Anwendung. Und es sind dergleichen Gefangene aufzunehmen nur dann und nur auf so lange, wenn die Gläubiger Kostgeld für sie zahlen.

DXIII. Sen.-Ztg. Nr. 44. S. 788. Sen.:Mf. 5. Oct. 1825. Die minderjährigen Flottes-Rekruten sind nicht früher als im April auszuheben und im Mai an den Ort ihrer Bestimmung abzufertigen.

DXIV. Sen.-Ztg. Nr. 44. S. 790. Sen.:Mf. 21. Oct. 1825. Des neuen Stempel-Papiers alleiniger Gebrauch. S. Dtsch.-Pr.-Bl. d. J., S. 191.

DXV. Sen.-Ztg. Nr. 45. S. 802. Imm.:Mf. 22. Oct. 1825. Bei den Civil-Gouverneuren von Nischn, Tula, Woronesch und Saratow werden Beamtete für besondre Aufträge mit 1000 Rbl. jährlich angestellt.

DXVI. Sen.-Ztg. Nr. 45. S. 804. Sen.:Mf. 14. Oct. 1825. Wenn bei der Versteigerung hypothecirten Vermögens der gebotene Preis unter der Taxation ist, so dürfen die Gouvernements-Regierungen den Kauf-Contract nicht bestätigen ohne Bewilligung des Senats.

DXVII. Sen.-Ztg. Nr. 45. S. 806. Sen.:Mf. 26. Oct. 1825. Von Beamteten, welche nach Erlassung des Mf. vom 24. Nov. 1821 avancirt sind, ist das Stempel-Papier für 6 Bogen nicht zu 3, sondern zu 12 Rbl. zu berechnen.

DXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 45. S. 807. Sen.:Mf. 27. Oct. 1825. Pupillen-Raths-Scheine. S. oben, S. 98, Nr. CDXLVI.

DXIX. Sen.-Ztg. Nr. 45. S. 808. Sen.:Mf. 27. Oct. 1825. Hans Schmidt Portugiesischer Vice-Consul in Pernau.

DXX. Sen.-Ztg. Nr. 46. S. 824. Nchrths.:Gschft. 20. Sept. 1825. Anerkennung der Fürsten-Würde sechs verschiedner Grusinischer Geschlechter.

DXXI. Sen.-Ztg. Nr. 47. S. 831. Sen.:Mf. 31. Oct. 1825. Wenn Gouvernements-Regierungen und andre Palaten der Erkundigungen oder Vollstreckungen bei Behörden eines andern Gouvernements bedürfen, so haben sie sich an diejenigen Local-Behörden zu wenden, denen dieselben untergeordnet sind.

DXXII. Sen.-Ztg. Nr. 47. S. 834. Sen.-Mf. 31. Oct. 1825. Fabriken; Verkaufs; Verfahren. S. oben, S. 99, Nr. CDXLIX.

DXXIII. Sen.-Ztg. Nr. 47. S. 837. Sen.-Mf. 31. Oct. 1825. Bevollmächtigte für Geschäfte auf den Tamoschnen.

DXXIV. Sen.-Ztg. Nr. 48. S. 841. Nischnys; Gschm. 20. Sept. 1825. Kreis; Discipel und Hebräen in Kurland. S. Ostf.-Pr.-Bl. d. J., S. 217.

DXXV. Sen.-Ztg. Nr. 48. S. 844. Sen.-Mf. 31. Oct. 1825. Handels; Firmen; Theilhaber. S. oben, S. 96, Nr. CDXXI.

DXXVI. Sen.-Ztg. Nr. 48. S. 847. Sen.-Mf. 31. Oct. 1825. Pohlische Zoll; Convoi; Listen. S. oben, S. 99, Nr. CDLV.

DXXVII. Sen.-Ztg. Nr. 48. S. 850. Sen.-Mf. 13. Nov. 1825. Zoll; Angelegenheiten der Bucharischen Handels; Caravane.

DXXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 49. S. 857. Imm.-Mf. 4. Nov. 1825. Taganrog erhält auf 15 Jahre Steuer; Freiheit, wie Odessa.

DXXIX. Sen.-Ztg. Nr. 49. S. 858. Instr.-Amt; Bschl. 29. Sept. 1825. Gehalts; Erhöhung einiger Odessa'schen Beamteten.

DXXX. Sen.-Ztg. Nr. 49. S. 859. Sen.-Mf. 29. Oct. 1825. In den von Pohlen acquirirten Provinzen sollen die Kreis; Gerichte und Stadt; Magisträte die nach der ersten Insinuirung eines Actorats nicht erhobenen Gebühren von 6 Rbl., von wem gehörig, eintreiben, und künftig sie gleich nach dem Einschreiben des Actorats erheben.

DXXXI. Sen.-Ztg. Nr. 50. S. 872. Instr.-Amt; Bschl. 2. Jun. 1825. Den Tataren in Petersburg wird ihr Gesuch; zuwider S. 85. des Gilden; Ordnungs; Ergänzungs; Reglements, nach wie vor, mit Shawls, Luchern und dergleichen, hausiren zu gehen, abge schlagen.

DXXXII. Sen.-Ztg. Nr. 50. S. 874. Instr.-Amt; Bschl. 30. Sept. 1825. In den mit Frei; Jahren begünstigten Städten Neu; Rußlands dürfen Ausläns

der den Detail-Handel treiben auf Handels-Scheine dritter Giltde.

DXXXIII. Sen.-Ztg. Nr. 50. S. 876. Sen.-Mf. 20. Nov. 1825. Der Moskowische Kaufmann van der Bliet ist als Oestreichischer Consul in Moskwa, Herr Milant als Sardinischer General-Consul in Odessa, und der Rigaische Kaufmann Geo. Stresow als Spanischer Vice-Consul in Riga, anerkannt.

DXXXIV. Sen.-Ztg. Nr. 50. S. 876. Sen.-Mf. 25. Nov. 1825. Ausländischer Handwerker Gilt- den- Zutritt. S. oben, S. 99, Nr. CDLVIII.

DXXXV. Sen.-Ztg. Nr. 50. S. 880. Sen.-Mf. 30. Nov. 1825. Civil-Pensionen; Geschäftsgang. S. oben, S. 100, Nr. CDLX.

DXXXVI. Sen.-Ztg. Nr. 50. S. 881. Sen.-Mf. 30. Nov. 1825. Auch über steinerne Häuser in Petersburg, welche dem Pupillen-Rathe verhypothecirt sind, können, zur Wieder-Verpfändung derselben bei der Reichs-Leihbank, Ergänzungs-Scheine ertheilt werden.

DXXXVII. Sen.-Ztg. Nr. 51. S. 883. Rchrths.-Gchtn. 20. Sept. 1825. Anerkennung der Fürsten- Würde sechs Grusinischer Geschlechter.

DXXXVIII. Sen.-Ztg. Nr. 51. S. 885. Sen.-Mf. 26. Nov. 1825. Das dem Kriegs-Ministerium bewilligte Recht, daß, wenn Beamtete desselben abbeordert werden, deren Frauen ihre Quartiere oder Quartier-Gelder behalten, wird auch auf das Marine-Ministerium ausgedehnt.

DXXXIX. Sen.-Ztg. Nr. 51. S. 887. Sen.-Mf. 26. Nov. 1825. Von allen Guts-Inhabern Reverse auszustellen, daß ihnen der Befehl, bei Suppliken an den Senat, den Wohnort anzuzeigen, bekannt gemacht worden.

DXL. Sen.-Ztg. Nr. 51. S. 888. Sen.-Mf. 30. Nov. 1825. Der d. 6. Sept. 1821 bestätigte Minister-Committee-Beschluß, über Freibriefe, erstreckt sich nicht auf Grusien und Imeretien.

DXLI. Sen.-Ztg. Nr. 51. S. 890. Sen.-Mf. 30. Nov. 1825. Bei Eröffnung eines Concurse ist e Post-Behörde des Banquerouteurs davon zu be-

nachrichtigen, mit der Anzeige, an welche Instanz sie die an Jenen eingehenden Briefe abzuliefern hat.

DXLII. Sen.-Ztg. Nr. 52. S. 893 bis 912. Alle zur Thron-Veränderung gehörigen (oben bereits wiederholt angeführten) Urfasen und Beilagen.

DXLIII. Rigaische Anzeigen von 1825. (Vergl. oben, S. 7, Nr. XXXIV.) Nr. 9. Polizei, 23. Febr. Fahr-Reglement, besonders beim Theater. — Nr. 10. Regierung, 11. Febr. Militair-Waisen-Knaben über 5 Jahr sind, im Erkrankungs-Falle, in die Militair-Hospitäler, und wo keine sind, in die Stadts-Krankenhäuser zu bringen; wo beide nicht vorhanden, so wie die unter 5 Jahren, von den Militair- und Civil-Arzten zu behandeln. — Rath, 20. März. Bestimmung über das Recht und die Obliegenheiten beim Halten von Fuhrwagen und Sunnischen. — Nr. 22. Regierung, 20. Mai. Der gewöhnliche jährliche Schugbrief für die von den Hospitälern und Feld-Apothekern ausgesandten Kräuter- und Wurzeln-Sammler. — Nr. 24. Reg. 5. Jun. Kaufmann H. Schmidt Portugiesischer Vice-Consul in Pernau. — Nr. 25. Reg. 25. Jun. Kaufmann Geo. Stresow Spanischer Vice-Consul in Riga. — Rath, 17. Jun. Aufhebung des seitherigen Satz-Messungs-Unterschiedes. S. Stadtbl. d. J., S. 209. — Nr. 31. Reg. 28. Jul. Der Kaufmann Geo. Frdr. Tank Sardinischer Consul für Riga und die Ostsee-Provinzen. — Nr. 33. Reg. 11. Aug. Wilkens Schwedischer Consul in Odessa, und G. L. Vech Dänischer Vice-Consul in Narwa. — Nr. 35. Reg. 18. Aug. Abgaben für den neuen Gottesacker-Weg. S. Stadtbl. d. J., S. 281. — Nr. 36. Reg. 2. Sept. Rückkunft des Herrn General-Gouverneurs Marquis Paulucci von der Reise ins Ausland. — Nr. 38. Rath, 17. Sept. Einschärfung der gehörigen Einföndung von Ruhe- und Sicherheits-Berichten aus dem Patrimonial-Gebiete, und insbesondere Anzeige aller Einbrüche und Diebstähle. — Reg. 11. Sept. Privilegium für Ober-Bergmeister

Baird, über eine Zuckersiede-Dampfmaschine. —
 Nr. 41. Polizei, 12. Oct. Trottoir; Polizei. S.
 Stadtbl. d. J., S. 529. — (In den folgenden
 Nummern bis 52. ist nichts der Art enthalten.)

DXLIV. Allgem. Kurländisches Amts-
 und Intelligenz-Blatt für 1825. (Vergl. oben,
 S. 7, Nr. XXXV.) Nr. 16. Reg. 13. Febr. Restan-
 zien-Eintreibung. S. oben, S. 21, Nr. LXXVII. —
 Nr. 17. Reg. 16. Febr. Arrestanten; Kopf; Halschur.
 S. oben, S. 13, Nr. LIX. — Nr. 20. Polizei,
 5. Mai. Die Ankunft aller Fremden und die Woh-
 nungs-Veränderung der Einheimischen zu melden. —
 Nr. 22. Reg. 27. Febr. Bittschriften; Einreichungs-
 Erfordernisse. S. oben, S. 26, Nr. XCI. — Nr. 23.
 Reg. 24. Febr. Freier Leute Civil-Justiz-Sachen-Forum.
 S. oben, S. 16, Nr. LXV. — Reg. 17. März. Ar-
 schinen; Gebrauches; Einschärfung. S. oben, S. 27,
 Nr. XCVII. — Nr. 28. Polizei, 3. April.
 Das auf Urlaub oder zum Besuche in die Stadt ein-
 treffende Militair zu melden. — Pol. 3. April. Die
 auf der Doblenischen und Kalwenschen Post-Straße ein-
 gegangenen Bäume mit neuen zu ersetzen. —
 Nr. 29. Reg. 20. März. Libauischer Häute-Zoll. S.
 Dst.-Pr.-Bl. d. J., S. 30. — Reg. 6. April. Regi-
 ments-Handwerker. S. Dst.-Pr.-Bl. d. J., S. 70. —
 Reg. 6. April. Dü Hamel stellvert. General-Gouver-
 neur. — Nr. 31. Reg. 2. April. Mandell Kurl-
 ländischer Vice-Gouverneur. — Pol. 16. April. Vin-
 nen 8 Tagen alle Gräben im Stadts-Gebiete renoviren
 zu lassen. — Nr. 32. Reg. 15. April. Die von
 Mitau abgehenden Wasser-Fahrzeuge müssen, eben so wie
 die ankommenden, bei der Zoll-Gastawo sich melden. —
 Reg. 16. April. Wilckens und Bock Consuln. S.
 oben. — Nr. 35. Reg. 28. April. Die Crimi-
 nal-Urtheile bestätigt, in Abwesenheit des General-Gou-
 verneurs, der Civil-Gouverneur jedes Gouvernements. —
 Nr. 36. Reg. 30. April. Alle Einwohner, welche die
 fliegende Jagd mitmachen wollen, müssen Schieß-Zettel
 haben. — Reg. 20. April. Ungültigkeit der Oflads-

Eintragung von Soldaten, Kindern. — Nr. 41. Reg. 14. Mai. Studenten, Forum. S. Dstf., Pr., Bl. d. J., S. 79. — Nr. 45. Reg. 11. Mai. Am Sonntage sollen keine herrschaftlichen Fahren zur Stadt gehen, keine polizeilichen Bestrafungen statt finden, keine Buden offen stehen, keine Treib- und andre Jagden gehalten, und während des Gottesdienstes keine Schenckerei getrieben werden. — Pol. 30. Mai. Nirgends anders haben, als an der angewiesenen Stelle. — Nr. 52. Reg. 25. Jun. Jeder, in Handels, Angelegenheiten nach dem Auslande reisende, Russische Unterthan, muß, beim Empfange seines Passes, sich reversiren, denselben überall den Russischen Consuln zum Visiren vorzulegen. — Nr. 55. Reg. 27. Jun. Kupfermünze, Termin. S. oben, S. 63, Nr. CCXLVI. — Reg. 25. Jun. Bettler, Verbot. S. Stadtbl. d. J., S. 217. — Nr. 55. Reg. 7. Jul. Einschärfung der Kronsgelder, Einsendung und Berichte. Vergl. oben, S. 21, Nr. LXXV. — Nr. 57. Reg. 14. Jul. Dmitri Donskoi's Denkmahl. S. Dstf., Pr., Bl. d. J., S. 125. — Reg. 15. Jul. Jeder Ausländer muß seinen Verbleib, Schein der Polizei, Behörde seines Wohnortes produciren, und durch ebendieselbe (falls er nicht persönlich nach Mitau reisen will) sich nach Termins, Ablauf einen neuen zu besorgen. — Reg. 13. Jul. Welche Instanzen den neuen Post, Kalender sich anzuschaffen verpflichtet sind. — Pol. 11. Jul. Vaccinirte Kinder, 8 Tage nach der Impfung, dem Arzte wieder vorzustellen. — Nr. 59. Pol. 20. Jul. Die unleserlich gewordenen Haus, Schilder auffrischen zu lassen. — Nr. 63. Rath, 5. Aug. (Gouv., Reg. 9. April.) Stadts, Waage, Ordnung. — Nr. 70. Reg. 13. Aug. Stempelpapier, Geldes, Vertreibung. S. oben, S. 58, Nr. CCXXXII. — Nr. 71. Reg. 31. Aug. Officier, Abschieds, Klafen. S. oben, S. 63, Nr. CCXLIX. — Nr. 72. Reg. 4. Sept. Rückkunft des General, Gouverneurs. — Nr. 74. Pol. 7. Sept. Keinen Hebräer mit bloßen Kahals, Quittungen zu dulden. — Nr. 76. Reg. 19. Sept. Dr. Vid, der Inspector der Kurland. Medicinal, Behörde. —

Nr. 78. Reg. 12. Sept. Publication des Gen.; litz. vom 21. Jul., über den Kupfermünze-Termin. —
 Nr. 80. Reg. 2. Oct. In den Bittschriften an den Gen.; Gouv. genau den Wohnort anzuzeigen. —
 Nr. 81. Pol. 8. Oct. Alle in den Straßen herumlaufenden Hunde sollen todtgeschlagen werden. —
 Nr. 84. Reg. 6. Oct. Strafen auf Geiränt; Accise; Defraudation. — Nr. 90. Reg. 5. Nov. In den Podorojnen der in Kron;-Angelegenheiten reisenden Beamten ist, außer ihrem Range, auch der Zweck ihrer Sendung kurz anzugeben. — Nr. 91. Reg. 9. Nov. Nach Frankreich reisende Handwerker müssen, außer ihrem Passe, auch noch ein Zeugniß ihres Stadt;-Magistrats haben, daß ihrer Reise dahin kein Hinderniß entgegenstehe. — Nr. 92. Reg. 10. Nov. In den, den Bauern, zur Verführung ihrer Producte zu ertheilenden Bescheinigungen, muß der Ort, wohin sie sich begeben wollen, genau angezeigt werden. —
 Nr. 93. Reg. 13. Nov. H. Schmidt Portug. Consul in Pernaü. — Nr. 95. Reg. 25. Nov. Die Bauern dürfen, bei Strafe, kein Salz aus Finnland nach Kurland einführen. — Nr. 97. Reg. 1. Dec. Jeder Bauer, der nach Lückum kommt, soll 2 oder 3 Feldsteine mittlerer Größe zum Straßen;-Pflaster mitbringen. —
 Nr. 99. Reg. 9. Dec. Dr. Worms Operateur und Dr. Lichtenstein Accoucheur bei der Kurländ. Medicinal;-Verwaltung. Dr. Schiemann Mitauischer Kreis;-Arzt.

DXLV. Revalische Nachrichten von 1825. Bei der für diese Blätter ganz eigenthümlichen Einrichtung, daß die in sie eingerückten Klafen und Patente oft ein ganz andres Regierungs;-Datum haben, als eben dieselben in den besonders gedruckten Patenten, glaubt der Herausg. d. Ostf. Pr. Bl. seinen Lesern das Auffinden des Patenten;-Inhalts mehr zu erschweren als zu erleichtern, wenn er sie hier ebenfalls verzeichnet. Obgleich er dieß nun S. 6 angefangen hatte, so giebt er doch deshalb die Fortsetzung lieber auf.

General-Übersicht.

Livland. Regierungs-; Patenten-; Reichsfolge.
 Nr. 1—5., S. 1. u. 2. — Nr. 6.—38.,
 S. 9—20. — Nr. 39—42., S. 33—36. —
 Nr. 43—55., S. 50. u. 51. — Nr. 56—71.,
 S. 57—61. — Nr. 72—94., S. 83—87. —
 Nr. 95—151., S. 89—96.

— Rigaische Anzeigen. Nr. 1—7., S. 7. —
 Nr. 8—52., S. 110 u. 111.

Esthland. Reg.; Pat.; Reichsfolge. Nr. 1. u. 2.,
 S. 4. — Nr. 3—16., S. 30—32. —
 Nr. 17—42., S. 44—50. — Nr. 43—53.,
 S. 61—64. — Nr. 54—65., S. 29—83. —
 Nr. 66—80., S. 96—98.
 — (Revalische Nachrichten. Nr. 1—6., S. 6.)

Kurland. Reg.; Pat.; Reichsfolge. Nr. 1—6.,
 S. 3. — Nr. 7—46., S. 20—30. —
 Nr. 47—49., S. 36—40. — Nr. 50—64.,
 S. 41—44. — Nr. 65—75., S. 76—79. —
 Nr. 76—97., S. 98—100.
 — Kurl. Intelligenz-Blatt. Nr. 1—11., S. 7. —
 Nr. 12—102., S. 111—113.

Senats-Zeitung. Nr. 1—7., S. 4—6. —
 Nr. 8., S. 32. — Nr. 10—17., S. 52—56. —
 Nr. 17—32., S. 65—76. — Nr. 32., S. 76.
 — Nr. 33., S. 88. — Nr. 34—52.,
 S. 100—110.

R e g i s t e r.

(Abbreviaturen. E. Estländische Regierungs=Platente. — K. Kurländische Reg.=Pat. — L. Livländische Reg.=Pat. — MP. Mittauische Polizei=Verwaltung. — RP. Rigaische Pol.=Verw. — S. Senats=Stg.)

- A**bgaben — für den Landstaat, L. 1. S. 74. — =Strafgelder der Kaufleute, S. 51. E. 62. S. 74. K. 76. L. 86.
- A**bgangsgeider=Aufhebung mit Baiern, S. 5. L. 10. — mit Hannover u. Mecklenburg=Schwerin, L. 9. — mit Frankreich, K. 30. S. 53. L. 57. — mit Preußen, K. 41. L. 50. S. 56. — mit Baden, K. 41. L. 50. S. 56. — mit Würtemberg, S. 52. L. 90. — mit Toscana u. Parma, L. 90. S. 100.
- A**ctorats=Gebühren, S. 103.
- A

**A

**A

**A

**A

**A

**A

**A

**A

**A

**A

**A

**A

**A

**A

**A

**A

**A

**A

A

II.

- Ausländischer Gäste Hausbesitzungs-Recht, S. 53.
 Avancements — Gehalts-Abzüge, S. 7. L. 92. — Gelder-
 Tabellen, L. 13. — Stempelpapier, S. 107.
 Bade-Eitten-Polizei, K. 41.
 Baku, freie Holz-Einfuhr, S. 69.
 Balaschow, Probe-Gouv.-Uniformen, E. 65.
 Baltisch-portische Restanten, E. 46.
 Banco-Noten — in Pskow gestohlen, L. 9. — =Verzeichnisse
 beizulegen, L. 9.
 Bauern — Freilassung, E. 46. — Podradschife, K. 42. E. 64.
 L. 94. — =Verordn. Mißdeutungen, L. 96.
 Bauten bei Festungs-Plätzen, S. 7.
 Beamteter — Bezeichnung, L. 2. E. 31. — unter Gericht
 Vertheidigung, L. 91.
 Berg-Cadetten-Corps-Pensionaire, S. 100.
 Berg-Collegiums-Veränderung, S. 67.
 Bergwerks-Dörfer-Weinfeller, S. 53.
 Berichtigungs-Termine für die neue Handlungs-Verord-
 nung, K. 30. S. 73.
 Bessarabische — Appellationen, S. 101. — Handels-Vor-
 schriften, S. 66. L. 89.
 Bettelns-Verbot, L. 90.
 Beutler, Reg.-Assessor, K. 98.
 Bialostok, Reg.-Assessor, S. 66.
 Bittschriften-Einreichungs-Erfordernisse, K. 26.
 Branntweins — Brennerei-Kupfergeschirr als Unterpand,
 L. 93. — Lieferungs-Injuncta, L. 95. — Schleichhan-
 dels-Estrafe, E. 32. S. 53.; deren Ausdehnung, S. 53. —
 Tauschhandel, L. 86. — Verkäufer-Auslieferung, S. 103. —
 widerrechtlicher Verkauf, S. 75.
 Brunnen einzufassen, L. 90.
 Buch, rische Handels-Karavane, S. 108.
 Buchhandels-Vorschriften, K. 22.
 Bürger-Versiehungs-Gesuche-Einreichung, L. 9.
 Bußtag — Eßhl. E. 31. — Civl. L. 92.
 Cassa-Geschworne-Pension, S. 73.
 Civil-Gouverneure erhalten besondre Beamtete — Cherson,
 S. 65. — Jekatharinoflaw, S. 65. — Kostroma, S. 103. —
 Mjasan, S. 106. — Saratow, S. 106. — Tula, S. 106. —
 Wladimir, S. 103. — Woronesch, S. 106.
 Civil-Pensions-Geschäftsgang, K. 100. S. 109.
 Collegium Allgem. Fürsorge — Gratificationen-Verbot,
 S. 101. — Verpflegte, S. 105.
 Commerz-Bank, klingende Münze, L. 10. K. 21.
 Connoissements — und Frachtbriefe-Verschiedenheit, L. 90.
 Constantin Casarewitsch gehuldigt, L. 96. E. 97. K. 98. —
 Schreiben an den Justiz-Minister, E. 97. K. 100. S. 109.
 Consuls, S. 32. E. 65. S. 70. 101. 105. 107. 109. L. 111.

- Contrebande=Straf-Erkenntniß, K. 98.
 Contracts, widergesetzlichen, Strafe, S. 72.
 Convoi=Listen Pohlischen Transits, K. 99. S. 108.
 Creditbriefe für Kaufleute, K. 77. E. 80.
 Criminal-Urtheile-Bestätigung, K. 111.
 Curatel=Conseil, verpfändete Güter, S. 88.
 Curatoren sequestrirter Güter, S. 101.
 December, der 1ste, in Petersburg, L. 96. K. 99. S. 109.
 Devalda's Hospital, S. 55.
 Deposita, verjährte, K. 20. u. 27.
 Depositen-Cassa = Silber-Darlehne, L. 58. E. 62. S. 73.
 K. 76. — deren Documenten-Abschriften, L. 91.
 Deserteure, geplettete, K. 41. S. 66. L. 83.
 Dienst=Contracte nur für Besitz-Berechtigte, E. 30. L. 90.
 Dienst-Listen der Beamten, Bescheinigung, L. 92.
 Districts-Begränzungen, S. 74.
 Du Hamel, stellvertr. Gen.=Gouv., L. 14. E. 44. S. 54.
 Duhren, Jahrmärkte, K. 7.
 Edelleute — Handel, L. 15. E. 31. — Podrads-Recht, E. 44.
 Eheleute gegenseit. Vermögens-Verkauf, E. 96. K. 98. S. 103.
 Ehreverlustiger Rangs-Personen Crim.=Strafe, L. 58. S. 70.
 Einschreibes-Termin für Rig. Kaufleute, S. 75. L. 89.
 Einquartierungs-Freiheit — der protest. Geistlichen, K. 29.
 L. 83. — d. Unterrichts-Anstalten, K. 43. E. 49. L. 60. S. 72.
 Entwichener Bauern Anschreibung, E. 48.
 Erben der Ausländer, K. 44. E. 64. L. 84.
 Erbleute — übergeführter, Verzeichnisse, L. 56. — Auf-
 forderung, sich zu melden, L. 89. — wenn nicht zu ver-
 miethen, E. 30. L. 90.
 Ererbter Güter Verschenkbare, S. 55.
 Ergänzungs-Scheine einzusenven, S. 4.
 Erschlagener Erbsatz, E. 49.
 Erwerbs-Scheine, allgemeiner, Nothwendigkeit, L. 14.
 Estländische Landtags-Beschlüsse, E. 30.
 Exilirter Kastage, S. 32.
 Fabriken=Theile-Verkauf, K. 99. S. 107.
 Fahr-Polizei — in Mitau, MP. 8. — in Riga, RP. 109.
 Fermor-Stenbock, S. 56.
 Feuersbrünste-Verminderungs-Mittel, L. 50.
 Finnländer-Handel, E. 45. S. 53. L. 61.
 Finnländisches Salz nicht nach Kurland einzuführen, K. 112.
 Flachs- u. Hanfhandel-Polizei, K. 99.
 Flott-Rekruten-Aushebungszeit, S. 107.
 Freier Leute Civil-Forum auch die Bauern-Instanzen, L. 16.
 Freiheits-Reclamations-Sachen, K. 57. L. 84.
 Freilassungs-Ordnung, L. 85.
 Fremden-Anzeige, MP. 111.
 Fuhrleute Uebertritt in den Bürger-Stand, S. 53

IV

- Fuhrwagenhaltens-Recht, RR. 110.
 Fürstliche Würde anerkannt, S. 56. 107. 109.
 Gefängnisse-Erleuchtung u. Heizung, L. 60. S. 72.
 Geistlicher — Einquartierungs-Freiheit, K. 29. L. 83. —
 und ihrer Witwen Handels-Recht, L. 86.
 Geistlicher Schulen Beitrag für die Ueberschwemmten, S. 5.
 Geld-Empfangs-Documente=Abschriften, K. 3.
 Georgiewsk, Behörden, S. 5.
 Gerichtsgebühren=Beibehaltung, S. 102.
 Gerichtshöfe=Gehalts-Erhöhung, S. 36.
 Getränk-Steuer= — Defraudations-Strafe, K. 77. — Pachts=
 Torge, E. 49. L. 61.
 Gild=Verordnungs-Nachträge, L. 1. 2. 15. 17. 33. 50. 51.
 K. 42. E. 45. 47. 48. 79. 97. S. 69.
 Goldgewinnungs-Aufmunterung, L. 90.
 Gottesacker=Wegs-Abgaben, L. 110.
 Gouvernements=Leistungen, L. 1. S. 74.
 Güter-Inventirungs- und Taxations=Zeugen, S. 76.
 Gräben-Reinigung, MP. 111.
 Grundbriefs-Gebühren b. Auct., E. 83. S. 105.
 Grussen und Tmeretien ausgenommen von dem Freibrief=
 Ufaß, S. 103.
 Grussischer Kanzlei=Beamteten Gratification, S. 32. L. 94.;
 Avancement, S. 32. 104.
 Handels- — Atteste für 1826, L. 87. — Erleichterungen,
 E. 81. L. 87. K. 98. — Firmen=Reversal, L. 96. K. 99.
 S. 100. — Vollmachten=Gildensteuer, S. 101.
 Handwerker — ausländischer, Zunft-Recht, K. 100. S. 109. —
 =Reglement für die kleineren Städte Kurlands, K. 36.;
 für Libau, K. 38.; — einiger Estländischen, Gewerks=
 Atteste, E. 47. — nach Frankreich reisender, Scheine,
 K. 112.
 Hapsalische Restanten, E. 48.
 Häute-Ausfuhr aus Libau, L. 10. K. 28.
 Hanf- und Flachshandels-Polizei, K. 99.
 Häuser, steinerne, in Ptbg., als Hypothek, S. 109.
 Hauschilder-Renovirung, K. 112.
 Hebammen-Polizei, L. 95.
 Hebräer = — Abgaben=Restanzen in Podolien, S. 101. —
 ein= und auswandernde, L. 91. — =Pässe, S. 74. — wo
 nicht aufzunehmen, S. 88.
 Heiraths=Scheine der Angestellten, E. 97.
 Holz = — Abgabe bei den Kastawen, E. 96. — Atteste=
 Gebühren, L. 51. — Billete, K. 28. E. 49. L. 60. —
 Fällen, widerrechtliches, in Privat=Wäldern, K. 77.
 E. 83. S. 103. — Zdune=Verminderungs=Mittel, L. 50.
 Hunde todtzuschlagen, MP. 111.
 Hypothecirungs=Forum, K. 2. 42. L. 52. S. 67. L. 92. 93.

- Jahrmarkts- — Abgaben, L. 57. — Contracte in Dorpat, DP. 8.
 Jesuiten-Güter-Krepost, S. 100.
 Jewe, Markt, E. 31.
 Innern Minist. Bau-Committ.-Beamt., S. 69.
 Interims-Aemter-Besoldung, S. 101.
 Kabals-Quittungen unzureichend, MP. 112.
 Kalmücken-Administration, S. 69. 70.
 Kanzlei-Gelder-Schnurbücher, K. 28.
 Katharinen-Instituts-Aufnahme, L. 87. E. 96.
 Kaufbriefs-Anzeigen, S. 102.
 Kaufmanns- — Vollmachten, K. 77. E. 80. — Orden, L. 87. E. 97. K. 98.
 Kaufmanns Kefruten-Stellung in Gelde, S. 66.
 Kirchenländereien-Wege-Reparatur, S. 76.
 Kloster-Etat, S. 75.
 Kopfsteuer-Ausschließung einiger Classen, S. 70.
 Kreis-Adelsmarschälle-Geldstrafen, S. 104.
 Krons- — Abgaben-Vortrag, L. 13. 19. E. 98. — Arrenden-Contracte, L. 94. — Arrenden-Erbfolge, K. 23. L. 91. — Besitzlichkeiten, usurpirte, L. 14. — Branntweins-Brennereien, S. 104. — Commissionaire-Notizen, L. 92. — Eigenthums-Eindrang, E. 31. — Einkünfte-Einsendungs-Berichte, L. 95. — Gelder an die Renterei, K. 21. S. 104.
 Kronstädter Gebäude als Hypothek, S. 55.
 Kupfermünze alten Geprägs, E. 4. L. 9. E. 46. L. 50. S. 52. E. 63. K. 77. S. 101.
 Kurland, — Kreis-Discipel und -Hebammen, S. 103. — Kreis-Fiscale, K. 99. — Kreisgerichts-Competenz, K. 77. — Medicinal-Verwaltungs-Angelegenheiten, K. 112.
 Landstreicher, erkannte, L. 84. S. 102.
 Landtag, Estländischer, E. 97.
 Lasarewitsches Institut, S. 74.
 Lebensmittel-Wbte accisefrei, E. 61.
 Lehrbezirke-Eintheilung, S. 4. L. 94.
 Lemnische Restanten, L. 60.
 Litthauischer Strafgeelder Berechnung, S. 75.
 Maafes-Gleichmachung auch für die Pohlen. Prov., S. 66.
 Mätker-Bücher, K. 7.
 Märkte-Errichtung, E. 48.
 Manufacturwaaren-Transporte, K. 25.
 Maria Michailowna Geburt, L. 13. K. 29. E. 51. S. 53.
 Marine-Beamten Quartier-Rechte, S. 100.
 Mandell, Kurl. Vice-Gouv., K. 30.
 Medicinal- — Anzeigen, L. 85. — Kräuter-sammler-Schuh, L. 110. — Subjecte-Examen für Grusien, L. 52.
 Mellinische Schrift verboten, K. 8.

- Messungs-Commissions-Instructions-Punkte, L. 20.
 Messungs-Gerichte in den Pohl'n. Provinzen, S. 67.
 Militair- — Anmeldung, MP. 111. — Arrestanten = Beflei-
 dung, K. 7. — Milit. = Cantonisten nicht Meschtschanine,
 L. 14.; nicht ohne Schein aufzunehmen, L. 7.; Kran-
 ken = Verpflegung, L. 110. — M. = Colonien = Rechenschaft,
 S. 73.; Officiere = Verabschiedung, E. 80. S. 100. — Um-
 benennung zum Civil-Ränge, S. 55. L. 83.
 Moskwa — technolog. Institut, E. 64. S. 76. K. 77. —
 weibl. Erziehungs-Anstalt, E. 65. — Civil- u. Criminal-
 Behörden, S. 71.
 Münz-Ausfuhr = Verbot, K. 41. L. 61. S. 69.
 Neu = Reußen, Zolls = Herabsetzung, K. 43. S. 71. K. 78.
 L. 90. S. 100. 102.
 Nikolai's Thronbesteigung, L. 96. E. 97. K. 99. S. 109.
 Notarien = Bücher, K. 7.
 Ober-Landgericht, Esthl., Juridik, E. 97.
 Ober Pahlenscher Güter Abtheilung, L. 50.
 Odesa — Coll. Allg. Fürs., S. 71. — Beamteter Gehalts-
 Erhöhung, S. 108.
 Oestreichische Unverpachte, L. 94.
 Officiere, kranker, Verpflegung, K. 22.
 Officierswitwen-Pensionen überwiesen, S. 55.
 Omsk — Behörden = Sitz, S. 69. — Wappen, S. 71.
 Ordens- — Rechte der Kaufleute, L. 87. E. 97. K. 98. —
 Ritter-Verzeichniß, K. 25.
 Palaten = Behörden = Requisition, S. 107.
 Paßgesetze = Einschärfung, L. 10.
 Pässe, gedruckte, für beurlaubte Kaufleute, L. 16. S. 52.
 Paßlose, von wo gekommen, K. 28.
 Paulucci, Gen. = Gouv. — Reise ins Ausland, E. 44. —
 Rückkehr, K. 79. L. 83. u. 110.
 Pensionen der Officiers-Witwen überwiesen, S. 55.
 Perm, Vermiesener Expedition, S. 103.
 Petersburg, Nieder-Landgerichts = Vermehrung, S. 54.
 Pharmaceuten- — Examen für Grussen etc., S. 52. — Kopf-
 steuer = Ausschließung, S. 70.
 Plette = Bestrafter Aufenthalt, L. 84.
 Podradschis- — Creditoren, E. 30. L. 91. — Gildensteuer-
 Nachzahlung, K. 27. L. 95.
 Podoroshnen der in Kron's-Geschäften Reisenden, K. 112.
 Podwodden für franke Militaire, K. 29. E. 31. S. 32.
 Politurlacks-Attestate, L. 51.
 Porter = Einfuhr aus Pohlen, L. 9.
 Poschlin — von Schenkungen, E. 46. S. 54. — von Schuld-
 bezahlungs-Immobilien, L. 85.
 Post-Departements-Angestellter Wasserschaden-Ersatz, S. 5.
 Posthäuser-Bau, S. 74. — Postkalenders-Anschaffung, L. 51.